J. germ. 229 b

<366050228500 11

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber

Aufhebung

der

Zehenten, Leibeigenschafts Gefälle, Frohnen, Beeten und FallLehen;

ferner über

GewerbsWesen, BürgerAufnahmen und Volks-Schulen.

Von

OberJustizProcurator Wiest in Ulm,

Mitglied der würtembergischen AbgeordnetenKammer.

151 BG

Ulm, 1833.

In Commission bei der Wohler'schen Buchhandlung.

179. D.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Vorrede.

Allenthalben ist das Bestreben sichtbar, auf verfassungsmäßigem Wege den Zustand des Volks zu verbessern. Je dringender dieß ist, desto mehr wird sich jeder wahre Menschen- und VaterlandsFreund aufgefordert fühlen, hierzu das Seinige beizutragen. Insbesondere ist es in den neu erworbenen Theilen Würtembergs ein sehr tief gefühlter und laut ausgesprochener Wunsch des Landmanns, daß endlich die schon in den Edicten vom 18. November 1817 ihm zugesicherten Erleichterungen verwirklicht, und daß, wie es im ersten derselben heißt, „durch theilweise Aufhebung und Milderung der sogenannten FeudalAbgaben, die Fesseln zerbrochen werden, durch welche theils die persönliche Freiheit gefährdet, theils die Vervollkommnung

der LandesCultur gehemmt wird, welche nur in dem Grade blühen kann, als das Grundeigenthum frei ist, und als der Landbauer, in seiner Thätigkeit nicht gehemmt die Früchte seiner mühevollen Arbeit voll erndten kann."

Dankenswerth ist daher die von der Regierung durch die auf dem vorigen LandTag in den ZehentGesetzEntwürfen ausgesprochene Absicht, zu dieser Befreiung des GrundEigenthums in weiterm Maße, als durch die Edicte geschah, beizutragen, aber durch Verwandlung des Zehenten in eine Gült wird der Zweck nur halb oder das nicht einmal erreicht; Entfesselung des Bodens, wofür die Regierung sich schon vor 16 Jahren aussprach, wird nur durch gänzliche Ablösung bewirkt, wie sie nun jezt auch von der baden'schen Regierung vorgeschlagen wird.

Schutz der Gemeinden und Gewerbe vor dem Andrang von Personen, die die Existenz der Gemeinde- und GewerbsGenossen gefährden, während sie ihre eigene selbst doch nicht fest begründen können, ist ein nicht minder gefühltes vom Volk laut ausgesprochenes Bedürfniß.

Soll endlich der Bürger seine Verfassung und die Freiheiten, die sie gibt, lieb gewinnen, so muß er in

früher Jugend zu einem constitutionell gesinnten Bürger erzogen werden.

In den nachfolgenden Abhandlungen habe ich nun meine Ansicht über die bäuerlichen Verhältnisse, über das GewerbsWesen, BürgerRechtsGesetz und über die VolksSchulen niedergelegt. Mit meinen Ansichten über leztere hat sich ein sehr achtbarer SachVerständiger einverstanden erklärt. Meine Ansichten über das Gewerbs-Wesen würde ich mir auch kaum getraut haben, der Oeffentlichkeit zu übergeben, wenn ich nicht von einer sehr großen Anzahl Gewerbtreibender in einer bedeutenden Stadt, die sie zweimal geprüft haben, dazu aufgefordert worden wäre. Das, was die Abtheilung über das BürgerRechtsGesetz enthält, ist meine in der hohen Kammer der Abgeordneten dahier am 1. dieses Monats gehaltene Motion. Meine Ansichten über die bäuerlichen Verhältnisse sind das Ergebniß vieljähriger Erfahrungen und des Studiums der deutschen Staats = und Rechts-Geschichte. Ich glaube dem Publicum einen Dienst zu erweisen, indem ich insbesondere meine Meinung über die dem ersten dießjährigen LandTag vorgelegten, und auf dem gegenwärtigen zweiten mit Ausnahme eines einzigen erneuerten GesetzesEntwürfe unmaßgeblich äußerte. Ich wünsche, daß dieß Veranlassung gebe,

daß eine öffentliche Meinung sich hierüber bilde. Nur der GesetzesEntwurf über ZehentVerwandlung ist nicht wieder eingebracht. Ich versichere, daß ich mich für meine Mühe hinlänglich belohnt erachte, wenn meine Schrift auch nur ein kleiner Beitrag zur Vorbereitung einer bessern Zukunft ist, und wenigstens die Redlichkeit meines Willens anerkannt wird.

Stuttgart, den 8. Juni 1833.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Erste Abtheilung. Von den Zehenten.

I. Capitel: Von der Verwandlung der Zehenten und Landgarben in ständige Renten, §. 1 — 27. 1

II. Capitel. Von der Aufhebung des Neubruchs-Zehenten, §. 28 — 30. 66

Anhang:

Beilage I. GesetzesEntwurf über Verwandlung der Zehenten und Theilgebühren in ständige Renten. 75

Beilage II. GesetzesEntwurf über die Aufhebung des Zehenten von künftigen Neubrüchen . . 86

Beilage III. Allgemeine Bestimmungen der zwischen der fürstl. Thurn und Taxisschen Standesherrschaft und ihren Lehenleuten und Zehentholden über Fixirung der Land- und ZehentGarben abgeschlossenen Verträge 88

Zweite Abtheilung. Von der Leibeigenschaft, §. 31 — 42. 96

Dritte Abtheilung. Von den Frohnen, §. 43 — 56. 130

Vierte Abtheilung. Von den Steuern und Beeten, §. 57 — 62. 172

Seite

Fünfte Abtheilung. Von den BauernLehen, §. 63 — 81. 201

Anhang:

Ein Formular eines alten Reichsstift=Ochsenhausen=schen ErblehenBriefes. 270

Sechste Abtheilung. GewerbsWesen. (Eine in einer Gesellschaft zu Ulm gehaltene Rede.) . 273

Siebente Abtheilung. Motion des Verfassers über das BürgerRechtsGesetz, insbesondere das Recht der BürgerAufnahme. 302

Achte Abtheilung. SchulWesen. . . . 316

Erste Abtheilung.

Von den Zehenten.

Erstes Kapitel.

Von der Verwandlung der Zehenten und Landgarben in ständige Renten.

§. 1.

Allgemeiner Wunsch der Fixirung des Zehenten.

Solche wurde schon auf einem frühern Landtage von der Abgeordneten=Kammer bei der Regierung in Antrag gebracht. Die Finanz=Verwaltung suchte schon seit einem Jahrzehend dem von verschiedenen Seiten her geäußerten Wunsch einer Zehent= und Landgarben=Fixirung in den Staats=Grund=Bezirken durch die Verpachtung der Zehenten auf 9 und mehrere Jahre, je nach dem die Pflichtigen Lust dazu bezeugten, und durch Fixirung der Landgarben in eine ständige Gült, so weit es möglich war, zu entsprechen, allein, wie die Motive zu dem von der Regierung der unterm 15. Januar 1833 eröffneten, aber unterm 22. März aufgelösten Kammer der Abgeordneten vorgelegten Gesetzes=Entwurfe über fraglichen Gegenstand S. 17 bemerken, so waren diese Maaßregeln der Finanz=Verwaltung des Staates nur auf die solchem zustehenden Zehenten beschränkt, und als bloße Zeitpachtungen sind sie immerhin für die Zehent=Pflichtigen mit der Besorgniß verbunden, daß der Zehent=Be=

rechtigte nach Ablauf der Pachtzeit zu der alten Erhebungs=Weise zurückkehren könnte, welche die Pflichtigen abhalten muß, auf Verbesserung ihrer Güter größere Kapitale zu verwenden, und überhaupt auf dieses widerrufliche Verhältniß bleibende Einrichtungen zu gründen. Diese Zehent=Verpachtungen waren, wie die Motive sagen, mehr als Versuche des Uebergangs zu einer veränderten Verwaltungs=Weise zu betrachten. Wenn nun aber schon diese Versuche, wenn schon diese Verpachtungen, welche die veränderte Zehent=Erhebungs=Weise nicht für immer, sondern nur auf eine Anzahl Jahre verbürgten, unter 3559 Zehent=Distrikten von 3210, also dem bei weitem größten Theile der Staats=Zehent=Pflichtigen angenommen, somit für wünschenswerth erachtet wurden, wie vielmehr ist dieß nicht von der Verwandlung der Zehenten und Landgarben in eine ständige Gült selbst, wodurch etwas Fixes für immer festgesezt wird, vorauszusetzen? Wirklich sind auch bei der lezten Kammer sehr viele Petitionen um solche Verwandlung besonders von gutsherrlichen und pfarrlichen Zehent=Pflichtigen eingekommen, und die Zahl der Petitionäre würde noch höher angewachsen seyn, wenn nicht ein großer Theil erfahren hätte, daß die Regierung mit einem Entwurf eines solchen Verwandlungs=Gesetzes sich beschäftige, und ihn der Kammer vorlegen werde.

Zwar haben manche Gemeinden nach Ablauf der Pacht=Zeit keine Lust mehr zur Erneuerung der Zehent=Pachtungen geäußert; allein der Grund ist der, weil sie die Erfahrung machten, daß sie zu hoch gepachtet hatten, und nur die Lust hatten sie also nicht mehr, um den nehmlichen Preis zu pachten, aber um einen annehmbaren waren sie immer noch zu pachten geneigt.

§. 2.

Das Nachtheilige des Natural=Zehenten.

Man kann sich auch recht gut erklären, wie der allgemeine Wunsch für Zehent= und Landgarben=Fixirung rege

werden mußte. Es ging, wie in älterer Zeit mit der Landgarbe, wo solche noch häufig angetroffen wurde, während man sie jezt selten mehr trifft. Die Landgarben-Pflichtigen empfanden so lange das Drückende der Landgarbe nicht, so lange die öffentlichen Lasten unbedeutend waren. Wie solche aber mit der sich aus dem Grundbesitz des Adels und der Geistlichkeit allmählig entwickelnden Landes-Hoheit sich vermehrten, so war es eine natürliche Folge, auch auf Erleichterung der auf dem Grund und Boden lastenden Feudal-Abgaben, und auf bessere Cultur desselben bedacht zu seyn. Dazu konnten aber die Bebauer keine Lust haben, so lange die Landgarbe bestand. Sie ward daher in den meisten Bezirken in eine ständige Gült verwandelt. Vor gleicher Behandlung des Zehentens als einer ganz ähnlichen Abgabe, schüzte denselben noch das Ansehen, welches derselbe vor der Landgarbe voraus hatte, und der Umstand, daß er nicht so drückend war, als die Landgarbe, die oft die 3te, 4te, 5te Garbe umfaßte. Wie nun aber die öffentlichen Lasten in allen Ländern immer mehr anwuchsen, und die Bevölkerung immer zunahm, so war es natürlich, daß die producirende Klasse auf Vermehrung der Natur-Producte, also auf immer höhere Steigerung der Cultur, und somit auf Entfernung ihrer Hindernisse den ernstlichsten Bedacht nehmen mußte. Selbst dem aufmerksamen Beobachter aus der Klasse des Landvolks konnte nicht entgehen, daß in dem Zehenten eines der größten Hindernisse liege, weil in dem zehenten Theil der erzeugten Früchte, wie sie der Pflichtige auf dem Acker zur Erhebung durch den Zehent-Berechtigten liegen lassen muß, auch der 10te Theil des Aufwandes an Kosten und Mühe begriffen sey, welcher auf ihre Erzeugung verwendet werden mußte; denn es ist wohl klar, daß die geschnittenen Früchte nicht der reine Ertrag des Ackers sind, sondern daß davon noch alle darauf verwendete Mühe und Kosten abzuziehen sind, um den reinen Ertrag zu erhalten. Aber nicht nur an dem 10ten Theil der Unkosten, die auf die Erzeugung gewöhnlich zu verwenden sind, und

alle Jahre wiederkehren, sondern auch an den außerordentlichen Verbesserungs=Kosten des Guts, wodurch ein erhöhter Ertrag, also auch erhöhter Zehente erzielt wird, trägt der Zehent=Berechtigte keinen Theil, sondern es bleiben die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Kosten auf dem Zehent=Pflichtigen allein liegen, welcher doch nur 9 Theile von dem Ernte=Ertrag erhält. Denke man sich nun den Fall, der Ertrag sey 20 fl., die Kosten 10 fl., so ist der Rein=Ertrag nur 10 fl., also wäre der Zehente 1 fl., und dem Pflichtigen blieben 9 fl., aber der Berechtigte nimmt den Zehenten vom Roh=Ertrag, also 2 fl., und dem Pflichtigen bleiben also nur 8 fl. Betragen die Kosten 15 fl., so wäre der Rein=Ertrag 5 fl., also der Zehente 30 kr., und für den Pflichtigen blieben 4 fl. 30 kr. Der Berechtigte nimmt aber gleich vom Roh=Ertrag 2 fl., und so bleiben dem Bebauer nur 3 fl., und sogar weniger als nichts, wenn die Kosten eben so viel machen als die Früchte werth sind. Der Berechtigte nimmt immer von diesen den Zehenten, und bekümmert sich nichts, ob der Bauer aus dem Rest seine Kosten herausschlage. Es ist klar, daß die Besitzer wenig ergiebiger und fruchtbarer Felder wegen des größern Cultur=Aufwands viel härter daran sind, als die Besitzer fruchtbarer Felder. Nach natürlichen, göttlichen und positiven Rechten ist eine Gesellschaft unstatthaft, wobei eine Person nur am Gewinn, nicht aber auch am Schaden Theil nimmt, und solcher ganz allein auf die andere Person gewälzt wird. Wie kann solche Lust und den Muth haben, auf die Hervorbringung eines möglichst großen Gewinns außerordentliche Kosten, Mühe und Fleiß zu verwenden, wenn die andere Person, welche doch an solchem Gewinn Theil nehmen will, an diesen Kosten nichts beiträgt, also nichts riskiren, sondern nur gewinnen will. Daher ist es sich zu erklären, warum sehr häufig nicht die erforderlichen Kapitalien auf den Ackerbau verwendet, warum solcher nicht mit dem möglichsten Fleiß betrieben wurde, der fatale Umstand, die Früchten dieses Fleißes und der darauf verwen=

deten Kapitalien mit den Zehentherrn theilen zu müssen, schreckte ab. So lange die öffentlichen Abgaben gering waren, ward die Last nicht so sehr gefühlt, in neuerer Zeit aber, besonders in Folge zunehmender Bevölkerung, die eine erhöhte Cultur dringend fordert, entstand das Bedürfniß der Zehenten-Verwandlung als ein Beförderungs-Mittel derselben.

§. 3.

Aenderung des Zehent-Wesens in andern deutschen Staaten.

Im Großherzogthum Hessen-Darmstadt wurden alle Grundlasten, und durch Verordnungen von 1816 und 1824 auch die Zehenten für ablöslich erklärt. Das Gleiche geschah auch in dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Braunschweig. Durch eine Verordnung vom 8. Febr. 1825 gestattete die königl. baierische Regierung die Fixirung und Umwandlung der Zehenten und gutsherrlichen Gefälle des Staates in sämmtlichen Kreisen, mit Ausnahme des Rhein-Kreises. Die Verhandlungen der großherzoglich badischen Stände von 1831 über den Zehenten sind bekannt. Der Noval-Zehente wurde unentgeldlich, der Blut-Zehente aber gegen Entschädigung mit dem 15fachen Betrage der mittlern jährlichen Rein-Einnahme aufgehoben. Die Regierung versprach, die Vorbereitungen zur Abfassung eines Gesetzes-Entwurfes für die Ablösung des Zehenten zu treffen.

Es war nun nach Allem diesem zu erwarten, daß auch die Würtembergische Regierung der am 15. Januar 1833 eröffneten Kammer einen Gesetzes-Entwurf in Betreff der Zehenten vorlegen werde, um so mehr, als die fürstlich Thurn und Taxische Standes-Herrschaft schon seit einigen Jahren ihre Zehent-Gefälle, die sie auf ihren im Königreich Würtemberg gelegenen bedeutenden Besitzungen zu beziehen hat, in ständige Gülten mittelst Uebereinkunft mit den Zehent-Pflichtigen zu verwandeln strebte, und diesen ihren Zweck mehrentheils schon erreicht hat.

§. 4.

Einwendungen gegen jede Veränderung des Zehenten und Widerlegung.

Uebrigens fehlt es zumal unter den Zehent=Berechtigten nicht an Gegnern einer jeden Veränderung der Natural=Verzehntung; sie führen verschiedene Gründe an. Der Zehente, sagen sie, sey eine Abgabe, welche schon zu Mosis Zeiten bekannt gewesen sey; sie seye göttlichen Ursprungs, habe seit Jahrtausenden bestanden, und sey deßhalb durch ihr Alter ehrwürdig; wie die Früchten auf dem Acker gewachsen, so bekomme sie der Zehentherr, und die Erhebung sey die sicherste, während derselbe durch eine ständige Gült gar leicht beschädigt werden könne, indem oft schlechte Gült=Früchten, oder sie nicht in dem gehörigen Maaß geliefert werden. Dießfalls ist aber zu bemerken, daß schon seit Jahrhunderten ständige Gülten, und deren Lieferungen in Folge bestehender Verträge über die Verleihung von Lehen=Gütern bestehen, daß aber über Benachtheilungen der Gült=Berechtigten keine Klagen geführt werden, und daß deßhalb mit Gewißheit vorauszusetzen ist, daß auch die Zehent=Gülten mit der nehmlichen Treue und Rechtlichkeit geliefert werden.

§. 5.

Widerlegung aus der Geschichte der Zehnten und Beweis, daß der größere Theil die Natur der Steuer habe.

In den Schriften der berühmtesten Rechts=Lehrer, welche über das canonische Recht und über den Zehenten geschrieben haben, findet man, daß der Zehente eine menschliche Einrichtung ist. Der gelehrte Van Espen lehrt in seinem **Jure Ecclesiastico Universo P. II. T. 23. Cap. I. pag. 634:** daß nach dem mosaischen Gesetze die Zehenten den Leviten und Priestern des alten Gesetzes haben gereicht werden müssen, daß das dießfallsige Gebot nur ein rein positives, ein

judiciales gewesen sey, welches mit Christus aufgehört habe. Dieser so wenig als die Apostel gaben das Gebot, den Priestern des neuen Gesetzes den 10ten Theil der Früchte abzugeben. **Van Espen** beruft sich auf den heiligen Thomas, welcher die Zehenten-Reichung aus der natürlichen Billigkeit und aus einer Anordnung der Kirche ableitet, welche nach Gestalt der Umstände, der Personen und der Zeiten auf eine andere Weise, die Priester zu unterhalten, bestimmen könnte. Diese Lehre von dem heil. Thomas werde, sagt **Van Espen** weiter, einstimmig von den neuern Theologen und Canonisten bestätigt, und sey unter allen Völkern angenommen, indem die Meinung einiger Canonisten verworfen werde, daß die Zehent-Entrichtung auf einem göttlichen Gebot beruhe, welches durch keine entgegengesezte Gewohnheit abgeändert werden könne.

Die Zeit der Einführung des Zehenten bei den Christen kann nicht mit Bestimmtheit, sondern nur so viel angegeben werden, daß er in den ersten drei Jahrhunderten, wo noch Christen-Verfolgungen waren, nicht bekannt war. Der heil. Cyprian spricht von Sporteln, wodurch die Priester unterhalten wurden. In den folgenden zwei Jahrhunderten ermahnten die Kirchen-Väter die Christen, die Zehenten zu entrichten; die Entrichtung geschah freiwillig. Dadurch entstand eine Gewohnheit, und aus solcher eine gezwungene Reichung, wozu die Bischöfe die Widerstrebenden durch Zwang anhielten. Im 6ten Jahrhundert sezt schon die **Lex 39. §. 1. C. de Episcopis** die Excommunications-Strafe fest. Dessen ungeachtet blieb der Zehente in dem Orient viele Jahrhunderte hindurch unbekannt. Statt desselben waren **Tributa**, d. i. Steuern, daselbst üblich. Wenn gleich in einigen lateinischen Kirchen die Zehent-Reichung schon im fünften Jahrhundert als ein Gebot gelehrt wurde, so trifft man doch erst im sechsten Jahrhundert ein kirchliches Gebot aber nur von dem **Synodo Matisconensi in Cap. II. Can. 5.**, wo die Zehenten-Reichung nur ein alter Gebrauch genannt wird. Zu dem obigen bürgerlichen Gebot fügte Carl der

Große in seinen Capitularien bald ein weiteres, und von dessen Zeit, also vom neunten Jahrhundert an, haben nicht nur die Bischöfe, sondern auch Kaiser und Könige, das Volk zur Zehenten=Entrichtung angehalten. Concilien und die Päbste, besonders Alexander III., machten sie zu einem allgemeinen Gebot. Im 11ten und 12ten Jahrhundert geschahen viele Mißbräuche mit den Zehenten, indem viele Zehenten von Bischöfen und Prälaten an Laien ohne gerechte Ursache verliehen, und von Laien gewaltsam an sich gezogen wurden, daher dann die strengen Verbote der Päbste und Concilien, welche die Laien des Zehenten=Besitzes für unfähig erklärten. Hieraus, so wie aus der ersten in den nachfolgenden geistlichen und weltlichen Geboten festgehaltenen Anordnung der Zehenten, wornach sie zum Unterhalt der Kirchendiener und der Kirchen, so wie der Armen bestimmt sind, erhellet die öffentliche Natur der Zehenten, denn daß die Kirchen öffentliche Anstalten waren, und sie und die Priester, so wie die Armen vom Volk auf ähnliche Weise wie die öffentlichen weltlichen Beamten zu unterhalten waren, kann nicht bezweifelt werden. Die kirchlichen Zehenten haben daher unstreitig die Eigenschaft von Steuern, wie auch Herr Professor Walther in seinem Lehrbuch des Kirchen=Rechts aller christlichen Confessionen §. 201 (4te Ausgabe) lehrt. „Die wichtigsten Abgaben" sagt er, „waren die Zehenten. „Diese beruhten auf dem Satz, daß Jeder in seinem Gewis„sen verpflichtet sey, von seinen Einkünften den 10ten Theil „zur Verherrlichung Gottes, der seine Arbeit so gesegnet, „zur Unterstützung seiner Mitmenschen, und zur Beförderung „gemeinnütziger Anstalten abzugeben. Es lag also dabei die „großartigste Absicht zu Grund, wozu sich die Besteurung „erheben kann." — — — „Dadurch war also diese Abgabe „zu einer ordentlichen Steuer erhoben, woraus die „Kirche sehr viele dem gemeinen Wohl nutzliche Anstalten „unterhielt."

Auch Professor Dürr in seiner vortrefflichen Abhandlung über den Zehenten in **Thesauro Jur. Eccles. Tom. VII.**

Diss. I. p. 7. not. k. nennt den Zehenten eine Steuer. „Hoc tributum enim mox passim noviter conversis „imponebatur nec injuste, alius enim non adfuit modus „sustentandi Episcopos neoconversis necessario praeficien- „dos, adeoque male hujus oneris impositionem „adscripsit Bochmerus avaritiae Cleri tum temporis jam „corrupti, qui magis bonis laicorum quam animabus in- „hiasset."

Der treffliche Möser in seinen patriotischen Phantasien Band 4. Abh. 67. beweist auch die Steuer=Natur der Zehenten. Ich kann nicht umhin, seine auf die genaueste Kenntniß der deutschen Geschichte, die er besaß, gegründete Lehre hier wörtlich mitzutheilen: „So lange dieselben (die „Zehenten) die Stelle einer Steuer vertreten, und zu den „öffentlichen Bedürfnissen ihrer Zeit, der Vertheidigung und „dem Unterhalte des Bischofs, der Pfarrer, der Armen und „der Kirchen verwendet wurden, wie es die dießfalls vorhan= „dene Reichs= und Kirchengesetze mit sich brachten, habe ich „dieselben jeder Zeit als eine vortreffliche, angemessene und „sichere Auflage verehret; ungeachtet es mir oft geschienen „hat, daß es damit weiter ginge, als es die Nothdurft er= „forderte. Allein seitdem die Zehenten verschenkt, versezt, „verkauft, verliehen und auf andere Art ihrer ersten Be= „stimmung entzogen sind, und seitdem der Landeigenthümer „durch neue Steuern diesen Ausfall bei der öffentlichen Kasse „hat ersetzen müssen, habe ich es unzähligemal bedauert, daß „nicht gleich vom ersten Anfang an eine Controle von Land= „ständen oder andern Repräsentanten vorhanden gewesen, „welche sich den höchst ungerechten und ungültigen Veräuße= „rungen des gemeinen Guts, wogegen die Päbste so oft, „aber immer vergeblich, geeifert haben, widersetzt hätte; und „daß man nicht in jedem Staat ein Grundgesetz gehabt, „wodurch alle Contracte, aller Besitz und alle Verjährung „zum Nachtheil der öffentlichen Steuer für nichtig erklärt „werden. Denn im Grunde ist und bleibt doch jede Ver= „äußerung einer Kron= oder Landes=Steuer, wenn sie ohne

„die höchste Noth, und ohne die Einwilligung des Staats „geschieht, eine offenbare Veruntreuung anvertrauter Güter; „und der arme Eigenthümer ist um so mehr zu beklagen, „je größer das Vertrauen war, was er zu seinen Obern „sezte, und je weniger es in seiner Macht war, auf andere „Art die Handlungen seiner Vorgesezten zu controliren. „Dem Satze, daß die Zehenten öffentliche Steuern gewesen, „kann mit Grunde nie widersprochen werden; und die Folge, „daß dieselben solchergestalt unveräußerlich waren, ist ver= „nünftiger Weise eine der ersten Bedingungen des gesell= „schaftlichen Contracts. Traurig ist es, aus der Geschichte „zu lernen, wie sehr der Landeigenthümer überall und zu „allen Zeiten unterdrückt worden."

§. 6.

Laien=Zehenten. Unterschied vom geistlichen.

So gewiß es ist, daß die noch bei den Kirchen, Pfar= reien und Kaplaneien befindlichen Zehenten noch immer die Eigenschaft einer Steuer haben, und daß dieß auch von den= jenigen Zehenten gilt, welche in Folge der vorgegangenen Säcularisation geistlicher Stifter an den Staat oder an nach= her Mediatisirte übergegangen sind, eben so unzweifelhaft ist es, daß es auch in Deutschland schon in den ältesten Zeiten Laien=Zehenten gab, indem große Guts=Besitzer von ihren Besitzungen an Andere um einen bestimmten Theil von Früchten, den man auch Zehenten hieß, verliehen haben, und daß deßwegen diese Gattung von Zehenten dem Privat=Recht angehört, während die geistlichen Zehenten öffentlichen Rechts sind, und daß deßhalb zwischen beiden Arten der praktische Unterschied zu machen ist, daß letztere nach dem canonischen auch Bestimmungen über die dem öffentlichen Recht ange= hörige Unterhaltung der Kirche und Priester enthaltenden Recht, die weltlichen Zehenten aber nach dem gewöhnlichen Privat=Recht eines jeden Landes zu beurtheilen sind, ein Unterschied, welcher auch von dem obersten Landes=Gericht in Anwendung gebracht wird.

§. 7.

Befugniß des Staats zur Verwandlung des Zehenten in eine ständige Gült.

Die Befugniß des Staats, mit dem als Steuern zu betrachtenden Zehenten die im Gesetzes=Entwurf von der Regierung vorgeschlagene Aenderung vorzunehmen, kann wohl nicht bezweifelt werden, da die Aenderung in Steuer=Sachen eine öffentliche nach der Verfassungs=Urkunde zwischen der Regierung und den Ständen zu verabschiedende Angelegenheit ist. Aber auch hinsichtlich der privatrechtlichen Zehenten steht dem Staat das Recht der Verwandlung der Natural=Zehenten in eine ständige Gült zu, weil dadurch keine Eigenthums=Entziehung, sondern nur eine andere Form des Bezugs desselben Werths herbeigeführt wird, und weil zwar wohl das Recht auf den Schutz des von Jedem Erworbenen ein Unrecht, somit ein von Rechts=Staat zu garantirendes unwandelbares Recht ist, die Formen aber, unter welchen Eigenthum erworben wird, veränderlich sind, in verschiedenen Zeiten gewechselt haben, unter verschiedenen Völkern verschieden waren, und sich nach den Sitten und Gebräuchen, und nach der fortschreitenden Cultur richteten. Ein noch auf der ersten Stufe derselben, also noch an der vorigen Wildheit nahe stehendes Volk wird Formen und Arten Eigenthum zu erwerben, gestatten, welche es, in Sitten und Aufklärung weiter fortgeschritten, als offenbares Unrecht verabscheuen und verlassen wird. Bestand nicht zur Schande der Menschheit noch im Anfange dieses Jahrhunderts, um sich Eigenthum und Reichthum zu verschaffen, die Form, daß man Menschen als Sclaven behandelte, und sie als Werkzeuge zu jenem Zweck, kurz wie das dienende Vieh als Mittel benuzte. Und wenn gleich die deutsche Leibeigenschaft nie in solchem Grad der Härte und der Erniedrigung der Menschheit angewendet ward, so war sie doch immer nach geläuterten Begriffen von Recht und Moral, und nach den Vorschriften des Christenthums ein offenbares Unrecht,

welches ein Volk abzuschaffen verpflichtet war, sobald es einmal auf der Stufe der Cultur angelangt war, wo ihm solches Unrecht klar ward, wo es sich desselben bewußt war. Wollte man nun behaupten, daß in der hergebrachten Weise, Eigenthum zu erwerben und Eigenthums=Rechte auszuüben, keine Aenderung stattfinden dürfe, daß Regierung und Volk dazu nie befugt seyen, so muß man consequenter Weise auch als Vertheidiger des Sklavenhandels und der Leibeigenschaft auftreten, und es ist ein den Umsturz des Bestehenden drohendes Attentat auf das Eigenthum, wenn Regierung und Volk verbieten, ferner Menschen als Eigenthum, als willenlose Mittel, sich zu bereichern, zu gebrauchen. Dann ist es ein Eingriff in das Eigenthums=Recht, daß Kaiser Joseph II. schon in den 1780ger Jahren die Leibeigenschaft aufhob, und Kaiser Franz in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811, einem Muster bürgerlicher Gesetzgebung, dieses Gesetz in §. 16 mit folgenden Worten erneuerte: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die „Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Per„son zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die „Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in „diesen Ländern nicht gestattet.“

Ein Rechts=Staat soll gerecht seyn, aber gerade daraus fließt seine Verpflichtung, Formen der Eigenthums=Erwerbung, welche gegen das erkannte Recht anstoßen, und welche durch Gewalt usurpirt wurden, abzuschaffen, und so das gestörte ewige Recht wieder herzustellen. Wenn nun, wie nicht zu zweifeln, der Zehente die Rechts=Gleichheit verlezt, indem der Berechtigte, ohne das Geringste an dem Aufwand beizutragen, an dem Gewinn der Industrie des Pflichtigen und seiner Kapitalien, die er auf den Grund und Boden verwendet, Theil nimmt, wenn der Besitzer schlechter Aecker mehr als der Inhaber guter Felder abgeben muß, und wenn diese Abgabe ein Hinderniß besserer Cultur ist, solche aber bei der zunehmenden Bevölkerung ein dringendes Erforder=

niß ist, und wenn endlich gerade nur die Aermern auf die höchst mögliche Steigerung der Cultur, um sich ihren Lebens-Unterhalt verschaffen zu können, bedacht seyn müssen, die Reichern aber ihre Gründe besser cultiviren mögen oder nicht, und wenn sie es thun, dieß nur des weitern Gewinns wegen geschieht, und wenn somit aus Allem klar hervorgeht, daß gerade zunächst auf den Armen die Zehent-Last liegt, deren sie sich nicht durch das dem Reichen zu Gebot stehende Mittel, den Boden weniger cultivirt oder ganz unbenüzt liegen zu lassen, entledigen können, so folgt gewiß, daß es die höchste Pflicht des Staats ist, eine solche offenbare Rechts-Ungleichheit nicht mehr länger bestehen zu lassen, und so schleunig als möglich die von dem Volk laut geforderte Aenderung vorzunehmen. Daß es keine Rechts-Verletzung sey, ist schon nachgewiesen. Das Gegentheil, die Unterlassung nehmlich wäre vielmehr eine solche. Wenn in ältern Zeiten dießfalls keine Beschwerde gehört wurde, so ist der Grund in der Geringfügigkeit der sonstigen Lasten und der noch geringen Bevölkerung, und in einem gewohnten Schlendrian zu suchen, in welchem man über die große Rechts-Ungleichheit nicht nachdachte, oder sie nachschleppte, weil es einmal so bestand, und man es nicht anders wußte. So müssen manche schreiende Mißbräuche erklärt werden. Aber selbst unumschränkte Regierungen haben solche abgeschafft, wenn das Wohl des Volks es forderte, und solches seine Wünsche laut werden ließ. So nahm die große Kaiserin Maria Theresia schon im Jahr 1769 von der der Gesundheit des Viehes schädlichen Nahrung auf den Gemeinds-Waiden Veranlassung, die Ausmessung und Vertheilung aller Huts-Waiden binnen Jahresfrist zu befehlen, wobei auch die Handwerker und Taglöhner bedacht werden mußten. Wurde der Befehl innerhalb dieser Zeit nicht befolgt, so mußte das K. K. Kreis-Amt einschreiten. Waid-Berechtigte, welche Hindernisse in Weg legten, wurden das erstemal in eine Strafe von 12 fl., das zweitemal zu 14tägigen Frohndiensten, und das drittemal zum Zucht-Haus

verurtheilt. Die vermessenen und vertheilten Gründe mußten in Wiesen verwandelt werden. Durch eine spätere Verordnung vom 13. Juni 1769 wurde zur Beförderung jener ersten Verordnung eine Zehent=Befreiung auf 30 Jahre angeordnet. Eine weitere vom 23. December 1771 ordnete Zehent=Freiheit für die Futter=Kräuter namentlich für den Klee an. Eine Verordnung vom nehmlichen Tage hob den Blumenbesuch oder den Vieh=Auffschlag im Frühling auf, und gestattete den im Spätherbst erst von Michaeli an.

Diese Verordnungen führte ich auch noch aus dem weitern Grunde an, weil in allen solchen Orten, wo noch solche Beschränkungen des Grund und Bodens, besonders Vieh=Waiden bestehen, die solchen unterworfenen Gründe und Allmanden nicht vertheilt und urbar gemacht werden können, und daß somit solchen Gemeinden nicht möglich ist, von einem den Noval=Zehenten abschaffenden Gesetz Gebrauch zu machen.

§. 8.

Die auf den geistlichen Zehenten ruhende Verbindlichkeit der Armen=Unterstützung und Vorschlag, solche gesetzlich einzuschärfen.

Der Zehenten=Verwandlungs=Gesetz=Entwurf beabsichtigt, den Berechtigten den gleichen Werth und Ertrag an Körnern zu verschaffen, welchen sie durch den Natural=Zehenten=Bezug hatten, allein in Beziehung auf den kirchlichen Zehenten, wozu ein großer Theil des dem Staat und den Mediatisirten zugehörigen Zehenten zu rechnen ist, dürfte durch das Gesetz festgesezt werden, entweder, daß ein Theil der Gült künftig von der Gemeinde für die Armen zu beziehen sey, oder daß die Gült=Berechtigten verpflichtet seyen, an dieselben einen Theil abzugeben. Diesen meinen Vorschlag entwickle ich ganz consequent auf nachstehende Weise. Es ist aus der Geschichte der geistlichen Revenüen bekannt, daß in der ersten Zeit dieselben, und also auch die dazu gehörigen Zehenten in vier Theile ver=

theilt wurden, wovon der eine dem Bischofe, der zweite Theil dem ihm untergeordneten Clerus, der dritte der Kirchen=Fabrik, und der vierte den Armen gehörte. Nachdem bestimmte Güter für den Bischof und ein Theil, freilich der geringere, für die Kirchen=Fabrik ausgeschieden wurde, so verblieben in dem Rest die beiden Antheile für die niedere Geistlichkeit und für die Armen. Daß ihnen ein solcher gebühre, kann aus dem canonischen Rechte sowohl, als aus dem bürgerlichen genügend nachgewiesen werden. Schon das **Concilium Matisconense** von **585** und das **Concilium Turonense** von **813** schärften den Priestern diese Berücksichtigung der Armen ein. Karl der Große befahl in einem Capitulare von **801 cap. 7.**, daß die Vertheilung der Zehenten vor Zeugen von den Geistlichen vorgenommen, und daß der erste für die Kirche, der zweite für die Armen, und der dritte für sie verwendet werden solle. Nachdem sich nun die Pfarrei= und Kaplanei=Güter, wie wir sie jetzt haben, gebildet hatten, und der jeweilige Pfarrer durch die Kirchen=Gesetze für den rechtmäßigen und allgemeinen Zehent=Herrn seines Pfarr=Sprengels erklärt wurde, so ergibt sich von selbst, daß in den kirchlichen Zehenten auch der den Armen gehörige Antheil derselben begriffen sey.

Wie selten wird ihnen aber dieser zu Theil. Wenige Geistliche erfüllen obige Gebote, viele ziehen vielmehr die Zehenten selbst von denjenigen, welche den Ertrag ihrer wenigen Grund=Stücke, und der Klein=Zehent=Früchte, als Rüben, Kartoffeln zu ihrer und ihrer Familien Unterstützung höchst nothwendig haben, mit Strenge ein, aus welcher man dann schon schließen kann, wie wenig diese Gebote auch das Jahr über erfüllet werden. Deßwegen hört man unter dem Landvolk nicht selten starke Klagen, besonders über den strengen und viel zu genauen Einzug der Zehenten von den Klein=Zehent=Früchten, welche die ärmern Leute in die Brache zu bauen genöthigt sind. Diese Klagen sind es auch hauptsächlich, welche den Wunsch und das

Verlangen nach Zehent=Fixirung hervorriefen, indem die Landleute selbst recht gut einsehen, wie wenigen Eingang Lehre und Ermahnungen, wohlthätig und milde gegen Arme zu seyn, finden können, welche der sie einprägende Priester selbst nicht befolgt, und wie wenig jene also bei erbitterten Gemüthern fruchten können.

Die geistlichen Stifter und Klöster erfüllten das Gebot. Die Armen und Kranken fanden bei ihnen jeder Zeit Zuflucht und Hilfe. Diese Verbindlichkeit ruhte auf ihren geistlichen Zehenten und ging an die weltlichen Nachfolger dieser Kirchen=Güter über, und ruht also noch auf diesen Zehenten; allein weder der Staat noch die, welche solche geistliche Güter zur Entschädigung erhielten, wenige ausgenommen, erfüllen diese Verpflichtung, und dieß ist um so auffallender, als sie auch nicht zu den Lasten der Gemeinden und der Amts=Körperschaften beitragen, und denselben doch die Unterhaltung aller Armen aufgebürdet wird. Gerade den bedeutendsten Theil der Armen=Fonds, nehmlich den vierten Theil der Zehenten, nehmen die Zehent=Berechtigten ein, aber entziehen sich der auf solchem speciell ruhenden Verbindlichkeit der Armen=Unterstützung und überwälzen solche ganz den Gemeinden, an deren Lasten sie aber nichts beitragen. Ja, da in solchen nicht wenige sind, welche ungeachtet der Anstrengung aller Kräfte kaum, was für sich und die Ihrigen zum Leben nöthig ist, erzeugen, aber davon dennoch den Zehnten geben müssen, so hat man nun die Erscheinung, daß die Armen von den Zehenten der Reichen nicht nur nichts erhalten, sondern selbst ihn zu mehrerer Bereicherung der Berechtigten geben müssen. Widerspricht dieß aber nicht ganz dem Geist des Christenthums und der Absicht der Kirche, die sie bei Einführung der Zehenten hatte, und rechtfertigt sich nicht vollkommen der Vorschlag, daß von den Regenten in Verbindung mit den Ständen, wie ehemals von Karl dem Großen solche Maaßregeln getroffen werden, die die Vollziehung der von der Kirche und von demselben gegebenen und nirgends aufge=

hobenen, also noch bestehenden Gesetze zu Gunsten der Armen sichern? Deren Antheil an den Zehenten ist so gut und so fest begründet, wie der Antheil der Kirchen=Fabrik in Beziehung auf in deren Ermanglung zu prästirende Bau=Kosten für Kirchen und Pfarr=Gebäude. Wenn man kei=nen Anstand findet, die Zehent=Berechtigten dießfalls anzu=halten, so kann man eben so wenig Anstand nehmen, sie in's Mitleiden zu ziehen, wenn es sich davon handelt, Armen=Fonds und Armen=Häuser zu gründen, was bei der zuneh=menden Armuth und Bevölkerung bald nothwendig seyn wird. Die meiste Verpflichtung hat dießfalls der Staat, weil er die meisten Kirchen=Güter, aufgehobenen Stifter, Klöster u. s. w. im Besitz hat, aber nicht einmal deren Bau=Verbindlichkeiten an Kirchen und Pfarr=Gebäuden jedesmal erfüllt, und mehr als es seyn sollte, auf Processe es ankom=men läßt.

§. 9.

Vorschlag zur Bildung eines Bau=Fonds für Kirchen= und Pfarr=Gebäude.

Die auf dem kirchlichen Zehenten ruhende Verbindlichkeit der Unterhaltung der Kirchen= und der Pfarr=Gebäude führt mich darauf, den Wunsch auszusprechen, daß solche gesetzliche Bestimmungen getroffen werden möchten, welche den vielen hierüber entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Strei=tigkeiten, und der damit nothwendig für die Bau=Sache selbst höchst nachtheiligen Verzögerung vorbeugen.

In den mehresten Fällen entsteht darüber Streit, wer zu bauen habe, und wie viel zu verwenden sey; sind meh=rere Verpflichtete, so streiten sie sich noch über die Fragen, wer zunächst die Verbindlichkeit habe? und zu welchem An=theil? Nachdem vorerst unter den Betheiligten selbst hin und wieder gestritten worden, so wird die Streitsache an das K. Ober=Amt und die Kreis=Regierung gebracht, von wel=chen Behörden sie aber gewöhnlich nicht definitiv erledigt

werden kann, und an die Gerichte gebracht werden muß. Ueber solche außergerichtliche und gerichtliche Behandlung verfließen oft mehrere Jahre, während welcher der Schaden an den zu reparirenden Gebäuden immer größer wird, zumal wenn nicht zeitig genug das Bedürfniß einer Reparatur angezeigt wird. Nicht selten übersteigen dann am Ende des Processes die Bau=Kosten diejenigen weit, welche aufzuwenden gewesen wären, wenn gleich Anfangs, wo der Schaden noch gering war, die Reparation hätte vorgenommen werden können. Die Nachtheile, welche unter solcher Jahre langen Verzögerung des Bauwesens der Kirchen und Pfarr=Gebäude die Parochianen und die Geistlichen leiden, sind bekannt, manchmal ist damit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden. Die Processe erneuern sich fast jedesmal für den einzelnen Fall. Haupt=Baufälle kommen oft Jahrhunderte hindurch nicht vor, und wenn nun gleich z. B. in dem sehr ausgedehnt gewesenen Sprengel des Bisthums Konstanz das ehemalige Ordinariat daselbst, als für solche Streitigkeiten zuständig gewesene geistliche Gerichts=Behörde in vorgekommenen Fällen entschieden hat, so entstehen doch häufig noch jezt Rechts=Streite, wenn schon die betreffenden Gebäude die nehmlichen sind; und wenn nach einem Jahrhundert an solchen sich wieder das Bedürfniß einer Haupt=Reparation zeigt, so werden sich dann wahrscheinlich wieder die ähnlichen Streitigkeiten erneuern. Der Grund hievon ist der Mangel eines Bau=Fonds für Kirchen= und Pfarr=Gebäude, und dieser Mangel rührt daher, weil das, was von dem Zehenten=Ertrag der Kirchen=Fabrik gebührt, nicht, wie es in ältern Zeiten war, jährlich ausgeschieden wird. Dieß hat da, wo Pfarrer die Universal=Zehent=Herren sind, auch noch die sehr nachtheilige Folge der ungleichen Vertheilung der Bau=Last unter die nach einander auf die Pfarreien kommenden Geistlichen. Diejenigen, welche das zufällige Glück haben, zu solchen Zeit=Perioden auf den Beneficien zu seyn, wo kein Bau=Bedürfniß vorhanden ist, tragen nicht das Geringste bei, und ihre Erben nehmen dann mit der

ganzen Erbschaft auch das, was der Fabrik schon im Voraus, gleichsam als Vorschuß für künftige Bauten gebührt hätte, ja nicht selten beziehen sie auch den Antheil für die Armen. Nachfolgende Pfarrer sollten nun bauen, wegen Baufälligkeit, aber sie denken, warum sollen sie nun den Nachtheil allein leiden, und der Schaden wird nun, so viel es sich thun läßt, fortgeschleppt, es werden nun so wenig als möglich Kosten aufgewendet — Haupt=Reparationen werden verschoben, wo möglich dem Nachfolger überlassen. Dieser hat nun den ganzen Schaden allein zu leiden, oder wenn auch ein sogenanntes **Provisorium** festgesezt wird, so sind es, bis solches vollständig abbezahlt wird, doch immer die Nachfolger, die den vernachläßigten Bau der Vorfahren zu übernehmen haben; sie und ihre Erben haben den Schaden allein, die Vorfahren zogen den Zehenten ein, trugen aber an den Bau=Kosten nichts bei. Deßwegen, um solche Ungerechtigkeit und Ungleichheit, um die Vervielfältigung der Processe und die Vergrößerung des Schadens zu verhüten, sollte durch ein Gesetz ausgesprochen werden, daß von dem Inhaber eines jeden kirchlichen Zehenten, von einem Geistlichen aber nur, wenn sein Einkommen die **Congrua** übersteigt, ein Beitrag zur Kirchen=Fabrik gegeben werden müsse, damit dadurch ein Fond gebildet werde, welcher zur Bestreitung der Kirchen=Bauten und der übrigen kirchlichen Erfordernisse, als an Wachs, Oel, Wein, Paramenten u. s. w. hinreicht, denn auf dem kirchlichen Zehenten haftet nicht nur die subsidiäre Bau=Verbindlichkeit, sondern auch die, im Fall die in unmittelbarer Verwaltung des Kirchen=Pflegers befindlichen Revenüen nicht zureichen, auch jene Gegenstände zu bestreiten, wofür im ehemaligen Bisthum Konstanz auch eine unverdenkliche Gewohnheit spricht.

Die Größe des jährlichen Beitrags kann durch das Gesetz im Voraus nicht bestimmt werden, weil sie von factischen Umständen abhängt, welche sehr verschieden seyn können. Zunächst ruhen nehmlich jene Verbindlichkeiten auf der Kirchen=Pflege, und erst, wenn deren Einnahmen nicht hinrei=

chen, können die Zehent=Herren in Anspruch genommen werden. Von mehr oder weniger solchem Heiligen=Vermögen, und von der Größe und Beschaffenheit der Kirchen= und Pfarr=Gebäude, und von der Volksmenge hängt daher die Bestimmung der Größe des Beitrags ab. Entstehet Streit über die Beitrags=Pflichtigkeit, so würde solcher im Voraus für alle Zukunft gütlich oder durch richterliches Erkenntniß beigelegt, und was der Haupt=Vortheil wäre, es läge immer ein Fond parat, aus welchem jedes auch kleinere Bauwesen bestritten, und so größerem vorgebeugt werden könnte, wobei also die Interessenten, welche beitrags=pflichtig sind, selbst großen Vortheil gewännen. Die Pfarr=kinder und ihre Seelsorger müßten nicht viele Jahre warten, bis sie die ihnen zuerkannte neue, oder zu erweiternde, oder sonst zu reparirende Kirche bekämen, und bis endlich die so höchst nöthigen Reparaturen an den Pfarr=Wohnungen vorgenommen würden. Die Größe der Beiträge würde gewiß in den meisten Fällen auf dem Wege gütlicher Ueber=einkunft ausgemittelt werden, da alle Theile dabei ein Inter=esse hätten, im Entstehungs=Falle würde sie der Richter bestimmen, der in den oben angegebenen und andern im speciellen Fall gerade vorliegenden Umständen hinlänglich Anhalts=Punkte hätte. Da aber solche Beiträge sich auch nur annähernd bestimmen lassen, so würde es auch Gegen=stand der Uebereinkunft seyn, ob, wenn dadurch zu der Zeit, wo sich eine Haupt=Reparatur als nothwendig ergeben haben wird, noch nicht der dazu hinreichende Fond gebildet seyn wird, dann das Mangelnde von den Zehent=Herren noch beigeschossen oder von der Kirchen=Gemeinde getragen wer=den müsse. Jenes läge in der Natur der Sache. Dieses könnte im Vertrags=Weg bestimmt werden, und würde das Gute haben, daß die Zehent=Berechtigten von der Last befreit würden, über die gute Verwaltung der Beiträge wachen zu müssen, was sie sonst nothwendig hätten, und ihnen wegen der möglichen eben angezeigten Folge nicht verwehrt werden könnte. Zu der Weise, wornach sie eine solche nicht zu

tragen hätten, also durch die Beiträge gänzlich frei würden, könnte noch eine Befreiung der jährlichen Leistung dieser Beiträge durch sie und damit eine vollkommene Abfindung wegen fraglichen Verbindlichkeiten eingeleitet werden, wenn die Zehent=Gült=Pflichtigen die Verbindlichkeit übernähmen, den der Kirchen=Pflege gehörigen Beitrag unmittelbar an diese abzuliefern, statt daß er mit zum zehentherrlichen Kasten und von solchem dann erst zum Kirchen=Kasten geliefert würde.

§. 10.

Freilassung der Wahl der Zehenten=Verwandlung oder Ablösung. Verwendung der Ablösungs=Summen zur Schulden=Tilgung. Zuläßigkeit solcher Verwendung nach der Verfassungs=Urkunde.

Die Motive zu dem Gesetzes=Entwurf sagen, daß zu einer gründlichen Abhilfe der Nachtheile der bisherigen Zehenten=Erhebungs=Weise die Mittel nur entweder in der Ablösung des Zehenten oder in einer bleibend veränderten Erhebungs=Weise gefunden werden können. In Ansehung einiger minder bedeutenden Zehent=Gattungen habe die Gesetzgebung bereits den erstgedachten Weg eingeschlagen, solchen aber weiter zu versuchen und auch die übrigen Zehenten für ablösbar zu erklären, würde jedoch dermalen in mehrfacher Beziehung bedenklich erschienen seyn. Diese Bedenklichkeiten sind jedoch nicht von der Bedeutung, daß die Regierung sich von der Freilassung der Wahl an die Zehent=Pflichtigen, entweder zu verwandeln oder abzulösen, hätte abhalten lassen dürfen. Wenn gleichwohl die zur Ablösung nöthigen Kapitalien selten in den Händen der Zehent=Pflichtigen sich befinden, so ist doch sehr zu bezweifeln, ob die Nachfrage nach Kapitalien von Seite einer zehentpflichtigen Gemeinde zunächst eine Erhöhung des Zins=Fußes, diese aber hinwiederum ein Sinken der Güter=Preise zur

Folge haben würde, denn es ist bekannt, daß Gemeinden vorzugsweise Credit haben, und ihnen immer noch gerne Kapitalien zu einem niederen Zins=Fuß angeliehen werden, und wenn auch dieser gestiegen wäre, und zwar wieder auf 5 vom Hundert, so würde dadurch wohl schwerlich ein Sinken der Güter=Preise entstanden seyn, vielmehr würde der Zweck der Kapitalien=Aufnahme das Gegentheil bewirkt haben, denn daß zehentfreie Güter immer höhern Werth haben, als mit Zehenten und Land=Garben belastete, ist bekannt. In den lezten zwei Jahren wurden gar viele Lehen eigen gemacht; die Besitzer mußten auch zur Entrichtung der bedeutenden Allodifications=Summen Kapitalien aufnehmen, allein man hat doch von keinem Steigen des Zins=Fußes und von keinem Sinken der Güter=Preise gehört. Ueberdieß würde die Staats=Finanz=Verwaltung die Zehenten=Ablösungs=Summen wohl gewiß in billige Zieler zerschlagen können, so daß die ihr zehentpflichtigen Bauern und Weingärtner solche aufbringen könnten, ohne zu Kapital=Aufnahmen gezwungen zu seyn. Der Staat würde dadurch von der so kostspieligen Natural=Zehent=Gült=Verwaltung frei, und mit den Ablösungs=Summen könnten Schulden getilgt werden, und wenn auch der Staat verfassungsmäßig und der größte Theil der Guts=Herrschaften vertragsmäßig gehalten seyn sollten, dieselben in Grund=Besitzungen und Grund=Gefällen wieder anzulegen, so würde es hierzu an Gelegenheit nicht fehlen. Wenn auch nach §. 107. das Kammer=Gut in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten ist, so ist dieß doch keine solche Bestimmung der Verfassungs=Urkunde, nach welcher von der Regierung mit Einwilligung der Stände keine Veräusserung eines Theils zum Zweck der Schulden=Tilgung vorgenommen werden könnte. Denn gleich aus dem, was im Text des §. weiter folgt, erhellet, daß mit Einwilligung der Stände wohl eine Verminderung durch Veräusserung und eine bleibende Beschwerung mit Schulden oder sonst einer Last zuläßig sey. Wie viel mehr soll dieß nicht angehen, als nach §. 85. sogar mit einfacher

Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen Theile des Staats=Gebiets und des Staats=Eigenthums veräußert werden können, und als eine Ablösung der Zehenten und Verwendung der Ablösungs=Summen zur Schulden=Tilgung wohl keine Verminderung des Kammer=Guts ist, indem ja nur das überhaupt reines Vermögen genannt werden kann, was nach Tilgung der Schulden übrig bleibt. Man kann also, so lange die Staats=Schuld besteht, das Kammer=Gut kein reines, sondern ein mit Schulden beladenes nennen, das also nur denjenigen Werth als rein und wahr darstellt, welcher nach Abzug derselben übrig bleibt. Nun wird aber jeder Haus=Vater stets trachten, wenn er kann, seine Schulden abzutragen, besonders wenn deren Verwaltung kostspielig ist, und wenn ein Theil der Vermögens=Administrations=Kosten wegfällt, und hauptsächlich deßwegen nicht so viel eingeht, als die von den Schulden zu entrichtenden Zinse und die dießfallsigen Verwaltungs=Kosten betragen. Alle diese Vortheile lassen sich durch Vereinfachung der Verwaltung erreichen, und dazu führen insbesondere Veräusserungen von Staats=Domainen, also auch Zehenten=Ablösungen und Verwendungen der Kaufschillinge zur Tilgung von Staats=Schulden. Wer zweifelt an dem auf Erfahrungen und täglicher Anschauung gegründeten Satz, daß Domainen in den Verkehr und Umtrieb des Volks gebracht, weit mehr rentiren, als in den Händen des Staats. Der Grund ist einleuchtend, dieser hat eine Menge von Aufsehern und Verwaltern, von dem die nächste Aufsicht führenden Güter=Aufseher bis zum Finanz=Minister und Ausschuß hinauf nöthig, und wie manche zwischen darin sind oft bloße Miethlinge, während der Bauer und Söldner, der ein Stück von einer verkauften Domaine erhält, dieses Aufsichts=Personale in sich selbst vereinigt. Die im Wachsen begriffene Bevölkerung erheischt nicht minder dringend den Verkauf von Domainen, um derselben zu ihrer Subsistenz Grund und Boden zu verschaf=

fen. Viele von den Auswanderern sind, es zu werden, gezwungen, weil sie keine Gelegenheit zur Ansiedlung haben. Aus demselben Grund also, aus welchem die Regierung die Vertheilung zu großer Güter, und den Anbau von Oeden, und die Errichtung von Colonien begünstigt, sollte sie auch nothwendig den allmähligen Verkauf der Staats=Domainen einleiten. Zwar geschehen hier und da solche Veräusserungen, allein doch nicht in dem Maaße, als das Bedürfniß dringend ist. Insbesondere sollte von der Regierung darauf der Bedacht genommen werden, in Orten, in deren Nähe nun aufgehobene Klöster waren, von deren Gütern um billigen Preis an die Bewohner abzugeben. Solche Orte sind durch die Aufhebung solcher geistlichen Stiftungen in tiefen Verfall gekommen. Es fehlt ihnen insbesondere an einer Markung, an Grund und Boden, auf welchem die ärmere Klasse ihre Lebens=Mittel pflanzen könnte. Zur Zeit des Bestands der Klöster fanden sie genug Gelegenheit zu Verdienst, und zur Pachtung von Grundstücken um billigen Preis, und für ganz Arme, für Gebrechliche, für Kranke waren sie Zufluchts=Stätten. Nun ist es ganz anders. Die Local=Interessen, besonders die der Armen werden wenig berücksichtigt, es wird nur auf die Erlangung höchst möglichen Pacht=Gewinns gesehen, wenn gleich manche Erfahrungen große Verluste darthun, womit manche Unterstützung hätte geschehen können, und doch läßt es sich nicht widersprechen, daß die meisten Kloster=Güter Stiftungen sind, die in der allgemeinen frommen Absicht der Stifter geschahen, damit die Ehre Gottes zuvörderst durch Gebet der Mönche und dann besonders auch durch Allmosen und durch Unterstützungen an die leidende Menschheit befördert werde, Zwecke aber, welche freilich in unserer den Sinn nach Oben so wenig richtenden, und nur immer auf Förderung der Selbstsucht und Zusammenraffung von Reichthümern Bedacht nehmenden Zeit viel zu wenig beachtet werden, ungeachtet doch solche Verbindlichkeiten auf den Gütern haften,

also mit übergingen, und in dem Reichs = Deputations= Hauptschluß von 1803 garantirt wurden.

Wenn, um in der Zehenten = Sache fortzufahren, selbst der Staat, wie gezeigt worden, durch die Ver= fassungs = Urkunde nicht gehindert ist, die Zehenten = Ablö= sungs = Summen zur Schulden = Zahlung zu verwenden, wenn er vielmehr dieß mit großem Vortheil thut, so werden auch die Guts = Herrschaften mit Zustimmung der Agnaten die Ablösungs = Summen so lange als Fideicommiß = Kapita= lien anlegen können, bis sich Gelegenheit darbietet, sie in Grund = Besitz zu verwandeln, und mit ihrer Einwilli= gung werden diejenigen Herrschaften, welche Passiven haben, die Ablösungs = Summen zu deren Tilgung verwenden, und die Agnaten werden dazu um so bereitwilliger ihren Consens geben, als ähnliche Vortheile, wie oben in Beziehung auf den Staat angeführt worden sind, erreicht werden können.

§. 11.

Fortsetzung der Widerlegung der Einwendun= gen gegen die Ablösung.

Als Grund, warum die Regierung in ihrem Ent= wurf den Zehent = und Landgarb = Pflichtigen nicht die Wahl läßt, abzulösen oder zu verwandeln, führt sie weiter an, daß den Grund = Besitzern durch die Ablösungs = Gesetze vom 18. November 1817 und 23. Juni 1821 vielfache Gele= genheit, ihre verfügbare Kapitalien für Erleichterung der Grund = Abgaben zu verwenden, gegeben, sie aber seit= her verhältnißmäßig wenig benuzt worden sey.

Dieser Grund verschwindet aber gänzlich, wenn man erwägt, daß in den Kameral = Bezirken seit dem erst ge= dachten Edict, besonders aber in den leztern Jahren viele Allodificationen von Fall = Lehen geschehen sind, und immer noch geschehen, und daß die Ursache, warum in den stan= desherrlichen Bezirken noch keine solche Ablösungen des

Lehen = Verbandes, und überhaupt keine Ablösung von Grund = Abgaben vorgekommen sind, einfach die ist, weil die Lehen = Besitzer und Gefällpflichtige in diesen Orten nicht ablösen durften und noch nicht dürfen, indem sie von der dießfallsigen Befugniß, die das Edict ihnen gab, keinen Gebrauch machen durften. Dasselbe ist durch die bekannten Declarationen, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes = Herren betreffend suspendirt, und deßwegen kann man nicht sagen, es seyen deren Grundholden durch die Ablösungs = Gesetze vom 18. November, 17. und 23. Juni 1821, wovon lezteres nur den Maaßstab für die dem Staat angehörigen Grund = Abgaben aufstellt, Gelegenheit zu Ablösungen gegeben, aber von solchen nicht benuzt worden. Es war nehmlich zuerst der verstorbene Herr Fürst von Thurn und Taxis, welcher bei der Würtembergischen Regierung und im Weg der Beschwerde bei der hohen Bundes = Versammlung vorgestellt hatte, daß er die durch das erste und zweite K. Edict vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle für unvereinbar mit der ihm durch den Artikel XIV. der deutschen Bundes = Acte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums = Rechte halte, worauf denn die Regierung beschloß, die Frage:

„ob der in den genannten Edicten ausgesprochene „Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betref= „fenden Rechte und Gefälle, unter Vorbehalt der „Bestimmung der Norm derselben durch ein verfas= „sungsmäßig mit Zustimmung der Stände zu erlas= „sendes Gesetz, mit dem Artikel XIV. der deutschen „Bundes = Acte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu über= lassen, und diese zu veranlassen.

Damals, wo diese Declaration gegeben wurde, am 8. August 1819, bestand die Verfassungs = Urkunde noch nicht,

und jene konnte deßhalb von der Regierung wohl, weil noch keine Landstände vorhanden waren, einseitig erlassen werden. Das Gleiche geschah nun aber dennoch später in Beziehung auf ähnliche Declarationen, die fast alle gleichen Inhalts sind.

Ungeachtet der ehemaligen Reichs=Ritterschaft diese Vorzüge nicht eingeräumt sind, sondern nach der für sie sämmtlich erlassenen Declaration vom 8. December 1821 (Reg. Bl. Nro. 91.) §. 46., die Edicte gegen sie anzuwenden sind, indem nach dieser Declaration nur die mit den grundgesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch stehenden gutsherrlichen Verhältnisse bei Kräften erhalten werden, so wird sich doch auf die Suspension der Edicte bei den Standes=Herren und auf den nehmlichen Artikel der Bundes=Acte berufen, und daher kommt es, daß auch in den Bezirken und Orten des ehemaligen Reichs=Adels fast keine Allodificationen und Gefäll=Ablösungen bis jezt zum Vorschein gekommen sind. Wenn gleich derselbe darin Recht haben wird, daß er behauptet, die Bundes=Acte finde in ihrer Bestimmung wegen Aufrechthaltung der Eigenthums=Rechte auch auf ihn Anwendung, so wird sich nun hierauf von denjenigen nicht mehr berufen werden können, welche jene Declaration angenommen haben.

Ueberhaupt ist das, daß die in den angeführten Gesetzen gegebene Gelegenheit zu Ablösungen verhältnißmäßig wenig benuzt worden sind, kein überwiegender Grund, wie die Motive sagen, für jezt der Ablösung des Zehenten die Verwandlung desselben vorzuziehen, denn sonst, wäre er es, so würde wohl consequent daraus folgen, daß nun auch in Beziehung auf alle die Gefälle, welche nach den bestehenden Ablösungs=Gesetzen abgelöst werden können, die Verwandlung vorzuziehen, also diese Gesetze wieder aufzuheben, somit ein Rückschritt in der Gesetzgebung zu machen sey.

§. 12.

Die Nachtheile der Ablieferung der Gült an die Gemeinde und dann durch solche erst an die Berechtigten.

Die Motive geben nun die Hauptzüge des Gesetz=Ent=wurfes an. Der erste ist, daß die Verwandlung auf Seite der Pflichtigen freiwillig sey. Der zweite, daß sie entweder nur für eine ganze Markung, oder für eine der zwei Haupt=Gattungen des Zehenten, das ist den Getreide= oder den Wein=Zehenten einer Markung verlangt werde, der dritte Hauptzug besteht darin, daß die jährliche Rente den ganzen bisherigen Rein=Ertrag des Zehenten darstelle, und nach dem vierten Hauptzug muß sie je von einer Mar=kung aus Einer Hand gereicht werden, und zwar bei getheilten Markungen durch die Gemeinde, welche den Ein=zug besorgt und für die ganze Gefäll=Zahlung haftet.

In den Artikeln des Gesetzes=Entwurfs besteht die Entwicklung dieser Hauptzüge. Die Motive suchen die Ar=tikel zu rechtfertigen. Mit Recht wird nun im ersten die Vornahme der Verwandlung von dem Antrage der Pflich=tigen abhängig gemacht, oder richtiger ausgedrückt von den Besitzern von zwei Drittheilen der betreffenden Fläche, denn nach der Darstellung in den Motiven könnte man glauben, daß, wie nach der K. baierischen Verordnung vom 8. Februar 1825 einem einzelnen Pflichtigen schon das Recht der Verwandlung zustehe, während der Artikel 9. die Ausführung derselben von der Zustimmung der Besitzer von zwei Drittheilen der betreffenden Grund=Fläche abhängig machte, indem dann diese ihre Zustimmung auch die Be=sitzer des lezten Drittheils verbindet. Die Bestimmung der baierischen Verordnung, wornach, wenn keine allgemeine Fixirung zu Stande kommt, dann jeder Zehent= und Ge=fäll=Pflichtige sie für sich, jedoch nur für seine ganze Be=sitzungen fordern kann, verdient den Vorzug, weil er sich die Wohlthat der Verwandlung zueignen kann, selbst in

dem Fall, daß die Besitzer von zwei Drittheilen der Zehent=Markung nicht einwilligen. Nach dem Entwurf ist der Fall denkbar, daß Ein, Zwei oder Drei, die Verwandlung vereiteln können, wenn gleich die große Mehrheit, welche aber nur ein Drittheil der Zehent=Fläche besizt, sie wünscht. Der Grund, warum der Entwurf nicht auch einem Einzelnen die Verwandlung, wenn eine allgemeine nicht zu Stande kommt, gestattet, wird der seyn, weil dem Berechtigten der Vortheil verschafft werden will, die ständige Gült von Einer Markung aus Einer Hand zu beziehen. Dieser wird als ein großer Vortheil und mit unter den Gründen in den Motiven dargestellt, wodurch den Berechtigten dargethan wird, daß das Eingehen auf den Zehenten= und Landgarben=Verwandlungs=Antrag kaum als ein Opfer angesehen werden könne. Ein großer Vortheil mag dieses Recht, den Ertrag der Gült von Einer Markung aus Einer Hand zu beziehen, wohl in denjenigen Gegenden genannt werden, wo die Güter schon sehr zerstückelt sind, und also der Detail=Bezug höchst beschwerlich und kostspielig wäre, allein in den wohlhabenden Gegenden, wo die Guts=Zertrümmerung zum großen Glück der Bewohner noch gar nicht, oder doch nicht in dem Maaße, wie in vielen Theilen des alten Landes um sich gegriffen hat, würde diese Maaßregel sehr nachtheilig wirken, und überdieß gar nicht ausführbar seyn, ich habe die Nachtheile und die Unausführbarkeit bereits in einem Aufsatz in den Nrn. 61. und 62. des Beobachters nachgewiesen, welcher so viel ich weiß, bis jezt noch nicht widerlegt worden ist. Von dem wie es scheint zur Empfehlung des ganzen Gesetzes an die Spitze gestellten Grundsatze, daß die Grund=Rente je von Einer Markung aus Einer Hand zu reichen sey, sind nicht nur der schon erwähnte Artikel 9., sondern auch die Artikel 2. 3. 10. 20. 22. 23. 25. und 26. Folge=Sätze, welche fallen, wenn jener Grundsatz nicht zum Gesetz erhoben wird. Nach Artikel 2. soll nehmlich die Verwandlung nur verlangt werden können, entweder

a) rücksichtlich aller auf einer Markung ruhenden Zehenten zumal, oder

b) für alle Frucht- und übrige Zehenten mit Ausnahme des Wein-Zehenten, oder

c) für alle Wein-Zehent-Gefälle von einer Markung zugleich. Nach Artikel 3. kann, wenn ein über verschiedene Markungen sich erstreckendes Wein-Zehent-Recht in ungetrennter Verwaltung mittelst Einer Kelter benüzt worden ist, die Verwandlung jenes Zehenten nur für alle demselben unterworfenen Markungen zugleich gefordert werden. Wenn ferner die Verwandlung beschlossen ist, so soll für die Gesammtheit der Besitzer der betreffenden Güter die Gemeinde, zu deren Markung leztere gehören, sowohl bei den Verhandlungen über die Verwandlung, als rücksichtlich der ganzen Verwaltung der Rente und der mit übernommenen Gebäude und Rechte eintreten. Die Gemeinde soll für Ablieferung der Rente aus einer Hand haften. Die Gemeinde-Behörden sollen die Austheilung der Renten auf die betreffenden Güter nach deren Ertragsfähigkeit besorgen, die Rente und dazu in einer Umlage mit jener und nach demselben Maaßstabe, nach welchem die Rente selbst ausgetheilt wird, zu Deckung der Kosten und des Abgangs einen jährlichen Zuschlag einziehen, welcher nach dem örtlichen Bedürfnisse ein für allemal festgesezt wird, übrigens ohne besondere Genehmigung vom Bezirks-Amt vier Procent der Rente nicht übersteigen darf. Die Vorschriften, welche für die Controle und Beaufsichtigung des Gemeinde-Haushaltes überhaupt bestehen, gelten nach Artikel 25 auch für die Verwaltung der Zehent-Renten, worüber eine besondere Rechnung beizulegen ist. Zur Vorsorge für Unglücksfälle soll der Gemeinderath in Jahren von gutem, mittlerem oder vollem Ertrage eine Voraus-Erhebung auf die künftig verfallende Rente nach seinem pflichtmäßigen Ermessen anordnen, und zwar bei der Rente für den Wein-Zehnten von der Hälfte eines Jahrbetrags bis zum Doppelten des leztern, bei den übrigen Renten vom

vierten Theile bis zum Ganzen eines Jahrbetrags. Ein größeres Vorrathskapital als für zwei Jahre bei der Wein-Zehnt-Rente und für ein Jahr bei den übrigen Renten kann nur mit bezirksamtlicher Genehmigung gesammelt werden. Endlich ist in §. 26 festgesezt, daß sowohl wegen der Rente als wegen des Zuschlages den Gemeinden gegen die Pflichtigen alle Rechts-Vortheile zukommen, welche die Gesetze in Concursfällen für Real-Renten einräumen. Diesen Bestimmungen kann ich keinen Beifall geben; für jezt noch und so lange ich nicht durch triftige Gründe eines Andern überzeugt werde, halte ich sie für sehr gefährlich und nachtheilig, und zwar in dem Maaße, daß ich glaube, daß der alte Zustand dem neuen, wie er sich nach diesen Artikeln gestalten müßte, wenigstens in den wohlhabenderen Gegenden des Landes, vorzuziehen wäre. Es wird nehmlich nach diesen Anordnungen ein weiteres Verhältniß zu dem zwischen dem Zehent-Berechtigten und Pflichtigen hinzugefügt, es wird zwischen beiden eine dritte Person, welche Schuldner des Erstern und Gläubiger des Leztern wird, nämlich die Gemeinde, eingeschoben. Es entstehen also zwischen dem künftigen Gült-Berechtigten und der Gemeinde, aus deren Hand er die Gült beziehen solle, einerseits, und zwischen ihr und den Pflichtigen, von denen sie die Gült erheben solle, andererseits rechtliche Beziehungen. Es kann nicht fehlen, daß hierdurch nur Verwickelungen, Weitläufigkeiten, Plackereien und Störungen im Gemeinde- und Privathaushalte entspringen müßten, welche um so schwerer auf den Zehntholden und landgarbpflichtigen Lehenleuten lasten werden, als sie bisher solche Unannehmlichkeiten nicht hatten, weil der Natural-Zehenten-Bezug einfach darin bestand, daß die Garben vom Berechtigten ausgezählt und vom Acker hinweggeführt wurden. Denke man sich dann noch die dabei unvermeidliche Entstehung einer Natural-Zehent-Gült-Verwaltung von Seiten der Gemeinde und die damit verbundenen vielen Schreibereien, Register, Verzeichnisse, den Einfluß der Bezirksämter auf die Bestim-

mung des Zuschlags, also eine Einwirkung auf eine ganz privatrechtliche Sache, so wird man sich bald überzeugen, daß die Verwaltungskosten, deren Wegfallen nach Artikel 8 den Pflichtigen zu gut kommen solle, hier bei der Gemeinde wieder aufs Neue entstehen, vielleicht in einem noch höheren Maaße, daß also nur ein Wechsel stattfände, indem eine Erleichterung auf der einen Seite entstände, auf der andern eine neue Last erwüchse. Die Zehentholden werden die Ablieferung der Rente an die Gemeinde und von solcher an die Berechtigten für einen ganz überflüssigen Umweg und deßhalb einen jährlichen Zuschlag zu Deckung der Kosten und des Abganges für ersparbar, die Bestimmung, daß das Bezirksamt den Zuschlag über 4 Procent der Rente bestimmen könne, für eine sie dessen Willkühr Preis gebende, und die Anordnung, für Unglücksfälle eine Vorauserhebung zu beziehen, für eine harte Maaßregel betrachten.

Man spricht immer davon, den Landmann und seinen Grund und Boden von den auf ihm lastenden Fesseln zu befreien. Man nimmt sie ihm ab, aber es entstehen zu gleicher Zeit neue, welche möglicher Weise härter werden können, als die früheren waren. Der Gemeinderath soll nun über Das, was reine Privatsache ist, der öffentliche Verwalter werden, ja er soll die Macht haben, schon für künftige Unglücksfälle, die vielleicht in 10 und 20 Jahren nicht, vielleicht nie eintreten, zum Voraus einen Theil selbst von mittlern Ernten neben der Rente erheben und administriren zu dürfen, und das Bezirksamt soll auch ein Recht in dieser nun öffentlich gewordenen Privat = Sache erlangen, nehmlich das, die Erhebungs= und Verwaltungs= Kosten zu bestimmen, die dann die Gült=Pflichtigen entrichten müssen. Wir haben eine Bevormundung weiter und eine Freiheit weniger, nehmlich die aus der garantirten Freiheit des Eigenthums von selbst fließende, seinem Schuldner unmittelbar die Schuld entrichten zu dürfen. Zu Entziehung solcher Freiheiten liegt überall kein Grund vor. Ein Gesetz, welches die öffentlichen Behörden zu ungeru=

fenen RenteErhebern aufstellt, mißtraut den Schuldern, daß sie richtig ihre Rente entrichten. Das Rechts = und Ehrgefühl derselben wird verlezt, sie sagen, wir brauchen keine Executoren, wir sind im Stand, die schuldigen Gülten selbst zu entrichten und wir wollen es auch. Sie haben dießfalls ganz Recht, und können sich auf die Thatsache berufen, daß sie ja auch ihre seit undenklichen Zeiten bestehenden LehenGülten pünktlich an einem Tag und zur Zufriedenheit der GültHerren entrichtet haben und immerfort entrichten. Warum soll es also in Beziehung auf die ZehentGült, welche von der alten LehenGült nicht verschieden ist, anders seyn — warum also eine neue kostspielige Last, die für die Gemeinden selbst auch eine ist, und wo sie es nicht wäre, nur unlautere Absichten besorgen ließe, die wohl unterlaufen können, wenn man bedenkt, daß der Gemeinderath gewöhnlich aus den vermöglichern Einwohnern besteht, die dann auch die größten ZehentBerechtigten sind, und wenn man ferner weiß, wie es schon vorgekommen, daß die Geringern bei ZehentRepartitionen zu kurz gekommen sind? Wem ist unbekannt, daß die Gültträgereien sehr verhaßt sind und ihre Aufhebung sehnlichst gewünscht wird? Nun würden diese aber gar noch vermehrt — durch öffentliche GültTrägereien der Gemeinden. Alle diese oben beschriebene Nachtheile sehen die Zehentholden recht gut ein, und es haben deßhalb schon mehrere sich dagegen energisch ausgesprochen.

§. 13.

Fortsetzung. Unausführbarkeit der Maßregel in Oberschwaben.

Aber in Oberschwaben ist die im Entwurf in Vorschlag gebrachte AblieferungsWeise ganz und gar nicht auszuführen. Ein großer Theil des Landes besteht nehmlich aus EinzelHöfen, Einöden genannt. Wie im alten Deutschland sizt nehmlich der Bauer mitten auf seinem

Hof, um seine Wohnung und OekonomieGebäude herum liegen seine Aecker, Felder und Wiesen, und oft auch die zum Hof gehörigen oder mit benachbarten HofsBesitzern gemeinschaftlich besitzende Waldungen. Man trifft deßwegen wenige größere Bauernorte, wie im alten Lande an. Schon von alten Zeiten her gab es solche EinödHöfe in Oberschwaben; sie wurden aber in dem lezten Viertel des vorigen Jahrhunderts vermehrt, indem viele Gemeinden den Entschluß faßten, zu einöden, d. i., ihre untereinander zerstreut liegende Güter in eine Masse zu werfen, und durch das Loos Jedem seinen eingeworfenen Antheil an einem andern Platz, aber in Einem Umfang und verhältnißmäßig, durch einen beigezogenen Geometer, der die Gesammt- und Einzel-Vermessungen vornahm, anweisen zu lassen; sofort wurden die Gebäude abgebrochen, und von Jedem in seinem geschlossenen Güter-Bezirk wieder aufgebaut. Die damaligen Regierungen unterstüzten diese Guts- und Wohnungs-Veränderungen, weil daraus große Vortheile hervorgingen, die bisher auch durch die Erfahrung bestätigt worden sind; diese HofsVerfassung ist die Grundlage des Wohlstandes des oberschwäbischen Bauren. Er ist in dem Bau seiner Güter, in deren Anblümung, Besserung und Cultur im Geringsten nicht gehindert. Es ist nun einleuchtend, daß der Schultheiß und die GemeindeRäthe auch solche Einödbauren sind, und daß öffentliche Gebäude, Rathhäuser mit Einrichtungen, worin Früchte aufbewahrt werden könnten, gänzlich mangeln. Wenn aber auch solche existiren, so würde doch die im GesetzesEntwurf vorgeschriebene Ablieferung eine doppelte, und deßhalb für die Bauren eine unerträgliche Last seyn. Denn sie müssen hiernach ihre Gült zuerst dem Schultheißen und GemeindePfleger oder überhaupt dem, welcher zur Empfangnahme der ZehentGült aufgestellt würde, und später am allgemeinen AblieferungsTag erst dem herrschaftlichen Kasten-Knechte überliefern, also müßten sie statt nur Einmal, künftig zweimal aufladen, zweimal fahren, zweimal abladen,

zweimal messen, nehmlich einmal zum und bei dem betref=fenden GemeindeFruchtEinzieher, und dann erst zu und bei der herrschaftlichen Scheuer, zu welcher die GültPflich=tigen vielleicht gleich das erstemal einen nähern Weg zu machen gehabt hätten. Dieselben haben ihre alten Lehen=Gülten unmittelbar zu den herrschaftlichen Kasten zu über=liefern, wie beschwerend wäre es also für sie, wenn sie nun die neue ZehentGült nicht gleich mit aufladen, und an jene überführen dürften, wenn sie nun drei Fahrten machen müßten, wo Alles mit Einer Fahrt abgethan werden kann, wenn sie drei Tage versäumen, und Kosten haben müßten, da doch sonst nur Ein Tag versäumt und nur die Kosten für diesen für Roß und Wagen und Führer aufgewendet werden müßten.

Aber selbst für Pflichtige eines Dorfes oder größern Weilers mit allen erforderlichen Gelegenheiten ist die im Entwurf vorgeschlagene doppelte Ablieferung mit ihren Fol=gen höchst beschwereud, weil eine reine PrivatSache, die doch die Zehent= und künftige GültPflicht unstreitig ist, zu einer öffentichen gestempelt wird, indem der GemeindeRath und die BezirksAemter das an jenen Abzuliefernde gerade wie einen Theil des GemeindeVermögens betrachten und behandeln sollen, die Vorschriften, welche für die Controle und Beaufsichtigung des GemeindeHaushaltes überhaupt bestehen, will der Art. 25 auch für die Verwaltung der ZehentRenten angewendet wissen, worüber eine besondere Rechnung beizulegen sey, also ein neu geschaffenes bedeuten=des Object für die beliebte VielRegierung, und Einmischung der Behörden in offenbar reine PrivatSachen weiter, aber eben darum eine große Beschränkung der Freiheit. Wem sind die gegründeten Klagen über die zu weitläufige, ver=wickelt und deßwegen auch kostspielige Verwaltung des GemeindeHaushaltes durch die VerwaltungsActuare unbe=kannt, wer kennt nicht die Beschwerden über die dermalige Revision der Gemeinde=und StiftungsRechnungen und über deren Abhör an Ort und Stelle, die deßhalb Reisen und

Diäten der Beamten verursachen? Wer sollte die deßhalb laut gewordenen Wünsche der Gemeinden nach Vereinfachung und nach Ueberlassung der Selbstbesorgung nicht wissen? Nun soll aber auch noch eine reine PrivatAbgabe, die ZehentGült, in den Kreis dieser öffentlichen so kostbaren Verwaltung hineingezogen werden. Der Grund, warum derselben das Gemeinde- und StiftungsVermögen unterliegt, ist die Nothwendigkeit einer StaatsAufsicht, einer Art Bevormundung von Seite des Staats. Wird solcher reines PrivatVermögen der StaatsBürger unterworfen, so werden dieses solche immer für eine Kränkung ihres Ehren- und RechtsGefühls betrachten, indem man das bisher allein bestandene RechtsVerhältniß zwischen ihnen und dem Zehent Herrn und den daraus nöthigen Falls abzuleitenden Zwang zur Entrichtung der Schuldigkeit nicht für genügend, sondern die Aufstellung eines weitern Zwingherrn in der Person des GemeindeRaths für nöthig hält, der näher ist, und wie die Motive sagen, nöthigen Falls Execution eintreten lassen könne, darum aber dann die Schöpfung eines neuen öffentlichen RechtsVerhältnisses von Seite der Gemeinde gegen die Pflichtigen. Welche Beschwerde, welche Last aber selbst für diese! Die Motive erkennen die hieraus für die GemeindeVerwaltung erwachsende Erweiterung an, allein sie meinen, sie werden vermöge der Bestimmungen über den Einzug der ZehentRenten und eines Zusatzes für die damit verbundenen Kosten über das VorzugsRecht der dießfälligen Forderungen der Gemeinden an die einzelnen Pflichtigen ohne Nachtheil für die Gemeinden bleiben. Läßt sich aber so im Voraus berechnen, daß der Zusatz genügend sey, daß das VorzugsRecht auch immer gegen Verlust im Gant sichere? Wird ein Vorrathskapital von 2 und 1 Jahr immer genügen, und wenn solches, so wie der Zusatz wegen der Kosten auch über 4 Procent, mit bezirksamtlicher Genehmigung erhöht werden darf, welche AnhaltsPunkte werden die GemeindeRäthe und die BezirksAemter haben? werden sie nicht am Ende doch nur in einem billigen Ermessen, das

von Willkühr diese in gutem Sinn gedacht, nicht sehr verschieden ist, bestehen müssen? Wo ist hier eine scharfe Gränzlinie zu ziehen, damit einer Seits nicht dem Interesse der Gemeinde, anderer Seits dem der Pflichtigen nicht zu nahe getreten wird? Der Grund der Herbeiziehung der Gemeinde als Wächters, Executors, als Bürgen, ja als Selbstschuldners und Selbstzählers ist die Bewirkung grösserer Sicherheit für den Berechtigten, allein wo liegt dazu sein Anspruch, und was rechtfertigt die dieser Maßregel offenbar zu Grund liegende mißtrauische Voraussetzung, daß die Pflichtigen keine sichere Schuldner seyen, daß sie nicht richtig zahlen, und daß deßhalb dem Betheiligten ein besserer Schuldner in der Person der Gemeinde gegeben werden müsse? Gesezt, solche Voraussetzung sey gegründet, kann deßwegen die ganze Gemeinde, die doch ganz verschieden von den einzelnen Pflichtigen ist, da solche oft nur einen Theil der GemeindeAngehörigen ausmachen, und zu sehr ungleichen Theilen pflichtig sind, geradezu für tenent erklärt werden? Ist es gerecht und billig, die, welche nicht zehentalso auch nicht gültpflichtig sind, die Folgen der Uebernahme so großer Last und Bürgschaft mittragen zu lassen, ist es ferner gerecht und billig, solche Folgen auch auf diejenigen Pflichtigen zu wälzen, welche ihre Schuldigkeiten, also auch die Gülten pünktlich abzutragen gewohnt waren, und auch in Zukunft eben so pünktlich berichtigen werden? Warum sollen wir, sagen sie, die Nichtpflichtigen, und die zahlungsfähigen Pflichtigen, die Schuld und Unvermögenheit einiger Wenigen tragen, warum sollen wir durch die Gemeinde ihre Bürgen und Zähler werden? Warum läßt man nicht das früher bestandene RechtsVerhältniß zum GültBerechtigten rein und natürlich, wie es war? Der Berechtigte wird, wo er Unvermögenheit sieht, auch die Nachsicht eintreten lassen, die man von ihm auch bei dem NaturalZehentenBezug gewohnt war. Wird solchen armen Familien die Gemeinde substituirt, so wird er dieser gegenüber weniger geneigt seyn, mit Nachsicht und Milde von seinem Recht

Gebrauch zu machen? Die Gemeinde kann aber weniger nachsichtig und geneigt zum Nachlaß seyn, als der Gült=Berechtigte, weil die Folgen nur wieder Angehörige der Gemeinde und darunter auch wieder Dürftige treffen würden.

Offenbar würde die Maßregel, die Gemeinde zu der Einen Hand, aus der der Berechtigte die Gült empfangen solle, zu verwenden, ein Rückschritt der Gesetzgebung von 1817 seyn, welche von einer solchen Maßregel nichts weiß, ungeachtet sie im II. Edict vom 18. November 1817 S. 4. Z. III. die Ablösbarkeit der Laudemien, der jährlichen GrundAbgaben von 1 fl. 30 kr. und weniger, und der TheilGebühren, der Frohnen und FrohnGelder, der Blut=Zehenten und des Hundehaltens gestattet.

Noch in Vergleichung mit einer früheren Verordnung vom 5. September 1817 (Reg. Bl. Nr. 56.) betreffend Verfügungen in Ansehung des SchreibereiWesens wäre die Maaßregel ein Rückschritt, denn diese Verordnung sezt unter Z. III. fest, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen das Recht, an der Benützung des GemeindeEigenthums Theil zu nehmen, nicht aus einem persönlichen BürgerRechts Verhältniß fließt, sondern auf einem unter privatrechtlichem Titel erworbenen RealRechte beruht, in welchen also sowohl der Ertrag des GemeindeVermögens als die GemeindeAus=gaben unter den einzelnen Einwohnern lediglich nach der Zahl der von ihnen erworbenen sogenannten GemeindeGerech=tigkeiten vertheilt wird, es lediglich dem eigenen Gutbefinden der Besitzer der GemeindeGerechtigkeiten zu überlassen sey, wie sie ihr ungetheiltes GemeindeEigenthum verwalten, und in welcher Art sie von dem Verwalter desselben Rechnung fordern wollen.

§. 14.

Fortsetzung. Die Berechtigten haben kein Recht, die Ablieferung aus Einer Hand zu fordern.

Wenn nun auch das Princip der auch in dem Einzug gesicherten vollen Entschädigung der Berechtigten einen Bezug

je von Einer Markung aus Einer Hand fordern sollte, warum werden die sämmtlichen ZehentPflichtigen nicht verbindlich gemacht, Einen unter ihnen zu wählen, welcher für die Ablieferung aus Einer Hand, nehmlich aus der seinigen zu sorgen hätte, und dem Berechtigten dafür verantwortlich wäre. Wäre dieß nicht dem PrivatrechtsVerhältniß angemessener, wenn je solche Reichung aus Einer Hand gefordert werden könnte. Dieß muß aber widersprochen werden, denn jeder Einzelne, welcher zehentbare Gründe besizt, ist der Pflichtige allein, und nicht alle Grundbesitzer mit einander, es besteht kein solidarisches Verhältniß, es haften nicht Alle für Einen, und Einer für Alle, das Nebeneinanderliegen der zehentbaren Gründe ist zufällig, und wirkt kein gemeinsames SchuldigkeitsVerhältniß. Gleichwie also diejenigen Bauern, welche die schon seit hundert Jahren und noch länger auf ihren Gütern haftenden Lehen = und GrundGülten zu entrichten haben, deßhalb keine solidarische Verpflichtung haben, sondern jeder für sich sie schuldet, für sich sie zu entrichten hat, und der Berechtigte nur jeden Einzelnen in Anspruch nehmen kann, und wenn dieser zahlungsunfähig ist und die Forderung im Concurs durchfällt, deßhalb an seine Nachbaren keine Ansprüche machen kann, ebenso verhält es sich mit dem NaturalZehenten und mit der künftigen ständigen Gült, und dieses natürliche Verhältniß kann ohne größere Beschwerde der Pflichtigen um so weniger verlassen werden, als sie ja die gleiche Behandlungsweise für sich anführen können, wie die war, wo in älterer Zeit viele Landgarben in ständige Gült verwandelt worden sind. Man dachte nicht daran, den Berechtigten wegen solcher Verwandlung eine größere Sicherheit zu verschaffen, der Pflichtige ward allein Schuldner der Gült, wie er es vorher von der Landgarbe war. Der Berechtigte verlangte, so wenig als jezt, das Eintreten der Gemeinde oder der Gesammtheit der Pflichtigen, das er mit Fug und Recht auch nicht fordern konnte, denn ich möchte wissen, womit das Begehren der Haftung guter und zahlungsfähiger Schuldner für

schlechte und gantmäßige gemacht werden könnte. Selbst rücksichtlich der Steuern und der öffentlichen Abgaben findet eine solche gemeinsame Vertretung nicht statt, und eine größere Sicherheit wird man nicht Privaten unaufgefordert geben wollen.

Die Motive sagen, müßten die Berechtigten die Renten von jedem einzelnen Pflichtigen erheben, so kämen sie in doppelten Nachtheil: einmal, weil die in der Erhebung weniger sichere Entschädigung eben hierdurch an ihrer Vollständigkeit verlöre, sodann weil auf sie die Kosten des DetailEinzugs wieder überwälzt würden, die doch von den Pflichtigen schon bei Berechnung der Rente in Abzug gebracht worden wären. Nun aber ist, was leztern Grund betrifft, damit gleich abgeholfen, daß man bei dieser Berechnung die Kosten nicht in Abzug bringt, und den DetailEinzug vornimmt. Lieber diese viel geringere Unbequemlichkeit, als die große Last, welche für die Pflichtigen und Gemeinden aus deren Einschiebung zwischen jene und den Berechtigten entsteht. Das angemessenste und wünschenswertheste ist aber, die Bauern die Gült zu gleicher Zeit mit der alten schon längst bestehenden LehenGült mitliefern zu lassen, aber dann die Kosten, welche der Berechtigte wegen der ihm obgelegenen Einheimsung des NaturalZehenten hatte, von dessen Ertrag abzuziehen.

Anbelangend den ersten Grund, so ist die Entschädigung in der Erhebung nicht weniger sicher, denn das dem Berechtigten zugehörige wird doch immer aus dem Besitzthum des Pflichtigen entnommen, ob es nun ein Acker oder eine Scheune sey, das ist gleichviel. Der Berechtigte ist durch den angefüllten FruchtBoden, wie durch den mit Garben belegten Acker gesichert. Von diesem wurden ihm bisher die ZehentGarben, von dem FruchtBoden werden ihm künftig die ZehentFrüchten zugeführt. Daß diese AblieferungsWeise vom FruchtKasten hinweg eben so sicher sey, das beweist die mit der alten Gült gemachte Erfahrung, die von den Bauern bisher immer unklagbar

geliefert wurde, und noch wird. Die Berechtigten waren durch die Erhebung der ehemaligen Landgarbe nicht gesicherter, als durch die Erhebung der Gült, in die sie verwandelt worden ist.

§. 15.

Behandlungsweise bei der Verwandlung in den fürstlich Taxischen Besitzungen.

Schon seit einigen Jahren, und immer noch werden auf den bedeutenden fürstlich Thurn und Taxischen Besitzungen die Zehenten und LandGarben im Weg freier Uebereinkunft mit den Pflichtigen fixirt, aber die Gemeinde tritt nicht ein, es ist das so natürliche Verhältniß durch deren Herbeiziehung und durch die vielen dadurch nothwendig gewordenen Bestimmungen nicht verwickelt und verkünstelt worden, es blieb bei dem sich so ganz von selbst verstehenden Grundsatz, daß jeder Gült- und Zinspflichtige seinen Antheil dem fürstlichen Rentamte nach geschehener Subrepartition selbst zu liefern habe, und nur, so lange solche nicht geschehen ist, ist festgesetzt, daß das Gült- und ZinsQuantum im Ganzen und aus Einer Hand abzuführen sey, und daß dafür die sämmtlichen LandGarb- und ZehentPflichtigen (also nicht die Gemeinde) solidarisch haften.

Ueberhaupt zeichnen sich die allgemeinen Bestimmungen, welche jedem fürstlichen FixirungsVertrag zu Grund gelegt werden, durch Klarheit und Liberalität in Bestimmung der Nachläße und der Bedingungen derselben aus; deßwegen und weil die Vergleichung dieser Bestimmungen mit dem vorliegenden GesetzesEntwurf von Interesse seyn dürfte, glaubte ich dem Leser einen Dienst zu erweisen, wenn ich den GesetzesEntwurf unten in Beilage I. und jene allgemeinen Bestimmungen in Beilage II. abdrucken lasse.

§. 15.

Das Stroh sollte den Pflichtigen ohne besondere Anrechnung überlassen werden.

Ich habe mich absichtlich länger bei dem aufgestellten Grundsatz der Lieferung der Gült aus der Hand der Gemeinde aufgehalten, weil ich die daraus hervorgehende große Beläſtigung derselben und der Pflichtigen für sehr gefährlich und nachtheilig halte, und weil die Absicht des Gesetzes nicht erreicht würde, da die Gemeinden wie die Zehentholden die Gefahren im Voraus einsehen würden. Viele Bestimmungen des Entwurfs fallen mit jenem Satz und ich kann hierbei um so kürzer seyn.

Statt der Bestimmungen in Artikel 2. und 3. sollte also, wenn keine allgemeine Fixirung zu Stand kommt, jedem Einzelnen sie für seine ganze Besitzungen gestattet werden.

Was in Artikel 8. als Abzug von dem RohErtrag bezeichnet ist, findet in den Motiven seine vollkommene Rechtfertigung. Der Berechtigte kann und wird gerechter und billiger Weise nicht weiter verlangen, als ihm von den NaturalZehenten an Stroh und Körnern rein oder netto bleibt. Die Rechnungen oder Schätzungen zeigen dieß. Zwar ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch noch die Kosten und Mühe, die der Pflichtige mit der Hervorbringung der Producte hatte, zum 10ten Theile mit in Abzug zu bringen wären, allein so sehr auch das Recht der Vernunft und die Billigkeit dieß fordern, so sehr ist die Praxis entgegen, denn nach solcher ward der 10te Theil der Kosten, die im NaturalZehenten stecken, dem Pflichtigen nie ersetzt, und soll nun nur eine Verwandlung vorgehen, und dem Berechtigten der gleiche Werth, den er vorher hatte, verbleiben, so kann nach der seit unverdenklicher Zeit bestehenden Ausübungsweise des ZehentRechts ein dießfalliger KostenAbzug wegen des Anbaues der Früchte nicht in Anspruch genommen werden. Aber die höchste Billigkeit

spricht dafür. Einmal läßt es sich nicht widersprechen, daß seit ungefähr 50 Jahren die Cultur um das Doppelte zugenommen hat, und daß also der Zehentherr innerhalb dieser kurzen Zeit einen doppelt so hohen ZehentErtrag hat, und wenn man nun fragt, wem er solchen verdanke, so ist die Antwort, dem Fleiß und Eifer, und dem sauern Schweiß des Landmannes, und dem Aufwand seiner Kapitalien auf die theils urbar gemachten, theils besser cultivirten Grundstücke. Ohne all eigenes Zuthun ist also der Zehente verdoppelt. Ist es nun nicht billig, daß der Berechtigte die von den ZehentPflichtigen gebrachten Opfer durch die Gestattung der Anrechnung eines Theils derselben anerkennen, und etwa denselben das Stroh ohne Aufrechnung überlasse. Es kommt hierbei noch ein wichtiger Umstand in Betracht. Bekanntlich liegt es in der Willkühr der ZehentPflichtigen, ihre zehentbare Grundstücke unbebaut liegen zu lassen. Dieß folgt aus der freien Disposition über sein Eigenthum. Vermöge desselben kann der Pflichtige seinen Acker gut oder schlecht bestellen. In letzterm Fall erhält der Berechtigte wenig Zehenten, bei dem Nichtanbau gar keinen, ohne daß er sich im Geringsten beschweren kann. Da nun durch die Verwandlung das ZehentRecht nicht, sondern nur die Form des zu Entrichtenden und der Entrichtung geändert werden soll, so folgt auch ganz consequent, daß der Pflichtige auch keine Gült zu geben schuldig ist, wenn er gewisse Aecker nicht anbaut. Dieses Recht der Zehentholden ist nicht unbedeutend, und kann nach Zeit und Umständen noch bedeutender werden. Wenn nun, wie es scheint, die Berechtigten von der Ansicht ausgehen, daß in Folge der Verwandlung die festgesetzte Gült geliefert werden müsse, es möge der Pflichtige seine Aecker alle bestellen oder nicht, schlecht oder gut, so kann dieß nur im Weg der Uebereinkunft und damit bewerkstelligt werden, daß die Berechtigten für das Aufgeben dieses Rechts den Pflichtigen ein billiges Aequivalent etwa, wie oben bemerkt, das Stroh unentgeldlich überlassen. Dazu möchten billiger Weise auch der Umstand

der bisher allein getragenen Kosten und der seit 50 Jahren so sehr und allein durch den Pflichtigen erhöhte Zehente bestimmen.

§. 17.

Die Mehrheit der ZehentPflichtigen entscheide bei Verwandlung in eine Gült.

Der Artikel 9. schlägt vor, daß, sobald bei getheiltem Besitze der betreffenden Grundfläche mehrere Besitzer den Wunsch der ZehentVerwandlung an die GemeindeBehörden bringen, diese verbunden seyen, alle Betheiligten im Durchgang hierüber zu hören. Ich möchte vorschlagen, daß, wenn auch nur Ein Besitzer diesen Wunsch hat, der Durchgang vorgenommen werden müsse. Nach dem zweiten Satz dieses Artikels soll die Verwandlung dann schon, wenn die Besitzer von zwei Drittheilen jener Fläche für die Verwandlung stimmen, leztere auch für die übrigen Besitzer verbindlich seyn. Dießfalls möchte ich vorziehen, daß schon die einfache Majorität der Besitzer von zehentbaren Gründen ohne allen Unterschied auf deren Größe eine allgemeine ZehentVerwandlung bewirken, und daß jene das Recht erhält, in das Recht der NaturalVerzehentung gegen die widersprechende Minderzahl so lange, bis sie auch beitritt, alsdann einzutreten, wenn in einem solchen Fall der Berechtigte von der ganzen ZehentMarkung die ständige Gült beziehen will.

Nach den Motiven soll dem Pflichtigen eine Erleichterung, eine Wohlthat durch die Maßregel der Verwandlung zugewendet werden. Soll nun aber diese Wohlthat dem größern Theil der ZehentPflichtigen, welche doch die am wenigst begüterte Klasse ausmachen, zu gut kommen, so muß schon die Mehrzahl dieser Pflichtigen ohne Rücksicht auf die Größe des GüterBesitzes eine allgemeine ZehentVerwandlung durchsetzen können; ist es, wie nicht zu zweifeln, diese Klasse von Personen, auf welche der Zehent

am schwersten lastet, ist gerade die wachsende Bevölkerung, welcher die Zunahme der nothdürftig Begüterten zuzuschreiben ist, der den Staat zur Ertheilung der gesetzlichen Wohlthat nöthigende Grund, und ist es also diesen gegenüber eine Maßregel der Nothwendigkeit, so darf die Verwandlung nicht von der Aristocratie des GrundBesitzes abhängig gemacht werden. Diese, das ist, die Reichern in einem Orte waren es hauptsächlich, welche bei vorgekommenen ZehentVerpachtungen gewannen, indem nur sie, nicht aber die Kleinbegüterten hierzu das Vermögen hatten. Um nun diese Vortheile nicht zu verlieren, muß ihnen an der Fortsetzung und Wiederholung solcher ZehentPachtungen, also an der Vereitelung der Absicht von Kleinbegüterten, eine Verwandlung auszuwirken, gelegen seyn. Soll nun die Absicht des Gesetzes, wie überhaupt der ganzen Gesetzgebung der neuern Zeit, vorzugsweise auf die Erleichterung der ärmern Klasse gerichtet seyn, und soll solche, mit der Entfernung einer widerrechtlichen Besteurung ihres Fleißes und ihres Aufwandes erreicht werden, so muß die Einführung einer ständigen Gült ganz besonders in die Möglichkeit der Kleinbegüterten gelegt werden. Wenn die Verwandlung eine Maßregel der Nothwendigkeit ist, so sprechen für die Ausführung auf Seite der Kleinbegüterten mehr Gründe, als auf Seite der Großbegüterten. Bei diesen handelt es sich um die Beseitigung jener ungerechten Besteurung, aber bei jenen kommt noch die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, also eigene Noth, hinzu. Der Schutz, den die in neuerer Zeit in Folge des BürgerrechtsGesetzes und der Gewerbs-Ordnung von 1828 zugenommene Bevölkerung des Landes mit Schwachbegüterten an den Staat mit Recht fordert, begreift den Stillstand der Besteurung der Industrie in sich, und wenn der Staat diesen Stillstand nicht selbst gebieten, sondern das Gebot von den Pflichtigen abhängig machen will, so müssen solche nicht die reichen und großen Gutsbesitzer seyn, die die geringere Zahl ausmachen, welche nur den Vortheil größern Gewinns haben, welche also nicht,

wie die Kleinen die Noth zu diesem Verlangen treibt, und die also gleichgültig zusehen können. Häufig ist in Bezirken mit Bewohnern katholischer Confession der Gutsherr der größte zehentpflichtige GutsBesitzer, und in Verbindung mit seinen größern Lehenbauern kann er nun die Verwandlung, wenn er nicht dazu geneigt ist, verhindern, weil die Mehrheit der Bewohner nicht zwei Drittel des zehentpflichtigen Bodens besizt. Entscheidet die Mehrzahl der Personen, so fällt damit auch jeder Streit über die Größe des zehentbaren Grund und Bodens weg, ein Streit, welcher besonders in neuerer Zeit häufig vorkommt.

Art. 10. würde nach obiger Ausführung über die Unstatthaftigkeit der Lieferungen an und durch die Gemeinde ganz zu streichen seyn.

§ 17.

Verfahren bei der Vollziehung des Acts der Verwandlung.

Die Artikel 11. bis 16. einschließlich, dann Art. 19. und 20. enthalten die Bestimmungen über das Verfahren, welches bei dem Act der Verwandlung einzuhalten ist, Bestimmungen, welche größtentheils angemessen sind.

Sehr zweckmäßig ist, daß unter den im Art. 13. genannten Gründen, warum die Pflichtigen eine SchätzungsCommission verlangen können, auch der wegen leidenschaftlich gesteigerten Pachtschillinge genannt ist, und nicht minder gut ist, daß in dem Art. 15. die SchätzungsCommission angewiesen ist, auf übertriebene Steigerungen bei Verleihungen der Zehenten gehörige Rücksicht zu nehmen. Denn solche leidenschaftliche und übertriebene Steigerungeu kamen und kommen noch häufig vor, aus Veranlassung und Schuld theils der Liebhaber, theils des versteigernden Rent= oder KameralBeamten. Die Mittel dazu sind bekannt. Insbesondere habe ich von zuverläßigen Männern, wovon einer ein Abgeordneter des aufgelösten LandTags war, und welche

ZehentPflichtige in HofKameralAmtsBezirken sind, gehört, daß sie und ihre Genossen eine Verwandlung des Zehnten in eine ständige Gült nicht eingehen könnten, wenn hierbei die Ergebnisse der frühern ZehentVerpachtungen zu Grunde gelegt würden, denn solche seyen immer zu hoch. Einer dieser Bezirke ist Altshausen, in welchem die Klage geführt wird, daß, jene Verpachtungen mit denen benachbarter K. KameralAemter verglichen, erstere immer um Ein Drittel zu hoch seyen, und daß, wenn die Ergebnisse solcher übertriebenen Steigerung nicht durch Schätzungen auf ein gerechtes und billiges Maß herabgesezt werden, sie von der Wohlthat der angebotenen ZehentVerwandlung keinen Gebrauch machen können.

Die Wahl der SchätzungsCommission ist hochwichtig, weil von deren Ausspruch die Größe der Rente abhängt, deßwegen war es nöthig, in Art. 14. Einwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse der Ernannten zu gestatten, aber nicht zu billigen ist, daß das BezirksAmt allein über diese Einwendungen erkenne, es sollte daher von seinem Ausspruch über diese Einwendungen, und ob eine ganze oder theilweise neue Wahl nöthig sey, ein Recurs statt finden. Wenn die Parthieen entweder gar nicht, oder wieder unbefähigte Schätzer gewählt haben, so sollte nicht das BezirksAmt, sondern die RecursBehörde in das WahlRecht der Parthieen einzutreten haben, indem, wenn es überhaupt den allgemeinen Begriffen von Richter und Parthei widerspricht, daß richterliche und PartheiRechte in Einer Person vereinigt seyen, man eine nothgedrungene Anomalie doch so wenig gefährlich als möglich bestimmen muß. Dieß geschieht aber, wenn das WahlRecht einer Parthie oder beides der RecursBehörde, und nicht dem leitenden und instruirenden, und daher in stets nächster Berührung mit den Parthieen stehenden BezirksAmte übertragen wird. Die RecursBehörde hätte also auch in dem Fall die Schätzer zu wählen, wenn der eine oder andere Theil binnen

4 Wochen der Aufforderung des BezirksAmts zur Wahl der Schätzer nicht entspricht.

§. 19.

Die zugesicherte nähere Instruction wäre unter Mitwirkung der Stände festzusetzen.

Im Schluß des Art 15. ist über das von der Commission zu beobachtende Verfahren überhaupt unter Zugrundlegung der in jenem angegebenen Bestimmungen eine nähere Anleitung zugesichert, die nach den Motiven eine weitere Entwicklung jener Bestimmungen seyn solle. Eine weitere Entwicklung von gesetzlichen Regeln, oder eine nähere Anleitung ist aber nichts anderes als das Detail weiterer gesetzlicher Bestimmungen, nichts anderes als eine Beigabe weiterer gesetzlicher Regeln, welche von den schon gegebenen sich nicht unterscheiden, und welche daher auch unter Mitwirkung der Stände zu geben sind, da nach §. 89. die Regierung nur das Recht hat, ohne die Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen. Nun sind freilich die Bestimmungen, welche die nähere Anleitung enthalten soll, auch solche, welche die Vollstreckung und Handhabung des Gesetzes der Verwandlung der Zehnten und Landgarben in eine ständige Gült bezwecken, allein die im GesetzesEntwurf schon aufgenommenen für das Verfahren der SchätzungsCommission im Allgemeinen vorgeschriebenen einfachen Regeln haben wohl keinen andern Zweck, als den die nähere Anleitung und weitere Entwicklung dieser Regeln auch haben solle. Ward nun für nöthig erachtet, jene allgemeinen Regeln der ständischen Sanction zu unterwerfen, so ist solches auch bei den besondern, bei den speciellen Regeln erforderlich, da die einen wie die andern die gesetzliche Eigenschaft an sich tragen sollen, und da der §. 89. nach dem Geist der VerfassungsUrkunde nur solche Verordnungen und Anstalten im Auge hat, welche nöthig sind, um die Vollstreckung und Handhabung durch äußere Mit-

tel, als z. B. durch die Thätigkeit der StaatsDiener, der Amts= und PolizeiDiener, durch die Art der öffentlichen Bekanntmachung u. s. w. sichern.

§. 20.

Die Wahl, in eine Gült= oder GeldRente zu verwandeln, oder doch, die erstere in laufendem Preis zu entrichten, wäre zu gestatten. Festsetzung eines Geldzinses für den Klein=Zehenten.

Der Artikel 16. will, daß, wenn die Betheiligten nicht anders übereinkommen, die Frucht= so wie alle übrige Zehenten mit Ausnahme der WeinZehenten in eine GetreideRente verwandelt werden, welche in höchstens vier HauptFruchtsorten nach der zur Zeit der Verwandlung bestehenden Bauart festzusetzen sey. Hierbei ist zweierlei zu wünschen, einmal, daß die Wahl gelassen werden möchte, die ermittelte GrundRente sogleich in eine GeldRente zu verwandeln, oder wenn die dafür bestehenden Gründe nicht angenommen werden könnten, doch wenigstens, wie der Herr Fürst von Thurn und Taxis zu gestatten, daß alle GültFrüchte nach den auf den Grund der benachbarten GetreideMärkte, (welche mit Namen zu nennen wären) von den Monaten November, December und Januar zu ermittelnden jährlichen Durchschnitts= oder NormalPreisen in Geld bezahlt werden dürfen. Das Zweite wäre, daß für den KleinZehenten auf jeden Fall eine jährliche GeldRente festgesezt würde.

Ein großer Theil der Pflichtigen wünscht eine ständige GeldRente, ein anderer Theil eine GetreideRente, und wieder ein anderer Theil eine gänzliche Ablösung der Zehenten und der Landgarben. Würde nun die Wahl zwischen diesen drei verschiedenen Arten der Veränderung der bisherigen Entrichtungsweise gestattet, so könnte jeder Pflichtige, je nachdem er zu der einen oder der andern Klasse gehört,

seinen Wunsch befriedigen. Die Regierung mißkennt in ihren Motiven selbst nicht, daß eine GeldRente, wenn sie nur auf die DurchschnittsPreise früherer Jahre, inner welcher Gewinn und Verlust sich ziemlich ausgleichen, gegründet wäre, neben andern Annehmlichkeiten auch darum empfehlenswerth seyn würde, weil die ganze Verwaltung der ZehentGefälle wesentlich vereinfacht werden könnte. Dieß ist allerdings ein großer Vortheil, weil viele Personen, welche jezt mit der Verwaltung der NaturalGülten beschäftigt seyn müssen, und viele FruchtScheunen nach solcher Verwandlung in eine GeldRente nicht mehr erforderlich wären. Die StaatsfinanzVerwaltung verspricht deßhalb, wie bisher, fortzufahren, durch eben diese Erhebung in Geld sich selbst die Kosten und Mühe des Bezugs und der Verwaltung, den Pflichtigen aber die Kosten und Mühe der Lieferung zu ersparen. Das verdient alle dankbare Anerkennung. Doch ist hierbei nur eine Bezahlung der GetreideRenten in Geld gemeint, wie aus dem vorlezten Absatz der Motive zu Artikel 16., und daraus zu entnehmen ist, daß die in Wein ausgesprochene Rente nach Preisen mit Geld bezahlt werden solle, die periodisch neu festgesezt werden. Nun aber wünscht ein großer Theil eine bleibende GeldRente, und solche kann wohl unzweifelhaft in StaatsZehentBezirken festgesezt werden. Man wendet dagegen ein, sobald die laufenden FruchtPreise bedeutend unter die DurchschnittsPreise sinken, nach welchem die Größe der Rente bemessen wird, so könne der Pflichtige mit Bezahlung derselben in Verlegenheit kommen, aber dieß ist dann seine Sache, und wenn er, ungeachtet ihm solches vorgestellt wird, dennoch eine GeldRente vorzieht, so hat er sich einen etwa sich ergebenden Nachtheil selbst zuzuschreiben; es heißt ferner, der Berechtigte könne dann zu Nachlässen oder BorgFristen gedrungen werden, ohne dafür in Jahren, wo die Preise höher stehen, wieder Entschädigung zu finden. Aber ein solches moralisches Dringen auf Nachlässe und BorgFristen kann ja auch bei der GetreideRente vorkommen. Von einem rechtlichen Dringen kann keine Rede seyn. Auf

Ersteres kann der Berechtigte eingehen oder nicht. Erstern Falls kann freilich weder bei der einen noch bei der andern Rente von einer vom Berechtigten zu erholenden Entschädigung die Rede seyn. Der Werth einer bestimmten Geld-Rente in einer längern Zeitperiode, sagt man endlich, bleibe sich nicht gleich, allein gerade, weil die edeln Metalle steigen und fallen, so gleicht sich, wie die Motive selbst zugeben, Gewinn und Verlust wieder aus. Sollte etwa auch für die Berechtigten die Besorgniß entstehen, daß sie durch eine ständige GeldRente einigen Verlust leiden könnten, so wird diese Besorgniß gewiß verschwinden, wenn sie bedenken, daß der größere Theil der Zehenten die steuerartige Natur immer noch an sich trage, daß der Zehente innerhalb eines Zeitraums von 50 Jahren ausserordentlich zugenommen habe, und die Berechtigten durch das Wegfallen einer NaturalVerwaltung bedeutend gewinnen.

Betreffend den KleinZehenten, so fehlen alle Anhaltspunkte, um dießfalls einen zuverläßigen DurchschnittsErtrag auszumitteln, denn die Berechtigten, die größern Theils die Pfarrer sind, bezogen bald mehr, bald weniger, je nachdem einer mehr oder weniger gut gegen die ärmere Klasse gesinnt ist, welche vorzüglich auf den Anbau von KleinzehentFrüchten in der Brache angewiesen ist. Schätzung ist auch nicht anwendbar, weil der Anbau der dem Klein-Zehenten unterworfenen Früchte viel zu sehr wechselt, bald wird mehr, bald weniger im Ganzen, oder von derselben Familie angebaut. Es ist nicht die Stetigkeit und das Gleichbleiben des Anbaues der GroßzehentFrüchte. Viele sind jezt schon von dem vielen Anbau der KleinzehentFrüchte wieder zurückgekommen, weil man die Erfahrung machte, daß manche derselben einen nachtheiligen Einfluß auf die GroßzehentFrüchte haben, die darauf folgen. Aus diesen Gründen, und besonders aus dem, daß die Kleinzehent-Früchte größtentheils von den Aermern angepflanzt werden müssen, und oft nicht zu deren Unterhalt hinreichen, ist das Angemessenste, einen sehr gemäßigten jährlichen Geldzins

von 10 — 15 kr., höchstens 20 kr per Jauchert festzusetzen.

§. 21.

Nachlässe an der Gült wären in Unglücksfällen zu gestatten.

Der Artikel 17. sezt nur bei außerordentlichen Ereignissen einen gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der Rente fest, wenn nehmlich die Güter ganz oder zum Theil zu Grunde gehen, oder der Anbau durch höhere Gewalt ein oder mehrere Jahre lang unmöglich gemacht wird. Die fürstlich Thurn= und Taxischen allgemeinen Bestimmungen aber gewähren Nachlässe bei Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mißwachs, wegen Frostes, Nässe, Trockenheit, MäuseFraßes und andern Ursachen, ferner wegen KriegsLäufe und endlich wegen FeuersBrünste, welche vor der GültLieferung die eingebrachten ErnteFrüchte in den Scheunen vernichten. Diese Nachlässe, wie an den Zehenten und den LandGarben, so auch an der Gült, beruhen auf der ganz richtigen LebensAnsicht und Erfahrung, daß es für viele Familien eine Unmöglichkeit ist, bei erlittenem Unglück aus dem FelderErtrag nebst der LebensNothdurft auch noch für den GültBerechtigten die Gült herbeizuschaffen. Oft sind sie genöthigt, die zur eigenen Ernährung erforderlichen Früchte zu kaufen. Gerathen sie hierdurch schon in Schulden, so müssen solche durch jene Nothwendigkeit der GültLieferung noch größer werden. Was den NaturalZehenten noch erträglich machte, und was ihm so langen Bestand verlieh, das war mitunter gerade auch der Umstand, daß bei Unglücksfällen der Berechtigte wenigstens zum Theil am Schaden concurrirte, wenn nun aber in Zukunft wegen solcher Unfälle an der Rente kein Nachlaß stattfinden solle, so kämen die Pflichtigen in eine schlimmere Lage, denn einmal läßt sich in Beziehung auf solche Unglücksfälle wegen des blos ganz Zufälligen derselben von der Vergangenheit nicht auf die

Zukunft schließen, und dann, wenn das auch sich so ausrechnen, und auf jedes Jahr ein verhältnißmäßiger Abzug bestimmen ließe, so ist der Familie damit, daß sie den Schaden aller künftigern Unfälle in einer geringern Rente abgezogen erhält, nicht gedient, denn sie kann einige Jahre nacheinander Hagelschlag erleiden, und wenn sie nun die wenn gleich geringere Gült entrichten muß, zu Grund gehen; was nüzt es ihr dann, daß sie für alle Zukunft bloß jene — wegen solcher Unglücksfälle geringere Gült zu entrichten hätte. Es handelt sich also nicht bloß davon, daß die Pflichtigen wegen deren Berücksichtigung einen Nachlaß überhaupt, und auf jedes Jahr im Voraus oder auch nach den Unfällen fort erhalten, sondern es handelt sich auch vorzüglich davon, den Nachlaß da, wo die Pflichtigen desselben gerade am nothwendigsten bedürfen, zu erhalten, und nicht bloß in kleiner Quantität, sondern in einem dem erlittenen Schaden angemessenen Verhältniß. Weit lieber nehmen sie einen bedeutenden Nachlaß an der Gült auf einmal, und entrichten jedes Jahr, wo kein Unfall sie betraf, eine höhere Gült, als daß sie eine etwas geringere, aber solche dann auch bei jedem Unglücksfalle geben. Man weicht auch am Wenigsten von der Natur der Sache ab. Denn wie der Berechtigte bei einem Hagelschlag, der von 100 Garben 50 überließ, von leztern 5 nur nimmt, so bezieht er dann aus dem Ertrag dieser 50 Garben von dem FruchtKasten nur auch den zehenten Theil der FruchtGült.

Aber ein weiterer HauptGrund für die Gewährung von Nachlässen ist ferner: die Unglücksfälle lassen sich weder der Zahl noch der Größe nach schon in die entfernte Zukunft hinaus berechnen. Die neueste Erfahrung lehrt, daß Gegenden, welche früher seit unverdenklicher Zeit nicht durch Hagelschlag gelitten haben, in neuerer Zeit zwei und drei Jahre nacheinander von solchem betroffen wurden. Dagegen gibt es andere Orte, in welchen die ältesten Leute sich nicht eines solchen Unglücks erinnern. Welche Anhaltspunkte für eine WahrscheinlichkeitsBerechnung ließen sich nun hierbei

feststellen? Wenn sich auch für eine gewisse Periode der Vergangenheit der erlittene Schaden berechnen läßt, so läßt sich doch keineswegs annehmen, daß innerhalb derselben Zeit in Zukunft kein größerer oder kein geringerer, sondern immer ungefähr der gleiche ergebe. Ebenso von dem Zufall abhängig ist der in Kriegsläufen möglicher Weise sich ergebende Schaden so wie der durch Feuersbrünste.

Aus allen diesen Gründen wünschen die Pflichtigen auch bei der ZehentGült Nachlässe in solchen UnglücksFällen zu erhalten, wobei freilich bei den vorzunehmenden Schätzungen, oder Berechnungen aus den vorliegenden ZehentRechnungen die geeignete Rücksicht zu nehmen wäre, indem erstern Falls wegen einer Beschädigung durch einen Unglücksfall kein Abzug zu machen, und leztern Falls ein Zusatz zu machen wäre, weil in den Rechnungen nur der Ertrag enthalten seyn kann, welcher aus den vom Hagel übrig gelassenen Garben sich ergibt.

Die Bestimmungen der Taxischen FinanzVerwaltung darüber, wie bedeutend die Beschädigung seyn müsse, um auf Nachlaß Anspruch machen zu können, empfehlen sich sehr zur Annahme. Die Beschädigung zu ein Viertel, zu ein Halb, zu drei Viertel oder zu Ganz bringt hiernach den GültNachlaß zu ein Viertel, zu ein Halb, zu drei Viertel oder zu Ganz mit sich.

§. 22.

GültLieferung innerhalb Martini und Lichtmeß.

Der Art. 18. will die Entrichtung, wenn nichts Anderes verabredet wird, jährlich auf den 15. December. Es möchte aber angemessener seyn, den Pflichtigen dazu einen weitern Zeitraum zu gestatten. Nach §. 6. der Taxischen Bestimmungen ist ein solcher, und zwar zwischen Martini und dem lezten Jenner jedoch mit der Beschränkung gestattet, daß nur an den innerhalb dieser Frist vom Rentamte anzusetzenden Tagen die Ablieferung geschehen muß.

§. 23.

Beschränkung der Recurse, und Vereinfachung des Verfahrens. SchiedsRichter.

Der Art. 19. schreibt den Versuch einer Vermittlung durch das BezirksAmt als friedensgerichtliche Behörde vor, wenn die Betheiligten über die Festsetzung der Rente nicht selbst sich vereinigen, allein nach Art. 7. soll die Rente aus glaubhaften Berechnungen, oder durch Schätzung ermittelt werden, und nach Art. 15. soll bei SchätzungsFragen der Durchschnitt der einzelnen Auschläge der Schätzer den Ausspruch der Commission bilden. In den Motiven wird zu Art. 13. bemerkt, daß der zweite Weg der Ertrags = und RenteAusmittlung der einer unpartheiischen Schätzung sey. Nun sollte man glauben, daß durch solche oder durch das Resultat glaubhafter Berechnungen die Rente festgesezt werde, aber der Art. 19. spricht von einer gütlichen Vereinigung über diese Festsetzung, wobei also die Fragen entstehen, soll der Ausspruch der unpartheiischen SchätzungsCommission erst noch Gegenstand von Unterhandlungen zwischen den Interessenten in allen oder nur in besondern Fällen seyn? und welche wären lezztere? und warum wird hier von der bestehenden Regel abgewichen, wornach der Richter immer das Gutachten der SchätzLeute als Erkenntniß ausspricht? Diese wären hier nun ohne die Bedeutung, welche ihnen sonst die Gesetze einräumen. Es sollte also, will man solche beobachten, bei ihrem Ausspruch verbleiben, oder höchstens noch ein Recurs an einen schiedsrichterlichen Ausspruch gestattet seyn. Derselbe würde auch wieder von durch die Interessenten selbst gewählten Schiedsrichtern gegeben, bei welchem es aber dann für immer sein Verbleiben hätte. Solche schiedsrichterliche Erledigung von obwaltenden Streitigkeiten entspricht weit mehr dem deutschen Charakter, als eine Anhäufung von Instanzen, und ein weitläufiges Verfahren vor solchen. Dieß würde nach dem Art. 19. statt haben müssen, wenn die Betheiligten sich nicht vereinigen. Wenn nehmlich der

Vorschlag eines schiedsrichterlichen Spruchs als Entscheidung nicht angenommen wird, so soll die KreisRegierung entscheiden, von deren Erkenntniß soll der Recurs an eine CentralCommission in Stuttgart, und von deren Ausspruch ein zweiter und lezter Recurs an den geheimen Rath stattfinden, es wäre dann, daß die Erkenntnisse der KreisRegierung und der Commission gleichlautend wären. Hiermit hätten wir auch hier wieder die umständlichste AdministrativJustiz, und das Princip der Centralisirung auch wieder auf einen Zweig der menschlichen Thätigkeit weiter angewendet, welche vielmehr sich für solche Personen eignet, welche in der Landwirthschaft, in dem practischen Theile des ZehentWesens, besonders in der Beurtheilung des ungefähren Ertrags der Grundstücke verschiedener Gegenden sich die nöthigen Erfahrungen gesammelt, und sich hieraus die erforderlichen Grundsätze abgeleitet haben. Solche Personen trifft man aber hauptsächlich nur auf dem Lande, nicht aber in größeren Städten, am allerwenigsten in den Haupt = und Residenz= Städten an. Besonders kommt hierbei auch viel auf Localitäten an. Die höhern und höchsten Beamten können bei allen sonst besitzenden Vorzügen unmöglich die hierbei nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen in dem gehörigen Maße besitzen, wie dieß von Landleuten, und von auf dem Land wohnenden und sich mit Landwirthschaft abgebenden Beamten und Adelichen vorauszusetzen ist. Streng genommen sollte es schon bei dem Ausspruch der SchätzungsCommission oder dem Ergebniß der Rechnungen verbleiben, aber da doch offenbare Irrthümmer unterlaufen können, so sollte noch gestattet seyn, aus redlichen Ursachen sich an ein zu wählendes SchiedsrichterCollegium zu wenden, das vorerst diese untersuchen, und erst, wenn es sie statthaft fände, eine neue Untersuchung und etwaige Schätzung durch andere Schätzer, die auch wieder von den Parthieen gewählt würden, einleitete. Die Altdeutschen nur leider durch die Einführung des römischen Rechts, und durch die romanisirenden Rechtsgelehrte verdrängten Schiedsrichter suchten Recht und

Billigkeit zu vereinigen, ihr Ausspruch war mehr ein Mittelding zwischen streng rechtlichem Urtheil und Vergleich. Dazu eignet sich die CivilJustiz nicht, noch weniger aber die VerwaltungsJustiz, welche an keine bestimmte Normen, wie jene gebunden ist, und daher nur nach dem **arbitrio boni viri** handeln könnte, das das Volk aber lieber selbst den von ihm selbst aus solchem Erwählten überläßt.

§. 24.

Aufnahme des GültVerwandlungsGeschäfts in die OrtsStatuten.

Die sämmtlichen Bestimmungen der Verwandlung wären in die OrtsStatuten aufzunehmen, wovon später das Nähere! Was Artikel 20. weiter von einer freiwilligen Uebereinkunft der Gemeinde als Trägerin enthält, würde wegfallen, wenn, wie zu hoffen, diese nie in die Sache hineinverflochten wird. Ebenso die Artikel 22. und 23.

§. 25.

Theilung der Kosten zwischen Berechtigten und Pflichtigen.

Die Kosten der Verwandlung legt der Artikel 24. sämmtlich den Pflichtigen auf, allein erwägt man, daß die Verwandlung eine von den Rücksichten auf das Wohl des Staats nothwendig gebotene Maßregel ist, so folgt, daß auch die Berechtigten die Hälfte der Kosten übernehmen, zumal so viele schon berührte BilligkeitsGründe dafür sprechen.

§. 26.

Wegfallen mehrerer Artikel, wenn die Gemeinde nicht Trägerin wird, und Nachlässe stattfinden.

Der Artikel 25. fällt weg, wenn, wie zu hoffen, die Gemeinde nicht genöthigt wird, sich einzumischen, und für

Unglücksfälle Nachlässe bewilligt werden. Auch Artikel 26. wird aus dem eben gesagten ersten Grund gestrichen.

§. 27.

Nachweisung der Unstatthaftigkeit des Vorbehalts einer Erklärung in Beziehung auf standesherrliche Bezirke.

Am Schluß der Motive heißt es, daß die Frage von der Anwendbarkeit der in dem vorgelegten GesetzesEntwurfe enthaltenen Bestimmungen auf standesherrliche Besitzungen, bei dem Inhalte der solchen Häusern in Vollziehung des Artikels XIV. der deutschen BundesActe ertheilten Declarationen, zu Erörterungen geführt habe, in Folge welcher zu gütlicher Erledigung mit den Betheiligten Einleitungen getroffen werden.

Wie sehr auch die Regierung der Hoffnung sich überlasse, daß dieselben zu dem erwünschten Ziele führen werden, so sehe sie doch, heißt es weiter, für alle Fälle sich veranlaßt, in Beziehung auf den erwähnten Gegenstand weitere angemessene Erklärung, sowohl bei dem gegenwärtigen GesetzesEntwurfe, als bei einigen später folgenden ähnlichen Inhalts sich vorzubehalten.

Dieser Vorbehalt beunruhigt die standesherrlichen ZehentPflichtigen. Sie sprechen die gleiche Behandlung mit den übrigen Zehentholden an, sie verlangen Gleichheit vor dem Gesetz, sie berufen sich auf die VerfassungsUrkunde. Diese ladet ihnen die gleichen Lasten auf, sie tragen die nehmlichen, wie die übrigen, das ist, die unmittelbaren Unterthanen, und haben sie bisher immer getragen, deßwegen wollen sie auch die gleiche Theilnahme an den Rechten der Staatsbürger. Wenn also das Wohl des Staats eine Maßregel nothwendig macht, welche die Erleichterung der ZehentPflichtigen bezweckt, so wollen sie an dieser Maßregel auch Antheil nehmen, weil ihnen, wenn das StaatsWohl die Forttragung der bisherigen Lasten, oder die

Uebernahme einer neuen fordert, der verhältnißmäßige Antheil hiervon auch zugemessen wird. Es wird in Beziehung auf sie keine Ausnahme gemacht, sie begehren also, daß auch da keiner Statt gegeben werde, wo es sich von einer Verminderung einer Last handelt, die durch StaatsRücksichten geboten wird. Alle die Gründe, welche die veränderte ZehentErhebungsweise zu einer Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit machen, greifen auch bei den Bewohnern standesherrlicher Gebiete Platz. Auch in diesen fordern die Zehentholden, daß der nur zu lange fortgedauerten höhern Besteurung größeren Fleißes und ausserordentlichen Aufwands endlich Schranken gesezt werden, und auch hier erfordert die Rücksicht auf die ärmere Klasse die Beseitigung des Zehenten als des Hindernisses besserer Cultur, die bei ihr Bedingung der Erhaltung ist. Alle Motive des Entwurfes passen auf die standesherrlichen ZehentPflichtigen. Findet sich, wie es dort heißt, die gesetzgebende Gewalt durch immer steigende Bevölkerung und durch die damit sich mehrenden Bedürfnisse aufgefordert, auf Erhöhung der Urproduction nach Gattung, Güte und Menge Bedacht zu nehmen, und also eine Einrichtung zu verbessern, die auf die jetzigen Verhältnisse nachtheilig wirkt, und die Pflichtigen auf der Bahn ihrer Entwicklung mit der Gefahr des Stillstands bedroht, so treffen alle diese Gründe auch in den standesherrlichen Orten zu, und da der Schutz des Staats, und die von den Zeitverhältnissen nothwendig gebotene Entfernung der Hindernisse der Selbsterhaltung seine erste Pflicht ist, so kann deren Ausübung nicht erst von einer gütlichen Unterhandlung mit einem Theil der StaatsBürger abhängig gemacht werden, denn sonst würde für sie die Mediatisirung nur die Wirkung gehabt haben, daß sie zwar alle Lasten des neuen Landes, aber nicht auch in Allem seine wohlthätigen Gesetze überkommen hätten, was gewiß nicht in der Absicht des Souverains und der Mediatisirten und deren vormaligen Unterthanen lag. Welche niederschlagende und schmerzliche Gefühle müßte eine solche Ungleichheit der

Behandlung constitutioneller StaatsBürger eines und desselben Landes herbeiführen, dessen Vorzug doch gerade in voller Gleichheit vor dem Gesetz, vor der Verfassung und vor den Maßregeln bestehen solle, welche das StaatsWohl erfordert, und zu deren Realisirung die Verfassung das Mittel seyn solle? Diese Staatsbürger würden sich nach den klaren GrundGesetzen die Möglichkeit nicht denken können, daß eine Einrichtung, welche nach dem eigenen Anerkenntniß ihrer väterlichen Regierung auf die jetzigen Verhältnisse nachtheilig wirkt, möglicher Weise, wenn nehmlich keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, nur bei ihnen bestehen bleiben, und nur sie auf der Bahn ihrer Entwicklung mit der Gefahr des Stillstandes bedrohen solle, und daß aber alle übrigen Staatsbürger von „diesen Hemmungen des Fortschreitens der landwirthschaftlichen Cultur" nach dem Verlangen der gesetzgebenden Gewalt befreit seyn, und nur diese also in die Lage gesezt werden sollen, fortschreiten und die Urproduction für die Armuth erhöhen zu dürfen. Dieses Zurück- und GebanntBleiben an dem „unter den einfachsten Cultur- und LebensVerhältnissen," entstandenen Zehenten müßte um so drückender für sie seyn, als gerade die unter der neuen Herrschaft höher angewachsenen Abgaben und unter ihr ergangenen Gesetze, besonders die wegen der Annahme neuer Bürger und wegen der Gewerbe sehr viel zu jener Entfernung der einfachsten Cultur- und Lebens-Verhältnisse beigetragen haben. So mußte die Bevölkerung steigen. Zu deren Erhaltung und zur Entrichtung höherer Abgaben soll die ZehentVerwandlung ein Mittel seyn, dessen aber ein Theil der Staatsbürger sich nur soll bedienen dürfen, wenn es möglich ist, einen andern Theil auf dem Wege der Güte zu vermögen, daß der erstere sich solchen Mittels bedienen dürfe! Wie gegen die ersten Begriffe des StaatsRechts, wie gegen verfassungsmäßige Gleichheit Aller vor dem Gesetz, und dessen Mitteln zur Beförderung des allgemeinen Wohls solche Ungleichheit wäre, erhellet auch deutlich daraus, daß ja dieser Theil der Staatsbürger,

nehmlich die Standesherren als Mitglieder der ersten Kammer der StändeVersammlung in die Auflegung der Steuern und Abgaben und in die neuern Gesetze eingewilligt haben, und daß deßhalb Gerechtigkeit und Billigkeit es fordern, daß sie auch dazu einwilligen, daß die Mittel, welche das Tragen dieser öffentlichen Abgaben und der Folgen dieser Gesetze möglich machen, auf gleiche Weise, wie diese und die FinanzGesetze berathen, und also in der Kammer zur Verabschiedung gebracht werden. Von einer vorgängigen gütlichen Unterhandlung kann also nach unseren Grund-Gesetzen und Einrichtungen keine Rede seyn.

Die Standesherren werden es selbst nicht verlangen, denn ich bin überzeugt, wären sie jezt noch Landesherren, so würden sie nun selbst solche ZehentVerwandlungsGesetze geben. Daß der Herr Fürst von Thurn und Taxis schon seit einigen Jahren die Zehenten in ständige Gülten verwandelt, und zwar unter humanen Bedingungen, habe ich schon angeführt.

Die VerfassungsUrkunde ist unter Mitwirkung der Standesherren zu Stande gekommen, und da auf den Grund dieser Urkunde die gleiche Behandlung aller Staatsbürger, wenn es sich von zur Erhaltung des Staats und Beförderung seines Wohls nothwendigen Maßregeln handelt, gefordert werden kann, so hat man wohl nicht nöthig, nach weiteren Stützen für die Anforderung der Anwendung fraglicher Gesetze auch auf die standesherrlichen Bezirke sich umzusehen. Das GrundGesetz, die VerfassungsUrkunde vom 25. September 1819, diese magna charta der Würtemberger, ist das genügendste Beweismittel für die Richtigkeit dieses Begehrens. Die Declarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren mit Ausnahme der des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis sind sämmtlich jünger, und als bloße ohne Mitwirkung der Stände zu Stande gekommene Erklärungen können sie unmöglich den Bestimmungen der VerfassungsUrkunde derogiren, am allerwenigsten einer HauptBestimmung, die in der Einheit des

Staats und in der Gleichheit der Staatsbürger in den Gesetzen besteht. Würde nicht zum Theil der Zweck der Mediatisirung vereitelt? Besteht solcher nicht darin, daß die neu erworbenen Bezirke und Unterthanen den allgemeinen Gesetzen des neuen Staats, welche er schon hat, oder noch gibt, unterworfen seyen, und daß die vorigen Landesherren und nunmehrigen Mediatisirte keine gesetzgebende Gewalt also auch die nicht mehr haben sollen, auf ältern gesetzlichen Einrichtungen bestehen, und die Anordnung neuerer gesetzlicher Einrichtungen abweisen zu dürfen, wenn das Wohl des Ganzen leztere auch noch so dringend fordert? Geschieht aber nicht gerade dieß, wenn die Standesherren die Beibehaltung der alten ZehentErhebungsweise, die Festhaltung an dieser Steuer, als ein Privilegium verlangen.

Man beruft sich deßhalb auf den Artikel XIV. der BundesActe, aber diese sanctionirte vielmehr die Souverainität, indem sie aussprach, daß sie den LandesGesetzen unterworfen bleiben. Wenn nun schon nach der Lehre der ältern StaatsrechtsLehrer die Anordnungen in Absicht auf allgemeine LandesCultur der gesetzgebenden Gewalt, und zwar der, die sich mit der OberPolizei beschäftigt, angehören, und wenn die Souveraine bald nach der Mediatisirung solche auf die Cultur abzweckende Gesetze in allen Rhein-BundesStaaten gaben, und wenn dieß in Würtemberg auf den Grund der §§. 28. 29. und 30. des Organisations-Manifestes vom 18. Merz 1806 geschah, so kann an dem Fortbestehen dieser grundgesetzlichen Bestimmungen, das durch den Ausdruck: „unterworfen bleiben" ausgedrückt ist, wohl nicht gezweifelt werden. Wenn die BundesActe zu Gunsten der Standesherren Etwas an Rechten und Vorzügen weiter festsezt, was ihnen nicht schon durch die frühere Gesetzgebung eingeräumt war, so kann dieß nur als eine weitere Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen, als ein weiteres Privilegium betrachtet, und muß daher, wie alle Ausnahmen und Privilegien stricte erklärt werden. Ganz dem im Eingang des Manifestes angegebenen Zweck, „für

„die Gesammtheit Unserer zu einem Ganzen vereinigten „alten und neuen Staaten eine durchaus gleichförmige Staats= „Verwaltung anzuordnen und festzusetzen," entsprechend, ver= ordnet der §. 28.: „Die Ingesessenen adelicher Güter genies= „sen die Rechte und Vorzüge Unserer übrigen Königl. „Unterthanen, und sind denselben Pflichten unterworfen, „alles unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen „näheren Bestimmungen." §. 30. lautet: „Die Ritter= „gutsBesitzer selbst nebst ihren Angehörigen sind den Ge= „setzen und Landesstellen eben so, wie andere ohne einen „Vorzug unterworfen, ausser daß sie ein forum privilegia= „tum haben, welches weiter unten bestimmt ist." Um nun die Zusicherung des Genusses der Rechte und Vorzüge der übrigen Königl. Unterthanen wahr zu machen, wurden in den folgenden Jahren verschiedene Verordnungen erlassen, wovon ich nur einige anführe: Durch die vom 10. Mai 1809 wurde die PatrimonialGerichtsbarkeit und die Steuer= Freiheit der Fürsten und Grafen aufgehoben, durch die spätere Verordnung vom 4. Juli 1809 wurde

a) jede Veränderung eines freien GrundEigenthums in ein Erb= oder FallLehen, es mag das Gut von dem bisherigen Besitzer an irgend Jemand als Lehen abgegeben, oder einem Andern zu Lehen aufgetragen werden, für die Zukunft verboten, und jedes sich hierauf beziehende Rechts= Geschäft für unkräftig erklärt.

b) Veräusserungen liegender Gründe unter dem Vor= behalt gewisser auf dem Grundstücke haftenden Prästationen werden zwar den größern GüterBesitzern noch ferner gestattet, wenn sich bei näherer Prüfung ergeben wird, daß die auf= zulegende jährliche Abgabe dem Ertag des Grundstücks an= gemessen ist, daß das freie DispositionsRecht des neuen Besitzers über sein GrundEigenthum nicht durch Nebenbe= stimmungen beschränkt wird, und daß außer den Geld= und NaturalAbgaben weder Handlohn noch FallGebühr noch FrohnDienstleistungen ausbedungen worden sind. Wenn die Mediatisirten nun nach dem ausdrücklichen Buchstaben

der BundesActe den LandesGesetzen unterworfen bleiben sollen, so versteht es sich, daß sie allen seit ihrer Mediatisirung gegebenen Gesetzen dermalen noch unterworfen sind, in sofern nicht ein und andere inzwischen von der BundesActe selbst oder durch spätere Gesetze aufgehoben sind. Jene ertheilte ihnen die Freiheit des Aufenthalts in jedem BundesStaat, privilegirten Gerichtsstand und Befreiung von der MilitärPflichtigkeit, und stellte die FideiCommisse und die PatrimonialGerichtsbarkeit wieder her, hob also indirecte die dießfalls ergangenen Gesetze wieder auf. Aber von einer Aufhebung von Gesetzen, welche die Regierung, vermöge der ihr zustehenden und unter Anderm auch die Fürsorge für die LandesCultur in sich begreifenden obersten LandesPolizei erlassen hatte, enthält die BundesActe entfernt nichts, noch wurden den Mediatisirten solche Rechte und Vorzüge zugesichert, welche eine Unvereinbarkeit mit jenen Gesetzen und eine indirecte Aufhebung derselben in sich schließen. Vielmehr wurden ihnen nur solche Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der StaatsGewalt und den höhern RegierungsRechten gehören. Ein Vorzug aber, vermöge dessen offenbar nachtheilig auf das Land wirkende, und dasselbe auf der Bahn seines Fortschreitens mit dem Stillstand bedrohende, ja selbst die ärmere Klasse in der Möglichkeit der Selbsterhaltung hindernde, überdieß aus einem öffentlich rechtlichen Verhältniß hervorgegangene Zustände endlich abgeschafft werden, ein solcher Vorzug kann doch nur der StaatsGewalt zugehören, und den höheren RegierungsRechten beigezählt werden. Die BundesActe unterlegt die in fraglichem Betreffe erlassene königlich baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm, aber gerade diese sezte im Punkt 10 fest, daß die Anordnungen in Absicht auf allgemeine LandesCultur zur OberPolizei gehören, und nur ihre Vollziehung wie auch die erste Instanz in CulturStreitigkeiten der MediatPolizeiBehörde überlassen bleibe.

Die Standesherren können sich auch nicht auf die Worte berufen, welche die Garantie der Rechte ausdrücken, „welche aus ihrem Eigenthum und dessen unge„störtem Genuß herrühren," denn damit wollte ihnen nur eine gewöhnliche Bürgschaft für die Erhaltung ihres Eigenthums, besonders ihrer ehemaligen ReichsDomainen, aber kein privilegirtes Eigenthum ertheilt werden, denn sonst würde in Beziehung auf sie, und den Theil des Landes, worin sie ihre Besitzungen haben, von der aus der obersten LandesPolizei, und aus der Fürsorge für allgemeine LandesCultur fließenden gesetzgebenden Gewalt ihres Souverains gar kein Gebrauch gemacht werden können. Diesen haben aber nicht nur der von Würtemberg, sondern auch alle übrigen BundesGlieder nach wie vor der BundesActe gemacht, und das beweist, daß die angeführten Worte nicht anders als eben geschehen, ausgelegt werden können. Die hohe BundesVersammlung hat selbst sie in dem Protokoll vom 24. Mai 1819 aus Veranlassung der Beschwerde des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis über die Königl. Würtembergischen Edicte vom 18. November 1817 so verstanden, denn Seite 51 heißt es: „Sollte inzwischen die „Würtembergische Regierung sich durchaus von der Schäd„lichkeit des gegenwärtig bestehenden Fall= und Erblehen„Verbandes überzeugt haben, so würde sie im übrigen nicht „gehindert seyn, für die Zukunft die Errichtung von der„gleichen LehenVerträgen zu verbieten, oder die Bedingun„gen festzusetzen, unter welchen allein dergleichen Verträge „für die Zukunft erlaubt seyn sollen; oder auch in Anse„hung der gegenwärtig bestehenden Fall = und Erblehen„Verträge jene Verbindlichkeiten als aufgehoben zu erklären, „welche offenbar aus der vormaligen Leibeigenschaft oder „aus dem veralteten, eigentlichen LehenVerbande herrühren, „insofern sie sich wirklich nicht mehr mit den gegenwärtigen „staatsbürgerlichen Verhältnissen der Bauern vereinbarlich „zeigen. Allein dieß scheinen der Commission auch die „Gränzen zu seyn, welche die StaatsPolizeiGewalt, so viel

„die Mediatisirten angeht, nicht überschreiten dürfte, ohne „in Widerspruch mit der BundesActe zu gerathen."

Es sind auch vom Herrn Fürsten von Thurn und Taxis gegen die in der Periode von der Mediatisirung an bis zur BundesActe erlassenen oben erwähnten Gesetze, und gegen die im Jahr 1817 ergangenen und gesetzlichen Verfügungen in Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene keine Beschwerden geführt worden, was deutlich beweist, daß dieses fürstliche Haus den erwähnten Bestimmungen der BundesActe die Deutung nicht gibt, daß damit ein besonders privilegirtes und von der Noth und der fortschreitenden Civilisation und der hiernach sich richtenden gesetzgebenden Gewalt ganz unantastbares Eigenthum habe festgesetzt und Vorzüge haben eingeräumt werden wollen, welche nur dieser Gewalt zustehen. Wie aus der Declaration §. 52. zu ersehen ist, so reclamirte der Fürst einfach nur die im Artikel XIV. zugesicherte Aufrechthaltung der Eigenthums-Rechte, und hielt damit nur die gezwungene Ablösbarkeit für unvereinbar.

Zweites Kapitel.

Von der Aufhebung des NeubruchZehenten.

§. 28.

Allgemeinere Fassung von Art. 1 des hierüber vorgelegten GesetzesEntwurfes.

Ein solcher wurde von der Regierung in der Kammer der Abgeordneten vom 15. Jan. 1833 eingebracht. Er wurde an die für Feudal- und ZehentAngelegenheiten niedergesezte Commission verwiesen, welche aber den vom Referenten bereits verfaßten Bericht darüber sich nicht mehr erstatten lassen konnte. Der erste Artikel erklärt die Aufhebung des Rechts zum Bezug des Zehnten von Neu-

brüchen, welche künftig durch den Anbau öder Felder oder durch Ausreutung von Waldungen entstehen.

Anstatt des Ausdrucks: „öder Felder" möchte der „öder Grundstücke" zu wählen seyn, weil unter Feld schon etwas Angebautes verstanden wird, also ein ödes Feld eine **contradictio in adjecto** ist. Ueberhaupt möchte es sich fragen, ob es nicht passender wäre, nur geradezu im Art. 1. zu sagen: das Recht zum Bezug des Zehenten von Neu- und Umbrüchen ist aufgehoben. Auf ähnliche Weise drückt sich auch das in den Motiven zu diesem GesetzesEntwurf angeführte großherzoglich hessische Gesetz vom 7. Febr. 1821 aus, welches den ersten Art. so gefaßt hat: „das Recht von künftigen neuen Ausrodungen einen NovalZehenten zu beziehen, ist von ... an im ganzen Umfang des Großherzogthums für immer aufgehoben." Auch das gleichfalls in den Motiven allegirte großh. bad. Gesetz vom 28. Dec. 1831, bestehend in einem einzigen Art., gibt keine Erklärung oder BegriffsBestimmung von Neubrüchen. Dieser Art. lautet kurz so: „Das nach den LandrechtsSätzen 710 ba und 710 bb bestehende Recht zum Bezug des Zehenten von Neubrüchen, ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahre wegen der gesetzlichen, oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre noch kein Zehente bezogen werden durfte, aufgehoben." Die Definition, welche der erste Artikel des GesetzesEntwurfes von Neubrüchen gibt, umfaßt nicht einmal alle Arten von Neubrüchen, und doch sollte sie nach der Absicht des Gesetzgebers, welche in den Motiven klar und deutlich ausgesprochen ist, nicht nur alle Arten von Neubrüchen, sondern selbst auch die Umbrüche umfassen. Die Absicht ist nehmlich, daß unter keinen Umständen ein neuer oder ein NovalZehente enstehe. Die Motive bemerken nehmlich ganz richtig, daß, gehe die Absicht dahin, durch Verwandlung der Naturalzehenten in eine ständige Gült jenen nach und nach ganz abzuschaffen, und diese Abschaffung von dem Willen der Zehentpflichtigen abhängig zu machen, denn eine nothwendige Folge

sey, daß von Neuem ein Naturalzehente nicht mehr entstehe, weil es wohl widersinnig wäre, Etwas entstehen zu lassen, welches sogleich wieder durch die Pflichtigen abgeschafft, d. i. in eine Gült verwandelt werden könnte. Wenn also kein Novalzehente mehr soll bezogen werden dürfen, so ist klar, daß nicht bloß von solchen Neubrüchen, welche durch den Anbau öder Felder, oder durch Ausreutung von Waldungen entstehen, sondern auch von solchen keiner soll genommen und entrichtet werden dürfen, welche durch Trockenlegung von Seen, durch Austrocknung von Sümpfen, und Verwandlung solcher Flächen in Wiesen oder Aecker, oder durch Verwandlung öffentlicher Wege oder Plätze in solche entstehen. — Es ist auch deßwegen nicht nöthig, eine Bestimmung, was unter Neubrüchen verstanden werden wolle, zu geben, weil überhaupt gar kein NovalZehente mehr gereicht werden soll, also es überflüssig ist, Merkmale von Neubrüchen anzugeben, um solche von andern Grundstücken, die etwa nur umgebrochen werden, zu unterscheiden. Es unterscheiden bekanntlich die Rechtslehrer zwischen Neu- und Umbrüchen. Letztere sind nehmlich Grundstücke, von denen entweder aus alten Urkunden oder aus dem Wissen sehr alter Leute bekannt ist, daß sie schon einmal angebaut waren. Aber auch diese sollen vom NovalZehentrecht befreit seyn, ich würde also etwa sagen: „das Recht zum Bezug des Zehenten von Neu- und Umbrüchen ist aufgehoben."

§. 29.

Ungleiche Behandlung der ZehentPflichtigen, weil bei den Einen Aufhebung, bei Andern bloße Verwandlung in eine Gült.

Die folgenden Artikel enthalten eine ungleiche Behandlung der ZehentPflichtigen, je nachdem sie zum Staat, zur HofDomainenkammer und zu einer bestimmten Klasse von Standes- und Gutsherren oder zu den übrigen Zehentbesitzern zehentpflichtig sind. In ZehentBezirken der Finanz-

und Domainenkammer und solcher Standes- und Gutsherren, welchen der NeubruchZehenten nur auf die Zeit des Bestehens dieser Abgabe überhaupt eingeräumt worden ist, darf von dem NovalZehentPflichtigen eine Entschädigung nicht, wohl aber muß sie von den übrigen Pflichtigen entrichtet werden. Diese haben nehmlich eine jährliche Rente, welche nach Ablauf von 20 Freijahren vom ersten Ertrags-Jahre an gerechnet wird, auf das betreffende Grundstück zu übernehmen. Sie wird nach Uebereinkunft der Betheiligten, im AnstandsFalle durch gemeinderäthliche Schätzung festgesezt, und kann von dem Pflichtigen zu jeder Zeit mit dem 20fachen Betrag abgelöst werden. Für diese NovalZehenten-Pflichtigen ist die NovalZehentAufhebung keine andere Wohlthat als die, welche in der Verwandlung des NaturalZehenten in eine ständige Gült überhaupt liegt. Durch Art. 1, welcher kurzweg die Aufhebung des Rechts zum Bezug des Zehenten von künftigen Neubrüchen ausspricht, wird aber bei allen Pflichtigen die Hoffnung unentgeldlicher Befreiung erregt, welche aber nun den genannten Pflichtigen in den folgenden Artikeln wieder benommen wird. Zwar wird man durch dessen Anfangsworte, daß mit alleiniger Ausnahme des unten im Art. 4. erwähnten Falles keine Entschädignng stattfinde, zu glauben veranlaßt, als sey die Ausnahme von der NichtEntschädigungs-Verbindlichkeit nur Ein Fall, also nicht bedeutend, aber es sind wohl sehr bedeutende Ausnahmen, wenn man die vielen Standesherren, welchen der NeubruchZehenten unbedingt und nicht bloß auf die Zeit des Bestehens dieser Abgabe eingeräumt worden ist, und die vielen katholischen Pfarreien in Erwägung zieht, welchen der NovalZehenten bereits eingeräumt wurde und noch gerichtlich eingeräumt werden muß. Unbedingt ist nehmlich das NovalZehentRecht zugestanden 1) dem Hrn. Fürsten von Thurn und Taxis (Reg. Bl. 1819, S. 510); 2) dem Hrn. Grafen von Waldeck, hinsichtlich der von ihm zur Cultur gebrachten Felder und so lange er im Besitz derselben ist (Reg.Bl. 1819, S.

532); 3) dem Hrn. Grafen von ErbachWartenbergRoth (Reg.Bl. von 1822, S. 909); 4) dem Hrn. Fürsten von HohenloheWaldenburgBartenstein (Reg.Bl. von 1823. §. 49. S. 874); 5) dem Hrn. Fürsten von HohenloheWaldenburgBartensteinJaxtberg (Reg.Bl. von 1825. §. 56. S. 555); 6) dem Hrn. Fürsten von HohenloheNeuensteinOehringen (Reg.Bl. von 1825. §. 56. S. 582); 7) dem Hrn. Fürsten von HohenloheNeuensteinKirchberg (Reg. Bl. v. 1825. §. 56. S. 612); 8) dem Hrn. Fürsten von HohenloheNeuensteinLangenburg (Reg.Bl. von 1825. §. 56. S. 643); 9) dem Herrn Fürsten von WaldburgZeilTrauchburg (Reg.Bl. von 1826. §. 56. S. 113); 10) dem Hrn. Grafen QuadtIsny (Reg.Bl. von 1827. §. 52. S. 197); 11) dem Hrn. Grafen von Neipperg, wie dem Hrn. Grafen von Waldeck (Reg.Bl. von 1827. §. 27. S. 224); 12) dem Hrn. Grafen von KönigseggAulendorf (Reg.Bl. 1828. §. 56. S. 667); 13) dem Hrn. Fürsten von HohenloheWaldenburgSchillingsfürst (Reg.Bl. von 1829. §. 56. S. 500); 14) dem Hrn. Fürsten von WaldburgWolfeggWaldsee (Reg.Bl. von 1831. §. 56. S. 137). Hieraus ergibt sich also, daß nur allein diejenigen standesherrlichen Zehentholden, welche den HH. Grafen von Waldeck und Neipperg zehentpflichtig sind, keine Entschädigung für den aufgehobenen NovalZehenten zu entrichten hätten; dieser ZehentPflichtigen können aber nicht Viele seyn, da die Besitzungen dieser HH. Grafen im Vergleich zu denen der übrigen Standesherren unbedeutend sind. Alle übrigen standesherrlichen ZehentPflichtigen aber haben den NovalZehenten zwar nicht in Natura, aber doch in einem GeldSurrogate, d. i. in einer GeldRente fort zu entrichten, dasselbe gilt in Beziehung auf die vielen ZehentPflichtigen, welche den NovalZehenten an katholische Pfarreien zu entrichten haben. Die NovalZehentPflichtigen des altritterschaftlichen Adels werden in Oberschwaben, wo der größere Theil sich befindet, keine große Zahl ausmachen, denn in seinen Besitzungen sind es gewöhnlich die Pfarrer, welche

den NovalZehenten in Folge des kanonischen Rechts und eines besondern Rechtstitels beziehen, eines Rechtstitels, welcher die FinanzVerwaltung bewegen dürfte, diejenigen Pfarreien, welchen bis jezt das NovalZehentRecht noch nicht freiwillig eingeräumt worden ist, dasselbe nun so zu überlassen. Dieser PrivatRechtstitel ist nehmlich der unterm 23. April 1629 zwischen dem Haus Oesterreich und dem Bisthum Konstanz geschlossene Vertrag, dessen erster Punkt also lautet: „Betreffend demnach erstens die Novalia, „sollen die künftigen den **Parochis locorum** ohne weitern „Eintrag gebühren und zuständig dabei aber der Obrig„keit oder Forstherrn *) unbenommen seyn, für sein „der Orten gethane Bewilligung Verstattung oder Gerech„tigkeit was an Garben, Trayd oder Geld aufzuschlagen „und einzulangen." Der zweite Artikel würde also richtiger kurz so lauten: Für diese Aufhebung findet eine Entschädigung nicht statt. Dann Art. 3: dieser Wohlthat sind nicht theilhaftig die NovalZehentPflichtigen der Standesherren (mit Ausnahme der HH. Grafen von Waldeck und von Neipperg und derjenigen Pfarreien und Privatleute, deren Besitz auf unzweifelhaften Erwerbstiteln beruht.

§. 30.

Erörterung des RegalRechts des NovalZehenten.

Der Art. 3. will diejenigen ZehentBesitzer entschädigt wissen, welche bis zur Erscheinung dieses Gesetzes in unzweifelhaftem Rechte des NovalZehentenBezugs waren. Hiernach würden auch diejenigen katholischen Pfarreien hierher gehören, welche nur das canonische Recht und den

---

*) Unter Obrigkeit und Forstherren sind die den Oester. Landen incorporirten Graf- und Herrschaften zu verstehen.

davon sich herschreibenden Besitz als Rechtstitel aufzuweisen vermögen, und doch ist diese Voraussetzung nach den Motiven, die einen Privatrechtstitel verlangen, und nach der von der FinanzVerwaltung aufgestellten Regel zu bezweifeln, die nehmlich darin besteht, nur denjenigen, die einen Privatrechtstitel darzulegen vermögen, den NovalZehenten wieder einzuräumen. Allein diese angenommene Regel dürfte die rechtliche Prüfung schwerlich bestehen, denn daß der päbstlichen Bulle von 1480 eine Ausdehnung auf die neu erworbenen Lande nicht gegeben werden könne, ist klar, und wird selbst in den Motiven nicht behauptet. Dasselbe gilt von den GeneralRescripten vom Jahre 1555 bis 1671, als welche, wie die noch vorkommenden ErnteGeneralRescripte nur als bloße Vorschriften, als reglementäre Bestimmungen der FinanzVerwaltung für ihre untergeordnete FinanzBeamten aber nicht als Gesetze zu betrachten sind. Wenn in jenen Rescripten der NovalZehente auch für ein Regal erklärt seyn sollte, so ist wohl zu bedenken, daß die rechtliche Möglichkeit solcher Erklärung von den angesehensten Rechtsgelehrten widersprochen wird, und daß insbesondere in Würtemberg auch noch die Zustimmung der Repräsentation des Landes erforderlich gewesen seyn würde. Deßhalb werden jene Rescripte nicht zu demjenigen Würtembergischen Recht zu zählen seyn, welchem alle angeerbten Rechte der neu erworbenen Theile haben weichen müssen. Noch viel weniger konnten die den verschiedenen OccupationsCommissären gegebenen Instruktionen die Wirkung haben, daß von den Pfarreien der NovalZehente an den Staat überging. Ihr Recht und ihr Besitz ist durchgehends eben so gut, als das Recht und der Besitzstand der Standesherren, dem gegenüber der behaupteten Regalität keine Folge gegeben wird. Dieselben können sich in der Regel auch nur auf das kanonische Recht, auf ein nach solchem zu beurtheilenden UniversalZehentrecht, und auf die daraus abzuleitende Folge berufen, daß, weil aller Grund und Boden zehentpflichtig sey, also auch von dem

urbar gemachten der NovalZehenten zu geben sey. Wie nun überhaupt jedes Gesetz, wenn es auch durch dessen Anwendung von Seite der Unterthanen, d. i. durch das Hinzukommen ihrer Handlungen, Vortheile, und wohlerworbene Rechte erzeugt, von der gesetzgebenden Gewalt abgeändert und ganz aufgehoben werden kann, so kann auch das Gesetz, welches die Universalität des Zehenten mit der Folge der NovalZehentSchuldigkeit festsezt, aufgehoben werden, weil die dießfallsige Bestimmung des kanonischen Rechts als sich auf den GrundBesitz eines Staats beziehend nur ein solches ist, welches nur vermöge der Aufnahme durch die StaatsGewalt bestehen kann, und weil durch die Aufhebung kein wohlerworbenes Recht verlezt wird. Dieß würde nur dann geschehen, wenn das Recht, schon fälligen Zehenten zu beziehen, aufgehoben würde, denn durch den Umbruch öder Grundstücke, durch deren Anpflanzung und durch den ersten Bezug des Zehenten wurde das Recht hierzu ein wohlerworbenes. Mit Recht sagt daher der Großherzog. Badische GeheimeRath Freiherr von Weiler *), daß das Gesetz das Recht gegeben habe, und es, ohne rückwirkend zu seyn, wieder habe nehmen können, wenn nur das gegebene Recht nicht bereits vor dem neuen Gesetz in Wirksamkeit getreten war. Darum habe die Befugniß, den Zehenten auf Neubrüchen, die künftig erst entstehen, ohne Entschädigung aufzuheben, keinem Anstand unterliegen können, so wenig die Gesetzgebung gehindert seyn könne, durch eine ErbOrdnung einem vermuthlichen Erben die Hoffnung auf eine Erbschaft zu entziehen, die erst in der Zukunft anfällt.

Anders ist es allerdings da, wenn ein NovalZehentRecht nicht auf dem Gesetz allein, sondern auf einem PrivatRechtsTitel beruht, also etwa auf einem Vertrag, in welchem Fall Entschädigung nicht verweigert werden kann.

---

*) Ergebnisse des Bad. LandTags von 1831 für das öffentliche und PrivatRecht S. 20.

Meine Ansicht ist also, will man dieselbe den Standesherren auch dann, wenn sie solchen PrivatRechtsTitel auch nicht haben, geben, so ist man sie auch den Pfarreien schuldig, aber aus den angeführten Gründen haben sie weder diese noch jene anzusprechen, wenn ihr Anspruch nur auf dem Gesetz beruht.

Daß Se. K. Maj. auf eine Ersatzleistung für das bisher der HofDomainenkammer zustehende NeubruchZehentenRecht verzichtet haben, das werden die Pflichtigen mit schuldigem größten Danke erkennen, und das berechtigt zur Hoffnung, daß die übrigen Berechtigten sich bei der Abfindung billig werden finden lassen, zumal der Herr Fürst von Thurn und Taxis auch dießfalls schon seit einigen Jahren mit gutem Beispiel voranging, und mit der Fixation sich aller Ansprüche auf die Landgarbe und den Zehenten von künftigen Neugereuten begibt.

Anhang.

Beil. I. GesetzesEntwurf über Verwandlung der Zehenten und TheilGebühren in ständige Renten.

Wilhelm

von Gottes Gnaden,

König von Würtemberg.

Um die Landwirthschaft von den Nachtheilen zu befreien, welche für sie aus der bisherigen Art der Erhebung der Zehenten und TheilGebühren hervorgehen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Alle Zehenten von BodenErzeugnissen sind auf den Antrag der Pflichtigen einer Verwandlung in jährliche GrundRenten unterworfen, die je von einer Markung aus einer Hand zu reichen sind.

Diesem Antrage ist, nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, zu jeder Zeit Folge zu geben, ausgenommen in dem Falle, daß bestehende Pachtverhältnisse hinderlich wären, in welchem Falle der Ablauf der Pachtzeit abzuwarten ist.

Art. 2.

Die Verwandlung kann nur verlangt werden entweder

a) rücksichtlich aller auf einer Markung ruhenden Zehenten zumal, oder

b) für alle Frucht- und übrige Zehenten mit Ausnahme des WeinZehenten, oder

c) für alle WeinZehentenGefälle von einer Markung zugleich.

Art. 3.

Wenn ein über verschiedene Markungen sich erstreckendes WeinZehentrecht in ungetrennter Verwaltung mittelst einer Kelter benüzt worden ist, so kann die Verwandlung jenes Zehenten nur für alle demselben unterworfenen Markungen zugleich gefordert werden.

Die Rente wird sodann für jede Markung besonders festgesezt.

Art. 4.

Bei Verwandlung des WeinZehenten gehen die im Eigenthum der ZehentBerechtigten befindlichen Keltern auf die ZehentPflichtigen mit über. Der Berechtigte, welcher neben dem Zehent- und Kelterweine, noch andere Weingefälle, wie Bodenwein, Gültwein u. s. w. in der Kelter bezogen hat, ist befugt, dieselben auch ferner dort erheben zu lassen.

Art. 5.

Die Scheunen, welche zu den ZehentFrüchten dienten, bleiben, woferne nicht eine andere gegenseitig freie Verabredung stattfindet, dem bisherigen Eigenthümer.

Art. 6.

Frohn- und HolzBerechtigungen, welche in Beziehung auf das ZehentRecht und die im Art. 4. bezeichneten Keltern statthatten, sind bei der Verwandlung, gegen Berücksichti-

gung ihres Werthes bei Ausmittlung der Rente von Seite der Pflichtigen mit zu übernehmen.

Art. 7.

Die an die Stelle des Zehenten tretende jährliche Rente richtet sich nach dem Reinertrage des Zehenten, und, wenn eine Kelter mit übergeht (Art. 4) des Kelterrechtes, so wie derselbe aus glaubhaften Berechnungen, eintretenden Falles durch Schätzung, sich ergiebt.

Art. 8.

Zu Ausmittlung des ReinErtrags sind von dem Roh=Ertrage in Abzug zu bringen:

a) die von dem Berechtigten bestrittenen Kosten für Flur= und ZehentBeschreibungen, für Verleihungen, Einheimsung und Zubereitung der Producte.

b) Sein Aufwand für die Unterhaltung der um des Zehenten willen vorhandenen Scheunen und Keltern, welcher Aufwand mit Rücksicht auf den Zustand der Gebäude festzusetzen ist. Eine künftige Mitbenützung der Kelter von Seite des ZehentBerechtigten (Art. 4), sowie Frohn= und HolzBerechtigungen (Art. 6) sind hiebei gehörig zu beachten.

c) Das Interesse aus dem abzuschätzenden KapitalWerthe der ZehentScheunen.

Wo eine Zehentscheuer für mehrere Markungen dient, findet für die verwandelnde einzelne Gemeinde der Abzug einer verhältnißmäßigen Rate des ErhebungsAufwandes statt.

Art. 9.

Sobald, bei getheiltem Besitze der betreffenden Grundfläche, mehrere Besitzer den Wunsch der ZehentVerwandlung an die GemeindeBehörden bringen, sind diese verbunden, alle Betheiligten im Durchgange hierüber zu hören. Wenn die Besitzer von zwei Drittheilen jener Fläche für die Verwandlung stimmen, so ist leztere auch für die übrigen Besitzer verbindlich.

Art. 10.

Wenn, nach Art. 9, für die Verwandlung entschieden ist, so hat für die Gesammtheit der Besitzer der betreffenden Güter die Gemeinde, zu deren Markung leztere gehören, sowohl bei den Verhandlungen über die Verwandlung, als rücksichtlich der ganzen Verwaltung der Rente und der mit übernommenen Gebäude und Rechte (Art. 4, 6) einzutreten.

Die Gemeinde haftet für Ablieferung der Rente aus einer Hand.

In zusammengesetzten Gemeinden, deren Parcellen eigene Markungen haben, wird zwar die Verwandlung und Verwaltung für die einzelnen Parcellen durch den Gesammt=Gemeinderath besorgt, die Haftung aber ist Sache jeder Parcelle für sich.

Art. 11.

Binnen drei Monaten von der Zeit an, wo dem ZehentBerechtigten die Absicht der Verwandlung eröffnet worden ist, hat derselbe zu Begründung seiner Forderungen entweder glaubhafte Berechnungen vorzulegen, oder auf ganze oder theilweise Schätzung anzutragen.

Art. 12.

Will der Berechtigte seine Forderung auf Durchschnitts=Berechnungen gründen, so müssen diese bei den WeinZehenten und KelterweinGefällen 20, bei den übrigen Zehenten 18 der Verwandlung zunächst vorangegangene Jahre umfassen.

Art. 13.

Die Bestellung einer SchätzungsCommission findet statt:

a) auf Verlangen des Berechtigten, nach der ihm (Art. 11) eingeräumten Befugniß;

b) von Amts wegen, wenn der Berechtigte in der ihm (Art. 11) gesezten Frist weder seine Forderung gestellt, noch eine Schätzung begehrt hat;

c) auf Verlangen der Pflichtigen, wenn und so weit diese gegen die von dem Berechtigten vorgelegten

Berechnungen (Art. 11) gegründete Einwendungen zu machen haben, z. B. wegen unvollständiger Nachweisung des RohErtrages und der ErhebungsKosten (Art. 8) wegen einer bedeutenden Unrichtigkeit des bei Verleihungen zu Grunde gelegten Flächengehalts, wegen leidenschaftlich gesteigerter PachtSchillinge und dergleichen.

Art. 14.

Die SchätzungsCommission besteht aus fünf sachverständigen unbescholtenen Männern des Landes, welche weder auf der betreffenden Markung begütert, noch überhaupt bei dem speciellen VerwandlungsFalle betheiligt sind.

Zwei der Mitglieder werden je von dem Berechtigten und den Pflichtigen, eines wird von dem BezirksPolizeiamte ernannt.

An die Stelle eines standesherrlichen BezirksPolizeiamts tritt in Fällen, wo der Standesherr betheiligt ist, das Oberamt.

Sobald einer der im Art. 13 angezeigten Fälle eingetreten ist, hat das Bezirksamt die Parthieen zu Vornahme der Wahl aufzufordern. Soferne der eine oder der andere Theil binnen 4 Wochen dieser Aufforderung nicht entspricht, geht seine Befuguiß auf das Bezirksamt über.

Lezteres hat gleichzeitig mit der von ihm abhängenden Ernennung jedem der interessirten Theile die von dem andern Theile ernannten Mitglieder der Commission bekannt zu machen. Einwendungen können nur hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse der Ernannten und nur innerhalb einer Frist von 15 Tagen vorgebracht werden; über diese Einwendungen erkennt das Bezirksamt.

Ist nach dessen Ausspruch eine ganze oder theilweise neue Wahl nöthig, so muß solche in 15 Tagen vorgenommen werden.

Bei dieser zweiten Wahl hat das Bezirksamt in das Wahlrecht der Parthieen einzutreten, falls und so weit diese

entweder gar nicht, oder wieder unbefähigte Schätzer gewählt haben.

Sobald die Commission als definitiv bestellt anzusehen ist, hat das Bezirksamt dieselbe zu endlicher, von aller Befangenheit freier Behandlung des ungesäumt vorzunehmenden Geschäfts durch Handtreue an Eidesstatt zu verpflichten.

Die durch die Schätzung veranlaßten Kosten sind von den Pflichtigen allein zu tragen, jedoch, was die Anrechnung für die zehentherrlichen Schätzer betrifft, nur bis zu dem Betrage, der einem, im Umkreise von 3 Stunden wohnenden Ortsvorsteher zu bezahlen wäre. Den Mehrbetrag hat der Berechtigte zu übernehmen.

Art. 15.

Die Commission hat ihr Geschäft mit Sammlung derjenigen Berechnungen und sonstigen Notizen zu beginnen, welche über die Größe und den RohErtrag der zu schätzenden Fläche, über den Verwaltungsaufwand ꝛc. vorhanden sind, und zu Anhaltspunkten bei der Schätzung dienen können. Die Parthieen haben dergleichen Hülfsmittel an die Commission auszufolgen, die, falls sie dieselben binnen einer unerstrecklichen Frist von 15 Tagen nicht erhält, ihr Geschäft gleichwohl vollzieht. Soferne die mitgetheilten Berechnungen auf einen unrichtigen Flächengehalt, auf übertriebene Steigerungen bei Verleihungen des Zehenten, auf eine andere, als die neuere Bauart der Felder sich gründen, so ist hierauf von der Commission gehörige Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind Hagelschlag und Mißwachs, temporäre Zehentfreiheiten ꝛc. von ihr zu beachten.

Bei SchätzungsFragen bildet der Durchschnitt der Anschläge der einzelnen Schätzer den Ausspruch der Commission; andere Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Die HauptErgebnisse der Schätzung werden in eine Akte aufgenommen, von welcher jeder Parthie eine Fertigung zuzustellen ist.

Unter Zugrundlegung vorstehender Bestimmungen wird über das von der Commission zu beobachtende Verfahren überhaupt eine nähere Anleitung gegeben werden.

Art. 16.

Wenn die Betheiligten nicht anders übereinkommen, so werden die Frucht=, so wie alle übrigen Zehenten, mit Ausnahme der WeinZehenten, in eine GetreideRente ver=wandelt, welche in höchstens vier Hauptfruchtsorten, nach der zur Zeit der Verwandlung bestehenden Bauart, festzusetzen ist.

Hiebei werden die WerthsVerhältnisse der in anderen Erzeugnissen oder in Geld erhobenen Zehenten nach 18jäh=rigen Durchschnittspreisen des Ortes, oder nach Schätzungs=preisen ausgemittelt.

Der unter der ganzen Rente begriffene Theil für Heu=Zehenten des Staates ist, zum Behufe der fortdauernden Ablösbarkeit derselben, besonders zu berechnen. Die Rente für den WeinZehenten, sowie für das KelterweinGefäll wird, wenn die Betheiligten sich nicht anders verstehen, zwar in Wein bestimmt, aber in Geld abgetragen, nach Preisen, die je für 20 Jahre nach dem Durchschnitte der OrtsHerbst=preise der zunächst vorangegangenen 20 Jahre festgesezt werden.

Bei der erstmaligen Festsetzung, soweit die Herbstpreise der Gefällweine nicht bekannt sind, und bei den periodischen Revisionen sind für die genannten Weine drei Viertheile der mittleren bürgerlichen OrtsHerbstpreise anzunehmen.

Werden zu Erfüllung der Bestimmungen des gegen=wärtigen Artikels Schätzungen nöthig, so sind solche durch die nach Art. 14 entweder bereits bestellte oder noch zu bestellende Commission, und zwar auf Kosten der Pflichtigen, wie in dem ebenerwähnten Artikel, vorzunehmen.

Art. 17.

Gehen die Güter, worauf die Rente haftet, durch ein NaturEreigniß ganz oder zum Theil zu Grunde, oder wird der Anbau derselben durch höhere Gewalt ein oder mehrere

Jahre lang unmöglich gemacht, so tritt, nach Verhältniß des Schadens und der Dauer eines solchen Zustandes, ein gänzlicher oder theilweiser Nachlaß der Rente ein.

Art. 18.

Die Rente ist, wenn nicht Anderes verabredet wird, jährlich auf den 15. December zu entrichten. Die Ablieferung hat, ohne Abgang und Kostenbeitrag von Seite des Berechtigten, da zu erfolgen, wo der Zehente bisher abgeführt wurde, und zwar die des Geldes in guten gangbaren Sorten, die des Getreides in guter marktreiner Waare, so wie sie in dem LieferungsJahre auf der Markung gewachsen ist.

Art. 19.

In Fällen, wo die Betheiligten sich über die Festsetzung der Rente nicht selbst vereinigen, hat das Bezirksamt zuerst als friedensgerichtliche Behörde die Vermittlung zu versuchen, und wenn diese mißlingt, beiden Theilen die freiwillige Unterwerfung unter einen einzuholenden schiedsrichterlichen Spruch vorzuschlagen. Kommt auch auf diese Weise keine Einigung der Betheiligten zu Stande, so hat, jedoch nur auf Verlangen der Pflichtigen, das Bezirksamt die Akten, mit gutächtlichem Bericht, in welchem die bei Anwendung der Normen des Gesetzes streitig gebliebenen Punkte darzustellen sind, der KreisRegierung zur Entscheidung vorzulegen.

Von dem Erkenntnisse der KreisRegierung steht jedem Theile der Recurs an eine CentralCommission offen, welche aus fünf Räthen, worunter wenigstens drei Rechtsverständige der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen, gebildet wird.

Ein zweiter und lezter Recurs an den Geheimenrath ist jedem Theile in dem Falle gestattet, wenn durch das Erkenntniß der CentralCommission die Entscheidung der ersten Instanz ganz oder theilweise abgeändert worden ist. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet keine Berufung statt.

Jedes rechtskräftige Erkenntniß ist für beide Theile verbindlich.

Nur im Falle einer Nichtigkeit ist ein weiteres Verfahren zugelassen.

Die von der Eröffnung des Erkenntnisses an laufende Frist zu Einreichung der BeschwerdeAusführung ist für jede Instanz auf 30 Tage bestimmt. Die Beschwerde muß der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, eingereicht werden. Die Umgehung der lezteren, sowie die Versäumung der Recursfrist zieht den Verlust des Recursrechtes nach sich.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Ueber den Kostenpunkt an sich findet kein Recurs statt.

Entsteht aus Anlaß der Verwandlung ein Streit über das Object selbst, worauf jene sich bezieht, z. B. über das ZehentRecht und dessen Umfang, das Kelterrecht u. s. w., so ist die Sache, nöthigenfalls mit Sistirung des VerwandlungsVerfahrens, an die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung zu verweisen.

Art. 20.

Ueber sämmtliche Bestimmungen der Verwandlung ist auf Kosten der Pflichtigen eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, welche, wenn eine Gemeinde als Trägerin eine freiwillige Uebereinkunft über die Verwandlung geschlossen hat, der KreisRegierung zur Genehmigung vorzulegen ist. Von dem Abschlusse des Geschäftes haben die Betheiligten bei der zuständigen GerichtsBehörde, zum Behufe der Vormerkung in den betreffenden Büchern Anzeige zu machen, welche Vormerkung unentgeldlich und abgabenfrei geschieht.

Art. 21.

Die Rente bleibt als Grundlast auf denselben Gütern haften, auf welchen der Zehente, an dessen Stelle sie tritt, gehaftet hat.

Dem Besitzer der GrundRente kommen für diese die gleichen VorzugsRechte, wie für den Zehenten, zu.

Ansprüche Dritter an den Zehenten oder an das KelterweinGefäll gehen, sowie überhaupt alle Lasten und Verbindlichkeiten, welche auf diesen Gefällen haften, ihrem ganzen Umfange nach auf die Rente über, die an die Stelle der Gefälle getreten ist.

Art. 22.

Ist die Gemeinde als Trägerin eingetreten, so haben die Gemeindebehörden die Austheilung der Renten auf die betreffenden Güter nach deren Ertragsfähigkeit zu besorgen, wobei die Ergebnisse der Steuereinschätzung zur Grundlage zu nehmen sind.

Die Austheilung geschieht Ein für allemal, und nur für die im Art. 17. erwähnten Fälle bleiben die nöthigen Aenderungen vorbehalten.

Das Bezirksamt hat die Austheilung genau zu prüfen und gegen seine Entscheidung findet nur Eine Berufung an die Kreisregierung statt.

Art. 23.

Neben der dem Berechtigten zu liefernden Rente, hat die Gemeinde, in Einer Umlage mit jener und nach demselben Maßstabe, nach welchem die Rente selbst ausgetheilt wird, zu Deckung der Kosten und des Abganges einen jährlichen Zuschlag einzuziehen, welcher nach dem örtlichen Bedürfnisse ein- für allemal festgesezt wird, übrigens ohne besondere Genehmigung vom Bezirksamte vier Procent der Rente nicht übersteigen darf.

Art. 24.

Die Kosten der Verwandlung (Art. 14. 16. 20.) sowie der ersten Festsetzung der Rentenbeiträge sind auf die Pflichtigen nach Verhältniß ihres Antheils an den Renten besonders umzulegen.

Art. 25.

Die Vorschriften, welche für die Controle und Beaufsichtigung des Gemeindehaushaltes überhaupt bestehen, gelten auch für die Verwaltung der ZehentRenten, worüber eine besondere Rechnung beizulegen ist.

Zur Vorsorge für Unglücksfälle hat der Gemeinderath in Jahren von gutem, mittlerem oder vollem Ertrage eine VorausErhebung auf die künftig verfallende Rente, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen anzuordnen, und zwar bei der Rente für den Weinzehenten von der Hälfte eines Jahrbetrags bis zum Doppelten des lezteren, bei den übrigen Renten vom vierten Theile bis zum Ganzen eines Jahrbetrags. Ein größeres VorrathsKapital, als für zwei Jahre bei der WeinzehentRente und für ein Jahr bei den übrigen Renten kann nur mit bezirksamtlicher Genehmigung gesammelt werden.

Art. 26.

Sowohl wegen der Rente, als wegen des Zuschlages (Art. 23.) kommen den Gemeinden gegen die Pflichtigen alle Rechtsvortheile zu, welche die Gesetze in Concursfällen für Realrenten einräumen.

Art. 27.

Auf den HolzZehenten ist das gegenwärtige Gesetz nicht anwendbar, sondern es bleibt wegen der Verwandlung desselben Alles der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Art. 28.

Dagegen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die sogenannten Landgarben und Theilgebühren ihre Anwendung.

Die Verwandlung derselben kann, sofern nicht der Eigenthümer der Landgarben und Theilgebühren zugleich Zehentberechtigter auf der Markung ist, auch ohne gleichzeitige Verwandlung des Zehenten gefordert werden.

Im Falle gleichzeitiger Verwandlung wird bei der nach Art. 9. Statt findenden Abstimmung die Fläche der dem Zehenten und der Landgarben= und Theilabgabe zugleich unterworfenen Güter, doppelt gerechnet.

Auch ist in diesem Falle für Theilgebühren des Staates, deren gesetzlich ausgesprochene Ablösbarkeit fortdauert, der unter der ganzen Rente begriffene Antheil besonders auszumitteln.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den

Beil. II. GesetzesEntwurf über die Aufhebung des Zehenten von künftigen Neubrüchen.

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In Verfolgung Unserer Absicht, so viel möglich die Hindernisse zu beseitigen, welche den Fortschritten des Landbaues im Wege stehen könnten, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Das Recht zum Bezuge des Zehenten von Neubrüchen, welche künftig durch den Anbau öder Grundstücke oder durch Ausreutung von Waldungen entstehen, ist aufgehoben.

Art. 2.

Für diese Aufhebung findet mit alleiniger Ausnahme des unten in Art. 4. erwähnten Falles, in den Zehentbezirken des Staates und der Hofdomänenkammer eine Entschädigung nicht Statt, eben so wenig in den Zehentbezirken derjenigen Standesherrn und Mitglieder des ritterschaftlichen Adels, welchen der NeubruchZehente nur auf die Zeit des Bestehens dieser Abgabe überhaupt eingeräumt worden ist.

Art. 3.

Die übrigen Zehentbesitzer, so weit sie bis zur Erscheinung dieses Gesetzes in unzweifelhaftem Rechte waren, von Neubrüchen aus Waldungen oder öden Feldern den Zehenter zu beziehen, werden durch eine, den leztern vertretende, jährliche Rente entschädigt, welche, nach Ablauf von zwanzig Freijahren, vom ersten Ertragsjahre an gerechnet auf das betreffende Grundstück zu übernehmen ist. Diese Rente wird nach Uebereinkunft der Betheiligten, im Anstandsfalle durch gemeinderäthliche Schätzung festgesezt. Sie kann von dem Pflichtigen zu jeder Zeit mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Sollte ein Berechtigter wegen solcher, erst in der Zukunft eintretender Bezüge eine Abfindung für immer wünschen, so kann er sich binnen drei Jahren, von Verkündigung dieses Gesetzes an, an das Finanzministerium wenden, welches ermächtigt ist, nach der besondern Beschaffenheit des Falles, nach der Möglichkeit und größern oder geringern Wahrscheinlichkeit von Neubrüchen, eine Uebereinkunft mit ihm zu schließen und seine Entschädigung aus Staatsmitteln zu leisten, ohne dafür die Pflichtigen in Anspruch zu nehmen.

Art. 4.

Für den Fall der Reutung von solchen Waldungen, aus denen der HolzZehente zu reichen war, wird besonders bestimmt, daß der Pflichtige den Berechtigten durch eine jährliche Rente zu entschädigen hat, welche dem seitherigen Rein-Ertrage des Zehenten entspricht und auf dem zehentbar gewesenen Grundstücke haftet.

Diese Rente wird durch Uebereinkunft der Betheiligten, im Anstandsfalle durch Schätzung von drei Sachverständigen festgesezt. Ihre Ablösung mit dem zwanzigfachen Betrag steht dem Pflichtigen zu jeder Zeit frei.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben u. s. w.

Beil. III. Allgemeine Bestimmungen,

welche durch den mit den Lehenleuten und Zehentholden zu . . . . . am . . . . . 183 . . abgeschlossenen Vertrag über die Fixirung ihrer zur fürstlich Thurn und Taxischen Standesherrschaft zu reichenden Land- und ZehentGarben eingegangen worden sind.

---

§. 1.

Aufhören des NaturalBezuges.

Der dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis zustehende Bezug der LandGarben und Zehenten von der gesammten Markung der oben benannten Ortschaft hat nach den näheren Bestimmungen des hierüber aufgenommenen SpecialProtocolls aufzuhören.

§. 2.

Ständige Gült- und ZinsReichnisse für den aufhörenden NaturalBezug.

Die landgarbpflichtigen Lehenleute und die Zehentholden erklären sich dagegen für rechtlich verbunden, von ihren bisher landgärbig und zehentbar gewesenen Gütern und Grundstücken die im SpecialProtocolle ausgesprochene jährliche ständige GetreideRente (Gült) für die LandGarben und GroßZehenten, dann die ebendaselbst ausgedrückte GeldRente (Zins) für den KleinZehent der fürstlichen Lehen- und Zehentherrschaft auf ewige Zeit zu reichen.

§. 3.

Subrepartition der Gülten und Zinse.

Die landgarbenpflichtigen Lehenleute und die Zehentholden haben das statt der Landgarbe und des GroßZehents zu reichende GültQuantum, so wie den statt des KleinZehents

zu reichenden Zins in einzelnen entsprechenden Beträgen als unveränderlichen JahresReichnissen auf ihre landgärbigen und zehentbaren Güter und Grundstücke unter sich nach freier Uebereinkunft oder mit Beiziehung des fürstlichen Rentbeamten als Vermittlers oder Schiedsrichters umzulegen.

Dem fürstlichen Rentamte, welches, sobald die Subrepartition zu Stande gebracht ist, unverzüglich davon in vollkommene Kenntniß gesezt werden muß, steht in jedem Falle die Befugniß zu, darüber Erinnerungen abzugeben, und auf Abhilfe der etwa in der Subrepartition für die Lehen- und Zehentherrschaft liegenden Beschwerden, selbst im Rechtswege, zu dringen.

§. 4.

RechtsVorzüge der umgelegten Gült- und ZinsBeiträge.

Die umgelegten Gült- und **resp.** ZinsBeiträge sollen auf Grund und Boden radicirt bleiben, sonach als Real-Renten angesehen werden, welche alle Rechte und Vorzüge, die den bisherigen aus dem Lehen- und ZehentVerbande entsprungenen Reichnissen anklebten oder künftig beigelegt werden, genieſſen, und rücksichtlich ihrer Sicherung und Priorität nach dem beurtheilt werden, was die Gesetze, insbesondere das Unterpfands- und PrioritätsGesetz, von den lehen- oder gutsherrlichen Rechten und den RealRenten im Allgemeinen verordnen.

Dem gemäß sollen die Gült- und ZinsBeträge auch in die Unterpfandsbücher eingetragen werden.

§. 5.

Solidarische Haftung der Pflichtigen.

Bis die erwähnte Subrepartition auf definitive und zu Recht bestehende Weise beendigt seyn wird, ist das durch gegenwärtige Uebereinkunft festgestellte Gült- und Zins-

Quantum im Ganzen und aus Einer Hand abzuführen, wofür sämmtliche Landgarb= und ZehentPflichtigen solidarisch, und zwar Einer für Alle, wie Alle für Einen, sich verhaftet erklären, dergestalt, daß die fürstliche Lehen= und Zehentherrschaft niemals aus der verzögerten Subrepartition oder Zusammenschüttung, selbst nicht im Falle der Vergantung einzelner Pflichtigen, einen Nachtheil erleiden soll.

Nach geschehener Subrepartition hat jeder Gült= und ZinsPflichtige seinen Antheil selbst dem fürstlichen Rentamte zu liefern.

§. 6.

Art, Zeit und Ort der Gülteindienung.

Alle GültFrüchte, sie mögen nun im Ganzen aus Einer Hand oder nach der Umlegung in einzelnen Beträgen von den einzelnen Pflichtigen zu reichen seyn, müssen alljährlich zwischen Martini und dem lezten Januar an den von dem fürstlichen Rentamte anzusetzenden Tagen in guter kastenmäßiger Qualität aus der Ernte des laufenden Jahres zu dem FruchtKasten in . . . . . oder nach Anordnung des Rentamts zu einem andern nicht über drei Stunden entfernten herrschaftlichen FruchtKasten von den Pflichtigen selbst oder auf ihre Kosten, also frei, geführt und daselbst geschüttet, oder nach den auf den Grund der . . . . . Getreidmärkte von den Monaten November, December und Januar zu ermittelnden jährlichen Durchschnitts= oder NormalPreisen in Geld bezahlt werden.

Diese dem Gültschuldner eingeräumte Wahl hört auf, und die Gültschuldigkeit muß nach den eben bezeichneten NormalPreisen in Geld bezahlt werden, wenn die Natural=Lieferung nicht bis zum lezten Tag des Monats Januar erfolgt.

§. 7.

Putzen der nicht kastenmäßigen Früchte.

Werden die angebotenen Früchte nicht kastenmäßig befunden, so hat das fürstliche Rentamt das Recht, dieselben zurückzuweisen, oder auf dem Fruchtspeicher auf Kosten des schuldhaften Gültholden nachputzen zu lassen, sonach die Früchte nur in derjenigen Quantität, welche dadurch kastenmäßig wird, anzunehmen.

Für das Putzen eines Würtembergischen Schäffels rauher Frucht sind dem Kastendiener zwei Kreuzer, und für das Putzen eines solchen Schäffels glatter Frucht vier Kreuzer zu zahlen.

§. 8.

Nachlässe.

An den in fixirte Reichnisse umgewandelten Landgarben und Zehenten erhalten die Gültholden bei außerordentlichen und bedeutenden Unglücksfällen und Beschädigungen verhältnißmäßige Nachlässe, wenn die Beschädigungen an solchen Früchten der landgarb- und zehentpflichtigen Grundstücke sich ergeben, welche dem gewöhnlichen bäuerlichen Oeconomiebetriebe angehören.

Als Früchte des gewöhnlichen bäuerlichen Oeconomiebetriebes aber werden Waizen, Roggen, Gerste, Beesen, Haber und andere hiemit in gleichen oder ähnlichen Preisen stehende Getreidearten, so wie Erdäpfel, Kraut, Rüben und ähnliche Artikel des Grünbaues bezeichnet. Hopfen, Reps, Mohn, Farbekräuter und sonstige nicht zum gewöhnlichen Bedarfe bestimmte, sondern mehr aus öconomischen Versuchen oder aus Handels- und gewerbschaftlichem Interesse erzeugte Früchte, welche auf landgarb- und zehentpflichtigen Gründen erbaut werden, geben, wie auch hieran eine Beschädigung statt finden möge, auf Bewilligung von Nachlässen an den von diesen Gründen

zu verabreichenden FruchtGülten keinen weitern Anspruch, als in dem Verhältnisse des Schadens, welcher nach den eingetretenen Ereignissen statt gefunden hätte, wenn die mit vorbemerkten Früchten bestellten Aecker anstatt dieser Früchte mit den gewöhnlichen Getreidearten angebaut gewesen seyn würden.

§. 9.

Nähere Bestimmungen über eintretende Nachlässe.

Der Nachlaß tritt nur dann ein, wenn die Beschädigung entweder noch die auf dem landgarb= oder zehentpflichtigen Felde befindlichen Früchte der §. 8. bezeichneten Art, oder die von diesem Felde schon eingebrachten, aber noch nicht ausgedroschenen Getreider bis zum GültAblieferungsTermin in der Scheune trifft.

Zu den außerordentlichen, den Ertrag der Ernten vernichtenden oder verringernden und dadurch den Nachlaß=Anspruch begründenden Unglücksfällen oder Beschädigungen werden insbesondere gezählt:

a) Hagelschlag,
b) Ueberschwemmung,
c) Mißwachs wegen Frostes, Nässe, Trockenheit, Mäusefraßes und anderer Ursachen,
d) Kriegsläufe, insoweit sie entweder den gehörigen Anbau der Felder hindern, die Ernte vernichten, oder die zeitige Einbringung derselben unmöglich machen,
e) Feuersbrünste, welche vor der Gülteindienung die eingebrachten ErnteFrüchte in den Scheunen vernichten.

Bedeutend ferner ist der Unglücksfall oder die Beschädigung dann zu nennen, wenn dadurch

1) dem Gültholden wenigstens der vierte Theil des gewöhnlichen oder mittleren Ertrages, soweit derselbe in den Früchten der bezeichneten Art zu bestehen pflegt, auf dem landgarb= und zehentpflichtigen Felde entgeht, oder wenn

2) dem Gültholden wenigstens der vierte Theil an den von eben diesem Felde eingescheuerten, aber noch nicht ausgedroschenen Früchten bis zum GültAblieferungs=Termin vernichtet wird.

In diesem nehmlichen und in jedem größeren Verhält=nisse, in welchem die Beschädigung zum mittleren Ernte=Ertrage der bezeichneten Art **resp.** zum eingesammelten Ertrage an GetreideFrüchten steht, wird auch der Nachlaß an die Gültschuldigkeit gewährt, so daß zum Beispiele die Beschädigung zu ein Viertel, zu ein Halb, zu drei Viertel, oder zu Ganz, den GültNachlaß zu ein Viertel, zu ein Halb, zu drei Viertel, oder zu Ganz mit sich bringt.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß nur das Ver=hältniß des gewöhnlichen ganzen ErnteErtrages von den gültpflichtigen Gütern zu dem durch Beschädigungen verur=sachten Ausfalle, wenn dieser im Werthe wenigstens dem vierten Theile der Ernte gleichsteht, entscheidet, mithin Beschädigungen an einer oder mehreren FruchtGat=tungen, wodurch der Betheiligte ein Viertel oder mehr an dem Werthe einer gewöhnlichen GesammtErnte aller Früchte nicht verloren hat, zu NachlaßGesuchen nicht berechtigen.

Eine weitere Bedingung des Nachlasses ist, daß der Beschädigte so zeitig darum bei dem fürstlichen Rentamte nachsuche, daß die zu Grund liegende Beschädigung noch vollständig und augenfällig ermittelt werden kann.

§. 10.

Verfahren bei NachlaßGesuchen.

Sowohl die ErtragsFähigkeit der beschädigten Objekte, oder deren mittlerer Ertrag, als das Verhältniß des ein=getretenen Schadens selbst, wird unter Leitung des fürst=lichen Rentbeamten mit Beiziehung **resp.** Ladung der Be=schädigten und der Ortsvorstände, durch Besichtigung und Schätzung zweier unpartheiischen, von der Lehen= und Ze=hentherrschaft gewählten, zuvor gerichtlich beeidigter Schätz=leute erhoben.

Die Einreden gegen die Unpartheilichkeit der gewählten Schätzleute müssen vor der gerichtlichen Beeidigung derselben angebracht werden, widrigenfalls angenommen wird, daß darauf verzichtet sey.

Der Schaden, welchen die in der Scheune befindlichen unausgedroschenen Getreider bis zum Ablauf des GültAblieferungsTermins trifft, kann auch durch gerichtlichen und beschwornen, legalen und vollständigen ZeugenBeweis ermittelt werden.

Die Gebühren der Schätzleute und OrtsVorstände sind in jedem Falle, die CommissionsGebühren des Amtes aber nur dann von den NachlaßSuchern zu bezahlen, wenn ihre NachlaßAnsprüche nicht begründet befunden worden sind.

§. 11.

Folgen der Fixation in Bezug auf besondere lehen- und zehentherrliche Rechte.

Mit der Fixation begibt sich die Lehen- und Zehentherrschaft aller ihrer Ansprüche auf die Landgarbe und den Zehent von künftigen Neugereuten. In Ansehung der bereits cultivirten Gründe, welche temporäre Landgarben und ZehentFreiheit genießen, wird die Landgarbe und der Zehent oder deren Fixirung für jene Zeit vorbehalten, wo diese Freiheit aufgehört haben wird.

Es wird übrigens gegenseitig jeder Nachforderung, jeder Gewährleistung wegen zu beschränkt oder zu weit ausgeübten ZehentRechtes, jedem Anspruche auf Minderung des GültQuantums wegen Verletzung bei dessen Festsetzung im Ganzen oder dessen Umlegung wegen der Perceptions- und VerwaltungsKosten ꝛc. ꝛc. feierlich und für immer entsagt.

Von Seite der Lehenherrschaft werden insbesondere auch die Lehenholden der Verbindlichkeit, ihre Landgarben in der herrschaftlichen Scheune ausdreschen zu helfen, für immer

entbunden, soweit die Landgarben durch gegenwärtige Uebereinkunft fixirt sind.

§. 12.

BauBeiträge.

Die BauBeiträge werden von der Lehenherrschaft da, wo sie bestehen, auch künftig nach der bisherigen Observanz, jedoch nur nach dem gegenwärtigen Umfange der LehenGebäulichkeiten, wofür sie wirklich zu leisten sind, und ohne alle Erhöhung wegen künftiger Erweiterung und Vergrößerung derselben, geleistet werden.

§. 13.

CulturFreiheit.

Den Lehen- und Zehenhtolden wird auf ihren Gütern und Grundstücken volle CulturFreiheit, soweit dieselbe bisher durch die Landgarben- und Zehentpflicht gehemmt war, jedoch unbeschadet aller sonstigen auf die Cultur der Markung einwirkenden grund- und gutsherrlichen Befugnisse und Rechte, hiemit zugestanden.

§. 14.

SchlußBestimmung.

Gegenwärtige Uebereinkunft, welche von Seite der Lehen- und Zehentholden sogleich unwiderruflich und unverbrüchlich seyn soll, von Seite des Rentamts aber der Genehmigung der höchsten Lehen- und Zehentherrschaft noch unterstellt werden muß, wird auch dem GemeindeRathe als solchem zum Erkenntnisse vorgelegt.

Zweite Abtheilung.

Von der Leibeigenschaft.

§. 31.

Unstatthaftigkeit des Bezugs der Leibeigenschafts Abgaben.

Schon vor der Aufhebung der Leibeigenschaft durch das Edict Nr. II. vom 18. November 1817 bestand sie nur noch in ihren Wirkungen, insoweit solche GeldGefälle und Frohnen betrafen. Beides mußte in den meisten gutsherrlichen Bezirken bisher des die Leibeigenschaft mit den Wirkungen vom 1. Januar 1818 an aufhebenden Edicts ungeachtet geleistet werden. Das Auffallendste ist, daß selbst von Personen, welche nach dem 1. Januar 1818 sich ansäßig machten, und die also nicht mehr leibeigen seyn konnten, noch LeibeigenschaftsGefälle und oft in sehr bedeutendem Betrag und sogar die Sterbfälle bei dem GutsAbtritt, also schon bei Lebzeiten erhoben wurden. So wurden noch lebenden Müllersleuten schon 1826 121 fl. 24 kr. für Sterbfälle und solche auch andern zwei Familien angesezt und abgenommen, welche innerhalb 5 Jahren die fallbare Mühle nach einander erwarben. Ein anderer Gutsherr fing an, solche Gefälle in ständige zu verwandeln, d. i. eine bestimmte jährliche Summe unter dem Titel: „FallAblösung“ statt des nach dem Tod des Leibeigenen erst zu entrichtenden Todfalls einzuziehen, weil der Leibherr besorgt, nach dem Tod möchte kein Vermögen mehr vorhanden seyn.

Ja selbst Kameral= und HofKameralAemter erheben noch solche Abgaben.

Von den erstern wurden bei Allodificationen von Fall=LehenGütern die SterbfallsGebühren als angeblich auf jenen radicirt als ein noch ferner fortzureichendes Gefäll den Allo=dificationen ausdrücklich anbedungen. In dem HofKameral=Amt Altshausen werden die LeibeigenschaftsAbgaben nach wie vor noch im gegenwärtigen Augenblick fortbezogen. So wurde der K** M** in E** auf dessen förmliches Bitten mit seines Vaters Gut unterm 3. November 1831 unter den Bedingungen belehnt, daß er an Ehrschatz 44 fl. 21 kr., an SterbFall für den Vater 33 fl. 15 kr., für die Mutter 10 fl. 35 Kreuzer, zusammen also 88 fl. 2 Kreuzer so=gleich bezahle. Die Unstatthaftigkeit des Bezugs von Sterb=Fall von Seite des Staats ergibt sich daraus, daß eine dingliche Leibeigenschaft ein rechtliches Unding ist, was unten noch näher nachgewiesen wird. Aber auch die Königliche Hof=DomainenKammer ist zu keinen solchen Bezügen berechtigt, weil das II. Edict vom 18. November 1817 „die bis=„herigen Personal= und LocalLeibeigenen vom 1. Januar „1818 an auf ewige Zeiten von allen und jeden Abgaben, „welche sie in dieser Eigenschaft an die K. Kammern, „an die unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde=, „Stiftungs= und andere öffentliche Administrationen, zu „entrichten haben, unentgeldlich freispricht.“ Ohne Zweifel wurde nun gerade nur deßwegen der ganz allgemeine Aus=druck: „Königliche Kammern“ und nicht der „K. Finanz=Kammern“ gewählt, um darunter auch die K. HofDomai=nenKammer mitbegreifen zu können. Auch wurde diese noch nie eine Gutsherrschaft genannt, und kann auch nicht so genannt werden, weil der §. 108. der VerfassungsUr=kunde die gleichen Grundsätze in Beziehung auf das Hof=DomainenKammerGut aufstellt, wie §. 107. hinsichtlich des KammerGuts, und weil gewiß nicht anzunehmen ist, daß das StaatsOberhaupt die im öffentlichen Interesse für so höchst nothwendig und dringend erkannte Aufhebung der

LeibeigenschaftsAbgaben in den eigenen PrivatBesitzungen nicht eben so werde vollziehen lassen, wie in denen des Staats, und als ferner eben so wenig angenommen werden kann, daß auch die K. HofDomainen Kammer unter denjenigen Gutsherrschaften zu begreifen sey, welchen nach der Verordnung vom 13. September 1818 (Reg.Bl. S. 503.) von des Königs Majestät eine Einjährige vom 1. Juli 1818 beginnende Frist ertheilt worden ist, um mit den vormaligen Leibeigenen in Güte und ohne Einwirkung der K. Behörden eine Uebereinkunft zu treffen. Sollte aber die K. HofDomänenKammer wie jede andere PrivatGutsherrschaft betrachtet und behandelt werden müssen, so trifft sie doch auch immerhin, wie jede andere, die mit ihren vormaligen Leibeigenen nicht in Güte übereingekommen ist, der Vorwurf, die LeibeigenschaftsAbgaben bisher immer, und zwar ganz gegen das deutliche Verbot im Edict bezogen zu haben, und in solchem Bezug noch immer fortzufahren. Dasselbe erklärt die persönliche Leibeigenschaft und alle ihre Wirkungen vom 1. Januar 1818 an für aufgehoben, und an die Stelle dieser Wirkungen soll in denjenigen Orten, welche nicht zu den K. Kammern, und den unter der StaatsAufsicht stehenden Körperschaften gehören, eine gesetzlich regulirende Entschädigung treten, und mithin sollen von da an, d. i. von diesem Termin an weder jährliche Leibsteuern noch bei der Verheirathung ein Brautlauf, noch auf das Absterben ein HauptRecht, noch für die Loslassung ein ManumissionsGeld entrichtet werden. Auch der Schluß der Verordnung beweist, daß diese Ausflüsse der Leibeigenschaft aufhören sollen, denn er verordnet, daß nur die bis zu dem erwähnten Termin verfallenen Rückstände noch an die betreffende Behörde entrichtet werden sollen. Kein Leibeigenschaftsherr hätte also nach dem 1. Januar 1818 LeibeigenschaftsAbgaben beziehen, sondern in dem Zeitraum vom 1. Juli 1818 bis 1. Juli 1819 wegen der Entschädigung für dieselben mit seinen vormaligen Leibeignen in Güte übereinkommen, oder falls er dieß nicht gewollt,

oder gekonnt hätte, nach Ablauf der Frist die Herausgabe des von der Regierung zugesicherten Regulativs bei solcher betreiben sollen. Derselben konnte dieser gesetzwidrige Bezug nicht fremd bleiben, aber eben deßwegen wäre nöthig gewesen, schon früher als erst nach Verlauf von 16 Jahren das Edict zu vollziehen und näher zu entwickeln.

§. 32.

Vollziehung des die Leibeigenschaft aufhebenden Edicts.

Die nähere Entwicklung und Vollziehung sollte nun mittelst eines Gesetzes geschehen, wovon der Entwurf erst unterm 11. Merz 1833 der schon am 15. Januar desselben Jahrs eröffneten, aber am 24. Merz wieder aufgelösten StändeVersammlung zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt worden ist. Art. 1. will, daß die in dem II. Edicte vom 18. November 1817 den Gutsherrschaften vorbehaltene Entschädigung für die ihnen durch die Aufhebung der Personal = und LocalLeibeigenschaft entzogenen Nutzungen aus StaatsMitteln geleistet werde. Diese Bestimmung hat den Vorzug vor der früheren Gesetzgebung von 1817 und 1818, weil zum großen Vortheil der Pflichtigen nicht diese, sondern der Staat die Entschädigung der Berechtigten auf sich nimmt. In den Motiven zu dem GesetzesEntwurf heißt es, daß eine rechtliche Verbindlichkeit, dieses Opfer zu bringen, für den Staat nicht existire, und daß vielmehr die angeführten gesetzlichen Bestimmungen auf eine unzweideutige Weise den Verpflichteten selbst die Schadloshaltung auflege. Lezteres ist nun wohl wahr, allein dessen ungeachtet kann ich den ersten Satz, daß, die EntschädigungsPflicht überhaupt vorausgesezt, sie für die Pflichtigen und nicht für den Staat existire, nicht für richtig erkennen. Aus der deutschen Geschichte ist bekannt, daß die Entstehung des LeibeigenschaftsVerhältnisses in einem Schutz zu suchen ist, welchen der Leibeigen=

schaftsherr den Leibeigenen gewährte, und für welchen dieser dann jenem Abgaben und Dienste leistete. Eichhorn in seiner deutschen Staats= und RechtsGeschichte 1. Theil sagt §. 15.: „Zu dieser VolksGemeinde gehörte aber bei den „meisten Völkern nur das herrschende Volk, die „Freien, und neben diesen lebten bloß unter dem Schutz „Anderer, Unfreie.“ §. 28.: „Unfreie wurden nach dem „Rechte der herrschenden Nation beurtheilt, in welche sie „als SchutzGenossen durch den Schutz ihrer Herrschaft „übertraten.“ Nicht selten, besonders in Sachsen, waren auch jährliche vortheilhafte Leistungen von Seite des Leibeigenschaftsherrn Ausflüsse dieser SchutzVerbindlichkeit. Eine natürliche Folge der Aufhebung dieses SchutzVerhältnisses, die von der Mediatisirnug herrührte, wäre es nun gewesen, daß auch die dafür entrichteten Abgaben aufgehört hätten. In Folge der Mediatisirung ging nun aller Schutz von den Souverainen aus, an welche sie dafür die allgemeinen StaatsLasten mit den Bewohnern des alten Landes zu entrichten hatten, und neben welchen nun ältere Abgaben ähnlicher Art nehmlich für den von den Mediatisirten früher genossenen Schutz wohl nicht mehr bestehen konnten, wenn man nicht die Gleichheit aller StaatsBürger in staatsbürgerlichen Lasten verletzen wollte. Zwar widerspreche ich nicht, daß die LandesHoheit sich schon viel früher entwickelte, und daß unter deren Herrschaft sich Grafen und Freiherren, und auch Körperschaften, besonders Städte und Hospitäler befanden, welche leibeigene Hintersassen hatten, von welchen sie leibeigenschaftliche Abgaben bezogen, allein ungeachtet jene die LandesHoheit eines Höhern, eines unmittelbaren Reichsstandes anerkennen mußten, so war bei solchem doch nicht aller Schutz und Schirm vereinigt, er hatte nicht alle Ausflüsse der StaatsGewalt, welche man in neuester Zeit unter Souverainität begreift, jene Landsassen und Körperschaften waren uutergeordnete Schutzherren und zwischen ihnen und den Landesherren fand ein analoges Verhältniß, wie zwischen diesen und dem obersten Schutzherrn, dem

Kaiser statt. Der Bezug der LeibeigenschaftsGefälle von Seite der Landsassen hatte also in dem unmittelbar von diesen ausgehenden SchutzVerhältniß, und den pecuniären Vortheilen, welche es nicht selten mit sich führte, einen zureichenden Grund. Mit der Aufhebung derselben und mit dem Uebergang dieses nächsten und untergeordneten SchutzVerhältnisses an den Souverain mußten aber nothwendig auch die Leistungen der Schützlinge aufhören, und zwar ohne alle Entschädigung, weil die Leistung einer solchen wohl dasselbe wäre, was die Entrichtung doppelter Steuern nehmlich der alten neben den neuen. Wenn nun die frühere Gesetzgebung den vormaligen Leibeigenen der PrivatGutsherren die Leistung der gesetzlich zu regulirenden Entschädigung zur Bedingung macht, so stößt sie offenbar gegen die natürliche sich von selbst verstehende Gleichheit Aller vor dem Gesetz an, welche verlangt, daß kein StaatsBürger mehr öffentliche Lasten trage als der andere, und daß also der, welcher leibeigen war, neben den alten öffentlichen Lasten nicht auch noch die des neuen Herrn entrichte. Das Edict und die Verordnung von 1818 sind zwar Gesetze, aber solche, die der VerfassungsUrkunde von 1819 weichen müssen, wenn sie etwas enthalten, was mit solcher im Widerspruch steht. Bestimmungen aber, welche den Einwohnern neu erworbener Lande doppelte Lasten auflegen, stehen mit dem §. 21. der VerfassungsUrkunde, welche staatsbürgerliche Gleichheit in den StaatsLasten verlangt, im Widerspruch.

Die Motive erkennen das Vorhandenseyn unläugbar gewichtiger Gründe an, welche für eine Uebernahme fraglicher Last auf die StaatsKasse sprechen dürften. Die Regierung macht sie aber nur als BilligkeitsGründe geltend, während doch ohne Zweifel die oben angeführten aus der Geschichte hervorgehenden Gründe offenbare RechtsGründe sind, und zu solchen auch der von der Regierung angeführte Grund gehört, daß, wenn der Staat im öffentlichen Interesse die Aufhebung einer Einrichtung für nothwen-

dig findet, er auch die aus seiner Maßregel entspringenden Folgen auf sich zu nehmen habe. Der Staat hat nun schon durch die frühere Gesetzgebung und in der Verfassungs=Urkunde bestimmt ausgesprochen, daß es in seinem Interesse liege, das LeibeigenschaftsVerhältniß aufzuheben, d. i. den Leibherren die SchutzGerechtigkeit über ihre Leibeigene abzunehmen, und diese davon zu befreien. Wenn nun die Frage entsteht, ob für die Vortheile, die dieses SchutzRecht gewährte, der schützende Herr eine Entschädigung zu fordern berechtigt sey, und wenn auch diese Frage, was großem Bedenken unterliegt, bejahend entschieden wird, so ist gewiß klar, daß derjenige diese Entschädigung zu leisten habe, welcher das bestandene alte SchutzVerhältniß zunächst auflöst, dasselbe an sich zieht, und für sich Vortheile daraus zieht, und dieß ist der Staat. Er findet es für das öffentliche Interesse vortheilhaft und nothwendig, und zwar deßwegen, um den TotalSchutz in sich zu vereinigen, und dafür die allgemeinen Abgaben nun auch von den frei werdenden Leibeigenen beziehen zu können. Diese leztere haben kein großes Interesse, denn schon vor der namentlichen Aufhebung bestand die Leibeigenschaft nur noch in ihren Wirkungen und Leistungen, und wenn sie nun auch von solchen frei werden, so bekamen sie dafür andere und noch höhere Lasten von dem neuen Staat, dem sie einverleibt wurden, und ich bin übzeugt, würden diese ihnen abgenommen, und dürften sie an die jetzige Regierung nur die Abgaben leisten, welche sie unter ihren früheren Herrschaften zu entrichten hatten, so verstünden sie sich gewiß gerne dazu, auch noch die LeibeigenschaftsAbgaben fort zu entrichten, und nur das würden sie sich ausbedingen, daß sie eine andere Benennung erhielten.

§. 33.

Nachtheile der RevenüenAusscheidung für die Grundholden.

In früherer Zeit, vor Ausbildung der Souverainitäts-Gewalt, waren die privatrechtlichen Bezüge der unmittelbaren deutschen Reichsstände und Reichsritterschaft von den ihnen in dieser ihrer landesherrlichen Eigenschaft zu leistenden Abgaben nicht so geschieden, wie solches erst in Folge der nachher geschehenen Mediatisirung der kleineren Reichsstände und der mit ihnen vorgenommenen RevenüenAusscheidung geschah. Die Reichsstände hatten die Regierungs-Kosten aus den Revenüen ihrer KammerGüter zu bestreiten, und deßwegen war nicht nothwendig, zu untersuchen, ob davon einige privatrechtlicher oder landesherrlicher Natur waren. Diese Untersuchung fand erst bei dem AusscheidungsActe statt, aber eine dabei wesentlich betheiligte Person ward nicht zugezogen, nehmlich die Gesammtheit der Pflichtigen, über deren ältere Abgaben und Leistungen sich die Souveraine und die Mediatisirten verglichen. Die Pflichtigen hatten nun doch wohl das größte Interesse dabei, daß nun solche ältere Abgaben, welche sich nach ihrem Ursprung und nach ihrer Entstehung und nach der fortlaufenden Behandlung als solche, die für irgend einen Schutz geleistet wurden, also als öffentliche sich darstellten, weder dem einen noch dem andern Theil zuerkannt, sondern geradezu in Abgang geschrieben, somit den Pflichtigen abgenommen würden. Der Souverain hatte sie deßwegen nicht zu fordern, weil an die Stelle dieser ältern öffentlichen Lasten die seines alten Landes traten, die Mediatisirten aber konnten deßhalb keinen Anspruch ihren ehemaligen Unterthanen gegenüber machen, weil diese in Folge der Mediatisirung aufgehört hatten, ihre Unterthanen zu seyn, und der Grund der Entrichtung solcher Abgaben, nehmlich der bisher geleistete Schutz nun ganz hinwegfiel. Aber leider wurden den Pflichtigen nicht alle solche ältere öffent-

liche Lasten abgenommen, bedeutende, insbesondere die Leibeigenschafts- und die vogteilichen bleiben auf ihnen ruhen, und schwere neue vorher ungekannte des alten Landes kamen hinzu; hinsichtlich der erstern wechselten nur die Empfänger, je nachdem sie nach dem AusscheidungsAct dem vorigen Herrn verblieben, oder dem jetzigen zugeschieden wurden. Jenes AusscheidungsGeschäft war ein Vergleich, indem zwar wohl die Grundsätze darüber, welche Abgaben im Allgemeinen dem Souveraine und welche dem vorigen Landesherrn zuzuscheiden seyen, von dem Erstern zum Behuf des AusgleichungsGeschäfts angegeben wurden, aber die Subsumtion der speciellen Fälle unter jene Normen durch gütliche vergleichsartige Uebereinkunft geschah. Der jene Grundsätze umfassende K. Erlaß ist kein Gesetz, nicht einmal eine Verordnung, denn weder die eine noch die andere Bezeichnung hat sie, sondern die einer Instruktion für die Ausscheidungs-Commissäre erhalten, und der Königl. Erlaß beschränkte sich also nur auf das in Folge der Subjection der kleinern ReichsUnmittelbaren zwischen solchen und ihrem Souverain eingetretene RechtsVerhältniß, und deßhalb kann, wenn von gutsherrlichen und landesherrlichen Rechten und Gefällen, die dabei ausgeschieden wurden, die Rede ist, dieß nur auf dieses engere Verhältniß zwischen dem Souverain und den Mediatisirten, auf diesen Kreis von Interessenten, aber keineswegs auf die übrigen, d. i. die Pflichtigen bezogen werden. Das Festsetzen eines PrivatrechtsTitels für eine ältere öffentliche Leistung kann also aus dem Ausscheidungs-Acte nur von dem Souverain und den Mediatisirten gegen einander, aber nie von solchen wider die Pflichtigen angeführt werden, die immer noch auf die Entstehungsart solcher Gefälle, und auf ihre während der statt gehabten vielen politischen Veränderungen immer beibehaltene öffentliche Natur hinweisen, und davon die sich von selbst ergebenden Folgerungen ziehen können. Ein Uebergang aus dem öffentlichen Recht, dem sie angehörten, in das Privat-Eigenthum kann daher gegen die Pflichtigen nie aus frag-

lichem Act behauptet werden, und wenn angeführt wird, daß schon unter der Herrschaft des deutschen Reichs solche Gefälle Gegenstand des PrivatVerkehrs gewesen seyen, so gilt dieß auch selbst von ganzen reichsunmittelbaren Herrschaften mit allem Inbegriff, also auch mit allen Hoheitsrechten, denn auch solche Fürstenthümer und Grafschaften Reichsunmittelbarer waren häufig Objecte des Verkehres, wurden veräußert, verkauft u. s. w. Dessen ungeachtet blieb die Natur der Gefälle immer die gleiche, wie sie bei der Entstehung sich machte. In der Verkennung dieser Natur, und in der Nichtachtung der daraus von selbst geflossenen Folgerung, daß nun entweder die ältern öffentlichen Lasten allein beizubehalten, und keine neue aufzulegen, oder, wenn dieß auch nicht geschah, jene abzuschaffen seyen, und somit in dem Beibehalten der alten und neuen Lasten liegt der Grund der gerechten Beschwerden und Klagen der Bewohner der neuen Lande, welche in neuster Zeit immer lauter geworden sind, wie die vielen Eingaben an die StändeVersammlung beweisen. Beider Seits, von der Regierung sowohl, als von den Mediatisirten ward der Stellung, in die sie durch die Staatsumwälzung gebracht wurden, nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt. Der Regierung konnte nicht entgehen, daß sie, wollte sie die hochgesteigerten Abgaben aller Art für die Staats-AmtsPfleg- und GemeindeKassen von den schon beschwerten Lehenleuten einbringen, sie diese in den ältern Abgaben erleichtern müsse; und wollten die Mediatisirten die LehenAbgaben ohne Erdrückung ihrer Lehenleute einsammeln, so mußten sie bedacht seyn, auf den Landtagen eine erkleckliche Verminderung des StaatsBudgets zu erwirken, eine Aufgabe, welche ihnen so wie der unmittelbaren Reichsritterschaft auf den Reichs- und Kreistagen auch geworden war, und die sie auch nicht selten lösten. Aber in neuerer Zeit ward weder von Seite der Regierung, noch von Seite der Mediatisirten für die Erleichterung der Unterthanen und Grundholden auf nachhaltig kräftige Weise gesorgt. Das II. Edict blieb unvollzogen, und dem guten

Willen der Gutsherren war die Vollziehung anheimgestellt. Nach 16 Jahren erst soll diese und seine nähere Entwicklung stattfinden. Darum auch nun der auffallend geringe Erfolg des Edicts, daß nehmlich nur in zwei Orten die LeibeigenschaftsGefälle abgelöst wurden.

§. 34.

Gleiche Behandlung aller vormaligen Leibeigenen.

Die Motive finden einen Zwang zur Ablösung des Gefälls und zur Aufbürdung der Entschädigung auf die Pflichtigen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit um so weniger vereinbar, als die übrigen Leibeigenen ohne alle EntschädigungsPflicht für frei erklärt worden sind, und als die Erstern zur Deckung des Ausfalls in der StaatsKasse, der durch das Freigewordenseyn der Leztern entstand, mit beitragen müssen. Dieß ist ganz richtig, aber wenn, wie der Minister sagt, die Gerechtigkeit die unentgeldliche Befreiung auch der Leibeigenen der PrivatGutsherren verlangt, so kann nicht gesagt werden, daß eine rechtliche Verbindlichkeit, dieses Opfer zu bringen, für den Staat nicht existire. Indem das II. Edict, wie gleich die Anfangsworte seines Eingangs zeigen, die Leibeigenschaft im öffentlichen Interesse aufhob, und da, wo die K. Kammern und die unter der Aufsicht des Staats stehenden Administrationen Leistungen aus derselben zu fordern hatten, solche unentgeldlich erließ, ging die Regierung von dem Grundsatz aus, daß die Kosten der Befreiung der Leibeigenen des Staats von dem ganzen StaatsVerein zu tragen, nehmlich das Deficit, das durch die Erlassung der Abgaben entstehe, durch alle SteuerContribuenten zu decken seye. Wenn nun aber das Edict hiervon ausging, warum beschränkte es diesen Grundsatz nur auf die Leibeigenen des Staats; ist eine Befreiung auf StaatsKosten nöthig, warum denn nur bei den Leibeigenen des Staats; ist dieses, ob

Jemand solchem oder einer PrivatGutsherrschaft mit Leibeigenschaft verpflichtet sey, nicht ein bloßer Zufall, und kann solcher als rechtlicher vernünftiger Grund für die Ausschliessung der übrigen Leibeigenen von der gleichen Wohlthat angenommen werden? Sind dieselben nicht ebenfalls Staats-Bürger, und wenn ihnen mit eine Last aus staatsrechtlichen Gründen abgenommen wird, können sie nicht auch die gleiche Behandlung in Art und Weise über die Befreiung von solcher Last erwarten und verlangen, und das wohl um so mehr, als sie sonst noch in eine härtere Lage kämen, nehmlich nebst dem, was von der Leibeigenschaft allein drückendes übrig blieb, nehmlich dem Fortzahlen, noch gleichsam die Abgaben der übrigen unentgeldlich frei gewordenen Leibeigenen auf sich nach der Steuer vertheilen lassen, und entrichten zu müssen. Offenbar ist die unentgeldliche Befreiung der Leibeigenen des Staats für solche ein staatsbürgerliches Recht. Wenn nun aber die Mitglieder einer und derselben Klasse von StaatsBürger in einem geordneten Staat gleiche staatsbürgerliche Rechte und also ein Theil derselben keinen Vorzug vor dem andern Theil haben soll, und wenn schon vor der VerfassungsUrkunde die Regierung von solchem Grundsatz bei allen Verordnungen und bei ihrer Verwaltung ausging, so ward dieß nun nach 1819 in Folge gedachter Urkunde um so nothwendiger, indem diese in §. 21. die Gleichheit staatsbürgerlicher Rechte und Lasten auf das Bestimmteste und im §. 91. aussprach, daß die Verordnungen und Gesetze aufgehoben seyen, welche damit in Widerspruch stehen. Dieß ist aber nach der fraglichen Bestimmung des Edicts der Fall, als welches einen durch bloßen Zufall bestimmten Theil der Leibeigenen vor dem übrigen begünstigte, dadurch aber eben diesen noch mehr belastete, als er es vorher war. Die frühere Gesetzgebung kann daher nicht als Grund für die Behauptung angeführt werden, daß der Staat keine rechtliche Verbindlichkeit zur Uebernahme der fraglichen Entschädigung habe, denn da jene Gesetze eine offenbare Ungerechtigkeit aussprechen,

so muß der Gesetzgeber solche beseitigen, und kann sich nicht auf sie berufen. Dieser frühern Ungerechtigkeit zuerst, dann aber auch dem Widerwillen der Berechtigten gegen die Ablösung der LeibeigenschaftsGefälle, und dem Mangel eines schon vor 15 Jahren zugesicherten Regulativs ist die Nichtvollziehung des Edicts in den gutsherrlichen Bezirken zuzuschreiben, und es ist daher ganz richtig, daß die Staatsregierung auch nicht hoffen könnte, den Zweck der endlichen Vollziehung des Edicts zu erreichen, wenn nur ein Regulativ gegeben würde, weil damit gegen diejenigen, die hiernach bezahlen müßten, die früher begangene Ungerechtigkeit nur sanctionirt wurde. Solche anerkennt selbst der BegleitungsVortrag des Hrn. Staatsraths von Schlayer zu dem GesetzesEntwurf, indem darin richtig bemerkt ist, daß auf die gegen die eine Klasse von Leibeigenen geübte Liberalität, wornach zu ihren Gunsten eine in dem SteuerGesetz vom 7. August 1818 zu jährlichen 28513 fl. berechnete Revenue aus dem StaatsBudget gestrichen wurde, die andere Klasse, die der gutsherrlichen Leibeigenen mit um so triftigerem Grund ebenfalls Anspruch machen dürfe, als sie an dem Ausfall mittrage, der durch die Befreiung jener Klasse in den StaatsEinnahmen entstanden ist. Indem der Staat, bemerkt der Herr Staatsrath eben so wahr, die Entschädigung der Gutsherrschaften für die Aufhebung der Leibeigenschaft ihnen entgangenen Gefälle übernehme, thue er zu Gunsten der vormaligen Leibeigenen der Gutsherrschaft nichts Anderes, als was schon früher zu Gunsten der Krone geschehen sey. Aber gerade diese Gründe sind solche, welche die Verpflichtung des Staats zur Uebernahme der Entschädigung auf seine Kasse motiviren. Die Anerkennung solcher Verbindlichkeit ist aber deßhalb nöthig, damit von Seite aller derjenigen SteuerContribuenten, die aus der unentgeldlichen Befreiung der kleinern Klasse der Leibeigenen keinen directen Vortheil ziehen, keine Einwendungen machen, und besonders damit der Staat auch den Rückstand übernehme.

§. 35.

Unentgeltliche Aufhebung.

Die Gründe, welche die Motive als solche anführen, die besonders die Gutsherren und die gesammten SteuerContribuenten zur Annahme dieser Maßregel bestimmen dürften, sind ganz einleuchtend, und die Erstern werden um so geneigter seyn, auf das Anerbieten der Regierung einzugehen, als damit die Frage wegen der EntschädigungsVerbindlichkeit von Seite der vormaligen Leibeigenen oder des Staats überhaupt dann ganz wegfällt, eine Frage, deren bejahende Beantwortung nur das Edict für sich hat, nicht aber die Vorgänge anderer Staaten. Ein königl. westphälisches Decret über die Leibeigenschaft und die gutsherrlichen Rechte vom 23. Januar 1808 hob die LeibeigenschaftsRechte ohne Entschädigung auf. Das königl. baierische Edict über die Aufhebung der Leibeigenschaft hebt nicht nur die persönliche, sondern auch die auf, welche mit dem Besitz eines Guts verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird. Bei ersterer „hören alle Wirkungen, sie mögen in „Diensten, Abgaben, oder in andern Verbindlichkeiten beste„hen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und „der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits„Verhältnisse gegen seinen Herrn in den freien bürgerlichen „Zustand mit Unterordnung unter die Gesetze über.“ Durch ein sehr umfassendes kön. preußisches Gesetz vom 21. April 1825 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Leibeigenschaft mit ihren Ausflüssen, daß Bannrechte und Alles, was die Natur der Steuren hat, (SchutzGeld, JagdFrohnen, Besthaupt, HeimfallsRecht) unentgeldlich aufgehoben ist, alles Andere aber gegen Entschädigung aufgehoben werden könne. Die Behauptung der unentgeldlichen Aufhebung von LeibeigenschaftsGefällen, für welche keine nutzbare Gegenleistung von Seite des Leibherrn nachgewiesen werden kann, findet ihre Rechtfertigung in dem Aufhören der Last des Schutzes der Leibeigenen, und somit in dem Wegfallen des

öffentlich rechtlichen Verhältnisses des Leibherrn. Als solches ward das Recht des Leibherrn erst vor wenigen Jahren von einem sehr begüterten Standesherrn dadurch anerkannt, daß die LeibeigenschaftsGefälle unter die allgemeine Rechnungs-Rubrik „obrigkeitliche Gefälle" gesezt worden sind.

§. 36.

Gleiche Behandlung der EntschädigungsBerechtigten.

Wenn nun Würtemberg erst jezt ernstlich an die Aufhebung der Wirkungen der Leibeigenschaft denkt, und die Maßregeln trifft, die schon gleich im Edict von 1817 hätten angeordnet werden sollen, so wird man sich gewiß von der Wahrheit des Satzes am Schluß der Motive zu Art. 1 überzeugen, nehmlich daß, nehme man nun noch die Vorgänge anderer deutschen Staaten hinzu, welche es Würtemberg recht eigentlich zum Ehrenpunkt machen, hier nicht zurückzubleiben, dann der im Art. 1 aufgestellte Haupt-Grundsatz des ganzen Gesetzes genügend gerechtfertigt seyn dürfte.

Der Artikel 2 lautet: „Die Entschädigung kann gefordert werden „für alle am 1. Januar 1818 bestandene, auf der Person, ohne Rücksicht auf GüterBesitz haftende leibeigenschaftliche Leistungen, so weit sie nicht seither unentgeldlich aufgehoben oder verzichtet worden sind."

Der erste Satz, daß nur für die am 1. Januar 1818 bestandene Leibeigenschaft Entschädigung gefordert werden könne, schließt, wie die Motive bemerken, und was von praktischem Interesse ist, diejenigen Gutsherren hiervon aus, welche die leibherrlichen Rechte schon unter der Herrschaft fremder Gesetze, was z. B. von den früher unter baierischer Regierung gewesenen Besitzungen gelte, verloren hatten. Insbesondere gehören also hieher diejenigen GutsHerrschaften, welchen solche Orte in gutsherrlicher Beziehung gehören, die in Folge des kön. würtembergisch-baierischen Staats-Vertrags vom 18. Mai 1810 von Baiern an Würtemberg

übergingen, und welche in Nro. 14 des RegierungsBlattes von 1811 genannt sind. Aber auch die früher und später übergegangenen Orte sind frei von LeibeigenschaftsAbgaben, die schon 1808 in Baiern aufgehoben wurden; und aus demselben Grunde, aus welchem sie bisher keine solche Abgaben mehr werden entrichtet haben, und aus welchem an sie deßhalb kein Anspruch für das Vergangene gemacht werden kann, aus demselben können ihre Gutsherren keinen Anspruch auf Entschädigung für die Zukunft machen.

Ganz einverstanden bin ich auch damit, daß diejenigen GutsHerren keine Entschädigung zu fordern berechtigt sind, welche, wenn auch nur den Pflichtigen gegenüber, auf solche verzichtet haben.

Eben so wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß ausländische GutsHerren, welche im Königreiche Leibeigene hatten, mögen sie nun Privaten oder öffentliche Körperschaften seyn, ebenfalls auf Entschädigung Ansprüche machen dürfen, und daß, wie die Motive weiter richtig bemerken, namentlich gewiß auch die ausländischen öffentlichen Administrationen den Privaten gleichzustellen seyen, da unserm Staat in keiner Beziehung ein Dispositions- oder näheres AufsichtsRecht in Beziehung auf sie zusteht. Hierbei dringt sich nun aber bei Vergleichung der inländischen öffentlichen Körperschaften mit den ausländischen die Betrachtung auf, daß diese leztern von dem GesetzesEntwurf weit mehr begünstigt werden, als die erstern, denn das Edict und jener erklären die LeibeigenschaftsAbgaben der unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde-, Stiftungs- und anderer öffentlicher Administrationen für unentgeldlich aufgehoben, und berechtigen sie zu keiner Entschädigungs-Forderung dafür. Aus dem Entwurf ersieht man nun, daß der Grund ein über dieselben dem Staat zustehendes Dispositions- oder näheres AufsichtsRecht ist, denn der Mangel solchen Rechtes bei den ausländischen wird als Grund angeführt, ihnen von Staatswegen Entschädigung zu geben. Während Gesetzgebungen anderer Staaten eher

die Inländer vor den Fremden begünstigen, trifft man hier also das Gegentheil. Ist der angegebene Grund nun wohl aber auch ein richtiger? Er ist es allerdings, wenn der Staat nicht bloß, wie der Entwurf will, ein Aufsichts=, sondern auch ein DispositionsRecht über die öffentlichen Administrationen hat. Dieß ist aber eine ganz neue Lehre, aber auch eine unrichtige, weil sie mit der Natur der Sache, mit der Geschichte, mit der VerfassungsUrkunde und mit der übrigen Gesetzgebung im Widerspruch stehet. Dem Staat ist über die öffentlichen Körperschaften kein weiteres Recht, als das über die Pflegbefohlenen, also ein bloßes AufsichtsRecht, und solches nur zum Besten ihres Vermögens, aber nicht zu dessen Nachtheil eingeräumt. Gerade weil das öffentliche Vermögen der Gemeinden und Stiftungen, wie das der Pflegbefohlenen außer dem allgemeinen Schutz, den alle Staatsbürger genießen, noch des besondern Schutzes deßwegen bedürfen, damit ihr Vermögen erhalten und vermehrt werde, nimmt der Staat solches in seine besondere Aufsicht. Maßt er sich aber eine Disposition, d. i. eine Verminderung der Substanz an, so handelt er gerade selbst wider den Zweck, wozu er als Aufseher den Auftrag und die Berufung hat, er überschreitet dessen Gränze; aus dem Aufseher, aus dem Schützer und Schirmer des der Gesammtheit der Gemeinden, der nothleidenden Menschheit und der Armuth gehörigen Vermögens wirft er sich zum Eigenthümer, zum Disponenten auf, wenn er die Substanz angreift, und das geschieht offenbar, wenn er ohne Entschädigung solchen Gemeinden und Stiftungen Gefälle entzieht, die der Staat doch bei andern Privaten als PrivatVermögensTheile betrachtet, und deßwegen ihnen Entschädigung zuerkennt. Verdient das den Gemeinden, die die VerfassungsUrkunde die Grundlage des Staats nennt, zugehörige Vermögen, verdient das von unsern frommen VorEltern der Armuth, und den Gebrechlichen und Kranken gestiftete Vermögen nicht dieselbe zarte Pflege und den gleichen Schutz, wie das der Privaten? Fordern nicht gerade die edeln und

erhabenen Zwecke viel mehr eine größere Berücksichtigung, und ist sie ihnen nicht zu allen Zeiten, und in allen Gesetzgebungen solcher Völker, welchen eine feste StaatsGrundlage und die Obsorge auf die Armen — gewöhnlich immer die Mehrheit — ehrwürdig waren, in Begünstigungen bei Abgabengesetzen geworden? Klagt man nicht unser Zeitalter der Lauheit in Begabung solcher von unsern wohlthätigern Vorfahren erhaltenen Vermächtnisse an, und erheischt es nicht die Klugheit, sie von Seite des Staats schonend zu behandeln, und ja nicht anzutasten, um nicht Wohlthäter von neuen Legirungen abzuschrecken? Und wo bleibt die Gränze, wenn einmal der gefährliche Grundsatz eines DispositionsRechts aufgestellt, unwidersprochen gelassen, und sogar in Anwendung gebracht ist? Man beruhige sich ja nicht damit, daß die LeibeigenschaftsGefälle, welche solche Körperschaften zu beziehen hatten, ja nur gering zu nennen seyen. Sie sind es bei bedeutenden HospitalStiftungen wie man sie in den ehemaligen Reichsstädten trifft, z. B. in Ulm, Biberach, Ravensburg, keineswegs, denn da waren sie förmliche GutsHerrschaften und hatten also ganze Orte; und erlaubt man sich diesen Eingriff, so scheut man auch den zweiten und dritten nicht, wie dann auch die Anwendung der für die StaatsFallLehen gegebenen AllodificationsNormen auf die StiftungsFallLehen einen sehr empfindlichen Verlust für das StiftungsVermögen solcher frommen Anstalten ist, nicht zu gedenken, daß, wie unten gehörigen Orts gezeigt werden wird, der beabsichtigte Nutzen für die Staats-Angehörigen erst nicht einmal erreicht würde.

Nicht zu billigen ist daher, wie der Entwurf von einem Dispositions- oder (was er also gleichbedeutend nimmt) nähern AufsichtsRecht sprechen kann, Ausdrücke, welche in ältern und frühern öffentlichen Acten nicht vorkommen, ins besondere nicht in dem GrundGesetze. Dieses sichert in §. 70. jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen den vollen Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und ArmenFonds zu. Wenn aber solchen oft bedeutende Gefäl-

le ohne alle Entschädigung entzogen, wenn sie gezwungen werden, ihre FallLehenGüter gegen offenbar zu niedrige Preise eigen machen zu lassen und an die LehenBesitzer hinzugeben, wo ist dann noch der verfassungsmäßig garantirte volle Genuß der Kirchen,= Schul= und ArmenFonds? Ist er dadurch auch nur um ein Fünftel, ein Sechstel vermindert, so ist er kein voller Genuß mehr. Und gewiß kann dem §. 66., wornach keine StaatsBehörde befugt ist, über das Eigenthum der Gemeinden und AmtsKörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen, die excessive Auslegung nicht gegeben werden, daß denselben ein Theil ihres Eigenthums ohne Entschädigung sollte entzogen werden können. Vielmehr ist jener Paragraph nur so zu verstehen, daß eine StaatsBehörde befugt seyn solle, solche Veräußerungen vorzunehmen, wofür die Corporationen den Werth erhalten, denn solche beschränkende Deutung muß angenommen werden, weil nach §. 65. der Staat nur die Aufsicht über die Verwaltung hat, und weil nach den §§. 67. und 68. weder die AmtsKörperschaften noch einzelne Gemeinden mit Ausgaben und Leistungen beschwert werden sollen, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze oder Kraft der Lagerbücher oder anderer besonderer RechtsTitel verbunden sind, endlich auch, was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder AmtsKörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner LandesVerbindlichkeiten zu verwenden ist, nur auf das gesammte Land vertheilt werden kann. Nach §. 129. des VerwaltungsEdicts vom 1. Merz 1822, soll der Grundstock des StiftungsVermögens unangegriffen erhalten und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werden. Wie ist dieß aber bei Entziehung von Gefällen ohne Entschädigung möglich.

§. 37.

Ein Rückstand von LeibeigenschaftsGefällen existirt rechtlich nicht, und kann daher auch nicht gefordert werden.

Eine natürliche Folge von der Aufhebung der Leibeigenschaft schon mit dem 1. Januar 1818 ist es, daß keine Entschädigung gefordert werden kann für etwaige Ansprüche auf Leistungen von Seite solcher Personen, welche nach jenem Zeitpunkt einwanderten, wo LocalLeibeigenschaft statt fand, oder welche von PersonalLeibeigenen abstammen, und nach dem 1. Januar 1818 eine selbstständige Haushaltung gründeten. Aber eine weitere Folge ist es, daß, wenn die Einen oder Andern dem vormaligen LeibHerrn keine LeibeigenschaftsAbgaben entrichteten, jener deßhalb auch keine EntschädigungsAnsprüche für die Vergangenheit zu machen habe, weil ihm nichts anfiel, weil kein Rückstand denkbar ist, und daß, wenn von solchen Personen solche Abgaben eingezogen wurden, sie mit allem Recht wieder zurückgefordert werden können, weil sie gegen das ausdrückliche gesetzliche Verbot des II. Edicts vom 18. Nov. 1817 eingezogen wurden, und die vormaligen Leibeigenen dießfalls offenbar im Irrthum waren. Man sollte freilich glauben, der Bezug von LeibeigenschaftsAbgaben von Personen, die erst nach dem 1. Januar 1818 sich ansäßig machten, sey nicht möglich, allein dennoch fand der Bezug häufig statt, aber hieran trägt die so lange Verzögerung der Vollziehung des Edicts zunächst die Schuld, die Verordnung von 1818 versprach ein Regulativ für die Entschädigung, das nicht gegeben wurde, weswegen sich die Berechtigten zum Fortbezug der Gefälle befugt hielten.

Nach Art. 15. bleibt für die dem Berechtigten vom 1. Januar 1818 an bis zum ersten Jul. 1833 entgangenen Nutzungen demselben der Anspruch gegen die vormaligen Leibeigenen vorbehalten. Die Motive geben nun aber selbst unumwunden zu, das die Consequenz in ihrer Strenge für

eine Uebernahme auch dieses Theils der Entschädigung spreche, und dieß kann auch nicht in Abrede gezogen werden. Ein weiterer schlagender Grund aber besteht in der Nothwendigkeit der gleichen Behandlung der vormaligen Leibeigenen, sie mögen nun zum Staat und zu öffentlichen Verwaltungen, oder Privaten angehört haben. Erstere durften seit dem 1. Januar 1818 keine Abgaben dieser Art mehr entrichten, dieß ward aber nur dadurch möglich, daß die übrigen SteuerContribuenten, und unter solchen also auch die übrigen vormaligen Leibeigenen den gewährten Nachlaß durch Uebernahme auf die Staatskasse trugen, ward solche, um ihn möglich zu machen, für nöthig erachtet, so ist nicht einzusehen, warum der Grundsatz nicht auf alle vormalige Leibeigene jezt noch angewendet und die im Edict offenbar liegende Ungleichheit nicht sollte gut gemacht werden. Offenbar würde es hart seyn, denjenigen vormaligen Leibeigenen, welche unentgeltlich freigelassen worden sind, jezt noch die NachEntrichtung der nachgelassenen Leibeigenschafts-Gefälle aufzuerlegen, aber eben dasselbe wäre es, die übrigen Leibeigenen der Wohlthat des Gesetzes nicht theilhaftig werden, und ihnen keine Vergütung zukommen zu lassen, ja indem denjenigen, welche, sich auf die klare Zusicherung des Edicts stützend, die Abgaben nicht mehr entrichten, deren Nachzahlung aufgegeben wird, verlezt man geradezu ein von denselben wohlerworbenes Recht, nehmlich das, keine solche Abgaben vom 1. Januar 1818 an entrichten zu dürfen. Bleibt man bei dem Edict von 1817 stehen, was ja der GesetzesEntwurf mit Ausnahme einiger Punkte will, soll solcher eine Vollziehung und nähere Entwicklung des Edicts seyn, so stellt sich die EntschädigungsSache so dar: da vom 1. Januar 1818 die GutsHerren keine LeibeigenschaftsAbgaben zu beziehen, sondern nur eine gesetzliche Entschädigung zu fordern hatten, so sind alle, nachher geschehenen leibeigenschaftlichen Leistungen eine offenbare Nichtschuld, welche auf den Grund des Edicts die vormaligen Leibeigenen um so mehr zurückzufordern berechtigt sind, als sie diese Abgabe

offenbar in ihrer Unwissenheit über das bestehende Verbot des Bezugs solcher Abgaben und im RechtsIrrthum entrichtet haben. Die RückVergütung selbst mit Zinsen kann keinem rechtlichen Zweifel unterliegen. Dagegen haben die Berechtigten vom 1. Januar 1818 an die Entschädigung, die jezt erst regulirt worden, zu fordern, und da sie erst am 1. Jul. 1833 entrichtet wird, mit Zinsen vom 1. Januar 1818 bis zu dem eben genannten Zeitpunkt. Mehr als diese InteressenVergütung könnte also denjenigen vormaligen Leibeigenen, welche die Gefälle vom 1. Januar 1818 an nicht entrichten, nicht auferlegt werden, weil sie keine Rückstände, sondern eine Entschädigung, die nun aber der Staat übernimmt, schuldig wären, und weil der Leibherr mit solcher rückwärts, und mit den Zinsen daraus sich begnügen muß, also, wenn der Staat solche nicht übernimmt, die Pflichtigen nur diese nachzutragen haben. Aber wie schon bemerkt worden, findet der Gesetzgeber eine Uebernahme der Last auf den Staat nöthig, so muß dieses Princip consequent und zu Gunsten aller Pflichtigen durchgeführt werden. Die Gründe dagegen in dem BegleitungsVortrag und in den Motiven sind nicht überzeugend. Die Fortentrichtung der LeibeigenschaftsAbgaben nach 1818 war keine freiwillige, sondern gezwungene, und durch RechtsUnwissenheit und RechtsIrrthum erzeugte. Eine beträchtliche Last würde durch die Uebernahme der Vergütung für die Vergangenheit nicht auf die StaatsKasse gewälzt, indem es sich nur von der Verzinsung der jezt auszumittelnden Entschädigung bis 1818 zurück handeln würde, und dafür die Rückgabe der bezogenen Gefälle an die Pflichtigen würde den RentBeamtungen überlassen, aber gehörig gesichert, aus deren Rechnungen würden die Personen schon zu ersehen seyn, welche den Rückersatz zu fordern haben. Wohl legt die bisherige Gesetzgebung die Entschädigung den Freigewordenen auf, allein nicht allen, und deßwegen fordert das Gesetz gleicher Behandlung Aller auch die gänzliche Uebernahme der Entschädigung auf den Staat vom 1. Januar 1818 an.

Indem der Art. 17. vom 1. Juli 1833 an jede Anforderung persönlich leibeigenschaftlicher Abgaben und Dienste für unzuläſſig erklärt, gibt der Entwurf zu erkennen, daß inzwischen eine solche Anforderung zuläſſig gewesen sey, was doch nach dem deutlichen Ausspruch des Edicts nicht der Fall ist, denn nach solchem konnten schon nach dem 1. Jan. 1818 solche Leistungen nicht mehr verlangt werden.

§. 38.

Beweis, daß die im Edict namentlich benannten LeibeigenschaftsGefälle aufgehoben seyen.

Der in dem Art. 3. eingeschlagene Weg, statt einzelne Leistungen bestimmt als leibeigenschaftliche zu bezeichnen, bloß Präsumtionen aufzustellen, nach welchen in Zweifels-Fällen die in Frage kommenden Leistungen zu beurtheilen seyen, ist in den Motiven, wie mir scheint, nicht genügend gerechtfertigt. Wenn nehmlich auch gleichwohl es vorkommt, daß Abgaben, welche die gleiche Bezeichnung, wie die leibeigenschaftlichen, haben, doch keine solche, sondern Ausflüsse eines anderen gutsherrlichen Verhältnisses sind, so sind solche Fälle doch nur Ausnahmen, und deßwegen möchte die Bestimmung des Edicts von 1817, welches die Leibeigenschafts-Abgaben mit Namen aufzählt, den Vorzug verdienen, und nur möchte dem Gutsherrn der Beweis nachgelaſſen werden, daß im gerade vorliegenden Fall die Abgaben keine leibeigenschaftliche, sondern gutsherrliche anderer Art seyen, welche nicht aufgehoben worden seyen. Es scheint mir auch vom Gesetzgeber erwartet werden zu können, daß er die LeibeigenschaftsAbgaben namentlich bezeichne, oder doch die gewissen und bestimmten Merkmale, woraus jene erkannt werden können, angebe, um Streitigkeiten und Processe, welche und zwar in Menge bei Aufstellung bloßer Präsumtionen unvermeidlich wären, vorzubeugen. Der Gesetzgeber kann sich durch vorkommende Fälle, welche mit den gewöhnlich und in der Regel vorkommenden im Widerspruch stehen, nicht abhalten lassen, aus den leztern die Regel zu bilden,

und er thut der Gerechtigkeit ein Genüge, wenn er für specielle Fälle den Beweis von Ausnahmen zuläßt, ein Verfahren, welches wir bei den römischen Gesetzgebern oft, und und wofür wir in den römischen Gesetzen ausdrückliche Bestimmungen antreffen. Auch aus dem weiteren Grunde kann von der namentlichen Aufzählung der Leibeigenschafts-Gefälle in dem Edict nicht abgegangen und nicht bloße Präsumtionen aufgestellt werden, weil dieß eine Aufhebung einer Bestimmung des Edicts wäre, die nicht in der Absicht des vorliegenden GesetzesEntwurfes liegt, der sich in seinem Eingange vielmehr als die Vollziehung und nähere Entwicklung jenes organischen Edictes ankündiget. Wäre aber auch eine solche förmliche Aufhebung derjenigen gesetzlichen Bestimmung des Edicts, welche die aufgehobenen LeibeigenschaftsAbgaben mit Namen bezeichnet, angekündigt, so könnte sie doch nicht gerechtfertigt werden, weil wohlerworbene Rechte verlezt würden, die darin bestehen, daß die vormaligen Leibeigenen vom 1. Januar 1818 an

a) weder jährliche LeibSteuern, LeibSchillinge, LeibHennen, LeibHahnen, LeibsBeeten, WeisatGelder ꝛc.,

b) noch bei ihrer Verheirathung einen BrautLauf, Ungenossame und dergleichen zu entrichten haben,

c) eben so wenig auf ihr Absterben ihre Erben ein HauptRecht oder Besthaupt, kleinen oder großen Fall, HeerdRecht, GürtelGewand ꝛc. zu bezahlen schuldig seyn sollen, endlich

d) für die Loslassung ein ManumissionsGeld nicht stattfinden könne.

Durch den Weg nun, welchen der GesetzesEntwurf jezt einschlägt, werden die vormaligen Pflichtigen in eine nachtheiligere Lage versezt, nehmlich in die, daß, wo nicht schon die Benennung der Leistungen, wie zu a oder die Entrichtung im Fall der Verheirathung, wie zu b auf das LeibeigenschaftsVerhältniß hinweiset, also in den Fällen zu c und d die Leistungen, die das Edict doch schon aufhob, und die also seit 16 Jahren aufgehoben sind, bestehen

bleiben, oder eigentlich wieder in's Leben gerufen werden, die Befreiung wird erst von dem Beweis der vormaligen Leibeigenen abhängig gemacht, daß diese Leistungen Ausflüsse der Leibeigenschaft seyen. Aber auch bei den höchst selten vorkommenden Leistungen, wo der Entwurf die gesetzliche Vermuthung ihrer Leibeigenschaftlichkeit aufstellt, ist eine schlimmere Lage herbeigeführt, indem dießfalls Beweise möglich sind, daß diese Abgaben keine leibeigenschaftliche seyen, Beweise, von welchen das Edict gänzlich schweigt. Dieß könnte man aus Rücksichten der Billigkeit hingehen lassen, aber Ersteres ist offenbar ein Rückschritt in der Gesetzgebung, durch welchen besonders die vormaligen oberschwäbischen Leibeigenen sehr benachtheiligt werden, da diese der Gefahr ausgesezt werden, die schon durch das Edict von 1817 erworbene Freiheit von SterbFällen und ManumissionsGeld wieder entzogen, oder sich in viele und kostspielige Processe mit den Berechtigten versezt sehen zu müssen. Insbesondere sind die angesehensten Rechtslehrer darüber einig, daß der Sterbfall, das HauptRecht oder Besthaupt, der kleine oder große Fall Ausflüsse der Leibeigenschaft seyen, und die Fürsten und Grafen von Oberschwaben haben dieß schon in einer Eingabe vom Jahr 1818 an die Regierung ausdrücklich anerkannt.

Mittermayer, Grundsätze des gemeinen deutschen PrivatRechts §. 77.

Weishaar, Würtembergisches PrivatRecht §. 409.

Das GrundEigenthum des Adels in Schwaben und die Maximen der Umwälzung. §. 38. S. 53 und S. 201.

In jenem §. heißt es: „Der Adel hatte in seiner Ein„gabe den Umstand besonders erwähnt, daß die leibfälligen „Güter oft an freie Leute, hie und dort auch an Leibeigene „verpachtet worden seyen, daß freie Leute schwerlich ein „FallGeld bezahlten, wohl aber die Leibeigene; wodurch „erhelle, daß dieses FallGeld nicht wegen des leibfälligen

„Guts, sondern wegen der persönlichen Eigenschaft des „Besitzers wegen seiner Leibeigenschaft bezahlt werde, daß „folglich das Auffinden von einem FallGeld zu dem Begriff „von leibfälligen Gütern als etwas bloß Zufälliges gar „nicht gezogen werden könne." Hinsichtlich des SterbFalls und des ManumissionsGelds ist an der leibeigenschaftlichen Eigenschaft auch nicht zu zweifeln. Die Motive geben auch für lezteres keine Gründe für das Gegentheil an. Nur bei den jährlichen PersonalAbgaben können solche bedeutende Zweifel verkommen, wie sie die Motive anführen.

§. 39.

RealLeibeigenschaft ist ein rechtliches Unding.

Ganz wahr ist die Bemerkung in den Motiven, daß die sogenannte RealLeibeigenschaft weder ein durch die Wissenschaft festgestellter noch im Leben in bestimmter Durchführung vorhandener Begriff ist, und eben so richtig ist ferner, daß auch die Leibeigenschaft, welche durch den Antritt eines Guts entsteht, der Regel nach von rein persönlicher Natur ist. In Oberschwaben entstund sie nicht durch den Antritt des Guts, sondern gewöhnlich durch ausdrückliche Ergebung, also durch Vertrag, der durch die LehengutsVerleihung bedingt war, indem der Eintritt in die Leibeigenschaft mit eine Bedingung der Erwerbung eines Lehens war. Jene war nicht auf den GutsBesitzer und die Dauer seines Besitzes beschränkt, indem der, der das Gut einem seiner Söhne oder einer Tochter abgibt, und Pfründner wird, deßhalb doch früher immerhin bis an seinen Tod Leibeigener blieb, so wie es auch seine übrigen Kinder waren, die nicht in das Gut succedirten. Deßwegen ist der Umstand des GutsBesitzes immer etwas bloß Zufälliges, wie der hohe Adel von Oberschwaben in seiner oben gedachten Eingabe richtig bemerkte, und die nun als Beweis der Unrichtigkeit und Grundlosigkeit der Behauptung dient, die man in neuerer Zeit hört, daß der Sterbfall eine auf dem

LehenGut radicirte Abgabe sey. Der Verfasser obiger Abhandlung über das GrundEigenthum des Adels in Schwaben führt Seite 202 richtig an: „Das Besthaupt wird „wegen der Person entrichtet, nicht wegen einem Gut, „wie der Ehrschatz; das Besthaupt wird aus dem Vermögen des Verstorbenen entrichtet, der Ehrschatz aber „aus dem Vermögen desjenigen, welchem das Gut nach „dem Tod des bisherigen Bebauers übertragen wird, und „welches ein landfremder Mensch seyn kann.

§. 40.

Zwischen Personal- und LocalLeibeigenschaft ist bei der EntschädigungsBerechnung kein Unterschied zu machen.

Der IV. Haupttheil des GesetzesEntwurfs hat die Berechnung der EntschädigungsSumme zum Gegenstande. Im Allgemeinen sagt Art. 4., daß die Summe der Entschädigung nach Maßgabe des Ertrags, welchen die aufgehobenen LeibeigenschaftsGefälle und Dienste den Berechtigten im Durchschnitte gewährt haben, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften festzusetzen sey. Die folgenden Artikel 5. bis 12. einschließlich beschäftigen sich mit der Ausmittlung des jährlichen DurchschnittsErtrags der aufgehobenen LeibeigenschaftsGefälle, und der Art. 13. verordnet die Kapitalisirung des jährlichen DurchschnittsErtrags. Die Ausmittlung soll vorzugsweise durch ErtragsNachweisung auf den Grund glaubwürdiger RechnungsActen, und nur in deren Ermanglung, und im Fall des Artikels 9. soll sie durch Schätzung geschehen, es sey dann, daß die Partheien sich vergleichen. Der Art. 5. und 6. stellen verschiedene ErhebungsWeisen des DurchschnittsErtrags aus den RechnungsActen fest, je nachdem es sich von der Personal- oder von der LocalLeibEigenschaft handelt, und diese Verschiedenheit suchen die Motive damit zu rechtfertigen, daß bei lezterer, wo jedes in den leibherrlichen Bezirk hereinziehende Individuum mit

dem gedachten Verhältnisse bestrickt werde, die Aussicht auf eine bedeutende Verminderung des bisherigen Ertrags weit entfernter sey, als bei der ersten Art der Leibeigenschaft, bei der die Aussicht auf eine solche Verminderung viel näher erscheine, ja sogar eine völlige Erlöschung derselben denkbar sey. Von der Richtigkeit dieser als Grund der Verschiedenheit angeführten Behauptung kann ich mich nicht überzeugen. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die verschiedene EntstehungsWeise der Leibeigenschaft, ob durch die Luft, d. i. durch das Einziehen in einen bestimmten Ort, oder ob durch Ergebung d. i. specielle Aufnahme, keinen Einfluß auf den Umfang des Rechts, oder auf die Größe der Leistungen oder auf das frühere oder spätere Aufhören der Leibeigenschaft habe, denn der Unterschied ist nur der allein, daß bei der PersonalLeibeigenschaft die ausdrückliche Aufnahme und Abstammung von einem Aufgenommenen, bei der andern aber ein solcher Act nicht erforderlich ist, nun aber ward die Vornahme dieses Actes von Seite der Berechtigten nie versäumt, und eben deßwegen wurde der gleiche Zustand rücksichtlich der Zahl der Leibeigenen hervorgebracht, wie in den Gemeinden, wo solcher Act der Aufnahme nicht erst erforderlich war, und die Luft schon leibeigen machte. Insofern die Abstammung allein schon von einem Aufgenommenen die abstammende Personen, sie mochten GutsNachfolger werden oder nicht, leibeigen machte, und also der Act der Ergebung oder des Vertrags bei diesen nicht erst erforderlich war, so ist die größere Zahl der PersonalLeibeigenen mit den LocalLeibeigenen zu vergleichen. In Oberschwaben ist die LocalLeibeigenschaft, d. i. die, welche durch die Luft entsteht, nicht bekannt, deßwegen und weil immer das Ergeben in die Leibeigenschaft zum AmtsProtocoll stattfand, ist daselbst nur PersonalLeibeigenschaft, aber da, wo einem Gutsherrn gewisse Orte ganz gehören, und er dieses Recht hergebracht hat, ist hinsichtlich seines Umfangs durchaus keine Verschiedenheit von solchen Orten des Unterlandes, wo die Luft schon leibeigen machte, indem

die Aufnahme in einen Ort immer auch mit von dem Gutsherrn abhing, und er hierbei die Hingebung in die Leibeigenschaft zur Bedingnng machte, und die Uebereinkunft darüber mit in den LehenBrief über das LehenGut oder die Sölde aufnahm. Wo ein Ort zwischen mehrern Herrschaften getheilt war, konnte rücksichtlich desjenigen Theils, wo Leibeigenschaft war, das gleiche Verhältniß in Beziehung auf diesen stattfinden. Allerdings hat, wie die Motive sagen, die Erfahrung der lezten Jahrzehnte eine starke Abnahme der Zahl der PersonalLeibeigenen dargethan, allein in gleichem Verhältniß nahm auch die Zahl der LocalLeibeigenen ab, weil ja nach dem 1. Januar 1818 die Uebersiedlung in einen Ort, wo ehemal LocalLeibeigenschaft bestand, eben so wenig solche hervorbringen konnte, als in den Orten, wo PersonalLeibeigenschaft war, die Gutsherren Leibeigene aufnehmen konnten. Ueberdieß kommen nach dem GesetzesEntwurf die lezten anderthalb Jahrzehnte gar nicht in Betracht, sondern es wird sich nur fragen, was ohne Unterschied auf Personal- oder LocalLeibeigenschaft solche in den zur Berechnung des Durchschnitts-Ertrags angenommenen Jahren von 1806 bis 1818 die Gefälle getragen haben, wobei dann die Manumissions-Gelder auch bei ersterer mit in Berechnung kommen, indem kein Grund vorhanden ist, sie dort auszuschließen, bei der LocalLeibeigenschaft aber aufzunehmen. Die in den Motiven angegebenen Gründe überzeugen mich nicht. Das ManumissionsGeld ist eine Entschädigung für das Entgehen der künftigen LeibeigenschaftsAbgaben, die sich ergeben, wenn der Leibeigene nicht freigelassen würde, würde die Freilassung nicht ertheilt, so würde statt des ManumissionsGeldes der Betrag dieser künftig verfallenden Abgaben in der Rechnung stehen, die vielleicht mehr betrügen. Daraus ergibt sich aber, wenn man überhaupt von der Ansicht eines privatrechtlichen Gefälls und deßhalb von der EntschädigungsVerbindlichkeit ausgeht, die Gerechtigkeit und Billigkeit der Aufnahme der ManumissionsGelder auch bei der

PersonalLeibeigenschaft. Was die Motive als RechtfertigungsGrund ihrer Aufnahme in den DurchschnittsErtrag der LocalLeibeigenschaft anführen, ist kein Grund, denn auch bei der andern Art von Leibeigenschaft steht der Zahl der Wegziehenden in der Regel eine gleiche Zahl von Hereinziehenden gegenüber, und bei der einen wie bei der andern ist die Einnahme an ManumissionsGeldern als ein nachhaltiger Ertrag anzusehen.

§. 41.

Berechnung der Entschädigung nach dem wirklichen Ertrag.

Die Motive wollen nicht den wirklichen Ertrag der Berechnung zu Grund gelegt wissen, weil sonst derjenige Gutsherr, welcher seine Leibeigenen mit Milde behandelt hatte, weniger erhalten würde, als derjenige, welcher seine Gebühren mit aller Strenge eingezogen, allein verlangen nicht das Vernunft- und das SittenGesetz, so wie die Gesetzgebung eines jeden civilisirten Volks, wenn es auch noch die Leibeigenschaft beibehält, wenigstens eine milde Ausübung derselben, und daher eine gemäßigte milde Behandlungsweise bei dem Bezug der Gefälle? Das Evangelium gebietet sie nicht minder, und in Oberschwaben ist sie, wie die gleiche Behandlung der Lehenleute durch das Herkommen und die Observanz geheiligt, welche nun freilich leider nicht mehr überall beachtet wird. Wenn also gleichwohl irgend ein gutsherrliches Recht in einem specillen Falle feststeht, so handelt es sich doch immer noch von dem Maße seiner Ausübung und hierbei fragt es sich dann zunächst, ob solches durch das Herkommen festgesezt sey, und wenn dieß der Fall ist, so muß es bei dem dadurch bestimmten Maße verbleiben, und solches kann nicht überschritten werden. Warum sollte nun die Regierung hier nicht den wirklichen Ertrag der Berechnung zu Grund legen

da dieß doch auch nach dem FrohnenUmwandlungs= und AblösungsGesetzesEntwurf dann geschehen soll, wenn die Berechtigung, seit mindestens 12 und beziehungsweise 30 Jahren in einem geringern als dem bestimmten Maße ausgeübt worden ist. Ein Anderes ist es allerdings, wenn der Berechtigte nachweisen kann, an dem, was er in mäßiger milder Ausübung seines Rechts zu fordern berechtigt ist, noch Nachlässe gewährt zu haben, denn kommen solche vor, so muß, um eine gehörige DurchschnittsBerechnung zu erhalten, das Nachgelassene zu dem wirklich eingezogenen Betrag hinzugerechnet werden, weil es ganz richtig ist, was die Motive zu Art. 11. des GesetzesEntwurfes sagen, daß nur der Betrag dessen, was dem Gutsherrn unter der Voraussetzung herkömmlich milder Ausübung seines leibherrlichen Rechtes zu erhalten möglich gewesen, in Beziehung auf die Schadloshaltung entscheidend ist. In diesem Artikel ist als VerwaltungsAufwand und wegen des höhern Werths der EntschädigungsRente ein Abzug von fünf und zwanzig Procent des RohErtrages festgesezt, ein Abzug, welcher durch die in den Motiven angegebenen Gründe, und durch die weitern hinlänglich gerechtfertigt wird, daß die Leibeigenschaft, wie oben nachgewiesen worden, ursprünglich aus einem SchutzVerhältniß hervorging, solches aber an die jetzigen Souveraine übergegangen, und daß wohl deßwegen in anderen Staaten die nutzbaren Ausschlüsse des Verhältnisses ohne alle Entschädigung aufgehoben worden sind, und daß endlich, wie die Motive zu Art. 1. richtig anführen, der Ursprung gerade dieser Art der FeudalAbgaben ein zweideutiger, und das Verhältniß ein gehässiges sey.

§. 42.

Die vormaligen Leibeigenen sind bei dem Verfahren der Vollziehung nicht interessirt.

Die Art. 18. und folgende bis zu Ende handeln von den VollziehungsBehörden und dem Verfahren. Zur An=

meldung von Seite der Berechtigten und Verpflichteten sezt der Art. 18. eine Frist von 90 Tagen von der Verkündigung des Gesetzes an fest, allein es ist nicht abzusehen, warum auch den Verpflichteten eine Frist vorgeschrieben und hier also von dem gewöhnlichen Gang der Sache abgewichen wird, wornach nur die Berechtigten ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen haben. Schon nach dem Edict von 1817 sind die vormaligen sämmtlichen Leibeigenen von allen LeibeigenschaftsAbgaben frei, die dort einem Theil derselben auferlegte Entschädigung übernimmt der Staat, also bleiben alle vormaligen Leibeigenen ganz aus dem Spiel, sie haben kein Interesse, und deßhalb kann ihnen auch keine Auflage gemacht werden, der Staat ist für sie eingetreten, und statt derselben ist dieser nun den Gutsherrn gegenüber der Verpflichtete, und da also diesen daran liegen muß, die Entschädigung zu erhalten, so kann nur ihnen allein ein Termin zur Anmeldung anberaumt, und auf dessen Versäumniß das Präjudiz gesezt werden, daß sie dann aus dem Grund der Leibeigenschaft eine auf der Person ruhende Abgabe nicht an diese und zwar dieß schon in Folge des Edicts nicht, aber auch keine Entschädigung an den Staat fordern können. Den vormaligen Leibeigenen kann, weil ihnen kein Termin gesezt werden kann, auch kein Präjudiz also insbesondere das nicht anberaumt werden, daß sie sonst aus dem Grund der Leibeigenschaft eine auf der Person ruhende Abgabe nicht verweigern können. Eine Verweigerung können sie schon seit dem 1. Januar 1818 in Folge des II. Edicts vom 18. November 1817 in Beziehung auf alle dort namentlich genannten Abgaben entgegensetzen, und will man nicht wohlerworbene Rechte geradezu wieder aufheben und umstoßen, so kann man das Verweigern der dort bezeichneten leibeigenschaftlichen Abgaben nicht nur nach Verfluß von 15. Jahren erst noch von einer zeitigen Anmeldung und Beweisführung abhängig machen. Dieß wäre um so härter, als die schon völlig und unentgeldlich freigewordenen

Leibeigenen den großen Vortheil solcher Befreiung von den im Edict genannten Abgaben nicht nur seit 16. Jahren genießen, sondern auch den Vortheil des Fortgenusses dieser Freiheit in alle Zukunft haben, während die privatherrlichen Leibeigenen nebst dem, daß sie bisher unter Zulassung der Behörden genöthigt wurden, die doch aufgehobenen Abgaben zu entrichten, nun gar noch der Gefahr ausgesezt werden, sie, wenn sie die 90tägige Frist versäumen, oder keine Beweise führen, zwar nun nicht mehr als leibeigenschaftliche, sondern durch eine Fiction als gutsherrliche Abgaben fort zu entrichten. Dieß ist offenbar gegen die ersten RechtsBegriffe, gegen alle natürliche und staatsbürgerliche Gleichheit verstoßend, daher wahrhaft sehr beschwerend. Der Entwurf sagt nichts, wie es zu halten wäre, wenn beide Theile die Frist versäumen. Selbst wenn die vormaligen Leibeigenen noch als Betheiligte, die sie doch nicht mehr sind, zu betrachten wären, so wäre es unpassend, ihr Versäumniß der Anmeldung mit der Fortentrichtung der LeibeigenschaftsAbgaben zu bestrafen, die doch der Staat aus StaatsPolitik aufgehoben wissen will. Aus diesem Grund muß er selbst sich dafür interessiren, daß gar keine solche Abgaben künftig mehr existiren, und er muß also solche Maßnahmen treffen, die die Erreichung des Zwecks verbürgen, selbst unter der Voraussetzung der Nachlässigkeit der Betheiligten. Daß sie es aber nicht mehr sind, beweist die Regierung selbst mit der Bestimmung im Art. 12., daß die Schätzer vom Gutsherrn, dem KammeralAmt und dem OberAmt gewählt werden. Das LiquidationsVerfahren findet vor lezterm nur zwischen ersten beiden statt. Die vormaligen Leibeigenen bekümmern sich nicht mehr darum, sie sind ja längst von allen solchen Abgaben und nun auch von der Entschädigung frei. Deßwegen können sie auch nicht, wie der Art. 19. irrig meint, zur LiquidationsVerhandlung vorgeladen werden. Die erkennende und die RecursBehörde kann daher auch nur zwischen dem Gutsherrn und KammeralAmt entscheiden, und lezterm haben

die vormaligen Betheiligten nur die erforderlichen Notizen und Beweise an die Hand zu geben, und höchstens könnten diese für den Fall adcitirt werden, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Abgabe eine leibeigenschaftliche oder eine gutsherrliche anderer Art sey, weil, zeigt sich Lezteres, sie solche zu übernehmen haben, aber haben die Abgaben die Benennung, wie sie im Edict vorkommt, so scheint nicht einmal ein Beweis, daß sie nicht leibeigenschaftlicher Natur sind, angenommen werden zu können, weil es von solcher BeweisZulassung nicht spricht; also nur, wo die Abgabe andere Namen hat, könnte von einem den vormaligen Leibeigenen aufzulegenden Beweis die Sprache seyn.

Dritte Abtheilung.

Von den Frohnen.

§. 43.

Vorlegung eines Gesetzes-Entwurfs hierüber.

Einen solchen über Umwandlung der Natural-Frohn-Dienstleistung in ein Dienst-Geld oder über Ablösung brachte der Herr Staatsrath v. Schlayer zwar am 7. März d. J. in der Kammer der Abgeordneten ein, allein die frühere Gewohnheit, zugleich eine hinreichende Anzahl schon gedruckter Exemplare mitzubringen und unter die Stände-Mitglieder sogleich austheilen zu lassen, ward dießmal hier ebensowenig als bei den übrigen Gesetzes-Entwürfen beobachtet. Nur der Vortrag über den Staatshaushalt und der angehängte Entwurf des Finanz-Gesetzes für die Jahre 1833 — 36 wurde in gedruckten Exemplaren gleich in die Kammer gebracht und vertheilt, wie denn dieser Vortrag und Entwurf gleich in einer der ersten Sitzungen vorkam. Die übrigen Entwürfe, und so auch der überschriebene, mußte die Kammer erst drucken lassen, wodurch eine Verzögerung von 8 bis 14 Tagen entstand.

§. 44.

Der größte Theil der Frohnen sind vogteiliche.

Mit Recht bemerkt der Begleitungs-Vortrag zum Gesetzes-Entwurf, daß der größere Theil der Frohnen aus einem öffentlichen Verhältniß hervorgegangen sey.

Nach den von mir angestellten Nachforschungen sind die meisten Frohnen vogteiliche, gerichtsherrliche, d. i. ein Ausfluß der Vogteilich = oder Schutzherrlichkeit. Der Beweis ist leicht zu führen. In der Regel hat die meisten Frohnen derjenige von mehrern Gutsherren eines und desselben Ortes zu fordern, welcher vor der Mediatisirung die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. In dem nehmlichen Orte konnten die LehenGüter verschiedenen Lehenherren gehören, aber einer derselben nur hatte in der Regel die Gerichtsbarkeit, und die Inhaber derjenigen Güter, welche andern Herren lehenbar waren, hatten nun nicht diesen, sondern dem, welcher der Gerichts = oder der Orts = oder Grundherr war, auch die nehmlichen Frohnen zu entrichten, welche ihm dessen eigene Lehenleute leisten mußten. Dieß war somit eine allen OrtsEinwohnern gemeinschaftliche Last, welche nicht auf den Gütern, sondern auf den Personen, gleichsam auf deren Unterthänigkeits = oder SubjectionsVerhältniß, in welchem sie zum Grund = oder Gerichtsherrn standen, ruhte. Würde sie, wie z. B. Gülten, auf den LehenGütern gehaftet haben, so hätte der betreffende Lehenherr die Dienstleistung fordern können. Es ward hierbei auch deßhalb, ob eine Familie ein größeres oder kleineres Gut inne hatte, kein Unterschied gemacht, und das ist wieder ein Beweis der Behauptung, daß die Dienste nicht Folge des LehengutsVertrags, sondern Folge des Schutz=Verhältnisses waren, in dem der Dienende stand. Man muß sich nun die niedere Gerichtsbarkeit freilich nicht als das vorstellen, was die Worte bloß anzeigen, wobei man sich oft nur die bürgerliche GerechtigkeitsPflege, und die Befugniß denkt, kleinere Vergehungen abrügen zu dürfen. Beides ist nur ein Theil desjenigen, was die Germanisten unter NiederGerichtsbarkeit verstehen. Sie enthielt noch sehr viele bedeutende Gerechtsame, welche nun alle nur von den Regierungen der jetzigen Souveraine ausgeübt werden. Ueber der NiederGerichtsbarkeit stand die LandesHoheit, und über dieser die ReichsHoheit. Alle drei umfaßt nun

jezt die heutige Souverainität. Was einzelne Standesherren in Folge der von dieser erhaltenen Declarationen ihrer staats=rechtlichen Verhältnisse vorzugsweise vor andern adelichen GutsBesitzern ausüben dürfen, ist auf bloße Ausübung von Gerichtsbarkeits = und PolizeiRechten beschränkt. Der große Unterschied erhellet, wenn man z. B. die **Praxis aurea de Jurisdictione inferiore, vulgo** von der NiederGerichts=barkeit, ErbGericht, vogteilichen Obrigkeit und HofMark=Gericht von Ertel durchblättert, und die vielen und bedeu=tenden Ausflüsse derselben liest.

Nicht selten war aber ein solcher Grund= und Gerichts=herr auch zugleich der Landesherr. Die LandesHoheit ent=wickelte sich aus der vogteilichen Obrigkeit. Da nun aber ein solcher Grund= und Landesherr in der Regel auch die meisten LehenGüter besaß, indem darauf seine Hauptmacht beruhte, durch welche er zum Grund= und zulezt zum Lan=desherrn emporstieg, so ist klar, daß ein solcher Herr dreierlei, ja, wenn die Inhaber dieser Lehen auch Leibeigene waren, er also Leib=, Lehen=, Grund= und Landesherr war, viererlei Arten von Diensten zu fordern hatte. Die Dienste, welche er in lezterer Eigenschaft zu fordern hatte, waren unbedeu=tend, indem sie größern Theils an die Gemeinden über=gangen waren. Die Staatsdienste der freien Deutschen bestanden nehmlich in der HeerFolge, in Wachen, in Vor=postendiensten, in Bewirthung und Weiterbeförderung der Ab=geordneten des Königs oder dessen eigenen Sohnes, mittelst Vorspann, in Kirchen= und Brückenbauten, in Weg= und SteigenAusbesserung und Erhaltung, und in den dazu erforderlichen Spann= oder HandFrohndiensten. Die Brük=ken= und Straßenbauten hatten in der Folge die Gemeinden zu übernehmen, sie haben sie großen Theils noch, indem nur die Heer= und LandesStraßen wieder auf Kosten des Staates gebaut werden. Die Bauten der Kirchen liegen ihnen noch ob, wenn kein besonderer PrivatRechtsTitel die Zehentherren oder sonst einen Dritten verpflichtet, oder die Gemeinden zu unvermögend sind. An die Stelle der Heer=

Folge trat der Lehen= und nach solchem der jetzige Solddienst. Die übrigen Dienste haben aufgehört. Daher kommt es nun auch, daß die Lehrer des deutschen PrivatRechts sehr wenige Beispiele von landesherrlichen Diensten aufzuzählen wissen, das gewöhnliche, welches man in den Compendien findet, besteht darin, daß man angibt, wenn wilde Thiere die Gegend unsicher machen, so seyen die Unterthanen schuldig, darauf zu streifen. Selten sind Dienste ein Ausfluß der Leibeigenschaft oder des LehenVerhältnisses. Aus dem einen Verhältniß, wie aus dem andern fließen gewöhnlich Abgaben an Geld oder an Naturalien. Wenn auch in Folge des GutsVerhältnisses Frohnen vorkommen, so sind sie nie bedeutend, und bestehen etwa in der Ueberführung der GültFrüchte. So bleiben dann nur die vogteilichen Frohnen hauptsächlich übrig, welche auch in den Urkunden gewöhnlich immer in Verbindung mit den andern Ausflüssen der Landes= oder der vogteilichen Obrigkeit, als mit der Steuer=Rais=Bottbarkeit genannt werden.

Aus der Abhandlung des oben angeführten Ertel und aus andern Schriften über die Frohnen ist zu ersehen, daß solche den größten Theil der bestehenden Frohnen ausmachen, und daß sie aus einem SchutzVerhältniß hervorgehen, und nur so lange solches noch besteht, gefordert werden können. In seiner ersten Observation sagt Ertel, daß seines Erachtens unter allen Wirkungen der NiederGerichtsbarkeit oder der Vogtei keine edler (!) oder berühmter (?) sey, als die Leistung der Frohndienste, also daß diese Materie wohl das Kleinod der NiederGerichtsbarkeit heißen möge. Er hält dafür, „daß, gleichwie der Ursprung „der Steuer, Schatzung oder Beed, erstmals daher gerührt „habe, weil die Herren ihre Unterthanen anfänglich Bittweise darum belangt, heutiges Tags aber dieselbe Befehlsweise anfordern, also auch an vielen Orten von den „Frohndiensten gesagt werden möge, daß deren Ableistung „Anfangs an Seiten der Unterthanen freiwillig und „willkührlich gewesen, mittler Zeit aber aus Re=

„spekt, Furcht und Ansehen der Herren zu einer „gedrungenen immerwährenden und verbind= „lichen Sach geworden."

Ertel hat vor 120 Jahren geschrieben, und sich auf die berühmten Rechtsgelehrte Carpzov und Frommann berufen. Weder diesen Beiden noch jenem wird man eine Gesinnung, wie sie jezt mit Liberalismus bezeichnet wird, vorwerfen können. Vor solcher schüzt sie der damals herr= schend gewesene Zeitgeist, und aus einer Menge Stellen könnte man beweisen, daß er nicht zum Nachtheil der Nie= derGerichtsherren geschrieben habe. Er führt nach seiner Berufung auf die eben genannten Rechtsgelehrten gleich wei= ter an:

„Es haben auch die Unterthanen nicht Ursach, sich „groß zu sperren, wann sie zu Verrichtung sothaner „Frohnen (wobei die Herren ein erlangtes Recht und Fug „haben), angehalten werden: denn weilen sie aus dem „herrschaftlichen Schutz, so zu Fried= als Kriegs= „Zeiten, großen Nutzen genießen, warum wollten sie „dann nicht auch zur Nothdurft und Behuf ihres „Herrn mit ihrem Vieh oder auch Handarbeit gern frohnen?"

In der dritten Observation sagt Ertel wiederholt: „Die EndUrsach oder Absehen der Frohndienste ist an Sei= „ten des Gerichtsherrn dieses, daß er deren zu seiner son= „derbaren Nothdurft und Nutzen in Kraft der „ihm schuldigen Subjection genieße, gleich als wie „ein Lehenmann wegen abgeleisteter LehenPflicht seinem „Lehenherrn die Lehensdienste thut. Dahingegen waltet von „Seiten des Unterthanen hiebei dieses Absehen, daß der „Gerichtsherr hinwieder dessen Güter, Gerechtsame und Frei= „heit beschützen solle, dergestalten, daß zum Fall „der Herr seine Gegentreue nicht hält, die Un= „terthanen sodann zu den Frohndiensten nicht „gehalten seynd."

Diese schon von Ertel, und von andern von ihm angeführten ältern Rechtsgelehrten herrührende und mit den

Ansichten der neuern Rechtslehrer ganz übereinstimmende Lehre ist in der deutschen Rechts= und StaatsGeschichte vollkommen gegründet. Aus solcher lernen wir nehmlich, daß zur Zeit Karls des Großen nur die oben angeführten Staatsdienste den von ihm aufgestellten höhern Beamten, und unter solchen besonders den Grafen, die denselben zur Ausübung ihres Amts nothwendig gewesenen also auch öffentlichen Dienste zu leisten waren. Diese höhern Beamte hatten aber auch PrivatBesitzungen neben den Lehen, welche ihnen als Grafen statt der heutigen Besoldung verliehen waren, auf beiden Arten von Gütern hatten sie Unfreie sitzen, die unter ihrem besondern Schutz standen, für die sie, wie jeder Freie für seine Schutzbefohlene verantwortlich, und die nur durch sie vertreten waren. Wenn gleich manche aus der Unfreiheit entlassen wurden, so gingen sie gewöhnlich doch nicht in den Stand der Freien über, des Schutzes ihres vorigen Leibherrn bedurften sie immer noch. Dafür hatten sie, wie die Unfreien oder Leibeigenen, nur in geringerem Maße Abgaben manchmal auch Dienste zu leisten. Diese Dienste waren nun der alleinige Gegensatz gegen die öffentlichen Dienste, welche der Graf nicht wie die leztern, als Beamter forderte. Die Grafen suchten nun aber ihre Macht immer mehr zu erweitern, und was nur ein Ausfluß des übertragenen Amts war, in ihren Familien erblich zu machen. Die in ihrem AmtsBezirk befindlich gewesenen Freien wurden gedrückt, so, daß diese häufig selbst den Grafen schutzpflichtig wurden, und daß nun der Unterschied zwischen den aus der Unfreiheit entlassenen Schutzpflichtigen und den sich ergebenen oder durch Gewalt dazu gemachten verschwand. So wurden sie immer mächtiger und bahnten sich allmählich den Weg zur vogteilichen LandesHoheit, d. i. die dem Kaiser zugestandenen HoheitsRechte, die sie ursprünglich nur als Beamte ausübten, übten sie nun vermöge eigenen Rechtes aus, und so kam es auch, daß sie nun die anfänglich in jener Eigenschaft geforderten Frohnen als eigene ansprachen. Auf Seite der sie Leistenden

änderte sich aber der ursprüngliche Grund nicht, weil nur in der Person derjenigen, die sie forderten, die eben angegebene Aenderung vorging. Die Frohnpflichtigen dienten immer noch wegen des Schutzes, gleichviel ob sie nun ihn vom Grafen aus eigenem, oder aus vom Kaiser verliehenen Recht genossen. Dieses SchutzVerhältniß dauerte bis zur Auflösung des deutschen Reichs fort. Erst durch solches hörte es auf. Die Adelichen, die Klöster, ja auch andere Korporationen, wie HospitalStiftungen, welche zu ähnlichen Rechten, wie Erstere gelangten, durften nun dieses Recht des Schutzes nicht mehr ausüben, es überging an den Souverain. Eine natürliche Folge wäre nun gewesen, auch die Abgaben und Dienste, die bisher nur für diesen Schutz geleistet wurden, aufzuheben, denn nun mußten ja für den nur allein bestehenden vom neuen Regenten ausgehenden Schutz schon die Abgaben, die er dafür forderte, entrichtet werden. Leider fand jene Aufhebung nicht statt. Die doch zunächst interessirt gewesenen Unterthanen solcher mediatisirten Herren wurden zu der Ausscheidung desjenigen, was dem neuen Landesherrn zukam, und was dem alten in der Eigenschaft eines Privaten verblieb, nicht beigezogen, und so konnten sie nun ihre Rechte auch nicht wahren. Das Anerkenntniß derselben, daß Alles das, was der Act der Ausscheidung ihnen zuschrieb, auch wirklich eine den Grundholden als solchen obliegende Last sey, mangelte, und solches Anerkenntniß wäre doch, um die Eigenschaft rein gutsherrlicher Abgaben oder Dienste behaupten zu können, erforderlich gewesen, wie die ältesten Lagerbücher beweisen, in welchen immer die Mitunterschrift der Grundholden zum Zeichen der Anerkenntniß dieser die sämmtlichen gutsherrlichen Rechte enthaltenden Urkunden, oder das notariatliche Zeugniß darüber enthalten ist.

§. 45.

MitBeachtung der leibeigenschaftlichen Frohnen im Entwurf. Wahl der Pflichtigen. Berücksichtigung derjenigen, die schon abgelöst haben.

Der Artikel 1. dieses Entwurfs unterwirft die auf einem gutsherrlichen Verhältniß beruhenden Frohnen und FrohnSurrogate auf Verlangen der Pflichtigen der Umwandlung in ein ständiges Dienstgeld oder der Ablösung. Im Artikel 36. am Schluß werden andere Frohnarten, die zu Staats=, Gemeinde= oder andern Körperschafts=Zwecken, aber auch die LeibeigenschaftsFrohnen ausgeschlossen, weil in Beziehung auf solche schon durch das Edict vom 18. November 1817 Vorkehrung getroffen sey; allein einmal ist die Leibeigenschaft auch ein gutsherrliches Verhältniß, und deßwegen begreift Art. 1. auch die daraus fließenden Frohnen in sich, was nach Art. 36. nicht beabsichtigt wird, und dann sollte über diese Gattung von Frohnen der Entwurf nicht minder gesetzliche Bestimmungen enthalten, weil ja nach dem gedachten Edict die Privat=Gutsherrschaften auch für die Ausflüsse der Personal= und Local=Leibeigenschaft eine gesetzlich zu regulirende Entschädigung zu fordern haben; diese Regulirung aber bisher immer noch nicht geschehen ist, also eine Aufgabe für die vorliegende Gesetzgebung wäre. Aus dem lezten Absatz der S. 21 und dem ersten der S. 22 ist zu ersehen, daß die Absicht der Regierung dahin geht, es in die Willkühr der Frohnpflichtigen zu stellen, ob sie die Natural=Frohnen in ein DienstGeld verwandeln oder ganz ablösen wollen. Dieß im Gesetz auszudrücken, ist wichtig, denn wie Art. 1. jezt gefaßt ist, so zeigt er nur, daß die Pflichtigen eine Aenderung verlangen können, wobei immer noch denkbar bleibt, daß der Berechtigte die Wahl zwischen den beiden vorgeschlagenen Arten der Aenderung habe. Es wäre also nach „umwandeln“ zu sagen: oder nach ihrem Belie=

ben abzulösen. Bei dieser Umwandlung, oder wenn die Ablösung von den Pflichtigen vorgezogen wird, sollten die nachfolgende Bestimmungen zur Anwendung kommen, sofern die Betheiligten sich nicht in anderer Weise gütlich vereinigen. Die Absicht scheint die zu seyn, daß die StaatsGewalt einschreite, um entweder den einen oder anderen veränderten Zustand, wenn überhaupt einer von den Pflichtigen gewünscht wird, herbeizuführen, wenn solcher nicht im Weg der gütlichen Vereinigung eintritt; nicht aber scheint die Absicht zu unterliegen, in lezterem Fall die Pflichtigen an den vortheilhaften Bestimmungen des Gesetzes nicht Theil nehmen zu lassen. Gewiß sollen also auch die PersonalFrohnpflichtigen, die über den Werth der Frohne gütlich sich verständigen, an der Zusicherung des Staats, vom Frohn-Kapital dieser Gattung den dritten Theil zu übernehmen, Theil haben, aber nach den bestimmten deutlichen Worten des Artikels 1. wäre dieß nicht der Fall. Durch diese bestimmte Fassung würde gerade das Gegentheil von Dem bezweckt, was die Regierung bezwecken wollte, nehmlich das sehr schwierige amtliche Verfahren über die Ermittlung der rechtlichen Eigenschaft und des Werths der Frohne zu beseitigen, indem dieß durch gütliche Vereinigung erreicht würde. Auch würde bei dieser Fassung folgen, daß über die Frage, ob der im Entwurf vorgeschlagene 15 oder 16fache Betrag, oder ein höherer angewendet werden solle, eine gütliche Uebereinkunft stattfinden könne, was doch nach den im Entwurf für den erstern Betrag angegebenen allgemeinen Gründen zu verneinen seyn möchte; ganz gewiß würde aber, wenn dießfalls ein Zweifel obwaltete, die Folge die seyn, daß nur dann eine Vereinigung in Güte geschehen würde, wenn als Basis der Unterhandlung größere Vortheile angenommen würden, als der GesetzesEntwurf bietet. Hierbei kommt dann auch nothwendig zur Sprache, ob nicht auch Diejenigen, welche seit Erlassung des zweiten Edicts vom 18. November 1817, wo zuerst vom Gesetzgeber eine Aenderung des FrohnVerhältnisses in Anregung gebracht worden,

dasselbe verwandelt oder abgelöst haben, an den Wohlthaten des vorgeschlagenen Gesetzes Theil nehmen dürfen. Recht und Billigkeit sprechen wohl laut dafür. Diejenigen, welche abgelöst haben, sind entweder den AblösungsSchilling noch schuldig, oder haben ihn durch ein aufgenommenes Kapital abbezahlt; im einen wie im andern Fall haben sie die Last immer noch, und selbst wenn sie alles bezahlt haben, so sind sie um so viel ärmer. Wenn sie nun nach dem 20 oder gar 25fachen Betrag ablösten, so würden sie, werden sie nicht mit berücksichtigt, doppelt hart gehalten: einmal wegen dieses höheren Preises, und dann weil sie gar noch an der Summe mit beitragen müssen, die nöthig ist, um Denjenigen, die noch Nichts gethan, den dritten Theil ihres FrohnKapitals zu zahlen. Um so härter wäre es ferner, als solche Pflichtige, die ablösten, durch die — die Aufhebung der Frohnen verlangenden Gesetze und deren Organe, die Beamte veranlaßt worden sind, mit bedeutenden Opfern FrohnVerträge mit dem kameral- und gutsherrlichen Beamten zu schließen. Spricht der Staat seinen Entschluß aus, daß die Ablösung nach 15 und 16fachem Betrag geschehen, und daß ein Theil auf die StaatsKasse übernommen werden solle, so erfordert es die staatsbürgerliche Gleichheit, daß keine Ausnahmen auf einen bloßen Zufall gegründet werden, und dazu gehört doch die frühere Ablösung. Diese Ausschließung stände aber im Widerspruch mit dem Gesetz selbst, denn die inzwischen durch FrohnVerträge geschehene Veränderung des NaturalFrohnVerhältnisses bestand häufig nur in einer Umwandlung der NaturalFrohne in ein FrohnSurrogat oder DienstGeld, denn im Grund besteht kein Unterschied zwischen diesen beiden; nun werden aber Die, welche FrohnSurrogate zu bezahlen haben, gerade so behandelt, wie Die, welche die Frohnen noch **in natura** zu leisten schuldig sind, d. i. sie können im 15 und 16fachen Betrag ablösen, und bei persönlichen FrohnSurrogatGeldern übernimmt der Staat den dritten Theil, nachdem sie vorher auf den gehörigen Betrag redu-

cirt sind. Wie läßt sich nun zwischen solchen FrohnAblösungsverträgen, die ein Surrogat, und denen, die eine AblösungsSumme zum Gegenstand haben, ein solcher Unterschied rechtfertigen, daß jenes wohl, diese aber nicht zu berücksichtigen sey.

§. 46.

Reduction der Frohnberechtigung auf das gehörige Maß.

Die Bestimmungen in dem Art. 4, daß das geringere als das bestimmte Maß der Frohnberechtigung angenommen wird, wenn 12 Jahre hindurch jenes stattgehabt, und daß, wenn es 30 Jahre gedauert hat, ein Durchschnitt zwischen der höchsten und niedersten Leistung angenommen werde, finden in den Motiven und überhaupt in dem RechtsSatz ihre Rechtfertigung, daß das Bedürfniß sich immer nach der Beschaffenheit des Guts, zu dessen Vortheil die Frohnen geleistet werden, richtet, also, wenn so bedeutende Aenderungen im GutsVerhältnisse eintreten, welche eine gewisse Gattung von Frohnen ganz oder doch zum Theil unanwendbar machen, dafür keine andere, also keine Vermehrung einer andern Art, oder ein FrohnSurrogatGeld gefordert werden könne.

Der Art. 4 gedenkt des Falls nicht, wenn zwar alte Urkunden ein bestimmtes Maß enthalten, aber solches nicht eingehalten, und über dasselbe die Frohnleistung gefordert worden ist. In diesem Fall sollte die rechtliche Vermuthung für das urkundliche Maß festgehalten werden, es wäre dann, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß das dermalige höhere Maß durch einen PrivatRechtsTitel seine rechtliche Entstehung erlangt habe. Der FrohnBerechtigte kann dagegen nicht den Besitz allein anrufen, weil es immer ungewiß ist, ob derselbe nicht aus einem dem öffentlich-rechtlichen Zustand angehörigen Grund oder einem privatrechtlichen seine Entstehung zu verdanken habe.

Der Artikel 5. nimmt einen zwölfjährigen Zeitraum

für die DurchschnittsBerechnung, die bei dem Mangel eines bestimmten Maßes eintritt, alsdann an, wenn die Frohnen jedes Jahr oder nach zwei oder drei Jahren wiederkehren. Kommen die Leistungen in größern Perioden doch innerhalb 12 Jahren wieder, so wird die Summe der drei lezten Fälle berechnet, und um den Durchschnitt zu ermitteln, mit der Zahl der Jahre dividirt, in welchen die Fälle vorkamen. Der zwölfjährige Zeitraum ist zu kurz, und nur drei Fälle sind zu wenig, denn sie, wie jener fallen in die Periode, wo längst schon die Mediatisirung geschehen war. Diese hat Verhältnisse hervorgebracht, welche von nicht geringem Einfluß auf die FrohnenAusübung war, auch hat nicht nur auf den Gütern der LehenBauern, sondern auch auf den Schloß= und andern Höfen ihrer LehenHerren die Cultur sehr zugenommen, damit aber auch die Frohnschuldigkeit selbst. So führe ich nur ein Beispiel an aus dem Amt H***. Die Gutsherrschaft daselbst hat Waldungen ausgestockt, Wiesen= und Trieb=Plätze umgebrochen, und Aecker daraus gemacht. Die Folge davon war, daß die Frohnlast in diesem Amt um das fünf= und sechsfache gestiegen ist, denn anstatt vor Zeiten 1500 Garben WinterFrüchte eingeheimst, und die Aecker hierzu haben bestellt werden müssen, hat sich diese GarbenAnzahl schon auf 8 bis 9000 Stücke erhöht.

Sehr lobenswerth ist die in der Lehre über die Frohnen wohl begründete Bestimmung des Art. 8, daß ein im Verhältniß zu dem Zweck der Berechtigung, oder zu den Kräften der Pflichtigen eingetretenes Uebermaß bei der Ermittlung des JahresBetrags auf das richtige Maß zurückzuführen sey. Der in dem vorigen §en angeführte Fall fällt unter diese Bestimmung, da einem KameralHof, der seit undenklichen Zeiten seine bestimmten Aecker und Wiesen und damit seine Begränzung hatte, auf einmal ausgestockte Wald=, Wiesen= und TriebsParcellen als Aecker zugetheilt wurden. Mancher Bauer oder Söldner hat, weil ihn und eines seiner Leute das auf dem KameralHof angezogene

Glöcklein plötzlich zur Frohnleistung rief, seine auf dem Feld liegenden Früchte, welche zu seinem und der Seinigen Unterhalt kümmerlich dienen, der Gefahr des Verderbens aussetzen müssen. Die gutsherrlichen Früchte werden dem drohenden Gewitter entzogen, es trifft aber dann ja nur die des Bauern. Höre man dagegen Ertel: „Ueberdieß ist „auch auf die Nahrung zu sehen, damit man die „Bauren nicht mit so vielen continuirlichen Frohnen belege, „daß sie darüber sich und ihren Kindern das Brod nicht „erwerben können. Endlichen muß man auch auf andere der „Unterthanen Schuldigkeiten und Beschwerden, mit denen „sie auch andern Herren verfangen seyn, ein Aug schla„gen, damit sie nehmlichen denenselben gleichmäßiges Genü„gen leisten können. Dannenhero hie ferner zu erinnern „ist, daß dergleichen DienstAnforderungen, weil selbige ver„haßt und wider die natürliche Freiheit ausge„sonnen worden, nicht leichtlich auszudehnen, sondern „auf alle Weise einzuschränken, und wider den, „welcher sie begehrt, dahin zu interpretiren und auszulegen „seyn, als ob sie mit Gewalt und Furcht erpreßt „wären."

Diese Sätze müssen in jetziger Zeit immer noch, und um so mehr angewendet werden, als bekanntlich die öffentlichen Abgaben eine Höhe erreicht haben, von der man in ältern Zeiten keine Idee hatte. Das führte dann zur Aufstellung des Satzes, daß die Anforderungen des Staats den grundherrlichen Gefällen und Rechten vorgehen, und diese so weit, als dabei den Unterthanen nicht mehr die Mittel bleiben, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können, herabgesezt werden müssen. (Preuß. Edict vom 14. Sept. 1811.)

Nicht erst die neuern, schon die ältern LandesGesetze behandelten das Frohnwesen als einen Gegenstand von großem Einfluß auf das Wohl des Volks; und daher dem öffentlichen Recht angehörig. Schon 1607 erließ Kaiser Rudolph II. eine Verordnung, wornach die Unterthanen

in Oesterreich ihren Herren nur 14 Tage jährlich zu frohnen schuldig waren, und die alte baierische LandesOrdnung beschäftigt sich bis in's Detail mit dem FrohnWesen.

Nicht minder ist die Bestimmung des Entwurfs, daß auch auf eingetretene Veränderungen in dem Bestand der Objecte, auf welche die FrohnPflicht sich bezieht, gebührende Rücksicht zu nehmen seye, wohlbegründet, sie fließt aus der Regel, daß die Frohnen nach der Beschaffenheit und dem Bedürfniß der Güter sich richten. Leider ist dieser Grundsatz vielfältig verlezt worden, und wird noch verlezt. An die Stelle der wegen Mangels an Gelegenheit wegfallenden Frohnen werden andere ersonnen und den Eingesessenen aufgebürdet, oder gewöhnlich werden sie in FrohnSurrogatGelder verwandelt. Wenn, bis man solche Erfindungen machte und ausführte, mehrere Jahre darüber hingingen, so wurden, gleichsam als ob die Einwohner im Verzug wären, rückständige Frohnen nachgeholt, da es doch ein eben so unzweifelhafter aus dem Begriff der Frohnen hervorgehender Grundsatz ist, daß mehrere Jahre hindurch nicht geforderte Frohnen nicht rückwärts nachgefordert werden können. Dieselben bezwecken, der Nothdurft oder dem Bedürfniß der Herrschaft abzuhelfen, wenn aber mehrere Jahre hindurch keine Frohnen verlangt worden, so ist dieß auch ein Beweis, daß kein Bedürfniß vorhanden war. Ganz aus demselben Grunde kann, wenn eine FrohnArt wegen Aufhörens des Objects wegfiel, keine andere Art dafür substituirt werden.

§. 47.

Die vogteilichen Frohnen sind den Pflichtigen unentgeldlich zu erlassen.

Nach Art. 12. besteht das ständige DienstGeld, in welches eine Frohn oder ein FrohnSurrogat umgewandelt wird, in dem auf die in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Weise gefundenen JahresWerthe derselben, und nach Art. 13. besteht das dem Berechtigten zu entrichtende Ablösungs-Kapital

a) bei dinglichen Leistungen in dem sechszehnfachen,
b) bei persönlichen Leistungen in dem fünfzehnfachen Betrag der NaturalFrohn oder des DienstGeldes.

Am AblösungsKapitale für persönliche Leistungen übernimmt die StaatsKasse ein Drittheil.

Die von den Pflichtigen zu leistende Schadloshaltung wurde als sich von selbst verstehend angenommen, wahrscheinlich deßwegen, weil die Berechtigten durch die Aufhebung der Frohnen eine Einbuße in ihrem Vermögen erleiden, und weil für solche Einbuße ein Ersatz verlangt werden könne. Nun ist es keinem Zweifel unterworfen, daß für jeden Schaden, welcher durch die Schuld Anderer verursacht wird, von solchen Entschädigung verlangt werden könne? Allein ist hier dieser Fall vorhanden? Es scheint nur so, weil man glaubt, daß Diejenigen, welche die Aufhebung einer Last verlangen, durch jene auch bereichert, derjenige aber, für den jene Last bisher ein Gewinn war, durch dessen Aufhören verkürzt werde, also in dem Verlangen dieses Aufhörens der rechtfertigende Grund der Entschädigung schon liege. Dagegen ließe sich nichts einwenden, wenn diese Last eine solche wäre, welche den FrohnPflichtigen nach Recht und Billigkeit obliegt, welche wie eine vertragsmäßige Gültschuld, oder wie eine Pfandschuld auf ihren Gütern haftet, und welche daher wie diese beiden nur durch Zahlung der Kapitalien abgelöst werden müßte. Nun aber ist die Frohnschuldigkeit wenigstens den Pflichtigen gegenüber keine solche. Sie ist vielmehr eine Last, welche denselben längst schon, nehmlich in demselben Augenblick hätte abgenommen werden sollen, wo ihr rechtlicher Grund, der sie allein aufrecht erhielt, nehmlich die Vogtei- oder SchutzHerrlichkeit der Berechtigten aufhörte. Dieß geschah schon vor bald 30 Jahren. Die Mediatisirung derselben machte dieser OberHerrlichkeit ein Ende. Die Unterthanen traten aus solcher über in die des Souverains, welchem das Schicksal jene sammt ihrem ehemaligen Herrn unterwarf. Eine Folge davon war, daß diese nun mit der VogteiHerrlichkeit alle Ausflüsse derselben ver-

loren, daß nun jene mit diesen dem neuen Staat zufielen, und daß dieser nun die Nutzungen, welche als Entgelt für die Schutzherrlichkeit von den übergegangenen Unterthanen an deren ehemalige SchutzHerren zu entrichten waren, zu fordern hatte, aber nur unter der Voraussetzung, daß der neue Landesherr oder Souverän sie bei ihren alten öffentlichen Gerechtsamen und Abgaben beließ, und ihnen die neuen, d. i. die seines alten Landes nicht auflegte. Denn geschah solches, so mußten die alten Abgaben und Dienste, welche die Mediatisirten vor ihrer Unterwerfung zu fordern hatten, nachgelassen werden, weil sie sonst doppelte öffentliche Lasten getragen hätten, die des neuen und des alten Landes, was doch gegen alle Gerechtigkeit und Billigkeit gewesen wäre. Die Richtigkeit dieser RechtsAnsichten wurde im Allgemeinen nicht verkannt, aber es wurde ihnen nicht diejenige ausgedehnte Folge gegeben, die nach Recht und Billigkeit hätte gegeben werden sollen, und welche zu fordern die neu anquirirten Pflichtigen das offenbare Recht hatten. Die sogenannten VogteiSteuern und Frohnen blieben ihnen. Die Benennung, die Geschichte ihrer Entstehung und die Umstände, unter welchen sie entrichtet wurden, lassen über ihre SteuerNatur keinen Zweifel übrig. Aus Bitten entstand eine Gewohnheit, und diese brachte es nun mit sich, daß die Mai=, die HerbstSteuer, und wie sie alle heißen, in einer bestimmten Größe bestand, da man damals von einer Erhöhung noch nichts wußte. Diese gehört der Entwicklung des Besteurungs=Systems an, einer Geburt der spätern Zeit. Die Frohnen haben größtentheils ganz gleichen Ursprung mit den Vogtei=Steuren. Der Graf, der Vogt forderten sie immer nur als SchutzHerren, anfänglich aus abgeleiteter, später aus eigener Gewalt. Je mehr sie sich Rechte aneigneten, welche der höchsten Gewalt des deutschen Kaisers zugehörten, desto mehr verschmolzen sich auch die StaatsFrohnen mit denjenigen, die sie als Grafen und Vögte in amtlicher Eigenschaft und auch als Dynasten, und als schon ursprünglich GroßBegüterte, zu fordern hatten. Nicht daß sie den Titel der Froh=

nen änderten, und etwa die öffentlichen zu PrivatFrohnen machten, nein sie eigneten sich die ihnen vermöge ihres Amts zugekommenen Rechte als eigene an, und rissen noch weitere an sich, und stellten sich ihren AmtsEingesessenen nicht mehr als bloßen Beamten, sondern als ihren Ober= oder Schutz=Herren gegenüber, und für sich in solcher Eigenschaft ließen sie sich die Dienste leisten. In Beziehung auf diese und auf die Pflichtigen blieb immer der alte öffentliche Rechts=Grund des Schutzes, und wenn, was freilich nach Zeugniß der Geschichte vielfältig geschah, die FrohnenLast ausgedehnt ward, so war das nicht anders zu betrachten, als wie unter den absoluten Regierungen der Kleinstaaten Deutschlands in noch nicht lange vergangener Zeit die Unterthanen nicht selten die gleichen Steuren erhöhen sahen. Was konnten diese dagegen machen? Und so frage ich ‚was konnten die Frohnpflichtigen in früheren Zeiten, besonders denen des FaustRechts, gegen ungerechte und unbillige Erweiterung der FrohnDienste für Maßregeln ergreifen, um sie zu ver=hindern, wenn selbst die neueste Zeit solche Erscheinungen in constitutionell gerühmten Staaten darbietet? So wenig man nun sich für erhöhte Steuern auf den Besitz, auf das Herkommen oder auf SteuerBücher, zur Behauptung ihrer beständigen Fortdauer wird berufen wollen und können, eben so wenig kann man für vogteiliche Frohnen, welche, ich wiederhole es, den größten Theil ausmachen, und für die die Vermuthung ist, Besitz und Herkommen, und Lagerbücher anführen, weil keines dieser Behelfe den ursprünglichen aus der Geschichte wohl bekannten, und daher von den Rechts=Gelehrten einmüthig angenommenen EntstehungsGrund ändern konnte. Dieser war das Subjections= oder Unterthanen=Verhältniß einerseits, und das SchutzHerrnVerhältniß ande=rerseits. Wer behauptet, daß die Frohnen je in's Privat=Eigenthum übergegangen, und die Eigenschaft von solchen angenommen, welche sich ein LehenHerr vom LehensBesitzer vertragsmäßig ausbedingt, der irrt sehr, und würde die Geschichte und die Lehre der RechtsLehrer ganz wider sich

haben. Wohl waren die Frohnen Gegenstand des Mein und Deins und der Veräußerung, aber so waren es auch ehemals andere öffentliche Rechte, sie waren zwischen LandesHerrn im Verkehr, aber das änderte die öffentliche Qualität, das Abgaben- und StaatsDienstArtige den Unterthanen gegenüber nicht. Hörte auf solche Weise ein Verkäufer auf, ihr Herr zu seyn, so hatte er an sie auch keine Ansprüche mehr, oder nur die, welche er sich vorbehielt. Die Standes- und GutsHerrn hörten auf, VogteiHerrn, SchutzBerechtigte zu seyn, es wurden ihnen die rein gutsherrlichen Rechte vorbehalten, aber in mehrere alt vogteiherrliche theilten sich die Mediatisirten und die neuen Souveraine. Die natur- und verfassungswidrige Ungleichheit der öffentlichen Lasten liegt klar vor, sowie die Unmöglichkeit, den beiderseitigen Ansprüchen zu genügen, neben den rein gutsherrlichen Lasten auch noch einen Theil der ehemaligen vogteilichen, und dazu noch die landesherrlichen zu tragen. Die FinanzBeamten des neu eintretenden LandesHerrn und des vorigen konnten unmöglich die schon durch die Thatsache der Subjection des leztern wegfallenden ältern Lasten einander für die Zukunft garantiren. Dazu, um diese neben den neuen bestehen zu lassen, würde ein Act der gesetzgebenden Gewalt erforderlich gewesen seyn, welcher aber fehlte, da die AusscheidungsNormen nur in einer Instruction der FinanzVerwaltung gegeben wurden. Wurden die Frohnen den Mediatisirten auch belassen, so ging man hierbei von der irrigen Ansicht aus, daß sie rein gutsherrlicher Natur seyen, während, wenn wirklich rein gutsherrliche auch mit unter den Frohnen begriffen sind, sie doch nur zum geringsten Theil es sind, die übrigen aber alle die Natur einer vogteilichen Last an sich tragen.

Wollte man behaupten, daß die Mediatisirten in Folge der rheinischen und der deutschen BundesActe die Grundherrlichkeit mit den ehemaligen Ausflüssen der vogteilichen Obrigkeit, und also insbesondere das FrohnRecht fordern können, so würde dann hieraus und aus der natürlichen

uud schon bei der ersten Organisation als Grundgesetz aus=gesprochenen Gleichheit der StaatsLasten für alle Bürger auch folgen, daß dann die den Mediatisirten fortzuleistenden ältern Lasten von denen abzuziehen wären, welche dem neuen Sonverain zn leisten wären.

Aber solche Behauptung der Beibehaltung einer Art Vogteilichkeit kann nicht aufgestellt werden, denn eine Menge concludente Handlungen beweisen das Gegentheil. Unter diesen nimmt die Miteinwilligung der Standes= und Guts=Herren (als Mitglieder der StändeVersammlung) in die gleiche Besteurung ihrer Grundholden den ersten Platz ein, denn wenn sie noch eine Art niederer LandesHoheit, d. i. die VogteiObrigkeit ansprächen, könnten sie unmöglich mit zustimmen, daß ihre Schützlinge ebenso, wie die übrigen Unterthanen also doppelt besteuert würden, einmal durch sie und dann durch den Staat. Und eben so wenig kann durch diesen jene Behauptung aufgestellt werden, denn wie könnte er sonst die ältern Lasten als RechtsStaat unabge=zogen lassen? Daß sie diese VogteiHerrlichkeit nicht haben, davon kann man sich am Besten überzeugen, wenn man erwägt, daß sie keine Acte derselben vornehmen lassen dür=fen. Sie nehmen keine Huldigung an, sie können keine bürgerliche und keine StrafBerechtigkeitsPflege für kleine Fälle anordnen, sie haben kein AufsichtsRecht über Maß und Gewicht, über KirchweihSchutz, keine Setzung der Mark=steine, sie haben kein Recht zu Ablhören von Gemeinde= und Kirchenrechnungen, zur Visitation der Mühlen, zur Feuer=schau, zur Ernennung und Einsetzung von Beamten, zur Errichtung von Schulen und GemeindeOrdnungen, zur Vornahme von Inventuren und protocollarischer Fertigung von Verträgen ꝛc., zu Einzug und Nachsteuer, zu Vor=mundschaftsBestellungen, kein Hausdurchsuchungs= und Exe=cutionsRecht, u. s. w.

Eben so wenig kann sich auf die den Standesherrn und dem ritterschaftlichen Adel ertheilten königlichen Declaratio=nen, ihre staatsrechtlichen Verhältnisse betreffend, berufen

werden. Dadurch wollte und konnte der von 1806 an grundgesetzlich und nachher verfassungsmäßig gewordenen Gleichheit der Lasten aller Staatsbürger kein Abbruch geschehen, und insbesondere wollte man die ehemalige vogteiliche Obrigkeit mit ihren Wirkungen nicht wiederherstellen, sondern vielmehr außer einigen Exemtionen ihrer Besitzungen von den LandesLasten ihnen bloße EhrenRechte einräumen, und unter solchen besonders das der Gerichtsbarkeit und Polizei, was beides aber durch ihre Beamte nur nach den LandesGesetzen ausgeübt werden solle. Ihnen zugleich auch das Recht zum Bezug von Rechten öffentlicher Natur geben zu wollen, davon war man weit entfernt.

Wenn nun die vogteilichen Frohnen schon mit der Subjection des Adels ihren rechtlichen Bestand verloren, so ist es nun hohe Zeit, auch den bloß factischen Zustand derselben fallen zu lassen, und zwar auf Seite der Pflichtigen unentgeldlich, weil diese den Schutz, den sie mit jenen Frohnen, VogteiSteuern u. s. w. früher bezahlten, nun theuer genug bezahlen. Von gleicher Ansicht ging das königliche OberTribunal in dem Proceß der vormals Reichsstadt Rottenburgischen Unterthanen gegen die FinanzVerwaltung aus, welche nicht, wie die baierische, die von solcher als obrigkeitlich angesehenen FrohnSurrogatsGelder freiwillig nachließ. Das OberTribunal gewann die gleiche Ueberzeugung und hob sie deßhalb auch zu Gunsten des an Würtemberg gekommenen Theils des reichsstädtischen Gebiets auf.

§. 48.

Gründe für den Staat zur Entschädigung.

Auch diesem würde eine Schadloshaltung der Berechtigten für die aufzuhebenden Frohnen nicht zugemuthet werden können, wenn für jeden speciellen Fall, d. i. für die Frohnen, die ein Gutsherr an die Pflichtigen eines bestimten Orts, Amtes oder einer Herrschaft zu fordern hat, die

obrigkeitliche Natur für den ganzen Complex derselben behauptet werden könnte. Denn wäre dieß, so würde die ganz unentgeldliche Aufhebung eine natürliche Folge des Uebergangs der obrigkeitlichen Gewalt und deren Ausflüsse an die neuen Souveraine seyn. Wie an solche das Besteurungs=, das GesetzgebungsRecht und andere HoheitsRechte, und zwar anfänglich an sie allein, und seit 1819 unter Mitwirkung der Stände überging, ohne daß die vorigen Inhaber dieser HoheitsRechte eine Schadloshaltung erhielten und ansprechen konnten, eben so können sie solche für obrigkeitliche Frohnen nicht verlangen, solche mögen nun von ihnen früher als Landes= oder als NiederGerichtsherrn ausgeübt worden seyn, denn was war die NiederGerichtsbarkeit oder die vogteiliche Obrigkeit ehemals anders als eine niedere LandesHoheit, weil ihr nur wenige Hoheits=Rechte der ehemaligen Landesherrlichkeit der Reichsstände fehlten, und selten traf man jene ohne diese an, die Inhaber der vogteilichen Obrigkeit erwarben allmählich auch jene HoheisRechte, und gewannen so auch die hohe Obrigkeit, die eigentliche LandesHoheit, und nun fiel aller früher bestandene Unterschied zwischen beiden Arten der Obrigkeiten hinweg, er war nicht mehr practisch, es fand nun eine Vermischung der beiderseitigen Rechte statt, wenn der neue Herr nun auch die Rechte, die er früher in seiner Eigenschaft als Vogteiherr ausübte, ferner ausüben ließ, so geschah das nun nicht mehr in dieser frühern Eigenschaft, nicht aus dem ältern RechtsTitel, sondern nur in der höhern Eigenschaft eines Landesherrn, aus dem Grund der LandesHoheit. Die Angehörigen, worüber er früher niedere HoheitsRechte ausübte, waren nun keine Pfleghafte mehr, wie man die sonst freien aber unter die Vogtei gebrachten Landsassen nannte, sie waren nun Unterthanen, und dieses Verhältniß der Unterthanen nun zum Landesherrn war der Grund der Ausübung der frühern vogteilichen Rechte.

Der Beweis der rein obrigkeitlichen Natur der Frohne ist nun aber jezt nicht mehr möglich, weil es noch gar vielerlei ErwerbArten von Frohnen gab, wenn gleich nach der Geschichte, die durch vogteiliche Obrigkeit immer die hauptsächlichste und umfassendste ErwerbungsArt bleibt. Manche Dienste wurden auf eine Weise erworben, wobei man einen öffentlich rechtlichen Zustand nicht wahrnimmt, wo der Erwerbende nur als PrivatPerson handelte, und zwar da wieder auf gerechte und ungerechte Weise. Viele freie Landsassen ergaben sich freiwillig in den Schutz nicht nur von Grafen und Vögten, sondern auch solcher Edeln, welche keine Aemter bekleideten, also PrivatPersonen, aber an Gütern und Leuten mächtig waren. Viele ergaben sich an Klöster aus Frömmigkeit, oder vermachten doch ihre Güter dahin unter Auflegung von Zinsen und Diensten. Es gab aber dann Ritter, die nicht warteten, bis die freien Landsassen selbst kamen, und um solchen PrivatSchutz baten; sie kamen ihnen zuvor durch Gewalt. In solchen Fällen waren es immer PrivatGeschäfte, wodurch man Dienste erwarb. So war der in neuerer Zeit schon einigemal angeführte Guntram kein kaiserlicher Beamter, sondern ein mächtiger sehr begüterter Mann, ein Laie. Einige freie Männer, welche im nehmlichen Dorf wohnten, hielten ihn für einen gütigen und sanften Mann, und belegten ihre Güter mit einem Zins, den er zu erheben haben sollte, unter der Bedingung, daß sie unter seinem Schutz und Schirm stets sicher seyn sollten. Derselbe aber erfreut darüber, dachte gleich an ihre Unterdrückung, und fing zuerst damit an, sie um verschiedenes bittlich anzugehen, dann aber von seiner Macht Gebrauch machend, befahl er ihnen, gleichsam als wären sie seine Dienstleute, ihm auf seinen Gütern zu dienen. Inzwischen kam der König nach Solothurn, die Bauern begaben sich zu ihm und klagten über seine ungerechte Unterdrückung, allein ihr Hilferuf drang nicht durch die Menge von Großen, die da waren, bis zum König,

und so kam es: gingen sie gedrückt hin, so kamen sie niegedrückter zurück.

Nach so vielen Jahrhunderten, in welchen nun eine Menge Veränderungen mit den verschiedenen RitterGütern und Herrschaften vorgingen, hatten auch Vermischungen der auf die verschiedenartigste Weise erworbenen Frohnen statt, so daß nun auch bei den persönlichen sich nicht mehr nachweisen läßt, ob sie alle in einem öffentlich rechtlichen Zustand gegründet seyen, und deßwegen, so wie, weil selbst die, welche durch Ausdehnung der AmtsGewalt der Grafen und der Vögte, und durch Unterdrückung erworben wurden, in dem langen Verlauf der Zeit durch kaiserliche und königliche Bestätigungen, durch Reichs- und andere Gesetze, und durch PrivatRechtsTitel zu einem anzuerkennenden öffentlichen und PrivatBesitzthum erwachsen sind, eine Ausscheidung aber nicht möglich ist, so ist es gerecht und billig, wegen des leztern eine nach der GesammtFrohne zu berechnende Entschädigung, aber wegen des größten Theils öffentlichen Charakters derselben eine sehr mäßige, etwa 12 Procent zu bewilligen.

§. 49.

Gründe für eine niedere Entschädigung.

Die häufig ungerechte Art der Erwerbung der Frohnen ist bei Bestimmung des DienstGeldes oder der AblösungsSumme billiger Weise auch zu berücksichtigen. Wie groß die Gewalt und das Unrecht, das im MittelAlter angewendet wurde, gewesen seyn müsse, erhellet daraus, daß man selbst aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, wo doch längst schon der LandsFriede durch die Reichs- und LandesGerichte gesichert war, noch Beispiele von angewendeter Gewalt und List anführen kann. Ich kann nicht umhin, aus dem sehr practischen und zugleich die Verhältnisse der Bauern geschichtlich, rationell und gerecht entwickelnden Werke betitelt: „Der neue Kameralist. Ein

Buch für Jedermann vom Staatsmann bis zum Bauern. Kempten 1809," eine auch in anderer Beziehung lehrreiche Geschichte anzuführen:

„Das Dorf F**, welches ehemals dem Stifte G** gehörte, und damals äußerst wenige und unbedeutende Frohndienste leisten mußte, kam vor längerer Zeit durch Tausch an den edlen Ritter von **.

Sobald die Unterthanen dieses Ortes unter seiner Botmäßigkeit waren, bürdete er denselben die nämlichen schweren Frohndienste, wozu seine älteren Unterthanen verbunden waren, unter dem vollrechtsgültigen Prätexte: „daß er nun ihr Herr sey, und somit ihre Abgaben und Lasten mehren oder mindern könne," durch herrschaftliche Macht und gerichtsherrlichen Zwang auf; welches diese Unterthanen, da sie der Gewalt nicht widerstehen konnten, sich auch gefallen lassen mußten.

Da aber dieser Ritter die vielen vorgeschriebenen Frohndienste seiner sämmtlichen Unterthanen, besonders die Dienste der Bauern jährlich nicht alle brauchen konnte, und ihm nur der sechste Theil derselben zu Bauung seiner Güter und Verrichtung seiner übrigen Dienste nöthig war: so traf er die Verfügung, daß alle Jahre nur der sechste Theil der Bauern NaturalFrohndienste leisten, die übrigen fünf Theile aber, weil er ihre Dienste weder nothwendig hatte, noch benutzen konnte, dieselbe in Geld bezahlen mußten.

So sehr sich die Unterthanen auch anfangs dagegen sträubten: so wurden sie doch durch Block und Geigen, durch Stockstreiche und Einkerkerung bei Wasser und Brod, durch Geld- und LeibesStrafen nach und nach alle mürbe gemacht, und zur Willfährigkeit und zum Gehorsam gebracht, so, daß sie (wie das hierüber abgehaltene Frohn-Protocoll sagt) sich für sich selbst, ihre Kinder, Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten zu Bezahlung des jährlichen FrohnGelds freiwillig verbindlich gemacht haben.

Diese jährliche FrohnGeldsSchuldigkeit wurde demnach in die SaalBücher und GutsübernahmsBriefe eingetragen,

und erhielt somit, wie natürlich, die rechtlichste und heiligst gültige Verbindlichkeit in Ewigkeit.

Am renitentesten und widerspenstigsten bezeigten sich hiebei die neuen ritterlichen Unterthanen von F**, welche nur durch die ausgesuchtesten Strafen und heftigsten Zwangsmittel zur freiwilligen Einwilligung gebracht werden konnten.

Da nun der Hr. Ritter diese neue Geldquelle behaglich fand: so nahm er auch eine gleiche FrohnReformation bei seinen Söld = und KleinGütlern vor, die sich, weil die Bauern schon mit einem guten UnterwerfungsBeispiele vorangingen, um so weniger mehr zu widerstreben getrauten.

Dagegen wurden den sämmtlichen Hauszinslern und Inleuten (jenen nehmlich, die keine eigene Wohnung haben, und bloß von ihrer Handarbeit leben müssen) alle die vielfachen und schweren NaturalHandFrohndienste der Söldner zu verrichten aufgebürdet, um auch diese MenschenKlasse für das herrschaftliche Interesse einträglicher zu machen.

Und damit kein Mangel an solchen Leuten zur Verrichtung der HandFrohndienste entstehen möchte: wurde jedem, der Lust zum Heirathen hatte (wie sie dann hin und wieder mancher hat) und der eine Herberge finden konnte, das Heirathen erlaubt, unbekümmert: ob sie auch NahrungsZweige finden, oder sich ihren Unterhalt, außer der FrohnDienstzeit nur durch Betteln oder Stehlen erwerben müssen.

Schon dem Vorfahrer dieses Ritters gelang es, seiner Gemeinde H** ihre beträchtliche eigenthümliche GemeindsGründe abzunehmen und sich als HerrschaftsGut zuzueignen. Da nun die neuen Unterthanen zu F** noch weit beträchtlichere eigene GemeindsGründe an Waldungen, EichWäldern und ViehWaiden besaßen, und diese die herrschaftliche Habsucht um so mehr reizten, als der Ritter sich an diesen Unterthanen wegen ihrer Unnachgiebigkeit bei Einführung des FrohnGeldes besonders zu rächen wünschte: so nahm er auch diesen ihre GemeindsGründe unter dem Vorwande:

daß sie herrschaftlicher Grund und Boden seyn, gleichfalls weg, in der Hoffnung, er würde sie ebenfalls durch Zwang und Strafen zur Ruhe bringen; er fand sich aber dießmal in seiner Rechnung betrogen, indem dieselben beim kaiserl. ReichsHofrathe zu Wien gegen ihren kleinen Despoten klagbar einkamen, und den Proceß gewannen.

Nun kam ihnen erst der Muth, sich auch ihrer doppelten Frohnlasten loszumachen; sie stellten daher das Gesuch, daß sie der kaiserl. ReichsHofrath wenigstens entweder von der FrohnPflichtigkeit in Natura, oder von dem FrohnGelde rechtlich und richterlich lossprechen solle. Und es war schon wirklich an dem, daß ihnen auch hierin Recht widerfahren sollte. Aber was thut nicht unmenschliche Barbarei und ausgelernte Bosheit eines oder des andern Grundherrn?

Sobald der Hr. Ritter durch seinen Agenten vernahm, daß er auch hierinfalls den Kürzern werde ziehen dürfen, und er somit leicht voraussehen konnte, daß bei solcher Bewandtniß auch die übrigen Unterthanen nicht mehr doppelte Frohndienste leisten würden, so schickte er seinen OberAmtmann mit etlichen weiland schwäbischen KreisSoldaten in seine Herrschaft N., mit dem Auftrage, sämmtliche Unterthanen von F** vorzurufen, und jedem einzelnen unter Androhung der empfindlichsten Züchtigungen, der ewigen ZuchthausStrafe, und der Entsetzung von ihren Gütern ꝛc. zu bedeuten:

„Daß Se. Gnaden, der Hr. Ritter ihr Landesherr, schon so lange Zeit mit größter Langmuth und unbegränzter Huld und Milde ihrem höchst sträflichen Ungehorsame, und ihrer rebellenartigen Widersetzlichkeit so gnädigst als landesväterlichst nachgesehen hätten, in der beständig genährten Hoffnung: sie würden endlich ihre irrig gefaßte Meinungen verlassen, von ihren verkehrten Wegen zurückzukehren, und sich wieder der schuldigen Unterwürfigkeit, wie es rechtschaffenen Unterthanen gezieme, in allen Stücken gehorsamst unterziehen.

Daß aber nun Hochdieselbe, nachdem alles Schonen und Zuwarten fruchtlos befunden worden sey, sich höchst mißliebig genöthiget finden, zum warnenden Beispiele, und um ein recht anschauliches Exempel zu statuiren, mit ihnen, als Gott= und PflichtVergessenen, nach aller Strenge so zu verfahren, wie es Gott, Religion, und alle geistlichen und weltlichen Rechte von Sr. Gnaden als Obrigkeit und Landesherrn fordern.

Diesem zu Folge werde ihnen also noch eine Stunde Bedenkzeit gegeben, wonach sie im Weigerungsfalle sogleich eingethürmt, nach drei Tagen auf Lebenslang ins Zuchthaus abgeführt, ihre Güter aber ohne weiters zum Ersatze der hochgnädigster Herrschaft verursachten ProceßKösten, und zur Strafe ihres unerhörten Ungehorsams verkauft werden sollen ꝛc.

Diese unerwarteten und ausgesuchten Drohungen brachten nun alle Unterthanen, vier ausgenommen, auf den Entschluß, sich in Gottes Namen zu unterwerfen, und nach Verlangen das CommissionsProtocoll zu unterzeichnen. Die vier sich weigernde aber wurden sogleich in ein MaleficantenGefängniß abgeführt, wo man sie drei Tage lang bei Wasser und Brod fasten ließ.

Nachdem sie nun endlich vernahmen, daß alle übrigen DorfsBürger eingewilliget hätten, und ihre Weiber und Kinder ihnen dringend anlagen, sich doch nicht noch größern Mißhandlungen auszusetzen: so unterwarfen sich zulezt auch auch diese vier, und unterschrieben das CommissionsProtocoll.

Das unterschriebene Protocoll war, vielmehr gegen die Erwartung meiner Leser, ungefähr folgenden Inhalts.

Während der OberAmtmann N* von N. sich in herrschaftlichen Geschäften auf dem RitterGute N* befunden habe: seyen die sämmtlichen Unterthanen des obervogteiamtlichen Ortes F** bei solchem erschienen, mit dem unterthänigen Vorbringen:

Nach reiferer Ueberlegung der Sache, und bei besser erhaltener Information von verständigen RechtsFreunden hätten sie mit großer Betrübniß und wahrer Reue eingesehen, welch' irriger Meinung sie rücksichtlich ihrer schuldigen FrohndienstLeistungen gewesen, und wie sehr sie hochgnädigste Herrschaft, als ihre von Gott vorgesezte Obrigkeit, durch ihr ungehorsames und aufrührisches Betragen beleidiget haben.

Sie bitten daher inständigst, Se. Wohlgebohrn Hr. OberAmtmann wolle doch gnädigster Herrschaft ihre Sinnesänderung unter unterthänigster Abbittung ihres bezeigten Ungehorsams zu eröffnen die Güte und Gewogenheit tragen.

Zugleich geloben sie ihrer gnädigsten Herrschaft für die Zukunft allen Gehorsam und schuldige Unterwürfigkeit, und versprechen mittelst ihrer sämmtlichen eigenhändigen Unterschriften die FrohnGelder nach uralter Schuldigkeit, und rechtlichst gegründetem Herkommen getreulich und pflichtschuldigst nach herrschaftlichem Belieben zu bezahlen, und alle sonst als treue Unterthanen aufhabende Natural-Frohndienste unweigerlich für jezt und alle zukünftige Zeiten zu verrichten. Nicht minder leisten sie auf den hierwegen bei einem kaiserl. ReichsGerichte erhobenen Rechts-Streit, und den ihnen hierüber allenfalls zu Gunsten gefällten RechtsSpruch feierlich und gänzlich Verzicht.

Hiedurch hoffen sie nun bei hochgnädigster Herrschaft Vergebung und Gnade zu erhalten, wieder als getreue, liebe Unterthanen aufgenommen und anerkannt, und mit den wohlverdienten Strafen in Gnaden verschont zu werden.

Dieses unterschobene Protocoll unterzeichneten nun alle Unterthanen von F**; ich sage unterschoben: denn dasselbe wurde nicht vorgelesen, sondern ein anderes eigentliches CommissionsProtocoll: worin es hieß, daß der Ober-Amtmann, als abgeordneter, herrschaftlicher Commissär die oben gemeldeten Drohungen, welche namentlich angeführt waren, den Unterthanen eröffnet habe, und sich diese nach reifer Beherzigung zu unterwerfen erboten hätten.

Beim Unterschreiben wurde aber jenes Protocoll um dieses geschlagen, so, daß die Unterthanen ersteres (welches schon auf einen Betrug verfertiget war) ohne ihr Wissen statt dem leztern unterzeichneten.

Dieser OberAmtmann, (dermal schon in Gott entschlafen) welcher diese rühmliche Schandthat ausgeübt, und dem es vor dieser Expedition nicht wenig vor den Bauern bange war, eilte nun mit seinem BetrugsProtocoll per Extrapost nach Hause, und konnte sich bei seiner Herrschaft nicht genug rühmen, welch' große und gewagte Heldenthat er ausgeübt habe. Indessen erkannte aber auch die gnädigste Herrschaft diesen wichtigen Dienst, indem sie ihren lieben und getreuen OberAmtmann wegen diesem bestandenen Abentheuer reichlich beschenkte.

§. 50.

Fortsetzung.

Die zu allen Zeiten, selbst in neuester Zeit stattfindenden FrohnStreitigkeiten, die außergerichtlichen wie die vor Gericht anhängigen rühren zum Theil von den übertriebenen Anforderungen der gutsherrlichen Beamten und ihrer Herren her. Eine große Quelle der Processe würde mit der gänzlichen Ablösung beseitigt. FrohnGeldSurrogatVerträge sind nur PalliativMittel, aber auch diese beweisen schon das Bedürfniß der Abschaffung der Naturaldienstleistungen; so habe ich FrohnGeldsVerträge schon von der Mitte des vorigen Jahrhunderts vor mir liegen, welche bis auf die neueste Zeit sind erneuert worden. Die gnädige Herrschaft versprach darinn „bei ihren freiherrlichen Worten und Ehren, daß sie während diesen vorbenannten BestandsJahren nicht nur allein von denen Unterthanen keine sogenannte Bitt und EhrenFuhren und andere Frohnen verlangen, sondern auch bei etwan heimfallenden leibfälligen Gütern, bei deren WiederVerleihung denen neuen Beständern, und wenn allenfalls Eltern ein

Kind auf ihr eigenthümliches Gut und Haus heirathen lassen wollen, bei Ertheilung des Heirathsconsenses denen neuen HochzeitsLeuten keine gewisse Fuhr- und HandDienste mehr eindingen oder aufbürden wollen."

Hieraus ersieht man also, daß das FrohnenWesen immer anfänglich auf bittlichem Wege gesteigert und daß selbst die HeirathsConsense zur Erwerbung neuer Frohnen mißbraucht und die Dienste sogar den Besitzern freier Güter und den Innhabern leibeigener Güter neben dem Frohn-Geld aufgelegt wurden. Sind das nicht ganz mittelalterliche ErwerbArten!

Daß sie nicht selten vorgekommen seyn müssen, geht aus der großen Besorgniß der Pflichtigen und aus ihrer weisen Vorsicht hervor, wodurch sie sich gegen solche Ungerechtigkeiten zu schützen suchten. In dem erwähnten Frohn-AblösungsVertrag heißt es nehmlich weiter: „und da sie Unterthanen eine Besorgniß geäußert haben, es dürften etwan mit der Zeit ein und andere unter Ihnen sich befinden, welche etwan aus besonderen PrivatAbsichten gnädiger Herrschaft ein und andere Ehren und Bitt-Fuhren und Frohndienste verwilligen oder aber bei Uebernahme ihrer Gütern sich eindingen lassen würden, wodurch dem wie es in der Nachbarschaft schon Beispiele gebe, gar leicht geschehen könnte, daß die Gemeinde neben Bezahlung des FrohnGelds auch noch gewisse Dienste thun müßte: dahero sie Unterthanen auch gebeten haben, Ihnen von Herrschafts wegen zu erlauben, daß sie einen solchen Mitunterthanen der bei EhrenFuhren und Frohndiensten von Gemeindswegen untersagen und selbigen allenfalls im WiderSetzungsFall zur Strafe ziehen dörfen; so hat auch gnädige Herrschaft zum Beweis daß sie bei den buchstäblichen Inhalt dieses Contracts stracklich verbleiben will, Ihnen Unterthanen diese Gnade ohne Weiteres und mit dem Anhang zugestanden, daß sie Unterthanen

einen solchen aus Ihnen mit 10 fl. Straf zu belegen und auch die Straf für sich zu behalten von Gemeindswegen befugt seyn sollen.

Noch verdient aus jenem Vertrag, der vom Jahre 1782 ist, bemerkt zu werden, daß, wenn während der BestandsJahre von Kaiserl. Majestät die ungemessene Frohndienste aufgehoben und abgethan werden sollten, auch dieser Contract von selbst sogleich wieder selbst aufhören solle, es mögen die pactirten Jahre verstrichen seyn oder nicht.

Der Vertrag der Unterthanen von der Graf= und Herrschaft Friedberg und Scheer mit deren Besitzer vom 19. Januar 1686 enthält Bestimmungen über Frohnen, welche für einen billigen Maßstab sprechen, denn damals schon wurde festgesezt, daß, wenn die Frohnen in natura nicht verrichtet würden, für ein Männe (Zug von 4 Pferden) Frohn 30 kr. und für eine HandFrohn 8 kr. entrichtet werden solle. Schon durch diesen Vertrag wurden die Frohnen, die ungemessen waren, in gemessene verwandelt, auch auf billige Weise: „wer Roß, Wagen oder Karren, und der keine hat, mit der Hand, und jed Gattung jährlich vier Dienst, bei deren wirklichen Verrichtung auch auf jede Männe ein einhalb Viertel Haber, und auf jede Person 1 Pfd. Brod gereicht, auf ein HandFrohn aber, wo man zu Mittag wieder heimbkommen kann, neben dem Pfd. Brod auch ein warme Kost oder das Mittagessen gegeben werden soll.“ Diese Gegenleistung von Seite der Berechtigten war ursprünglich allgemein, und hat die Natnr der Sache und die Observanz für sich. Wo sie nicht mehr Statt findet, ist die Vermuthung gegen eine rechtsbegründete Unterlassung dieser Speis und Futterung.

Die Herrschaft legte in diesem Vertrag noch die Hoffnung nieder, daß in Fällen, wo ihr durch Feuer, Wasser ꝛc. großer Schaden zuginge, „die Unterthanen mit Leistung ein und anderer EhrFahrt sich unbeschwert erzeigen werden.“ Das war schon ziemlich stark angedeutet. So entstanden viele Frohnen, denn die Pflichtigen

konnten sich nicht auf die Bittweise Entstehung berufen, weil entweder keine Urkunde darüber aufgenommen oder sie verloren, oder in Handen des Herrn allein war, und die Pflichtigen gewöhnlich nicht lesen konnten. So ging es in der Herrschaft Scheer mit der Leibeigenschaft. Die Unterthanen klagten „daß bei erster Ankunft dieser Graf= und Herrschaften — — die Leibeigenschaft nit gewesen, sondern erst nach und nach neuerlich introducirt worden.“ Deßwegen wurde sie aufgehoben, und zu größerer Sicherheit verabredet, daß „keiner der Unterthanen so lang Er in dieser Graf= und Herrschaft angesessen ist, Macht haben oder befugt seyn soll, sich anderwärtig für leibeigen zu ergeben und einzulassen, außer was andere frembde Lehenschaften ohnstreitig hergebracht haben möchten: gleichwie auch eine gnädige Herrschaft inskünftig keine leibeigen hereinziehen und annehmen soll.“ Der großherzoglich bad. Maßstab des zwölffachen Betrags des JahresWerths empfiehlt sich als sehr billig, da Niemand besser als die FrohnenBerechtigten selbst von dem sehr geringen Werth der Frohnen in Vergleichung mit dem Werth der um Taglohn gedungenen Dienste überzeugt sind, und da jener schon jezt sehr geringe Werth von Jahr zu Jahr sinkt. Der Freiherr von Ehrenfels, ungeachtet in seinem Aufsatz über das Fallen und Steigen der LandGüter Vertheidiger der Frohnen, versichert, daß für den in Baden angenommenen Preis jedem Oesterreicher die Robet (Frohne) feil sey, und daß die Güter dabei nichts verlieren. Das ist nach der äußerst billigen Ablösung, die Hr. v. Ehrenfels selbst vornahm, wohl zu glauben. Er sagt: „Von 164 Tagen jährlicher Pflichtigkeit ist bei meinen Unterthanen der HandTag mit 1 kr., der ZugTag mit 3 kr. C. M. in Geld reluirt.

§. 51.

Pflicht von ArmenBeiträgen.

Außer dem obrigkeitlichen Schutz und Schirm hatten viele GerichtsHerren auch noch die Obliegenheit, ihre Unter=

thanen im Fall der Noth und Dürftigkeit zu unterstützen. Diese Hilfeleistung wird nun freilich selten mehr gewährt, aber sie bei der UmänderungdesFrohnenWesens da, wo sie früher statt hatte, für das DienstGeld oder den Ablösungsschilling zur Bedingung zu machen, ist eine rechtlich begründete Forderung. Sehr beklagenswerth ist, wie die mehresten GutsHerrschaften sich der dießfallsigen ArmenUnterstützung ganz entziehen, und sie den oft armen Gemeinden überlassen. Mehr als hart ist es, wenn selbst wahrhaft Arme, Leute, welche im öffentlichen Almosen stehen, und solche, die ins HirtenHaus aufgenommen werden, einem großbegüterten Berechtigten für die einem jeden Armen aufgebürdeten zwei FrohnTage das theure FrohnSurrogatGeld von Einem Gulden geben müssen, wenn solchen Armen dieses BlutGeld sogar ganz ungerecht abgenommen wird, indem man keine Gelegenheit hat, sie die Frohn in natura leisten zu lassen; früher geschah von Vielen die Leistung nicht ungern, weil sie Brod und Bier und oft warme Speise von den ehemaligen Klöstern erhielten, was nun aber hartherzige Beamte abschafften.

Auch die Gemeinden leiden darunter, während die GutsHerren durch die zunehmende Bevölkerung an FrohnGeldern und Zinsen gewinnen, verlieren die Gemeinden, indem nur ihnen die Last der darunter befindlichen vielen Armen zuwächst. Diese, durch die FeudalLasten noch ärmer gemacht, bleiben den Gemeinden. Die Reichen tragen diesen nicht nur nichts bei, sondern nehmen den Armen und den Gemeinden noch ab. So wurde manchen Gemeinden das seit undenklicher Zeit von den vormaligen Klöstern bezahlte Almosen geradezu entzogen. Die gewöhnliche Austheilung mußte also unterbleiben.

§. 52.

Aufhebung der Frohnen in andern Staaten.

Ich habe in Vorstehendem die Nichtschuldigkeit der FrohnPflichtigen, in sofern es sich von vogteilichen Frohnen

handelte, dagegen die Verbindlichkeit des Staats zur billigen Entschädigung der Berechtigten dargethan. Meine dießfalls ausgesprochenen Ansichten finden ihre Stütze auch in den Verordnungen anderer deutschen Staaten, und in der im BegleitungsVortrag zu dem GesetzesEntwurf enthaltenen Nachweisung des öffentlichrechtlichen Zustandes der Frohnen. In dem königl. westphälischen Decrete vom 23. Januar 1808 wurden nur die Dienste beibehalten, welche mit der Constitution verträglich, und als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums zu betrachten sind. Die übrigen, nehmlich die leibeigenschaftlichen und vogteilichen Dienste wurden, ohne daß die bisher Pflichtigen, eine Entschädigung zu geben hatten, aufgehoben. In dem Großherzogthum Hessen ist die Ablösung der gutsherrlichen und die Aufhebung der StaatsFrohnen in drei verschiedenen Edicten zuerst überhaupt in dem vom 25. Mai 1811, bestimmter in dem vom 25. October 1815 und vollständig in dem lezten vom 8. April 1819 verfügt worden. Nach §. 4. desselben sollen die StaatsFrohnen, zu welchen auch die gehören, welche unter den Begriff der vogteilichen fallen, ohne irgend eine dem Staat oder den Standes = oder adelichen GerichtsHerren und sonstigen FrohnBerechtigten von den FrohnPflichtigen dafür zu leistende Entschädigung aufhören. Dieß lezte hat nachher das standesherrliche Edict vom 17. Februar 1820 §. 61 dahin modificirt, daß die StandesHerren für solche StaatsFrohnen, welche zugleich als gutsherrliche angesehen werden können, eine billige Entschädigung erhalten sollen, aber nicht von den FrohnPflichtigen, sondern vom Staate. Im Großherzogthum Baden wurden alle HerrenFrohnen, und alle unter was immer für einem Namen vorkommende Surrogate solcher Frohnen vom 1. Januar 1832 an durch Gesetz vom 28. December 1831 aufgehoben. Die FrohnBerechtigten erhalten als Ablösungs Kapital für die walzenden, d. i. die auf den Gütern ruhenden Frohnen den 18fachen Betrag, zwei Drittel von den Pflichtigen, und ein Drittel aus der StaatsKasse, und für

die persönlichen HerrenFrohnen den 12fachen Betrag des mittlern Werths derselben nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistungen, und zwar die eine Hälfte dieses Betrags aus der GemeindsKasse, und die andere Hälfte aus der StaatsKasse. Diese persönlichen HerrenFrohnen sind keine andern, als vogteiliche, an deren Ablösung also die Frohn=Pflichtigen als solche nicht, sondern nur als Gemeinde=Mit=glieder, und nur in dem Fall, daß die GemeindeKasse die erforderlichen Mittel nicht selbst schon besizt, beizutragen ver=bunden sind, was aber theils wegen des niedern Ablösungs=Preises, theils weil der Staat an den rein gutsherrlichen Frohnen ein Drittel übernimmt, nicht viel ausmachen kann.

§. 53.

EntschädigungsVerbindlichkeit der Pflichtigen hinsichtlich rein gutsherrlicher Frohnen. Ver=gleiche, wenn auch auf Gütern radicirt, gehören nicht hierher.

Die rein gutsherrlichen Frohnen, d. i. diejenigen, wel=che als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums zu betrachten sind, und welche als solche durch LehenVer=träge oder andere Urkunden nachgewiesen werden können, sind wie die auf den Gütern haftenden Zinse und Gülten als GutsLasten zu betrachten, und gleichwie, wenn es sich von deren Ablösung handeln würde, den LehenHerren voll=ständige und zwar von den LehenGüterBesitzern zu reichende Entschädigung zu geben wäre, so ist auch für die besagten Frohnen die gleiche Entschädigung zu geben. Wenn nun unter den Frohnen, welche der GesetzesEntwurf als ding=liche bezeichnet, diese Gattung verstanden wird, so ist nichts dießfalls zu erinnern, als daß der sechszehnfache Betrag zu gering ist, und nach dem Beispiel der Großherzoglich Badi=schen Verordnung wohl auf den achtzehnfachen Betrag erhöht werden dürfte.

Nach dem Entwurf werden aber auch diejenigen Froh=nen zu den rein gutsherrlichen gerechnet, deren constituti=

ver RechtsTitel zwar der gleiche wie bei der persönlichen Frohn gewesen ist, welche aber im Lauf der Zeiten die Form einer GutsLast angenommen haben. Mir scheint aber, daß auf diesen Umstand nicht ein so großes Gewicht gelegt werden sollte, daß deßwegen der Staat nicht auch ein Drittheil an dem AblösungsKapital übernheme, weil dadurch, daß die Frohne GutsLast geworden ist, sie in ihrem durch die Entstehung erlangten wesentlichen Charakter keine Veränderung erlitten hat, und das, daß sie GutsLast geworden ist, mehr als eine zur Sicherheit oder zur Austheilung der Antheile an der GesammtFrohne dienende Nebensache, gleichsam als Hypothek oder TheilungsMaßstab zu betrachten ist. Es kam manchmal vor, daß die FrohnPflichtigen bei einer gehaltenen GemeindeVersammlung übereinkamen, die Frohnen nach dem Verhältniß der Größe ihrer Güter zu prästiren, und deßhalb auf jedes Jauchert Acker einen bestimmten Theil der Frohne zu übernehmen. Der Frohnberechtigte hatte hierbei kein Interesse, indem, wenn ihm nur die GesammtFrohne richtig geleistet ward, es ihm gleichgültig seyn konnte, ob und wie die Pflichtigen unter sich wegen des von Jedem zu leistenden Antheils übereinkommen. So wenig solche Austheilung der Frohnen auf die Güter eine Aenderung in deren Wesen herbeiführen konnte, so wenig war dieß durch etwaige Radicirung auf die Güter möglich, was schon daraus hervorgeht, daß die eine oder die andere Operation hinsichtlich derjenigen Frohnen nicht möglich war, welche von Unbegüterten, von Taglöhnern, oder von Handwerkern, die nur in der Miethe sind, zu entrichten sind. Zwischen diesen persönlichen Frohnen und denen der Begüterten ist kein anderer Unterschied, als daß für Leztere das Gut speciell haftet. Der Entwurf hebt es hervor, daß die Verpflichtung zu der dinglichen Frohn mit dem GutsBesitz erwachse und endige, aber dieß ist auch bei den persönlichen Frohnen der Fall, denn auch in solchen Orten, wo gar keine Spur einer Dinglichkeit für eine Frohn anzutreffen ist, wird der, welcher eine selbstständige Existenz erwirbt,

frohnpflichtig, und der, welcher jene verliert, oder Alters oder Gebrechlichkeits halber zur Frohnleistung unfähig wird, davon frei. In der Regel wird eine selbstständige Existenz durch die Erwerbung eines Guts erlangt, und die Endigung dieses GutsBesitzes geschieht durch Tod, oder Wegziehen, oder den Eintritt in den Stand eines Pfründners u. s. w., in solchen Fällen hört dann allerdings die Frohnpflicht auf. Die vogteiliche Frohne mag nun als persönliche oder als dingliche betrachtet werden, so wird der Uebernehmer eines Guts sie immerhin in Anschlag nehmen, und desto weniger um das Gut geben, er macht also bei sich immer den Anschlag, es möge nun die Frohn dinglich oder persönlich seyn. Durch Ablösung der leztern wird das Gut auch mehr werth, und das AblösungsKapital wächst deßhalb dem Vermögen des Bezahlenden auch in erhöhtem Werth zu. Dadurch, daß hie und da etwa die vogteiliche Frohn die Form einer Gutslast annahm, gewann sie deßhalb die Form eines der bestehenden CivilGesetzgebung entsprechenden PrivatRechtsVerhältnisses so wenig, als dieß der Fall bei öffentlichen Abgaben ist, welche auch Gutslasten sind.

Aus dem Standpunkt des Berechtigten betrachtet findet man den im BegleitungsVortrag angegebenen Unterschied nicht gegründet, denn auch die Fröhner, deren Frohnen keine Dinglichkeit zur Seite steht, sind Besitzer von Bauern- und SöldGütern, und deßhalb eben so zahlungsfähig als die, welche dingliche Frohnen zu leisten haben.

Nach Allem diesem sollte der Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Frohnen in der Bedeutung, wie der Entwurf sie auffaßte, und in Beziehung auf die Größe des AblösungsBetrags wegfallen.

§. 54.

Belastung der Einzelnen und nicht der Gemeinde mit dem Dienstgeld.

Nach Art. 18. soll das ständige Dienstgeld, in welches eine persönliche Frohn umgewandelt worden, in Ermang-

lung anderer gütlicher Festsetzung auf die Pflichtigen nach demselben Maßstabe umgelegt werden, nach welchem sie bisher zu der ungewandelten Leistung beizutragen hatten, und da die Dienstgelder für persönliche Frohnen die GemeindeKasse zu bezahlen hat, so muß diese den Einzug von den einzelnen DienstgeldPflichtigen besorgen. Die Motive sagen, es könne dem Berechtigten nicht zugemuthet werden, an die einzelnen Debenten sich zu halten. Diese Zumuthung kann aber wohl gemacht werden, weil, wenn man den oben entwickelten Ansichten und Folgerungen über die öffentlich rechtliche Eigenschaft der Frohnen auch die Folge unentgeldlicher Aufhebung auf Seite der Pflichtigen nicht geben will, die persönliche Frohne eine persönliche Schuld ist, und nach der Verwandlung in ein Dienstgeld es auch bleiben und keine GemeindeSchuld werden solle. Die Verwandlung ändert an der Person des Leistenden nichts, sondern nur an dem Object, indem statt der Leistung ein Geben statt haben, und der Pflichtige statt des Dienstes Geld dafür geben solle. Der Berechtigte kann das Surrogat, nehmlich das Dienstgeld, nur an den Pflichtigen fordern, von welchem er auch nur den Naturaldienst verlangen konnte. Der Gemeinde kann also die Verpflichtung für die Abführung der Dienstgelder nicht auferlegt werden, weil dieß immer eine Art Bürgschaft für die richtige Zahlung von der GemeindeKasse fremder Gelder, und wenn auch ein Verlust nicht zu besorgen wäre, doch immerhin eine neue Last wäre, die im Einzug bei den einzelnen Debenten bestünde. Es sprechen dagegen alle die Gründe, welche ich gegen die Ablieferung der Zehent-Gült an die Gemeinde und von solcher an den Berechtigten angeführt habe.

Ein Anderes ist es, wenn eine Ablösung der Frohnen beschlossen wird, denn wenn dießfalls die Gemeinde oder die GemeindeParcelle eintritt, welcher die FrohnPflichtigen angehören, und die Entrichtung des AblösungsKapitals und der Zinse übernimmt, so wird dadurch der Vortheil der Frohnpflichtigen sehr befördert, indem dadurch die Berichti-

gung des AblösungsKapitals gesichert, und der Wiedereintritt des Berechtigten in das Recht des Bezugs des DienstGeldes, wozu jener nach Art. 23. berechtigt ist, verhindert wird.

§. 55.

Beiziehung von SchiedsRichtern bei dem Verfahren.

Der Entwurf, indem er im Fall des Mißlingens des SühneVersuchs bei Streitigkeiten den Betheiligten die Unterwerfung unter einen einzuholenden schiedsrichterlichen Spruch vorschlägt, ging hierbei ohne Zweifel von der richtigen Ansicht aus, daß bei solchen Streitigkeiten häufig Fragen zur Erörterung und Entscheidung kommen, welche landwirthschaftliche und LocalKenntnisse voraussetzen, und daß solche bei NichtJuristen, aus welchen zum größern Theil die SchiedsRichter bestehen, und bei auf dem Lande lebenden Personen weit mehr anzutreffen seyen, als bei gelehrten Richtern. Aber alsdann dürfte es passender seyn, in dem Fall, wenn die Parthien auf den Vorschlag eines schiedsrichterlichen Spruchs auch nicht eingehen, dieses Princip doch lieber festzuhalten, als die Entscheidung an die KreisRegierung zu weisen. Die zu entscheidende Stelle würde also aus Personen zu bestehen haben, welche von den Betheiligten gewählt würden; die Pflichtigen würden etwa 3 oder 4, und die Berechtigten eben so viel wählen, der BezirksBeamte hätte das Recht der Leitung, und entscheidende Stimme. Es fände nur Ein Recurs an die in Art. 32. angegebene CentralCommission aber nur wegen RechtsFragen statt.

§. 56.

Annahme des Verzichts auf Frohnen oder einseitige Umänderung im UngehorsamsFalle der Berechtigten.

Nach Art. 26. soll der Berechtigte über die dingliche oder persönliche Eigenschaft, die Art und den Betrag der

abzulösenden oder in DienstGeld umzuwandelnden Frohn=Leistung, die in seinem Besitz befindliche Nachweise binnen 60 Tagen nach dem Empfang der dießfälligen Aufforderung des BezirksAmts lezterem vorlegen. Diese Frist kann, heißt es weiter, jedoch nur aus erheblichen Gründen, durch das BezirksAmt, von dessen Erkenntniß hierüber kein Recurs stattfindet, noch um höchstens 30 Tage verlängert werden. Im UngehorsamsFall tritt die betreffende Frohn=Berechtigung bis zu geschehener FolgeLeistung außer Wirkung. Durch leztere Bestimmung kann aber die Absicht des Gesetzes, die FrohnPflichtigen in die Lage zu setzen, sich von der NaturalFrohnLeistung innerhalb kurzer Zeit, und für immer befreien zu können, vereitelt werden, denn wenn gleich die FrohnBerechtigung auf den Ungehorsam außer Wirkung tritt, so kann es den Pflichtigen doch nicht gleichgültig seyn, in einem solchen provisorischen und ungewissen Zustande vielleicht viele Jahre hindurch zu verbleiben. Die Pflichtigen besorgen mit Recht, daß die Absicht solcher ungehorsamen FrohnBerechtigten dahin gehe, günstigere Zeiten für ihre FrohnRechte abzuwarten, um sie dann wieder gelten, und das inzwischen gegebene Gesetz ganz unwirksam zu machen; die Pflichtigen besorgen, die Berechtigten halten dafür, daß die Erreichung dieses Zwecks mit der Suspension der Wirksamkeit des FrohnRechts nicht zu theuer erkauft sey; aber gerade solches Schweigen, das gar oft weit beredter als das Sprechen selbst ist, ist es, was die besonnenen FrohnPflichtigen mit Besorgniß erfüllt, sie wollen keinen ungewissen, keinen provisorischen Zustand, keine bestrittene Sache, welche ihnen am Ende nachtheiliger werden könnte, als die Beibehaltung der Frohnen selbst. Denke man sich den möglichen Fall, daß eine Zeit käme, wo das jetzigeGesetz wieder aufgehoben, und als Folge davon der WiederEintritt der FrohnBerechtigten in ihre NaturalFrohn=Berechtigung ausgesprochen würde, und dieß für Vergangenheit und Zukunft, so würde die Nachholung der Frohnen entweder **in natura** oder in Geld den Pflichtigen weit drü=

ckender seyn, als es die bisherige jährliche FrohnLeistung gewesen wäre.

Um also den mit der Absicht des Gesetzes nicht zu vereinigenden provisorischen Zustand zu vermeiden, so ist es weit angemessener, ganz die gleichen RechtsNachtheile eintreten zu lassen, welche in dem gewöhnlichen processualischen Verfahren stattfinden. Hiernach wird, wenn Präjudicial-Fristen versäumt werden, angenommen, entweder, daß dieselben nicht haben eingehalten werden wollen, oder, daß sie nicht haben eingehalten werden können. Dort liegt die Ansicht eines Verzichts auf das Recht zu Grund, hier aber die Ansicht der gewonnenen Ueberzeugung, die zum Beweis des Rechts erforderlichen BeweisMittel nicht zu besitzen. Wenn man es für die Begründung eines sichern und festen RechtsZustandes nöthig findet, durch ein Gesetz zu verordnen, daß, wer einen der beiden FatalTerminen von 15 oder 90 Tagen versäume, mit der Appellation, oder daß der, welcher innerhalb der öffentlich ausgeschriebenen Frist nicht liquidirt, mit der Liquidation ausgeschlossen werde, so wird man es aus demselben Grund für ganz angemessen und sogar nothwendig erkennen, festzusetzen, daß, welcher FrohnBerechtigte innerhalb 90 Tagen, auf welche die Frist gleich zu bestimmen wäre, seine Nachweise nicht vorlege, damit ausgeschlossen werde, und sich also selbst die Rechts-Nachtheile zuzuschreiben habe, welche entstehen, wenn die Verwandlung der Frohne in ein DienstGeld, oder die Ablösung ganz allein unter ZugrundLegung der Angaben der FrohnPflichtigen, oder weder die eine noch andere in dem Fall vorgenommen, und der angeblich Berechtigte mit seinem Anspruch ausgeschlossen werde, wenn solchen die Pflichtigen widersprechen, und etwa behaupten, daß die Dienste keine rechtliche Grundlage hätten, und nur freiwillige gewesen seyen.

Wenn nun an das Versäumniß der Frist, die der Berechtigte einhalten soll, die Ausschließung mit seinen Beweisen geknüpft, und so weit es möglich wird, in dem

Geschäft auf den Grund der Angaben der Pflichtigen hin fortgefahren wird, so geschieht hiermit nichts Weiteres, als was nach Art. 27. auch in dem Fall geschehen solle, wenn bei Verwandlung ungemessener Frohnen in gemessene der Pflichtige die unerstreckliche Frist von 30 Tagen versäumt, innerhalb welcher er sich über die Angaben des Berechtigten erklären solle. Läßt nehmlich der Pflichtige diese kleinere Frist, welche ihm nicht erstreckt wird, fruchtlos verstreichen, so wird er mit seinen etwaigen Einwendungen, sofern diese gegen die Richtigkeit der Angaben des Berechtigten gehen, nicht mehr gehört, und er kann sogar solche bei einem Recurse, der ihm in anderen Beziehungen offen bleibt, nicht mehr vorbringen.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf das, was ich in meinen Bemerkungen über das in dem ZehentVerwandlungsGesetzesEntwurf vorgeschriebene Verfahren angeführt habe, da die im vorliegenden GesetzesEntwurf vorgetragenen Bestimmungen sich im Allgemeinen jenen anschließen, die ersterer Entwurf enthält.

Vierte Abtheilung.

Von den Steuern und Beeten.

§. 57.

Ursprung derselben — insbesondere der ehemaligen ReichsSteuern.

Das Wort Beeten kommt von beten, bitten her. Die alten Deutschen kannten nehmlich keine Steuern oder Abgaben — wohl aber gaben sie ihren Fürsten freiwillig von ihrem Vieh und Früchten, und auch nur als Ehren-Geschenke betrachteten diese das Gegebene. Es war wenig, aber doch hinlänglich, um die Kosten der öffentlichen Verwaltung zu bestreiten, welche einfach war, und sich hauptsächlich nur auf die Sorge für die Sicherheit vor auswärtigen Feinden beschränkte.

Unter den fränkischen Königen wurden diese Geschenke fortgesezt, aber bald wurden sie als eine Schuldigkeit gefordert, und wenn sich der König in einer Provinz befand, wo die Lieferungen von den KammerGütern nicht hinreichten, das Hoflager zu pflegen, als wahre Lieferungen ausgeschrieben. In den von den Franken eroberten römischen Gebieten erhielt sich noch die römische Grund- und Personen-Steuer (Census) bei denjenigen Gütern und Personen, von welchen sie hergebracht war. Diese Steuer, insoweit sie auf Gütern der Kirche fällig wurde, ward bald durch Schenkung ihr überlassen. Später erhob der Kaiser als

Lehensherr von den Abteien, die vormals von solchen geleisteten freiwilligen Geschenke als Abgabe unter dem Namen von KönigsSteuer. Eine allgemeine ReichsSteuer, die an die kaiserliche Kammer zu entrichten gewesen wäre, gab es erst im fünfzehnten Jahrhundert, wo geworbene Heere aufkamen. Das Bedürfniß zur Anwerbung eines solchen zeigte sich im HussitenKriege, weßwegen 1427 durch das ganze Reich eine Steuer, gemeiner Pfennig genannt, ausgeschrieben wurde. Aber zu einer solchen bisher unerhörten Auflage konnte man sich nicht entschließen, es blieb daher bei der alten Art, ein ReichsHeer zusammenzubringen, indem man die Mannschaft von den einzelnen ReichsStänden stellen ließ. Aber sie konnten sich doch nicht der Entrichtung von ReichsSteuern erwehren, denn es kamen doch einzelne Fälle vor, in welchen eine ReichsHilfe nicht verweigert, die Mannschaft aber nicht schnell genug zusammengebracht werden konnte, oder die Einzelnen die Leistung einer Hilfe in Geld der Stellung der Mannschaft vorzogen. Gleichwie aber leztere von den ReichsStänden in Folge der auf ihren Lehen ruhenden KriegsDienstLast aufzubringen war, und immer aufgebracht wurde, so verstand es sich nun auch von selbst, daß die ReichsSteuer, als Surrogat und Mittel dazu, damit nun von dem Kaiser die erforderliche Mannschaft angeworben und unterhalten wurde, nun auch von den ReichsStänden allein ohne Beiziehung ihrer Unterthanen zu entrichten war. Dieß geschah auch längere Zeit. Noch im Jahre 1491, also über 60 Jahre nach der ersten Bewilligung einer allgemeinen ReichsSteuer beschwerte sich der ChurFürst von Mainz gegen den römischen König Max über ein neues derartiges Ansinnen, und bemerkte unter Anderem, daß hierbei einem ChurFürsten 50,000 fl. darauf gehen, was sie nicht vermögen, und dabei ins Verderben kämen. Andere erinnerten bei dieser Gelegenheit weiter, „nachdem bisher von Alters im Reich herkommen, daß die Stände alle Hilfe an Volk geleistet, daß aber unter der Regierung des Kaisers die Neuerung

eingeschlichen sey, daß man die Anschläge auf Geld gesezt, und wenn man Volk bewilligt habe, dann kaiserliche Majestät von Chur- und Fürsten, desgleichen von Grafen und Städten, anstatt des Volks eine Summe Geldes empfangen, und dergestalt die Hilfe verkauft und mit dem Geld kein Volk bestellt habe."

Aber nicht nur solche Beschwerden wurden schon bei den geschehenen Ansinnen geführt, sondern auch die bewilligten Hilfen wurden nie ordentlich entrichtet. Kein Wunder also, daß die ReichsStände auf Mittel bedacht waren, in der doppelten Last, nehmlich Stellung der Mannschaft und SteuerZahlung eine Erleichterung zu erhalten. Die ReichsStände suchten nun die Last auf ihre Unterthanen und Leibeigene überzuwälzen, anfänglich wurden sie nur in's Mitleiden gezogen, in der Folge aber, wie dieß gelungen war, wurde es auch noch dahin gebracht, daß die eigenen Besitzungen der ReichsStände, insbesondere ihre KammerGüter, aus welchen sie die öffentlichen Lasten bestritten und zu bestreiten hatten, frei wurden, und nun dieselben ganz auf ihren Unterthanen und Leibeigenen ruhte. Sie wollten sich zwar dieses neue Joch nicht so leicht gefallen lassen, aber die ReichsStände verlangten, daß der Kaiser den ChurFürsten, Fürsten und Andern behilflich seyn möchte. Zur Zeit des schwäbischen Bundes hatten die BundesStände Mannschaft zu unterhalten, welche sie aus ihren Unterthanen nahmen, die sie durch verschiedene Zwangs-Mittel zur Ruhe und zur Steuer anhielten. Um aber in Zukunft solcher Streitigkeiten überhoben zu seyn, fingen die schwäbischen Stände um das Jahr 1500 an, ihre Leibeigenen und Lehenleute in den LehenBriefen zur Steuer und zur MannschaftStellung zu verpflichten. Diese wurde mit dem Ausdruck: „Reis" bezeichnet. Daher nun in den alten LehenBriefen die Worte: „Reis- und Steuerbar," welche zu denen: „bottbar, dienstbar, gehorsam und treu," hinzugefügt wurden.

Allein es verging dennoch eine ziemliche Zeit, bis die ReichsStände es nur dahin brachten, ihre Unterthanen beizuziehen, specielle kaiserliche Privilegien, und besondere Erwähnung kaiserlicher Legitimation zu ihrer Beziehung in den ReichsAbschieden waren erforderlich. So wurde in dem ReichsAbschiede vom Jahr 1530 eine größere Hilfe wider die Türken beschlossen, und deßwegen §. 118. beigefügt: „dieweil diese eilende Hilf gegen den Türken etwas tapfer und groß, und ein gemein christlichgut Werk ist, soll und mag ein jeder ChurFürst, Fürst und Stand seine Unterthanen um Hilf und Steuer ersuchen."

Aber in dieser kaiserlichen Erlaubniß zur Besteurung der Unterthanen lag keineswegs die Lossprechung der Stände selbst von den sie treffenden Beiträgen, denn einmal waren derlei Hilfen, wie §. 118. und 24. des ReichsAbschiedes von 1530 und 1543 sich ausdrückten: „ein gemeinchristlich gut Werk, und um männiglichen hohen und niedern StandsObrigkeiten und Unterthanen zu befriedigen, und bei ihren Güter, Land und Leut, Weib und Kinder zu erhalten gnädiglich gesucht und beliebt worden," und dann erklärten in §. 11. des ReichsAbschiedes von 1576 die Stände, daß „solche Hilfen aus ihren eigenen KammerGütern und Einkommen allein zu leisten und abzurichten unerschwingfallen wollte." In dem oben erwähnten ReichsAbschied von 1543 wurde überdieß verordnet: daß „die Obrigkeiten auch zu diesem christlichen Werk sich gleichermaßen, wie die Unterthanen sich angreifen, und Mitleiden tragen sollte."

Die Stände wollten nur allein nicht die ganze Last tragen, und wenn ihnen hierin nun willwahrt wurde, so folgte doch gewiß nur eine BeitragsLeistung von Seite ihrer Unterthanen, aber nicht eine Ueberwälzung der ganzen Last auf sie, und solches um so weniger als ja auf der

ChurFürsten, Fürsten und Grafen KammerGütern und Einkommen die Last des KriegsDienstes und der öffentlichen Verwaltung haftete, also nur, in so weit jene nicht hinreichten, eine Beiziehung der Unterthanen gerechtfertigt schien. Deßwegen ist die Bemerkung von Moser in seiner Abhandlung von der LandesHoheit in SteuerSachen Kap. 5. §. 9. ganz richtig: „daß noch bis jezt kein ReichsGesetz vorhanden, wodurch alle und jede ReichsAnlagen allemal allein denen Unterthanen, selbige zu bezahlen aufgebürdet würden. Pater Sulger, nachher Abt der ReichsAbtei Salmannsweil untersuchte gleichfalls die Frage, und erklärte dann, er könne nicht begreifen, wie sich die Stände ohne Verletzung des NaturRechts einer gänzlichen Befreiung von derlei Steuern anmaßen mögen. Abt Held von Roth sprach sich *) auf ähnlich energische Weise über dieses Unrecht aus.

Gegen das biedere deutsche Sprichwort: „hundert Jahr Unrecht, kein Jahr Recht," mußte nun doch wieder der lange angeblich unverdenkliche und ruhige Besitz, durch welchen schon so viel offenbares Unrecht zum Recht gemacht wurde, dazu dienen, um den Einzug der vollen Reichs- und KreisAnlagen von den Unterthanen zu beschönigen, ja die Stände begnügten sich nicht einmal damit, sondern überschoben auf dieselben auch noch die GesandschaftsKosten auf den Reichs-Kreis- und DeputationsTagen, und ihre KammerZieler, welche doch die ältern ReichsGesetze den ReichsStänden selbst aufgelegt hatten. Den im Anfang dieses Jahrhunderts erlassenen Verordnungen der deutschen Souveraine verdanken die ehemaligen Unterthanen der mediatisirten vormaligen ReichsStände die Vernichtung dieser ungerechten und unbilligen SteuerBefreiungen, indem nun auch ihre Besitzungen der allgemeinen Steuer unterworfen wurden.

---

*) ReichsPrälatisch. StaatsRecht 2. Th. 8. Kap. §. 2. n. 27. ff. S. 514.

§. 58.

Entstehung der ehemaligen LandesSteuern.

Wenn gleich die ReichsStände schon bald anfingen, ihre Unterthanen mit den ReichsSteuern zu belasten, so wagten sie es doch nicht, von denselben für eigene Zwecke Steuern zu erheben. „In Oesterreich," schreibt der obgenannte Abt Held*), „welches doch vor andern privilegirt ist, konnten im Jahr 1442 die LandStände nicht bewogen werden, zu Tilgung des großen SchuldenLastes, welcher das Vaterland drückte, ergiebige Hilfe zu leisten. Ja noch im vorigen Jahrhundert bekannten die ErzHerzoge, alle LandSteuern beruhen auf dem freien Willen der Unterthanen, und können nicht aufgedrungen werden." Der ReichsAbschied vom Jahr 1654 und dessen §. 180 ist das erste ReichsGesetz, wodurch den ReichsStänden das Recht zu LandesSteuern in gewissem Maße, und mit folgenden Worten eingeräumt worden ist: „Es sollen jedes Chur-Fürsten, Fürsten und StandsLandsassen, Unterthanen und Bürger zu Besatz- und Erhaltung der einem oder andern ReichsStand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätzen und Garnisonen, ihrem LandesFürsten, Herrschaften und Obern mit hilflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn." Dieses Recht war also noch sehr beschränkt. Von einem stehenden Heere, d. i. von einer regulirten Mannschaft zur Zeit des Friedens wußte man damals noch nichts. Die Chur- und Fürsten hatten ihre Trabanten und SchloßWächter und damit waren sie zufrieden**).

„Weil aber" schreibt Abt Held weiter, „die Sache immer höher getrieben wurde, und sich zwischen Ständen und Unterthanen manche Streitigkeiten erhuben, so ward

---

*) Reichsprälatisches StaatsRecht 2. Th. 8. Kap. §. 3. S. 527.
**) Reichsprälatisches StaatsRecht a. a. O. S. 530.

verschiedenemal, sonderlich aber im Jahr 1670 auf dem ReichsTag auf die Erläuterung und Ausdehnung des berührten §. 180. angetragen." — — Kaiserliche Majestät antworteten hierauf den 12. Febr. 1671.: „es seye sowohl aus denen Reichssatzungen, als der uralten Observanz genugsam bekannt, zu was die ReichsStände berechtigt, und die Unterthanen verbunden seyen, und wäre Ihro daher nichts liebers zu vernehmen gewesen, als daß diese Sach bei dem lezten ReichsAbschied ohne absonderliche Ausführung wäre gelassen worden. So geneigt Sie auch wären, die ReichsStände bei ihrem wegen der Reichs- und KreisVerfassungen, wie auch der ReichsAnlagen gebührenden Jure collectandi, und jene so etwas mehreres hergebracht hätten, dabei zu handhaben; so könnten Sie doch, daß die Unterthanen ohne einigen Unterschied nicht nur zur LandesVertheidigung, sondern auch zu Bündnissen, wie auch nicht nur zur Erhaltung der nöthigen, sondern indefinite der Festungen — auch Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten die jedesmal erfordernde Mittel, folgentlich, was an sie, und wie oft es begehrt wird, zu geben schuldig seyn, und einige Klagen von ihnen hierwider nicht angenommen, alle Proceß abgestellt, und keine Privilegien attendirt werden sollen, einmal nicht gehehlen, sondern werden vielmehr gemüßigt, einen jeden bei dem, wessen er berechtigt und wie es bis dato observirt worden, verbleiben zu lassen."

Nur ChurKölln, ChurBaiern, ChurBrandenburg, PfalzNeuburg und MecklenburgSchwerin leisteten dieser kaiserlichen Resolution keine Folge, indem sie zur Behauptung der von ihnen bei dem ReichsConvente aufgestellten Grundsätze ein Bündniß schlossen. Außerdem aber verblieb es in der Hauptsache bei dem Alten, und noch in der WahlKapitulation Kaisers Joseph II. wurden nur jene LandSteuern

genehmigt und gehandhabt, welche zur Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Stande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen umgelegt werden, oder sonst rechtmäßig hergebracht sind *).

Der ehemalige ReichsPrälat Held widerlegt die Schein-Gründe der HofPublicisten, welche dem Landesherrn keine andere Schranken als die Nothwendigkeit und Nutzen seiner Lande setzen, und zugleich die Entscheidung der Frage, ob etwas nothwendig oder nützlich sey? ihm allein einräumen. Er schreibt a. a. O. „das reichsständisch oder landesherrliche BesteurungsRecht ist zwar ein Recht der Majestät, aber nicht der platonischen, sondern der deutschen: und diese hat niemal in ihrem Umfang ein uneingeschränktes Steuer-Recht begriffen. Eben darum auch ist nicht das allgemeine StaatsRecht, sondern die allgemeine Reichs- und eines jeden Landes besondere Verfassung die Richtschnur dieses Rechts. **Ad 2.** hätten die ReichsStände das Besteurungs-Recht allzeit in voller Maße besessen, so wäre der Brief über die Ausdehnung des §. 180. des jüngsten ReichsAbschiedes, und noch mehr die kaiserliche Ratification, welche doch nicht einmal erhalten werden konnte, unnöthig gewesen. **Ad 3.** Welches Recht bevollmächtigt wohl einen Landesherrn, seinen Unterthanen von ihrem rechtmäßig erworbenen Vermögen Alles zu nehmen, was sie ermangeln können? **Ad 4.** Wenn der Fall in den ReichsSatzungen und der LandesVerfassung nicht bestimmt ist, so muß der Landesherr sowohl, als der Kaiser in Ansehung des Reichs geschehen lassen, daß die Unterthanen ihr eigenes Wohl nicht beherzigen. Er darf aber deßwegen doch nicht mit Gewalt durchsetzen, sondern kann sich nur an den Kaiser oder ein ein höchstes ReichsGericht wenden."

„Doch folget hieraus nicht, daß gar keine andere Steuern Platz haben. Glaubt der Herr, es seyen zu diesem

---

*) Moser Nebenstunden Th. 5. Abh. 22. §. 24. Reichsprälat. StaatsRecht a. a. O. S. 532.

oder jenem Zwecke einige nothwendig, so darf er wohl darauf antragen: er muß aber seine Unterthanen darum ankommen, und kann sie wider ihren Willen zu nichts nöthigen, viel weniger ohne ihre Beistimmung einseitige Anlagen ausschreiben."

„Ist die gemeine Noth nicht offenbar, oder will nur etwa der Nutzen des gemeinen Wesens vorgespiegelt werden; so müssen die Unterthanen auch über die Question an, oder ob Steuern auszuschreiben seyen? gehört werden. Sie sind," schreibt abermalen Hr. Moser, „nicht schuldig, sich ihres Landesherrn und seiner StaatsMinister Einsichten aufdringen, oder sich von der MitUntersuchung ob etwas nothwendig oder räthlich sey unter dem Vorwande ausschließen zu lassen, daß dieses StaatsSachen seyen, so allein vor den Regenten und sein Kabinet gehörten, welche auch die LandStände nicht verstünden und denen man ohne Gefahr nicht alle geheime Umstände mittheilen könnte u. dgl. Nein! wozu sie Geld geben sollen, so sie schuldig seynd, davon dörfen und müssen sie wissen, es genau prüfen, und können Ja oder Nein sagen."

In neuester Zeit wurde sich, um gewisse Behauptungen zu belegen, auf die früher unter dem deutschen Reich bestandene LandesHoheit und Verfassung und insbesondere auch auf Moser berufen. Auch wurde an dem verfassungsmäßigen SteuerVerwilligungsRecht der Stände zu rütteln und demselben eine beschränktere Deutung zu geben versucht, als nach dem Geist und Wort der Verfassung zuläßig ist. Deßwegen schien es mir angemessen, aus den Schriften älterer deutschen Publicisten, wie eines Moser, und Helds, die unter dem deutschen Reich dießfalls bestandenen verfassungsmäßigen Grundsätze mitzutheilen, welche immer noch Autorität haben, indem die Auflösung des

Reichs ohne rechtlichen Einfluß auf die innere Verfassung eines jeden Landes und Stammes blieb.

§. 59.

Verfassungsmäßiges SteuerBewilligungs=Recht.

Die ältern Grundsätze haben in unserer Verfassungs=Urkunde ihre festeste Stütze. Schon in dem Eingang zu derselben wurde eines Entwurfs „einer den früheren Vertrags= und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten StammLandes, so wie der damit vereinigten neuen LandesTheile zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen GrundVerfassung“ erwähnt. Der §. 109. sagt dann fest: „Soweit der Ertrag des KammerGuts nicht zureicht, wird der StaatsBedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs= noch in FriedensZeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden. Nach §. 124. sind die Stände berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufs haben sie bei Ausübung der GesetzgebungsGewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich bei der StaatsVerwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlands mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.“ Hieraus geht nun wohl die Verpflichtung der Verwilligung der nothwendigen Steuern hervor. Aber derselbe §. legt jedem Abgeordneten die Verpflichtung auf, eine gewissenhafte Prüfung anzustellen, und nicht eher sein Ja oder Nein auszusprechen, als bis er in seinem Innern die Ueberzeugung

gewonnen hat, daß die angesonnenen Steuern wirklich nothwendig seyen. Es fragt sich hierbei nur, worüber sich die Prüfung zu verbreiten habe? Die Verfassung appellirt dießfalls an das eigene Gewissen eines jeden Abgeordneten, denn sie spricht von einer gewissenhaften Prüfung. Es sind daher die Stände nicht beschränkt. Daß die Prüfung nicht bloß in der Untersuchung über die Richtigkeit des Calculs, und in der verabschiedungsgemäßen Verwendung der frühern Steuern, sondern darin hauptsächlich zu bestehen habe, ob das Land die verlangten Steuern für alle möglichen Wechsel-Fälle, also auch für den Fall eines Kriegs oder anderer Unglücks-Fälle z. B. einer Theurung u. s. w. zu tragen vermöge? ist klar. Wie ein vorsichtiger und sorgfältiger Haus-Vater bei der Entwerfung seines jährlichen Haus-Etats auch auf Fälle der Noth sich vorsieht, so ist dieß auch bei dem Staats-Haushalt nöthig. Es sollen also die Unterthanen, das gebietet schon die Fürsorge für die Erhaltung des Staats, also abgesehen von allen andern Rücksichten, immerhin noch so viel übrig behalten, um auch die Beschwerden und Kosten eines Kriegs, oder die Leiden anderer Unglücks-Fälle, ohne zu Grund zu gehen, ertragen zu können. Wenn aber die Steuern und Abgaben schon zur Zeit des Friedens eine solche Höhe haben, daß sie selbst unter der Voraussetzung eines stets fortdauernden Friedens und fortgesezter fruchtbarer Jahre in die Länge nicht mehr ertragen werden können, so ist es gewiß für die Stände eine der ersten Pflichten, solche hohe Steuern nicht mehr zu bewilligen; die Bewilligung wäre eine große Pflicht-Verletzung, und ein Bruch des abgelegten Eides, der dahin feierlich geschworen wird, in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes ohne alle Neben-Rücksicht nach eigener Ueberzeugung treu und gewissenhaft zu berathen.

Aber es treten auch noch andere Rücksichten ein. Damit geschieht dem Gewissen noch kein Genüge, untersucht und die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß die Unter-

thanen die angesonnenen Steuern auch in allen Unglücks-Fällen, besonders in KriegsZeiten, oder daß sie zu jenen hin noch KriegsSteuern, die oft mehr als die gewöhnlichen Steuern selbst betragen, prästiren können, ohne zu Grund gerichtet zu werden; es muß ein redlicher und gewissenhafter Abgeordneter noch weiter prüfen, ob nicht füglich Ersparnisse in Antrag gebracht werden können, ohne daß deßhalb der Staat in die Gefahr käme, seine wesentlichen Zwecke nicht erfüllen zu können. Ist dieß möglich, so ist es dann die zweite Pflicht des Abgeordneten, auf diese Ersparnisse zu dringen, weil zwar wohl zunächst Zweck des Staats-Vereins die Sicherheit für sich und seine Familie und Eigenthum, also Schutz vor dem Untergang, aber auch noch ein weiterer Zweck der ist, die eigene Wohlfahrt und zeitliche Glückseligkeit zu befördern, was natürlich nur geschehen kann, wenn den Einzelnen von ihrem Erwerb mehr, als bloß zur Vorbeugung des eigenen Untergangs nöthig ist, übrig bleibt. Die Unterthanen sind nach dem Vernunft-Recht nur so viel abzugeben schuldig, als nöthig ist, um die wesentlichen Zwecke des Staats, nehmlich Sicherheit und Möglichkeit der physischen und geistigen Vervollkommnung zu erreichen. Was also bloß zum Vergnügen, zur Pracht, um Staat zu machen, oder zur Beförderung der Eitelkeit gereicht, dazu werden redliche und gewissenhafte Abgeordnete keine Abgaben bewilligen. Insbesondere werden sie auch bei Bewilligung von Steuern für nöthige Anstalten auf die Kräfte des Landes, dessen Abgeordnete sie sind, Rücksicht nehmen, und eingedenk seyn, daß, wie ein schlichter Bürger auch bei Festsetzung der zur Erhaltung seines Hauses nothwendigsten Ausgaben auf seine beschränkte VermögensUmstände Rücksicht zu nehmen, also nicht so viel dafür aufwenden kann, wie ein reicher Mann, wie ein Fürst oder Graf, eben so ein kleiner Staat auf seine geringeren Hilfs-Quellen hinblicken, und nur nach deren Maß und Verhältniß die nothwendigen Ausgaben festsetzen müsse. Ein großer Staat hat vermöge seiner Stellung zu den anderen

GroßMächten Bedürfnisse, welche ein kleiner, der sich an einen solchen Staat anschließt, nicht, oder wenigstens nicht in dem Grade hat. Ein reicher Staat kann bessere und größere Besoldungen und Pensionen bewilligen als ein anderer, welcher von der Natur nicht so begünstigst ist, der nicht die gute Lage hat, welche den Handel und Gewerbe begünstigt.

Wenn ferner Abgeordnete sich auch bei der angestellten Prüfung überzeugen, daß die indirecten Steuern hauptsächlich die unvermögliche Klasse drücken, und also keine wahre Gleichheit in der Vertheilung derselben auf die Unterthanen, nehmlich nicht nach Maßgabe ihres Einkommens besteht, so werden die Abgeordneten nur solche indirecte Steuern bewilligen, welche die Vermöglichen und besonders den Luxus, d. i. entbehrliche Gegenstände treffen, von welchen also Leute frei sind, welche nur so viel täglich verdienen, als sie zur SelbstErhaltung nöthig haben, denn die Reichen haben hierbei selbst das größte Interesse, und sie können wohl etwas weiter geben, da, was sie zahlen, nur vom Ueberfluß, bei den Armen aber von dem weggeht, was sie zum Leben höchst nothwendig haben, und da, wenn diese Erleichterung ihnen nicht gewährt wird, die unausbleibliche Folge eine ArmenTaxe seyn wird, die drückender ist, als die Uebernahme des sie treffenden Antheils an der Steuer.

Ueberzeugen sich auch die Abgeordneten, daß die directen Steuern, wenn die überflüssigen Anstalten beseitigt seyn werden, und die indirecten Abgaben, wenn sie nach Verhältniß vertheilt werden, auch nur dann unter allen WechselFällen eingehen können, wenn andere Leistungen nehmlich an die Gemeinden, an die Körperschaften, an die Gutsherrn in ein gehöriges Verhältniß gesezt, und wenn unter solchen alte Steuern sich befinden, solche abgeschafft werden, so werden die Stände vorerst auf diese Verbesserungen dringen, und dann erst die Steuern votiren, besonders wenn es allgemeiner Wunsch und Wille des Volks ist, daß die Verwaltung der Gemeinden, der Stiftungen und anderer

Körperschaften vereinfacht und dadurch weniger kostspielig gemacht, daß die Zehenten, Frohnen in Gült= und Dienst=Geld verwandelt oder ganz abgelöst, und daß die Leibeigenschafts= und alten Abgaben abgeschafft werden.

Dieß wird jezt als nothwendige Voraussetzung der Möglichkeit der Entrichtung der StaatsSteuern um so mehr erkannt werden, als schon Joseph der II. zugleich mit Einführung einer allgemeinen Besteurung eine Reduction der grundherrlichen Rechte vornahm, die GrundSteuer auf 12 ein Fünftel Procent des reinen Ertrags bestimmte, und für die grundherrlichen Leistungen, welche alle in eine Geld=Rente verwandelt werden sollten, ein Maximum von 17 vier Fünftel Procent vom rohen Ertrag festsezte.

Je dringender nun eine Regierung die Verwandlung und beziehungsweise die Abschaffung solcher Leistungen selbst erkennt, desto mehr werden Abgeordnete sich verpflichtet fühlen, sie bei solchen Unternehmen zu unterstützen, um dadurch nothwendige Mittel zur Leistung der Steuern und anderer öffentlichen Abgaben zu gewinnen.

Dringt sich den Ständen die Nothwendigkeit der SteuernVerminderung und der Verschaffung der Mittel zur Zahlung der verminderten Abgaben auf, so werden sie diese nur bewilligen, wenn zugleich auch jene Verminderung und jene Mittel gewährt werden, denn es ist ein unwidersprechlicher Vernunftsatz, nichts zu versprechen, was man zu leisten die Kräfte und Mittel nicht hat.

Zu diesen Mitteln gehört aber insbesondere auch eine verhältnißmäßig gleiche Vertheilung der Steuern. Wenn schon eine ganz gleiche Austheilung eine bis jezt noch unaufgelöste Aufgabe ist, und bleiben wird, so hat man jenem Grundsatz doch so weit es möglich ist, näher zu kommen. Nicht nur die indirecten, sondern auch die directen Steuern lasten ungleich auf den verschiedenen NahrungsZweigen und Ständen. Der GrundBesitz und die Gewerbe zahlen verhältnißmäßig zu viel gegen die Gefälle, Kapitalien, Besoldungen und Pensionen. Der Adel und die Geistlichen zahlen zu

wenig in Vergleichung mit den Bauern und Handwerkern. Zum Beweis führe ich an, daß ich eine Gemeinde kenne, welche unter VorderOesterreichischer Herrschaft an Steuern bezahlen mußte . . . . . 350 fl.

Die Gutsherrschaft im Ort bezahlte . . . . 750 fl.

Der Pfarrer von seinem Einkommen . . . 59 fl.

Jezt ist das Verhältniß umgekehrt.

Wenn nun die Gemeinde . . . . . 2000 fl.
bezahlt, so entrichtet die Herrschaft . . . . . 800 fl.
und der Pfarrer . . . . . 15 fl.

Das MißVerhältniß ist also zu groß, und nothwendig sollte also bei diesen beiden Ständen das gehörige früher beachtete Verhältniß auch wieder hergestellt werden, zumal dieß nicht nur in Oesterreich, sondern auch in dem Nachbarstaat Baiern geschieht.

Wenn nun die Abgeordneten, oder ein Theil derselben, welche man in Flugschriften eine Parthie zu nennen beliebte, solche und ähnliche ihnen von ihrem Gewissen eingegebenen von dem Zustand des Landes veranlaßten Ansichten und Grundsätze in bester Absicht für das Wohl des Landes aufstellen und vertheidigen, Andere aber nichts davon hören wollen, so ist freilich kein Einverständniß mit der Regierung vorhanden, allein mit Unrecht legt man dann, daß ein solches nicht bestehe, jenem Theil der Abgeordneten zur Last, die ja nur nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung so sprechen und handeln. Noch ungerechter und unbilliger ist aber der Vorwurf, das öffentliche Wohl nicht in besonnene vorurtheilsfreie Erwägung gezogen, sondern vielmehr Allem aufgeboten zu haben, um der Kammer eine feindselige Richtung gegen die Regierung zu geben, Alles getadelt, Alles angegriffen zu haben, und nur auf Durchsetzung gewisser Theorien bedacht gewesen zu seyn. Wenn auch die KammerVerhandlungen diese Vorwürfe als ungegründet nicht widerlegen würden, so hat das Volk schon über sie gerichtet — es hat bis auf sehr wenige die Abgeordneten, welche

hierbei gemeint waren, wieder erwählt. Also nichts Weiteres mehr darüber!

§. 60.

Dringende Nothwendigkeit der Abschaffung der Beeten und ähnlicher älterer Abgaben.

Die Regierung hat in Betreff derselben einen Gesetzes-Entwurf in der vierzigsten Sitzung der vorigen Kammer der Abgeordneten am 13. Merz d. J. vorgelegt, welcher an die Zehent- und FeudalCommission verwiesen wurde, aber nicht mehr berathen werden konnte, weil die Kammer eilf Tage darauf aufgelöst wurde.

Aus dem, was oben über den Ursprung der Steuern vorgetragen worden, ist zu ersehen, daß die dem Kaiser zu leisten gewesenen Hilfen, und selbst auch die Kosten der eigenen LandesRegierung aus den Domainen- oder den Kammer Gütern und Einkommen der Landesherren genommen, und daß erst nach und nach, nehmlich im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert die Unterthanen, Lehenleute und Leibeigene ins Mitleiden gezogen, endlich die ganze Last beiderlei Abgaben auf sie überwälzt worden sind. Jedem, der darüber nachdenkt, und den Grundsatz festhält, daß die Unterthanen die Kosten der Verwaltung des Staats, die zu ihrem Besten ist, zu tragen haben, muß der Gedanke sich aufdringen, daß es wohl seinen besondern Grund haben mußte, warum dieser ganz in der Natur der Sache liegende Satz keine Anwendung früher fand, daß die Unterthanen derselben sich widersezten, und Schutz bei dem ReichsOberhaupt fanden. Dieser besondere Grund war nun, weil die Reichsstände, nehmlich die ChurFürsten, Fürsten und Grafen und ReichsRitter von ihren Unterthanen schon verschiedene Abgaben für den Schutz, welchen sie ihren Lehenleuten und Leibeigenen gewährten, bezogen, also sie schon Steuern von ihnen erhoben, somit weitere nicht mehr erheben konnten, und weil auf den Domainen die öffentlichen Lasten, besonders der KriegsDienst ruhte. Diese KammerGüter

waren ursprünglich NationalGüter, welche die Großen des Reichs von den Königen und Kaisern gegen Leistung der Kriegs- und anderer öffentlicher Dienste zu Lehen erhielten, und auf welchen dieselben radicirt blieben, ungeachtet sie nach und nach erblich gemacht wurden. Wenn nun eben deßwegen das BesteurungsRecht der ehemaligen ReichsStände sehr beschränkt war, und damals schon wegen desselben das harte Joch der Leibeigenschaft durch Herunterseţung des TodFalls von der halben und oft ganzen Verlassenschaft auf das Drittel oder das beste Stück Vieh gemildert worden, und durch Erlassung der Beeten noch weiter hätte gemildert werden sollen, wie viel nöthiger ist dieses nun nicht jezt, wo die Besteurung einen weit größeren Umfang erlangt hat, sehr erweitert worden ist, und in Folge der Mediatisirung die ehemaligen Domainen oder KammerGüter der StandesHerren PrivatGüter geworden und von der allein auf ihnen gehafteten Last der Bestreitung der KriegsKosten frei geworden sind. Die Domainen, KirchenGüter, die Zehenten, Frohnen (leztere beide zum größten Theil) und die LeibeigenschaftsAbgaben, so wie die Beeten waren die Fonds, womit die öffentlichen Lasten an den Staat und an die Kirche bestritten wurden, sie waren das Entgeld für den Schutz und für die weltliche und kirchliche Wohlfahrt der Unterthanen. Sollen diese nun aber dafür noch besondere Steuern entrichten, so ist es rechtlich nothwendig, daß ihnen die ältern Abgaben abgenommen, und beziehungsweise sie darin sehr erleichtert werden. Schon um das Jahr 1500 geschah es ja hinsichtlich der Leibeigenschafts-Abgaben. Sollte das gegenwärtige Jahrhundert weniger gerecht und billig seyn?

§. 61.

Gleiche Behandlung aller ältern Abgaben.

Der GesetzesEntwurf unterscheidet zwischen denselben, KammerSteuern, KammerKanon und dergleichen, und die mit dem Betrieb gewisser Gewerbe neben der Steuer und

andern allgemeinen gesetzlichen Abgaben hin und wieder noch verbundenen RecognitionsGelder, die Abgaben für GemeindeAemter, von der FrohnWaage, von der Fisch-Bank, für das RugGericht, die sogenannten BannWein-Gelder, und die auf den ViehBesitz sich beziehenden Abgaben sollen aufgehoben werden, ohne daß die Pflichtigen eine Entschädigung zu leisten haben. Der Staat leistet sie im 18fachen JahrsBetrag.

Die auf ganzen Bezirken, Orten oder Markungen unter dem Namen: Beeten, LichtmeßSteuer, GeorgenSteuer, Martini-, Karren-, Wein-, Waid-, Land-, Türken-, Königs-, MannsSteuer, SteuerKorn, BeetFrucht, Beetwein, Beet-Geld, Schatzung, Auswechsel, Silbergeld, VogtGeld, Vogts-Gulden, VogtFrüchte, VogtStroh, VogtWein, VogtRecht, Schutz- und SchirmGeld, SchirmFrucht, SchirmWein, die unvertheilt haftenden ständigen Geld- und NaturalAbgaben können von Seite der Pflichtigen im zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung abgelöst werden. Der Staat legt den achtfachen Betrag darauf, so daß die Berechtigten den achtzehnfachen erhalten.

Von der Gesammtheit der Pflichtigen eines Orts können im sechszehnfachen Betrag abgelöst werden:

1) Die auf Gebäude unter dem Namen BauCanones, BauConcessionsZinse, RauchGeld, RauchZinse, RauchBatzen, KüchenGeld, RauchKäse, RauchHaber, RauchHühner, BürgerHühner, FastnachtHühner, MaienHühner, VogtHühner, SteuerHühner, HerbstHühner, Herd- oder RauchPfund, HerdGeld, FeuerSteuer, FeuerSchilling, FeuerHaber, HofstattZins, HofstattHaber, ZollDinkel, ZollHaber, PfingstKäse, UeberreuterKorn, BauKorn, KirchenKorn, MäderHeller gelegten jährlichen Abgaben;

2) Die den Einwohnern gewisser Gemeinden noch obliegenden nicht auf bestimmte Grundstücke gelegten jährlichen Leistungen unter dem Namen: Atzung, Speisung, FutterHaber, FutterHühner, JurisdictionsHühner, MuthHaber, VogtHaber, PflugRecht, PflugKorn, PflugFrüchte, Bau-

Korn, ErndteKorn, RoßHaber, KüchenHaber, WaideReute, RäderGeld, PurschHaber, WaideRecht, WaidGeld, Markt=Recht, KücheMiethe, HausGenossenGeld, SöldnerGeld, Wach=Geld, EhrRoggen, Vogt= und SitzGeld.

Die Gründe, welche die Motive dafür anführen, daß es sich ganz anders mit den Beeten, Schatzungen oder Kellerei=Steuern verhalte, als mit den KammerSteuern, sind nicht überzeugend. Es gilt für jene Alles das, was als Grund der Aufhebung der leztern angeführt ist. Auch die Güter, welche mit den Beeten belastet worden sind, sind schon seit dem Jahr 1808 der allgemeinen StaatsSteuer unterworfen worden, und da also die Freiheit, für welche sie jene Abgaben leisteten, aufgehört hat, so ist kein rechtlicher Grund mehr vorhanden, leztere ferner zu fordern. Mögen sie nun auch neben den spätern landschaftlichen Ordinari= und ExtraOrdinariSteuern und Anlagen fortwährend beibehalten worden seye, so ist dagegen zu bemerken, daß deßhalb ihre Eigenschaft als Steuern nicht aufhörte, und daß, wenn durch ihre Beibehaltung neben den landschaftlichen Steuern ein Unrecht geschah, deßhalb nicht folgt, daß nun solches durch Zumuthung einer Ablösung im 10fachen Betrag fortgesezt werde, und dann ist noch nicht außer Acht zu lassen, daß, wie oben gezeigt worden ist, die älteren Steuern noch im Verhältniß zu den jetzigen sehr gering gewesen sind, und also darin eine Entschuldigung vielleicht Rechtfertigung der Beibehaltung der ältern zu finden war. Das Haften auf ganzen Bezirken, Orten und Markungen oder auf bestimmten Grundstücken haben sie mit den jetzigen Steuern gemein. Mögen sie auch bei den ältern Steuer=Revisionen als Grundlasten behandelt, mögen sie seit Einführung der jetzigen StaatsVerfassung in die mit den Ständen bisher verabschiedeten FinanzEtats als gesetzlich bestehende DomainalEinnahmen aufgenommen und anerkannt, mögen sie endlich auch von den GrundHerren als grundherrliche Gefälle behandelt, und auch nur in der Voraussetzung ihrer privatrechtlichen Eigenschaft bei den RevenüenAusscheidungen

jenen zugetheilt worden seyn, so konnte Alles dieses den Pflichtigen nicht nachtheilig seyn, und die ursprüngliche Qualität als wahre Steuern konnte nicht in die privatrechtlicher Abgaben umgeändert werden. Alle jene Handlungen gingen vor, ohne Beiziehung der Pflichtigen, ohne ihr Wissen und Willen, sie gaben dazu keine verbindliche Einwilligung. Sie blieben also immer und sind es noch, was sie ursprünglich waren, Ausflüsse aus dem öffentlichen Recht, aus dem Schutz- und SchirmRecht, was schon die verschiedenen Benennungen anzeigen. Diese, das Haften auf ganzen Bezirken, Orten und Markungen, ihre Entrichtung, die nicht an den Leib- und LehenHerrn, sondern an den Gerichts- und Landes-Herrn oder dessen Vögte geschah, und die vorliegenden alten Urkunden beweisen zur Genüge ihre steuerartige Eigenschaft. Wohl sind diese Abgaben älter als das eigentliche allgemeine BesteurungsRecht, welches erst im fünfzehnten und siebenzehnten Jahrhundert aufkam, aber entweder war dieses in dem Maße, wie es unter der deutschen ReichsVerfassung ausgeübt worden, zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse hinreichend oder nicht. Im ersteren Fall hätten die älteren Steuern schon damals aufgehoben werden sollen, weil man nicht doppelte Steuern zu zahlen schuldig ist, im leztern Fall aber war die Beibehaltung zu entschuldigen. Der erstere Fall aber ist zu vermuthen, weil ja die Reichsstände sogar ihre eigenen Güter von den ReichsSteuern frei zu machen wußten. Vermochten sie das über sich, so ist anzunehmen, daß sie auch die Beeten beibehalten wollten. Immerhin retteten sie für solche doch einen Schein Rechtens, weil die Reichs- Kreis- und LandesSteuern damals noch gering waren. Jezt aber ist die an deren Stelle getretene directe und indirecte StaatsSteuer sehr hoch; sie trat an die Stelle jener ältern Steuern, wenn auch nicht factisch, doch rechtlich, denn wie ließe sich anders die im OrganisationsManifest und in der VerfassungsUrkunde ausgesprochene Gleichheit aller StaatsBürger an den StaatsLasten behaupten? Soll ein Theil der Bürger die für den Schutz und Schirm als

für öffentliche Zwecke aufgelegten Beeten und ähnliche ältere Abgaben, und neben diesen noch die sämmtlichen mit den übrigen StaatsBüchern gemeinsamen Steuern entrichten, so zahlten ja diese Bürger für die gleichen Zwecke doppelte Abgaben, und genießen also nicht die verfassungsmäßige Gleichheit in der Theilnahme an den öffentlichen Lasten.

Allerdings können alle Abgaben und Leistungen der GrundBesitzer nicht unter sich ausgeglichen werden, aber es sind dieß öffentliche Lasten und in solchen muß Gleichheit seyn.

Die Motive berufen sich auf §. 67 der VerfassungsUrkunde, aber dieser beweiset zu viel, daher nichts. Er lautet: „Weder die AmtsKörperschaften noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze oder Kraft der Lagerbücher oder anderer besonderer RechtsTitel verbunden sind.“ Die KammerSteuern sind auch in die Lagerbücher aufgenommen, beruhen auch auf besonderen Titeln, sind deßhalb auch wohl erworbene Rechte, und ihre unentgeldliche Aufhebung ward dennoch für Schuldigkeit gehalten. So, wie in den Motiven geschieht, kann der §. nicht ausgelegt werden, weil er sonst die verfassungsmäßige Gleichheit der StaatsBürger in den staatsbürgerlichen Lasten aufheben würde. Deßwegen können nur PrivatRechtsTitel gemeint seyn. Auch deßwegen kann sich auf diese VerfassungsBestimmung nicht bezogen werden, weil die Abgaben in Frage in der Regel keine Abgaben einer AmtsKörperschaft oder Gemeinde als moralischer Person, sondern eine Abgabe der GrundBesitzer, und zwar eine ungleiche sind, indem gewöhnlich der eine mehr der andere weniger beizutragen hat, je nachdem er einen größern oder geringern GutsBesitz hat.

Wenn die Pflichtigen unentgeldliche Befreiung fordern können, so machen sie, indem sie darauf antragen, nur von ihrem Recht Gebrauch, unbekümmert um die daraus entstehende Folge der Schwächung des KammerGuts. Wird

solches ja durch die unentgeldliche Aufhebung des NovalZehenten auch geschwächt. Haben die Berechtigten Ersatz zu fordern, so müßte er ihnen auch werden.

Der Ursprung der Beeten und KellereiSteuern ist längst schon ermittelt, und wenn auch nicht immer auf die Benennung zu gehen ist, so kommen zu solcher doch fast immer noch andere Umstände hinzu, welche über die Steuer-Eigenschaft keinen Zweifel übrig lassen; und daß die Gesetzgebung selbst sie seit Jahrhunderten als privatrechtliche Abgaben behandelt habe, ist so lange zu bezweifeln als nicht die Gesetze, worin solches geschehen, angeführt werden. Ist das auch möglich, so können solche Gesetze den Pflichtigen nicht zum RechtsNachtheil gereichen, weil sie ihre Einwilligung zu solcher Umgestaltung nicht gaben, welche zur Festsetzuug eiues privatrechtlichen Verhältnisses, aus welchem allein nur privatrechtliche Abgaben hervorgehen, stets erforderlich ist. Gegen die Behauptung, daß fragliche Abgaben von der Gesetzgebung als privatrechtliche behandelt worden seyen, spricht ganz die Thatsache, daß sie bei der Ausscheidung der Revenüen mehrern GutsHerrschaften entzogen, den betreffenden K. KameralAemtern zugetheilt und von solchen seit der Mediatisirung bezogen worden sind, und noch bezogen werden.

Die Motive finden in einer unentgeldlichen Befreiung um so größeres Bedenken, als sie bei der Verbindlichkeit, die GefällBerechtigten für ihren Verlust zu entschädigen, die Belastung der SteuerPflichtigen zur nothwendigen Folge hätte. Ob jene Verbindlichkeit bestehe, ist noch eine Frage, und wenn sie auch besteht, so ist die daraus entstehende Folge für die Pflichtigen kein Grund, doppelte Lasten zu tragen. Gegen die EntschädigungsPflicht ist aber zu bemerken, daß die berechtigten GutsHerren für diese Bezüge längst nicht mehr etwas entgegenleisten. Sie haben längst nicht mehr das Recht, die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten an ihren vormaligen Unterthanen auszuüben, sie haben deßhalb auch nicht die Kosten für LandesAnstalten aufzuwenden,

die sie früher nöthig hatten, und zu deren Bestreitung die Beeten ein Beitrag waren. Mit dem Aufhören dieser landesherrlichen Pflichten und Kosten fiel auch der bestandene öffentliche RechtsGrund weg, vermöge dessen sie diese alten Steuern entrichteten. Der Fortbezug ist eine Bereicherung ohne allen RechtsGrund, eine Last, welcher kein Vortheil für den, der sie tragt, gegenübersteht. So wie die Mediatisirten keine Ordinari= und keine indirekte Steuer mehr beziehen dürfen, so können sie auch keine ältere Steuern mehr erheben, weil sie mit jenen einerlei Ursprung und Natur haben. Der Staat aber, in sofern er Berechtigter ist, kann sie auch nicht beziehen, weil auch bei ihm der öffentliche RechtsGrund wegfällt, denn für alle Vortheile des StaatsVereins bezieht er auch von den Pflichtigen die allgemeinen Steuern, und kann daher ohne Verletzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit und Billigkeit, welcher gleiche Behandlung aller Unterthanen in den StaatsLasten verlangt, nicht noch für dieselben Vortheile des SocialVerbandes die ältern Abgaben fordern; er kann aber aus dem gleichen Grund nicht dulden, daß Unterthanen solche alte Steuern von MitUnterthanen fortbeziehen, bloß deßwegen, weil diese ehemals die Unterthanen von den Erstern waren.

Die Motive kommen immer auf die Behauptung von PrivatEigenthum und PrivatBesitz zurück, allein wenn es unbestreitbar ist, daß vor Auflösung des deutschen Reichs die Berechtigten die alten Steuern in ihrer Eigenschaft als LandesHerren oder doch als höhere oder niedere wenn auch unter demselben gestandene Schutz= und SchirmHerren erhoben, somit nicht ein Privat=, sondern ein öffentlicher Rechts=Titel der Grund des Bezugs war, so könnte in Beziehung auf die GutsHerren nur der RevenüenAusscheidungsAct sie in privatrechtliche Abgaben umgewandelt haben, allein zu jenem wurden die Pflichtigen gar nicht beigezogen, und ohne deren Einwilligung konnte eine öffentliche Last nicht zu einer gutsherrlichen, zu einer auf dem LehenGut als Gült haftenden, aus dem LehenVertrag entspringenden um=

gewandelt werden. Eine darauf etwa gerichtet gewesene Absicht der königlichen und gutsherrlichen RevenüenAusscheidungsCommissäre hätte nichts bewirken können. Aber diese Absicht lag auch nicht einmal vor. Es ward dießfalls keine gleiche Norm beobachtet. Ich weiß, daß vormaligen Reichs-Rittern solche Abgaben entzogen, dagegen sie hohen StandesHerren zugetheilt wurden, dort aus dem Grund des öffentlichen, hier des privatrechtlichen Charakters der Abgabe. An deren Wesen wollte nichts geändert werden. Lag nun über dasselbe ein Irrthum vor, oder wollte eine Begünstigung geschehen, so konnte Beides den Pflichtigen nicht zum Nachtheil gereichen. Wenn nun auch die Mediatisirten scheinbar ein solches RevenüenAusscheidungsGeschäft für sich als Grund des Bezugs in privatrechtlicher Eigenschaft anführen, so kann dieß nicht vom Staat als Berechtigtem geschehen, er möge es nun schon seit Jahrhunderten seyn, oder erst durch jene Ausscheidung geworden seyn. Zog er die alten Steuern bei derselben an sich, so geschah es ja gerade, weil er sie als öffentliche, als landesherrliche bezeichnete und reklamirte, zu deren fernern Bezug die Mediatisirten die Fähigkeit verloren haben. Der Staat behielt den öffentlichen RechtsTitel immer bei, was aus der Verordnung hinsichtlich der Uebergabe der StaatsHoheitsGefälle und Lasten in den hofkammerlichen Orten an die OberFinanzKammer vom 28. Jun. 1819 (Reg.Bl. Nro. 40. S. 358) und aus dem Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen GlaubensGenossen vom 25. Apr. 1828 (Reg.Bl. Nro. 29. S. 304) zu ersehen ist. In jener Verordnung sind unter den StaatsHoheitsGefällen auch die Schutz- und Schirm-Gelder, sowie die JudenAufnahmsGelder genannt, und von der HofDomainenKammer als einer gutsherrlichen Beamtung an die OberFinanzKammer als der obersten landesherrlichen Finanz- und SteuerBehörde überwiesen worden. Der GesetzesEntwurf nennt nun auch das Schutz- und SchirmGeld SchirmFrucht, SchirmWein als privatrechtliche Abgaben, welche die Pflichtigen im zehnfachen

Betrag der jährlichen Leistung ablösen können. Nun entsteht die Frage, wie es komme, daß nun Abgaben, welche vor 14 Jahren von der FinanzVerwaltung als Hoheits-Gefälle reklamirt worden sind, diese Eigenschaft nicht mehr und nun privatrechtliche seyn sollen? Welcher RechtsGrund kann dafür angeführt, oder auf welches inzwischen ergangene Gesetz kann sich deßhalb berufen werden? Würden sie schon „seit Jahrhunderten selbst durch die Gesetzgebung als privatrechtliche Abgaben behandelt worden seyn" wären sie PrivatEigenthum, PrivatBesitz, würde wohl die HofDomainen-Kammer die Schutz- und SchirmGelder als HoheitsGefälle anerkannt und der OberFinanzKammer überlassen, und würde solche sie verlangt haben? Erhielt wohl Erstere für diese Ueberlassung eine Entschädigung? Ward sie verlangt? Nein und Ja! Eine GeldEntschädigung, wie sie jezt für die Berechtigten in Anspruch genommen wird, erhielt die HofDomainenKammer nicht, aber durch MitUeberweisung aller aus der Gerichtsbarkeit und PolizeiGewalt fließenden Ausgaben erhielt sie Entschädigung, eine Entschädigung, welche auch den Mediatisirten längst geworden ist.

Daß nun aber auch in neuester Zeit die Gesetzgebung fragliche Abgaben nicht als privatrechtliche behandelte, beweist das JudenGesetz. Art. 12 lautet: „Der auf die Person beschränkte SchutzVerband der bisherigen SchutzJuden, so wie die besondern Abgaben an Schutz- und SchirmGeld und WaisenhausBeitrag, welche dieselben bisher an die StaatsKasse zu entrichten hatten, sind vom 1. Julius 1828 an aufgehoben."

Würden diese Schutz- und SchirmGelder, die ganz gleichen Ursprungs, wie die im GesetzesEntwurf genannten sind, da die Confessions-Verschiedenheit wohl keinen Unterschied macht, privatrechtliche seyn, so würden sie nicht haben nachgelassen und aufgehoben werden können.

Sie wurden unentgeldlich aufgehoben, es heißt im Gesetz nicht, die Juden können sie gegen den zehnfachen Betrag ablösen. Sollten nun die christlichen Unterthanen

übler daran seyn, härter behandelt werden, als die israelitischen? Können sie, wenn es sich um Abschaffung gleicher älterer Steuern handelt, nicht auch unentgeldliche Befreiung in Folge der VerfassungsUrkunde fordern, wenn jene den Juden zu Theil wurde? Es war recht und billig die Schirm = und SchutzGelder der Israeliten unentgeldlich aufzuheben, weil sie die gemeinen Lasten mit den übrigen StaatsBürgern tragen. Das war auch der Grund, aber derselbe findet auch bei den Christen statt.

Die Schutz und SchirmGelder der SchutzJuden bezogen früher häufig Mitglieder des ritterschaftlichen Adels. Nach deren Mediatisirung gingen sie an Staat über, ohne daß dieselben eine Entschädigung erhielten. Warum nun solche für Schutz = und SchirmGelder der christlichen StaatsBürger den Berechtigten soll entrichtet werden, ist nicht einzusehen.

Die in den Motiven geschilderten Nachtheile, welche unentgeldliche Erlassung auf die Gesammtheit der SteuerPflichtigen äußert, fallen alle hinweg, wenn der Ausfall, welchen die StaatsKasse durch den Nachlaß der bisher bezogenen alten Steuern erleidet, durch wohl mögliche Ersparnisse in dem StaatsHaushalt gedeckt wird. Eine MehrAusgabe leidet die StaatsKasse nicht, wenn den Mediatisirten entgegengehalten wird, daß der Staat alle aus der Gerichtsbarkeit, PolizeiGewalt und aus ihrer frühern Hoheit hervorgegangenen Lasten übernommen habe, und die HofDomainenKammer selbst keine andere Entschädigung, als die, welche in der Uebernahme dieser Lasten von Seite der OberFinanzKammer bestanden habe, erhalten hätte.

Mit der Behauptung, daß die alten Steuern privatrechtliche Abgaben seyen, steht die Uebernahme von beinahe der Hälfte der den Berechtigten zugedachten Entschädigung auf die StaatsKasse nicht im Einklang, denn wären sie privatrechtlicher Natur, so würde ein so bedeutender Antheil nicht auf den Staat übernommen werden können, und

auch nicht übernommen werden, so wenig dieß hinsichtlich der Zehenten und gutsherrlichen Frohnen geschah.

Jene Behauptung stellt sich aber auch mit den Motiven des GesetzesEntwurfs in Betreff der Umwandlung und Ablösung der Frohnen in Widerspruch. Diese Motive sagen ganz geschichtlich richtig, daß „die Frohnen in ihrer Entstehung gemeinhin durch einen öffentlich-rechtlichen Zustand bedingt waren, der im Laufe der Zeit wesentliche Aenderungen erfahren hat, so daß dasjenige, was in jenem frühern Zustande als das eigentliche Entgeld der Frohn-Pflicht zu betrachten war, diesen Charakter größtentheils verloren habe." Wie viel mehr läßt sich dieses nicht von den Beeten und ähnlichen ältern Steuern behaupten! Im FrohnenGesetzesEntwurf wird gerade wegen des persönlichen SubjectionsVerhältnisses ein Theil des AblösungsKapitals auf den Staat übernommen.

Ob übrigens die Beeten auf gewissen einzelnen Grundstücken, oder auf ganzen Markungen haften, kann keinen Unterschied begründen, es sey dann, daß in speciellen Fällen der Ursprung nicht mehr ergründet, vielmehr ein stattgehabter privatrechtlicher Verkehr und Behandlung als rein gutsherrliche Abgabe nachgewiesen werden kann. Die Radicirung auf bestimmte Grundstücke geschah in früherer Zeit schon häufig bloß in Folge Uebereinkommens unter den Pflichtigen selbst, ohne daß deßhalb die Absicht bei ihnen vorlag, die öffentlich-rechtliche Natur den Berechtigten gegenüber zu ändern. So gibt es viele HofsBesitzer, welche als solche Beeten, die auf ihren Höfen lasten, entrichten müssen. Zwischen ihnen und den so pflichtigen Gemeinden ist kein Unterschied, weil jene auch Markungen, nehmlich HofsMarkungen haben.

§. 62.

Abgaben aus der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt.

In Beziehung auf diese ist die nehmliche Ungleichheit der Behandlung zu bemerken, wie in Hinsicht auf die KammerSteuern und Beeten. Wenn die Recognitions-Gelder als mit den neuen GewerbeGesetzen, welche auch die betreffenden Auflagen auf die Gewerbe enthalten, nicht mehr vereinbar unentgeldlich erlassen und in den grundherrlichen Bezirken der Regel nach dem Landesherrn zugetheilt worden sind, so ist dieß auch hinsichtlich der übrigen vogteilichen Abgaben nöthig, denn sie entspringen aus demselben öffentlich rechtlichen Verhältniß, wie die Gewerbs-Recognitionen, nehmlich aus der Vogteilichkeit oder Orts-Herrlichkeit. Das Haften auf dem einzelnen Hause kann keinen Unterschied begründen, denn früher waren die meisten Gewerbe, RealGerechtigkeiten, und als solche Zubehörden von Häusern, und wurden so gut wie diese selbst als Eigenthum, und zwar als liegendes behandelt. Die GewerbRecognitionen ruhten als vogteiliche Abgaben auf diesen RealGewerben, wie die RauchGefälle auf den Häusern. Auch die KammerSteuern ruhten auf solchen und den dazu gehörigen Gütern. Somit besteht kein Unterschied. Sollen aber jene und die RecognitionsSteuern unentgeldlich aufhören, warum nicht auch alle übrigen VogteiAbgaben, und zwar auch ohne Entschädigung wegen Hinwegfallens des öffentlichen RechtsGrundes, wegen Uebergangs der Lasten an den Staat. Möge das neue KatasterGesetz diese Gefälle als GrundLasten auch behandelt haben, so wurden sie es deßhalb doch nicht. Grundlasten setzen ein PrivatRechts-Verhältniß voraus. Dieses kann aber nur zwischen Grundherren und Grundholden begründet werden.

Auffallend ist die Gestattung der Auflegung solcher RauchGefälle, und ein Rückschritt in der GesetzGebung, da das II. Edict vom 18. November 1817 das allgemeine

Verbot der Auflegung neuer Abgaben ausspricht, und da die Berechtigten keine VogteiObrigkeit mehr innhaben, also der RechtsGrund der Auflegung überall fehlt, und da, wenn auch dieselben Begünstigungen ertheilten, solche sich in der Regel nur auf das LehensVerhältniß beziehen.

Was gegen die Lieferung der ZehentGült an die Gemeinde und von solcher an den ZehentPflichtigen angeführt worden ist, gilt auch hier gegen die Bestimmung, daß die Gesammtheit der Pflichtigen für die Entrichtung des AblösungsKapitals zu haften habe. Nach obiger rechtlicher Ausführung sind sie ein solches gar nicht schuldig. Müßte aber abgelöst werden, so sollte jeder für sich ablösen dürfen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Bauern Lehen.

§. 63.

Bedürfniß einer Umgestaltung derselben.

Des II. Edicts vom 18. Nov. 1817 ungeachtet, welches die Umwandlung der FallLehenGüter in freie ZinsGüter beschloß, und um solche recht bald zu erhalten, die Beamten zur möglichsten Beschleunigung der vorbereitenden Geschäfte aufforderte, findet man nun in den wenigsten standes= und gutsherrlichen Bezirken solche freie ZinsGüter ja nicht ein= mal ErbLehen, sondern fast überall den alten Zustand mit den FallLehen.

Darum währt immer noch die Folge, und zwar die wichtigste — der Mangel eigenthümlichen Grund und Bo= dens fort. Und hierin, und in der Last der Leibeigenschafts= Abgaben bestehen gerade die Fesseln, in denen die Industrie, die Landwirthschaft und der Handel liegen. Wie ist an einen Aufschwung desselben, an das Gedeihen der Ge= werbe, wie besonders an Vervollkommnung der Landwirth= schaft, der bäuerlichen Oeconomie zu denken, wenn der Boden ein fremder ist, wenn sein Besitz ein unbestimmter, ein ungewisser, weil nur von dem Zufall, ob der gegen= wärtige Besitzer Kinder erhalte, und ob sie bei Leben blei= ben, abhängiger ist, ja, wenn selbst diese glücklichen Zufälle

vorausgesezt, der Besitz nur auf die LebensDauer gilt. Wie kann hierbei Liebe für den Boden, der ihn nährt, wie Anhänglichkeit an das Vaterland, wovon das Gut ein Bestandtheil ist, wie können die erhebenden Gefühle von Patriotismus, von Hingebung, von Aufopferung für ein Volk, für ein Vaterland, Wurzel fassen, welches solche wenige Allein=GrundBesitzer in sich schließt, welches die Folgen bestandener harter Leibeigenschaft bestehen läßt, welche Einrichtungen sanctionirt und in Schutz nimmt, die es dem größern Theil der Bewohner unmöglich machen, eigenen Grund und Boden zu erwerben? Eigenthum und freies Eigenthum ist der stärkste Umtrieb und Sporn für die Hebung der Cultur des Bodens, für die vollkommenste Benützung und Erzeugung möglichst vieler und bester Früchte, für deren Verwerthung, also dadurch auch für die Erweiterung des Handels und der Gewerbe. Wie können diese Zwecke, diese Früchte von constitutionellen Staaten erreicht werden, wie eine vernünftige Freiheit entstehen, wenn der Boden nicht frei ist, wenn er den, welcher ihn baut, ganz abhängig von wenigen Andern macht, wenn seine und seiner Familie Existenz nur unter Voraussetzung glücklicher Zufälle gesichert ist, und wenn ihn neben bedeutenden Staats= und KörperschaftsAbgaben noch unendlich viele und lästige grundherrliche drücken und zu Grunde richten. Freiheit kann bei der freisinnigsten Verfassung nicht gedeihen, wenn sie auf Leibeigenschafts= und Lehens=Abgaben, und auf LehenGüter gegründet werden will. Dieses letztere System, das der LehenGüter, will aber gerade mit aller Hartnäckigkeit, mit der größten, an mittelalterliche Zeiten erinnernden Strenge festgehalten werden. Man stüzt sich hiebei auf den Satz, daß diese Lehen wahres Eigenthum der Verleihenden seyen, und daß die Aufhebung derselben ein großer Eingriff in das EigenthumsRecht wären.

§. 64.

Beurtheilung des FallLehenSystems.

a) Aus der Vernunft.

Nun aber widerspricht die Vernunft, daß der Schöpfer die Erde nur sollte erschaffen haben, um das ausschließliche Eigenthum von Wenigen zu seyn, und daß der weit größte Theil eines Volks nur einen ganz precären Genuß davon sollte haben dürfen, von dem er nach Belieben in längerer oder kürzerer Zeit sollte ohne Alles und Weiteres vertrieben werden können, wenn gleich seine Besitzer ihn urbar gemacht, wenn gleich wohl sie ihn cultivirt haben, wenn ihr Schweiß, ihre Mühe und Arbeit es waren, wodurch er das, was er nun ist, geworden ist, ein fruchtbarer, ein ergiebiger Boden. Die darauf stehenden, mit ihrem Fleiße, durch ihre Kosten, durch ihre Anstrengungen erbauten Gebäude sollen nicht ihnen, sondern dem Herrn des Bodens seyn! Auf Unkosten der arbeitenden Klasse soll die nicht arbeitende Alles dieses gewinnen, soll sich bereichern, um noch mehr solche Pflanzer erwerben zu können. Wenn dießfalls nicht Verunft, Moral und Christenthum vereint solche Behandlung von sich stoßen, so weiß ich nicht, was dieses Edelste, was die Menschheit haben kann, verbieten sollte. Aber, sagt man, sind die Herren nicht im rechtmäßigen Besitze? Haben sie nicht ihre Güter, ihre Herrschaften auf gesetzliche Weise, d. i. unter — von den Gesetzen, wie von dem natürlichen Rechte gebilligten und sanctionirten in der Regel rechtlichen Titeln erworben, geschah die Acquisition nicht auf eben so rechtlich gültige Weise, als die Erwerbung des beweglichen und jedes andern Eigenthums, welches nicht angefochten wird? Dieß ist Alles wohl wahr, wenn man von den lezten Jahrhunderten spricht, aber nicht ist es richtig, wenn von der Zeit des MittelAlters die Rede ist.

b) Aus der Geschichte.

Diese weiset nehmlich in unwidersprechlichen, und in

den mannigfaltigsten Urkunden nach, daß die Erwerbung des größern Theils des Grund und Bodens auf der Unterdrückung der gemeinen Freien durch die verschiedensten Mittel beruht. Die ältesten Geschichtschreiber über Deutschland haben uns nehmlich die Zeugnisse aufbewahrt, daß in der ältesten Zeit, von welcher Nachrichten von Deutschland auf uns gekommen sind, der weit größte Theil des Volks aus Freien bestand, daß jeder derselben sein eben so freies Hofgut, Wehrgut genannt, besaß, daß er aber über dasselbe, und über die Angehörigen seiner Familie die HerrscherGewalt ausübte, und daß sich mehrere solche HofBesitzer zu einer Mark vereinigten, um mit gemeinschaftlichen Kräften das Ihrige, und was sie mit einander gemeinsam, wie z. B. große Waldungen, Waiden besaßen, zu vertheidigen. Sie wählten sich wohl unter den Tapfern den Tapfersten, und unter den Weisen und Erfahrenen den Weisesten und Erfahrensten zu Anführern im Krieg und zu Richtern und Fürsten im Frieden, aber deren Gewalt war sehr eingeschränkt, sie beschränkte sich nur auf das Recht des Vortrags, des Vorschlags und der Leitung der wichtigern Geschäfte in den VolksVersammlungen. Solche vielmehr waren es, von welchen die Gewalt ausging, d. i. in welchen alle die ganze Gemeine, den ganzen Stamm oder Nation betreffenden wichtigern Angelegenheiten über Krieg oder Frieden, nicht nur den äußern, sondern auch den innern berathen und beschlossen wurden. Die Ersten trugen vor und dirigirten. Jeder, welcher Geschick, Muth und Erfahrung besaß, sprach.

Die Grundzüge solcher freien Verfassung erhielten sich selbst noch unter den Franken. Karl der Große erhielt diese — die Freiheit Aller sichernden Einrichtungen. Erst nach seinem Tod in den folgenden Jahrhunderten gingen sie allmählig unter. Der Heerbann kam in Verfall, die bisherige Uebung, daß jeder Freie, und dieser nur selbst auszog, um sein freies Gut, um das der übrigen Freien, um die Freiheit Aller zu vertheidigen, mußte der allmählich

sich entwickelnden Vertheidigung durch eine besonders bevorzugte Klasse, der der Ritter, weichen. Diese mußten, weil der Kriegerstand ihre ausschließliche Beschäftigung war, von dem mit Landwirthschaft sich abgebenden Stande erhalten werden, freilich erst später, nachdem keine Domainen, keine FiscalGüter, keine Regalien mehr zur Unterhaltung und Belohnung einer solchen Krieger Kaste mehr vorhanden waren. Das LehenSystem griff überall um sich, und die Schwäche der deutschen Könige, die unaufhörlichen Befehdungen, die immerwährenden Kriege zwischen diesen und den Großen des Reichs, deren unaufhörliches Streben, das, was sie durch die Kaiser und Könige von ReichsGütern zur Benutznng statt der Besoldung, also nur als ReichsBeamte erhielten, zuerst erblich in ihren Familien und nachher eigen zu machen, und das dadurch den unternehmenden größern GutsBesitzern gegebene üble Beispiel und die fast allgemein erfolgte Nachahmung, alle diese Umstände führten eine solche Unsicherheit in ganz Deutschland herbei, daß die, welche sich nicht mehr zu schützen vermochten, Schutz und Schirm bei den Mächtigern und bei den Stiftern zu suchen sich gezwungen sahen, wenn sie das Loos Vieler vermeiden wollten, welche von den Rittern oder Großen gezwungen wurden, sich unter ihre Botmäßigkeit zu begeben. Dieses Schutz- und Schirmsuchen bestand immer in einer Verpflichtung, welche die freien Wehren entweder sich, das ist ihren Personen oder Gütern, oder beiden zugleich auflegten. Sie wurden entweder hörige oder leibeigene Leute. Daß Leztere kein Eigenthum besassen, weder Grund- noch bewegliches, darin bestand das Wesen der Leibeigenschaft. Die hörigen Personen waren wenigstens mit ihren Gütern an ihre Herren gebunden. Zur Recognition von EigenthumsRechten hatten die Hörigen Grnndzinse an dieselben zu entrichten. Die Anarchie war es also, welche die freien GutsBesitzer zwang, unfrei zu werden. Mochten sie nun einem wirklichen Zwang durch zeitige Unterwürfigkeit zuvorkommen, oder wurde er

wirklich wider sie angewendet, in dem einen wie in dem andern Fall konnte wohl kein freier Vertrag, wodurch die Freiheit der Person und der Güter aufgegeben worden wäre, angenommen werden. Wie könnte überdieß, wenn diese zwingenden Umstände auch nicht gewesen wären, eine Uebereinkunft, welche die Aufopferung der Freiheit der Personen und ihre Herabwürdigung zum Sklaven, eine vernünftige, eine moralische genannt werden! Noch so langer Besitz, noch so lange Inhabung könnte einen solchen Vertrag nie zu einem rechtlichen stempeln, nie eine Verjährung begründen.

Wohl kam es auch nicht selten vor, daß die Meinung, sich ein besonderes Verdienst Jenseits zu erwerben, wenn Güter einem Heiligen, d. i. dem Patron eines Stifts gereichet wurden, zu solcher Hingebung freier Güter bestimmte; allein wodurch ward solche Meinung auch erzeugt? Sehr häufig lehrt die Geschichte, durch die Vorstellungen der Mönche selbst. Immer oder doch meistens war es aber Furcht und Zwang, den Stand der Freien aufzugeben. Die hörigen Leute wurden in der Folge der Zeit in vielen Gegenden am Ende auch zu Leibeigenen. Es war zu reizend, den ganzen Bezirk einer Grafschaft, oder eines Bisthumes, eines Klosters, einer Immunität aller Bewohner, die darauf waren, und alle Güter, welche sie besassen, als eigen zu besitzen; daher das Streben, diese Zwecke zu erreichen. An Mitteln dazu konnte es diesen Mächtigen nicht fehlen. Waren sie ja doch die Vornehmsten, die Reichsten, ja die Gerichts- und anfänglich Vice- und zulezt volle Landesherren. List und Gewalt wurden, wenn auch nicht mehr so offenbar und so auffallend häufig genug noch angewendet. Starben Familien von erb- und zinseigenen Gütern aus, so fielen solche dem OberHerrn, OberEigenthümer, dem **Domino directo** heim, und wurden nachher nicht mehr in voriger Eigenschaft, als eigene, sondern als FallLehen an Fremde oder an eigene Unterthanen verliehen. Kamen hörige Leute durch UnglücksFälle im Vermögen

herunter und konnten sie sich nicht mehr anders als durch Aufnahme von Geld helfen, wo anders als bei ihrem Guts-Herrn konnten sie Hilfe zunächst suchen, und wenn sie auch Andere dazu erbötig fanden, so konnte die Verschreibung des Guts doch nicht ohne die Einwilligung des Obereigenthümers geschehen, und diese wurde nun an ähnliche Bedingungen geknüpft, an die auch Versprechungen des GeldAnleihens gebunden waren, und unter solchen war nicht selten die, daß das Gut aus einem Erblehen, aus einem Zinsgut ein FallLehengut werde.

Wurden solche ErblehenZinsgüter aus freier Hand, oder auf dem Weg des Concurses verkauft, so hatten die GutsHerren, geistliche wie weltliche, genugsam Gelegenheit, sie an sich zu bringen. Sie hatten immer das Verkaufs-Recht, und im Aufstreich konnten sie sie leicht ersteigern, da sie als die Reichsten wohl keine Concurrenz zu fürchten hatten. Hatten sie solche Güter einmal erworben, so wurden sie nicht wieder verkauft, sondern in dem viel nützlichern Weg des FallLehenSystems hingegeben.

So läßt es sich nun erklären, wie es kam, daß in Oberschwaben wohl der aller größte Theil der Güter aus FallLehenGütern besteht. Diese waren aber wohl nicht geeignet, die Vervollkommnung der MenschenRechte zu fördern, Cultur des Bodens und die Industrie der Gewerbe und den Handel empor zu bringen.

Zu verschiedenen Zeiten, besonders aber ein Viertel-Jahrhundert vor dem Ausbruch der BauernUnruhen, und besonders zur Zeit derselben fühlten die gedrückten Bauern es recht gut, welch großes Unrecht sie erleiden und wie ihr Zustand mit dem vernunftrechtlichen, mit dem, wie er nach dem von dem Schöpfer in eines jeden Menschen Brust geschriebenen Gesetz seyn solle, nicht übereinstimme. Viele Guts-Herren, besonders geistliche, erkannten dieß wohl und sahen die Nothwendigkeit ein, sich unter Zuziehung von angesehenen Männern von illüstern Personen zu vergleichen. Statt vieler Beispiele nur zwei, wovon das eine aus dem ehe-

maligen Kloster Ochsenhausen wegen des großen Umfangs und der vielen Orte, die es schon im Mittelalter besaß, und deßwegen merkwürdig ist, weil manche benachbarte kleinere Herrschaft sich nach dem von solchem geschlossenen Vergleich richtete. Das andere Beispiel bietet das ehemalige Kloster Roth dar. Beide sind deßwegen beachtenswerth, weil beide ReichsKlöster in Schwaben lagen. Der Vergleich des erst genannten Klosters von 1502 ward von jeher, und wird noch UnterthanenVertrag genannt. Der Eingang erzählt, daß die Irrungen hauptsächlich wegen des erblichen Anfalls und wegen der Ansprüche entstanden seyen, welche das Kloster auf liegende und fahrende Habe gemacht habe. Dann wird die Meinung der armen Leute angeführt, die dahin ging, daß solch Gebrauch und alt Herkommen, wiewohl lang ob ihnen gehalten worden sey, ihnen beschwerlich, unerträglich und unleidentlich, auch wider gemeinen LandsGebrauch und alt Herkommen wäre. Worin bestand nun gleich der erste VertragsArtikel? Darin, daß der erbliche Anfall von Grund und Boden und von Fahrniß abgeschafft und dafür erbeigene Güter errichtet wurden. Wie ernstlich den armen Leuten und den Vermittlern daran lag, daß künftig keine FallLehen oder klostereigene Güter seyen, geht daraus hervor, es ward festgesezt, daß „der GottesHaus Leuthrecht ErbLehenGüter heißen und seyn sollen, also das gedacht GottesHaus Ochsenhausen fürohin zu ewigen Zeiten keinen erblichen Anfall auf und bei allem und jedem der vorangezeigten Güter nimmermehr haben noch überkommen solle, es wäre denn durch den LehenFall."

Noch älter ist der UnterthanenVertrag von Roth, nehmlich von 1394. Auch in diesem ist es der erste und wichtigste Punkt, daß die Lehen für Erblehen erklärt wurden. Im Jahr 1609 ward er erneuert, und sogar den damaligen Besitzern leibfälliger Güter gestattet, sie zu verkaufen. Hieraus, so wie aus den bekannten Artikeln, die zur Zeit

der BauernUnruhen, von den Bauern übergeben worden sind, geht auf der einen Seite der Druck, welcher in dem FallLehenSystem lag, auf der andern Seite aber auch das allgemein gefühlte Unrecht hervor und das Streben, dasselbe gut zu machen. Die vermittelnden Personen, nicht wenige an Zahl und hervorragend aus der Menge theils durch Geburt, Rang und Ansehen, welches ihnen besonders der weit verbreitete Ruf ihrer Einsichten und Erfahrungen verlieh, erkannten die Gerechtigkeit der Beschwerden, und das Billige ihrer Begehren und erklärten sich für die Klagenden. Die beklagten GutsHerren legten durch zeitiges Nachgeben an Tag, wie sie das Wahre und Richtige der Beschwerden, aber auch zugleich den sich in der öffentlichen Meinung laut genug äußernden Geist der Zeit begriffen.

§. 65.

Drang der gegenwärtigen Zeit nach Festsetzung eines RechtsZustandes.

Frage man sich nun, ob nicht die ähnlichen Momente, die in den damaligen Jahrhunderten solche Bewegungen hervorbrachten, und zur Erkenntniß des begangenen Unrechts und der Nothwendigkeit es gut zu machen nöthigten, ja ob nicht noch weit mehr, weit umfassendere, weit eingreifendere Elemente vorliegen, die jezt die Gemüther bewegen, die die ähnlichen Klagen, die ähnlichen Wünsche, Beschwerden und Begehren hervorrufen, und welche eine Erledigung auf die eine oder andere Weise nöthig machen. Die Frage, ob dem Andrang zu widerstreben, oder ob ihm beseitigende Berücksichtigung geschenkt werden solle, wird schwer anders als bejahend zu beantworten seyn, wenn man anders ruhig darüber nachdenkt, ob es wohl möglich sey, jenem allgemeinen dringenden Begehren zu widerstehen, ob es zuläßig sey, mit einem cathegorischen Imperativ oder mit Gewalt der Waffen die immer ertönende Stimme nach

Beachtung der Forderungen zu unterdrücken, ob es thunlich sey, dem Zeitgeist Gewalt entgegen zu setzen, und ihn zu unterdrücken. Der Zeitgeist ist eine Macht. Der Zeitgeist, die öffentliche Stimme, die öffentliche Meinung ist der Ausspruch der Verständigen, der Erfahrenen, der Denkenden in allen Ständen, in allen Klassen des Volks mit Ausnahme derjenigen Wenigen, welche den Zeitgeist nicht anerkennen oder ihn für einen falschen und deßhalb niederzudrückenden erklären. Bei der vorliegenden Frage hat aber der sich beschwerende Theil auch noch die Regierung auf seiner Seite. Dieselbe vereinigt in ihrem Schooß immer eine große Zahl gelehrter erfahrener und verständiger Männer. Der gebildete HandelsStand und der sich nun auch allmählig immer mehr bildende Stand der Gewerbtreibenden, und besonders die Klasse der Gelehrten hat sein Urtheil über die in Vorwurf gekommene Frage längst gefällt, und das Verlangen des BauernStandes nach Entfesselung von Grund und Boden als gerecht und billig erkannt. Würden die durch das FeudalSystem darauf gelegten Lasten durch milde Ausübung der denselben entsprechenden Rechte, wie dieß in älterer Zeit öfters, und gewöhnlich von KlosterHerrschaften geschah, gemildert, so ließen sich wohl manche, ja viele Stimmen beschwichtigen, aber leider gibt es viele Standes- und GutsHerren, welche durch die strengste Ausübung ihrer vermeintlich wohl erworbenen Rechte, ja durch möglichste Ausdehnung derselben, und sogar durch Mißbrauch ihrer GutsHerrlichkeit dem Zeitgeist und der öffentlichen Meinung entgegentreten. Die Folgen sind einleuchtend. Solche harte Behandlung erzeugt Bitterkeit, Haß und Unwillen und feindselige Gesinnungen — ein allgemeines Streben, das Joch leichter zu machen. Daher dann auch die furchtbar vielen Zerwürfnisse zwischen GrundHerren und GrundHolden, die vielen Streitigkeiten, welche auf administrativem Weg vor den Regierungen und gerichtlich vor den Gerichten, freilich bei beiden langsam genug behandelt werden.

Diese vielen Processe sind für die mannigfachen nicht in dieselben gezogenen Arten gutsherrlicher Rechte, eine beständige Quelle von Reibungen, von Irrungen, und dadurch wird immer eine sehr gereizte Stimmung unterhalten. Ein nicht minder wichtiger Grund, ja der wichtigste vielleicht für die in dem Kreis gutsherrlicher Verhältnisse entstandene sichtbare Bewegung ist der seit drei Jahren mächtig erwachte Sinn für die endliche Entwicklung der Verfassung und für ihre Vollziehung im Geist und Wahrheit. Je mehr der Landmann von demselben durchdrungen wird, je mehr und je näher er die Vortheile, die sie gewährt, kennen lernt, desto begieriger wird er, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Verwirklichung dieser Rechte im Wege stehen. Und wer wollte nicht zugeben, daß gerade Gefälle und Abgaben aus der Leibeigenschaft, die in der Verfassungs-Urkunde für aufgehoben erklärt ist, daß Gebundenheit der Güter und Unmöglichkeit, GrundEigenthum zu erwerben, so wie precäre Existenz, die mit dem FallLehenSystem stets verbunden ist, immer die bedeutendsten Hindernisse des Genusses der Vortheile und Rechte der Verfassung sind! Wie können Menschen frei seyn, wenn sie kein freies Grund-Eigenthum haben, wenn sie aus den mannigfaltigsten Gründen, die das vielgegliederte GutsVerhältniß darbietet, von ihren Guts- und GerichtsHerren abhängig sind! Endlich ist nicht zu übersehen, daß die Bevölkerung in den lezten drei Jahrzehenten im Verhältniß zu den frühern Zeiten außerordentlich zugenommen hat, und daß sie immer noch im Anwachsen ist. Dieses ist wie ein reißender Strom, dem nicht mehr Einhalt zu thun ist, und die große Masse verlangt Brod. Dieses kann nur Vervollkommnung der Cultur und Industrie geben, da eine Vermehrung des Bodens nicht möglich ist, nehmlich nicht in dem Sinne, daß das Land größer werde, wohl aber in dem Sinne, daß im Land noch viel Grund und Boden angebaut und urbar gemacht werden kann.

§. 66.

Aufhebung der Gebundenheit der Güter, Verwandlung der Fall- in ErbLehen und ein diese und die sämmtlichen Verhältnisse sichernder RechtsZustand.

Die Auflösung der Gebundenheit der Güter ist daher ein unbeweisliches Erforderniß und eben so nöthig sind Verwandlung der FallLehen in ErbLehen und freie Verfügung auch über erstere in Absicht auf den Verkehr, und endlich — diese Haupt- und andere sie befördernde Maßregeln sichernde Verfügungen, insbesondere Ablösung von Frohnen, kleinern Gefällen, Zehenten oder doch vorerst deren Fixation, also ein fester RechtsZustand. Ist man einmal über die Verwandlung der FallLehen in ErbLehen, und über das VerkaufsRecht der erstern wie der leztern im Reinen, so wird die Festsetzung von Bestimmungen, welche die Sicherung jener wesentlichen Zugeständnisse und der übrigen unbestrittenen Rechte der Grundholden bezwecken, wohl keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Nothwendigkeit jener Zugeständnisse ist nun bisher aus dem Vernunft-Recht, aus dem SittenGesetz, aus der christlichen Moral, aus dem Gang der Geschichte und aus dem dermaligen constitutionellen Stand, auf dem die Völker stehen, so wie aus dem daraus und aus der immer wachsenden Bevölkerung hervorgehenden moralischen und physischen Drange nachgewiesen und es bleibt nun nur noch übrig, die Frage einer Erörterung im Hinblick auf die bestehende positive Gesetzgebung zu unterwerfen, und also auch diese zu befragen, ob keine Schwierigkeiten oder gar Unmöglichkeiten sich darstellen. Indem ich von der Gesetzgebung spreche, nehme ich sie in weiterer Bedeutung, und begreife daher auch die darunter, welche in der VerfassungsUrkunde selbst, ja in der BundesActe liegt.

§. 67.

Nachweisung des RechtsGrundes für die vorgeschlagenen Rechte.

a) Aus der BundesActe.

Diese sichert in dem bekannten Artikel 14. den Standesherren in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zu, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuße herrühren, und nicht zu der StaatsGewalt und den höhern RegierungsRechten gehören. Die BundesActe zählt dann diejenigen wichtigern Rechte in vier Abtheilungen auf, welche unter den zugesicherten und verbleibenden Rechten und Vorzügen begriffen seyn sollen. Am Schluß der lezten Abtheilung heißt es aber dann, daß die Ausübung der darin benannten Rechte nach Vorschrift der LandesGesetze statthaben solle, „welchen, sind die gebrauchten Worte selbst, so wie der MilitärVerfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten sie unterworfen bleiben." Hieraus geht also ganz deutlich hervor, daß die BundesActe sie der LandesGesetzgebung und der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen wissen wollte, nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere in Hinsicht auf alle unter 1. 2. 3. und 4. aufgeführte Zuständigkeiten. Diese sind die wichtigern, deßwegen wurden sie besonders ausgehoben. Ist nun aber ihre Unterwerfung unter die LandesGesetze in Hinsicht auf diese unzweifelhaft, so ist doch wohl als eben so gewiß anzunehmen, daß die gleiche Unterwerfung auch in Beziehung auf die nicht genannten weniger wichtigern Rechte stattfinden. Auch das folgt daraus, daß die BundesActe in Beziehung auf die Gesetze über das Eigenthum keinen Unterschied zwischen Standesherren und den übrigen Unterthanen statuiren, daß es jene von der dießfalls bestehenden Gesetzgebung nicht ausnehmen und nicht privilegiren wollte. Die Landesgesetze überhaupt, und ebenso die RegierungsOberaufsicht, sollten auf alle Unterthanen

eines BundesStaats, gleichviel ob sie vorher selbst Landesherren gewesen seyen, oder nicht, Anwendung finden. Das jenen Eigenthümliche sollte nur in den weitern Rechten, das ist in den im Allgemeinen und in den vier Punkten besonders ausgedrückten Vorzügen und in der Garantie dieser Vorzüge liegen. Das Allgemeine ist affirmativ und negativ ausgedrückt, nehmlich diese Rechte sollten die aus dem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrührenden Rechte seyn, welche nicht zu der StaatsGewalt und den höhern RegierungsRechten gehören. Auf diese weitern Rechte und Privilegien ist das Gewicht hauptsächlich gelegt, zwar sind damit auch die gewöhnlichen, das ist mit den übrigen Unterthanen gemeinschaftlichen aus dem Eigenthum und dessen Genuß fließenden Rechte garantirt, allein auf diese ist der Nachdruck der Worte nicht gelegt, und daß damit nicht etwas Besonderes gemeint seyn könne, geht daraus hervor, daß die Mediatisirten den LandesGesetzen und der Oberaufsicht der Regierung über alle Zuständigkeiten unterworfen wurden, also nothwendig eine Ausnahme hätte festgesezt werden müssen, wenn die Absicht vorgewaltet hätte, die Gesetze des Landes und die Oberaufsicht in Beziehung auf das Eigenthum der Standesherren nicht anwenden zu lassen. Dazu war ja gar kein nöthigender Grund vorhanden, es verstand sich eigentlich von selbst, daß dießfalls ein Unterschied nicht statthaben könne, und daß nur das Besondere, also die VorzugsRechte zu garantiren waren. Es ergibt sich schon aus dem Zustand der Mediatisirung, daß die Mediatisirten die LandesGesetze und Oberaufsicht des betreffenden Souverains anzuerkennen hatten. Freilich könnte man sagen, warum dann nicht bloß das Besondere allein garantirt wurde, nun aber geschah dieß, wie schon bemerkt wurde, nur so im Vorbeigehen, in der Verbindung mit den besondern Vorzügen und vielmehr zu deren Behuf, und dann kommt noch in Betrachtung, daß die vormaligen Landesherren einen großen Theil ihrer Besitzungen als vormalige ReichsDomainen besaßen, welche ihnen nur in

der gleichen Eigenschaft, wie ihr übriges Eigenthum zu sichern, immer von Interesse war, und seyn mußte, da auf denselben doch wenigstens die ehemaligen Landes=RegierungsKosten hafteten, und es also von großem Werth war, durch die Verschmelzung und Verbindung mit dem PrivatEigenthum, sie von dieser bedeutenden Last frei zu erklären.

Die Richtigkeit der Erklärung der BundesActe, wie ich sie eben gemacht habe, wird durch die königl. baierische Declaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Gra=fen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats=Gewalt betreffend, vom 19. Merz 1807, (Reg.Bl. Stück XIII. S. 465. ff.) und durch spätere Verhandlungen des BundesTags selbst bestätigt. Diese Declaration ist in der BundesActe „bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl wie überhaupt und in all übri=gen Punkten zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen BundesStaaten übereinstimmenden RechtsZustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren als Basis und Norm unterlegt worden.“ Nun heißt es Seite 473. jener Declaration unter der Rubrik: C. Allgemeine Oberaufsicht. und Gesetzgebung. 1) Die all=gemeine Oberaufsicht, sowie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstreckt sich über alle LandesAngelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

b) Nachweisung aus den bestehenden Gesetzen.

Wenn nun gezeigter Maßen die BundesActe nur besondere Rechte, aber nicht ein bevorzugteres gemeines Eigenthum garantirte, so fragt es sich nur, ob die über dasselbe bestehenden gemeinen Rechte und LandesGesetze einer Aenderung unterworfen werden können? Ob dieß nach der VerfassungsUrkunde möglich sey? Oder ob gerade diese solche Aenderung der Gesetze über das Eigenthum für un=thunlich erkläre, und ob also dießfallsige Anträge schon nach

dem Geist und Buchstaben der Verfassung zurückgewiesen werden müssen? Unsere VerfassungsUrkunde garantirt die Freiheit des Eigenthums. Wenn nun diese Bestimmung der VerfassungsUrkunde gegen den Satz, daß dem Reichen, was zu viel ist, genommen und dem Armen gegeben wer= den soll, angeführt wird, so geschieht solches mit vollem Recht, denn die Verfassung will, daß Jedem das Seinige verbleibe, beschützt und beschirmt werde. Nun aber sind alle die, welche die Zugeständnisse in Frage von den Standes= und Gutsherren verlangen, weit entfernt, solche Behaup= tungen, welche mit der Auflösung aller Ordnung drohen, und die Existenz des Staats gefährden, aufzustellen. Es ist immer eine falsche Voraussetzung, ein oft absichtlich ver= breiteter Irrthum, wenn man den VolksFreunden solche Begehren in den Mund legt. Dieselben wollen nichts an= ders, als daß die für die Leibeigenen und für die Grund=, Gült= und Zehentholden in Anspruch genommene Rechte gegen gerechte und billige Entschädigung dem allgemeinen Besten dargebracht werden. Das Mein und Dein, welches die Verfassnng garantirt, soll nicht angefochten, es soll von demselben nichts genommen, sondern es sollen nur die Formen einem Wechsel unterworfen werden. Das Wesen, das dann doch nur in dem Besitz eines unveränderten Werths, eines gleichen **Pretii** bestehet, soll unangetastet bleiben, und also an die Stelle der bisherigen Rechte andere, ent= weder ähnlicher Art oder in Geld, das beste Ausgleichungs= Mittel, gesezt werden. Der Berechtigte soll also dabei im Grunde nichts verlieren, sondern durch vorzunehmende Aus= gleichungen den VermögensBestand im Ganzen in demsel= ben Werth erhalten. Daß hierzu die StaatsGesellschaft ermächtigt sey, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, wenn man erwägt, daß dieselbe zwar die Pflicht hat, jedes Mit= glied bei dem Seinigen zu schützen und zu erhalten, aber auch zugleich die Obliegenheit zur Abschaffung solcher Zustände, die mit dem Glück des größern Theils des Volks im Widerspruch stehen, dasselbe hindern, die Rechte

der Menschheit nicht zur vollen Entwicklung kommen lassen, den constitutionellen Befugnissen ganz entgegen sind, und vielmehr dem Staat den Untergang drohen. Wer möchte dann an der Verpflichtung des Staats zweifeln, solche Zustände, welche nach Zeugniß der Geschichte doch zum Theil durch Mißbrauch der Gewalt entstanden sind, hinwegzuräumen, um den Staat zu erhalten, um, was nicht minder seine Pflicht ist, seinen Bewohnern die Gelegenheit und Möglichkeit zur Erreichung höchst möglicher irdischer Wohlfahrt zu verschaffen. Zu dieser Möglichkeit sind alle StaatsBürger, besonders eines constitutionellen Staats berechtigt. Oder soll der größere Theil zu Grund gehen, oder doch in Armuth, in Abhängigkeit oder in precärer Existenz leben, nur weil der geringere Theil des Volks keine Aenderung in den Formen des Mein und Dein gestatten will, wenn ihm auch solche Anerbieten gemacht werden, daß er dem Werth nach nichts verliert? Mehr kann doch nicht von dem kleinern Theil gefordert werden, als gerechte und billige Schadloshaltung.

Diejenigen, welche behaupten, daß die Fragen über Ablösung von LeibeigenschaftsAbgaben, Frohnen, Gefälle, ZehentenVerwandlung von FallLehen in Erblehen oder Zinsgüter kein Gegenstand der Gesetzgebung seyn können, setzen sich mit ihren Behauptungen über die Art der Entstehung der gutsherrlichen Verhältnisse in Widerspruch. Eine solche Entstehung müssen sie wohl selbst aufstellen, wenn sie die gewaltsame und durch Furcht oder Irrthum veranlaßte Entstehungsweise nicht zugeben wollen. Geben sie aber die ältere, das ist die mittelalterliche Gesetzgebung als Grund und Titel an, unter deren Herrschaft das freie Eigenthum der Wehren, die doch eine nicht zu läugnende, also auch von ihnen zuzugebende Thatsache ist, aufgehoben werden, und an ihre Gerichts- und Schutzherren übergehen konnte, so müssen sie, wollen sie consequent seyn, nothwendig auch die Zuläßigkeit einer neuen Gesetzgebung zugeben, welche die entgegengesezte Richtung hat.

Dieses fordert nicht nur die Consequenz, sondern auch Recht und Billigkeit, denn sonst müßte nur der eben so widersinnige, der eben so widerrechtliche als unbillige Satz aufgestellt werden, daß zwar wohl vor 6 bis 700 Jahren die gemeine Meinung, und daraus das Gesetz entstehen konnte, daß ein Freier sich nach Belieben unfrei, zum Leibeigenen hingeben konnte, daß damals wohl FreiGüter, daß wahre Wehren zu Lehen und ganz zu eigen einem Großen, einem Ritter, oder einer Kirche hingegeben werden konnten, und daß also unter solcher öffentlichen Meinung und Gesetzgebung die Rechte der Grafen und Ritter vermehrt, ihr Eigenthum vergrößert werden, ja aller Grund und Boden bei ihnen zusammenfließen konnte, daß aber dann ein ewiger Stillstand solcher gemeinen Meinung und Legislation habe entstehen müssen, um jene überwiegende Vortheile nicht zu verlieren. Solche Annahme aber widerspräche der Vernunft und der Geschichte. Jene will ein Fortschreiten des menschlichen Geistes zu höchst möglicher Vollkommenheit und diese, die Geschichte weist diese beständigen Fortschritte auch nach. Besonders sichtbar in der Festsetzung der Unterthanen- und gutsherrlichen Verhältnisse sind sie in den lezten Jahren. Der öffentliche Geist ist nicht mehr der des MittelAlters, er ist vielmehr ein entgegengesezter, ein solcher, der mit dem ursprünglichen der alten Deutschen übereinstimmt, also aus einer Zeit, wo der natürliche Sinn, der schlichte Verstand noch nicht verdunkelt, und die Liebe zur gesetzlichen Freiheit nicht unterdrückt war. Die öffentliche Meinung will nun wieder Freiheit der Person und Freiheit des Eigenthums von FeudalLasten. Das FeudalSystem des MittelAlters, welches die Alles leitende, Alles durchdringende und wirkende Idee der damaligen Zeit war, hat einem andern System Platz machen müssen. Es ist das der staatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetz, der gleichen Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten und Lasten, insbesondere der der Vertheidigung des Vaterlands, und daraus folgt von selbst die Unvereinbarlichkeit der Leibeigen-

schaft und der Grundherrlichkeit mit ihrer Menge von Vorrechten, die durch die Beschaffenheit der Güter die Besitzer ebenfalls von den Grundherren abhängig machen. Dieser veränderte öffentliche Geist muß nun auch nothwendig, wenn er eine geordnete Wirkung haben solle, sich in entsprechender veränderter Gesetzgebung ausdrücken. Wohl gewiß werden vor 6 bis 7 Jahrhunderten manche wackere freisinnige Deutsche den Zerfall des Heerbanns, das Erblichwerden der Herrschaften und Grafschaften beweint und das überhand nehmende Hingeben freier Personen als Leibeigene und freier Güter als Lehen, als die Ursache des Untergangs der Freiheit der Personen und des Eigenthums angeklagt und über diese Richtung des öffentlichen Geistes und der Gesetzgebung sich als in die Freiheit der Person, wie des Grund und Bodens eingreifend, beschwert haben, allein vergebens! Nun sich aber die allgemeine öffentliche Meinung von solcher Richtung weggewendet hat, so ist nun auch jener, und also auch der neuen gesetzgeber'schen Tendenz und gewiß mit größerem Recht zu huldigen, denn die Vernunft muß es immer für richtig und wahr anerkennen, daß der größere Theil einer Nation nicht Wenigen dienstbar seyn könne, und daß diese Wenigen nicht allen Grund und Boden allein eigenthümlich besitzen und dem größern Theil nur BenützungsRechte und auch solche nur mit mehr oder weniger Beschränkung überlassen können.

c) Nachweisung aus der Geschichte.

Die Geschichte der ältesten Nationen beweiset, daß die Formen der EigenthumsErwerbung stets fort als Gegenstand der Gesetzgebung betrachtet und behandelt worden sind, weil man von dem höhern GesichtsPunkt ausging, daß der Grund und Boden, und also das starre unveränderliche Hängenbleiben an den einmal angenommenen Formen seiner Erwerbung und seines Besitzes nicht das Ziel des Staats, sondern daß solches in der höchsten Wohlfahrt seiner Angehörigen bestehe, und die Landfläche als Mittel

zu betrachten, und somit auch der Behandlung als solches mittelst weiser Gesetze unterliege, daß also jene Formen so einzurichten seyen, um jenen Zweck zu erreichen, also auch abgeschafft werden müssen, wenn sie die Erreichung des Zwecks hindern, also falsche Formen sind. Das sind sie wohl, wenn eine, und zwar die kleinere aber reichere und herrschende Parthie alles Grundeigenthum in sich concentriren kann. Der israelitische Gesetzgeber hat Gesetze über das Eigenthum gegeben. Man war und ist weit entfernt, diese Gesetze als einen Eingriff in das Eigenthum anzusehen, vielmehr wurden sie von jeher und werden noch als sehr weise gepriesen, da er durch Gesetze eine solche Einrichtung machte, daß es unmöglich ward, daß aller Grund und Boden bei einigen Wenigen zusammenfließe, der weit grössere Theil aber bloße Nutznießer seye. Jeder Israelite hatte seinen bestimmten Acker. Er konnte ihn verkaufen, aber bei dem Eintritt des JubelJahres, das alle 50 Jahre wiederkehrte, kam der verkaufte Acker wieder an den Verkäufer zurück.

Die agrarischen Gesetze Solons sind bekannt, so wie die Bestimmungen des römischen Rechts.

Selbst das deutsche Privatrecht enthält nicht wenige Beispiele von Verfügungen der gesetzgeber'schen Gewalt über das Eigenthum; größtentheils bestanden sie in der Bildung eines Herkommens und GewohnheitsRechts, was aber gesetzliche Kraft hatte.

§. 68.

Irrthum des Vergleichs des FallLehenSystems mit dem des Pachtes.

Die Vertheidiger der Vorrechte des Adels stellen stets fort die Behauptung auf, der FallLehenVerband sey kein anderer als wie der Verband zwischen Verpächter und Pächter, der Lehenmann der Pächter, und die FallLehenAbgaben seyen PachtSchillinge. Hieraus wird dann ein ganz vollkommenes unbeschränktes Eigenthum des FallLehen-

herrn an das FallLehengut, und nur ein solches Benützungs=Recht des Lehenmanns an das Gut gefolgert, wie es auch nur dem Pächter zusteht. Allein diese Ansicht ist irrig. Die gewöhnlichen GüterpachtVerhältnisse sind mit dem römischen Recht auf uns übergegangen, durch solches sind sie eingeführt worden, und die römischen Gesetze finden deßhalb auf dieses römische Institut unzweifelhafte Anwendung. Nun aber bestanden germanische GutsVerleihungen an Andere schon längst vor Einführung des römischen Rechts, und sie richteten sich nach deutschen Sitten und Gebräuchen, nach germanischen Gesetzen, wie sie in den verschiedenen deutschen GesetzesSammlungen, in dem Sachsen= und SchwabenSpiegel u. s. w. aufgezeichnet sind. Ja solcher Güterbau und Benützung durch Andere, als durch den Eigenthümer reicht selbst noch weiter als bis zur Zeit dieser GesetzBücher hinauf, man trifft solche Verleihungen schon zu Zeiten des Tacitus an. Schon diese frühere Entstehung ist ein Grund gegen die Voraussetzung, daß die FallLehen, wie römische PachtGüter zu betrachten und zu behandeln seyen, und daß somit die römischen Gesetze allein hier ihre Anwendung finden.

Wie die Germanisten, d. i. die Schriftsteller, welche über das deutsche Recht, besonders über seine Entstehung und Fortbildung geschrieben haben, schon mit überzeugenden Beweisen nachgewiesen haben, so war es das Feudal=, das LehenSystem, welches im Mittelalter zur herrschenden Idee ward, und deßwegen alle Verhältnisse und alle gedenkbare Beziehungen der Kirche, des Staats und der in dem weitern Kreis derselben enthaltenen CorporationsGemeindeFamilien und besonders die gutsherrlichen Verhältnisse in sich aufnahm, und mit einem unendlichen Band oder Kette umschlang. Darauf beruhte die Idee der Macht der Päbste selbst in weltlichen Angelegenheiten, ferner die Idee des OberEigenthums des heiligen römischen Reichs und des Kaisers über alle christliche Königreiche. Die Herzoge und Grafen, die Bischöfe und Prälaten trugen ihre Herzogthümer und Graf=

schaften, Bisthümer und Klöster dem Reich zum größern oder geringern Theil zu Lehen. Jeder dieser Großen hatte wieder seine Vasallen in seinen Rittern und Freien. Wie Erstere, die Großen, zur Belohnung ihrer Verdienste, zu ihrem Unterhalt ReichsDomainen Anfangs nur wie BesoldungsGüter, später aber als erbliche LehenGüter erhielten, so gaben dann im Mittelalter diese Großen auch ihren Vasallen und Getreuen sowohl von diesen Domainen als von ihren eigenen Gütern Theile in einem lehenbaren Verhältniß. Auch diese Vasallen, das Beispiel der Herzoge und Grafen nachahmend, strebten dahin, die so erhaltenen Lehen in ihren Familien erblich zu machen. Sollte man nun glauben, daß, nachdem das FeudalSystem sich von Oben herunter in den verschiedensten und mannigfaltigsten Abstufungen ausgebreitet hatte, es nun bei den Lehen der Vasallen der Ritter, die man nicht als gewöhnliche Bauerngüter, sondern als kleinere oder größere Herrschaften sich vorstellen muß, sein Ende erreicht habe, und daß nun die Bestandtheile derselben, die HofGüter nach einem ganz andern vom Feudal=System verschiedenen Systeme, nach ganz andern Sitten und Gebräuchen werden behandelt worden seyn. Das anzunehmen würde ganz gegen den natürlichen Lauf der Dinge seyn. Die Ritter sahen, wie die Herzoge und Grafen die ReichsDomainen, die ihnen doch nur als Beamten zum Unterhalt und Bestreitung der AmtsKosten nur auf Lebenszeit gegeben wurden, in Lehensform erblich zu machen suchten, wie sie diese Form selbst auch gegen die nicht in ihrem Gefolg befindlichen, auf dem Land lebenden Wehren mit Gewalt und List anwendeten. Das war Beispiel für die Ritter, ihre Vasallen, genug, um es eben so zu machen. Gutwillig oder nicht gutwillig mußten nun die in den Herrschaften befindlichen Freien das FeudalSystem auf sich anwenden lassen, denn es hatte unendlich mannigfaltige Vortheile, diese Freien auch zu Leibeigenen und ihre Güter nicht nur als zu ihrem GerichtsBann, den sie allein über die Freien hatten, gehörige Güter, sondern auch als Lehengüter zu

haben. Die leibeigenen Hintersassen freilich mußten sich Alles gefallen lassen, für sie war, nachdem einmal sie alle Freiheit verloren hatten, die Anwendung des FallLehen=Systems eine Wohlthat. Das FeudalSystem umfaßte also auch die untersten Stufen von Güter und deren Besitzer. Das kann aus der ältern und neuern Geschichte, aus dem Herkommen und aus einer Menge Lehenbriefen älterer und neuerer Zeit nachgewiesen werden.

Herr v. Eichhorn*) beruft sich auf die Glosse zum sächsischen Landrecht Bd. 2. Art. 59., aus der auf das Bestimmteste hervorgehe, „daß ganz gegen die gewöhnliche Ansicht, die Leibeigenschaft und Hörigkeit, weit entfernt, dem Erbrechte der Bauern im Wege zu stehen, vielmehr gewöhnlich mit demselben verbunden war. Durch Vertrag wurde die Erblichkeit besonders häufig dann begründet, wenn neue Colonisten angesezt wurden. Auch der SachsenSpiegel weist darauf hin, Bd. 3. Art. 79. Wo Bauern ein neues Dorf so unangebaut besetzen, denen mag des Dorfs Herr wohl ErbZinsRecht an dem Gute geben, ob sie gleich zu dem Gute nicht geboren sind. Diese Verhältnisse wurden auch häufig die Veranlassung, den Bauern Rechte von mehrerem Umfang, als gewöhnlich mit den ErbZinsGütern verbunden waren, zu verschaffen, und sie den Pfleghaften zu nähern, und wohl ganz gleichzusetzen. So bemerkt die Glosse zum sächsischen Landrecht Bd. 2. Art. 59.: „Mit uns in der Mark haben die Gebauer auch Erb am ZinsGut, und mögen es lassen, wenn sie wollen. Welches daher kommen ist, daß unsere Land also sind besezt worden. Denn da solches erst geschehen, hat man den Bauern die Hufen wild und unangebaut ausgethan, welche, nachdem sie nochmals durch der Leute Arbeit sind gebessert worden, dieselbigen auch ihres Gefallens verkäuffen mögen. Und heißen nun der Gebauern Erb, und sind besser denn Erb=ZinsGut."

---

*) Deutsche Staats= und RechtsGeschichte 2. Th. §. 368. n. e.

„Erblich waren die nach Hofrecht besessenen Besitzungen regelmäßig; das ErbRecht war jedoch sehr beschränkt, weil der Hof untheilbar war und sehr oft dem GutsHerrn das Recht zustand, unter mehreren Descendenten den Anerben zu wählen; häufig hatte jener auch eine Prästation vom Anerben zu fordern, die durch den Namen Lehenware am sprechendsten bezeichnet wird. Ein Gut dieser Art hieß ein ErbenZinsGut, oder wenn die Verleihung ausdrücklich nach LehenRecht geschah, ein ZinsLehen (**feudum rusticum**). Der Bauer hatte daran wenigstens in gewisser Beziehung die Rechte der Gewehre." — — — —

„Bei manchen Gütern geschah die Verleihung auf gewisse Jahre oder auf LebensZeit (Leibgeding, LeibGewinn) welches jedoch das ErbRecht keineswegs ausschloß, weil die einzige Folge nur die war, daß nach dem Abgang des Besitzers eine neue Lehenware entrichtet werden mußte. Besonders bei Gütern dieser Art wurden die LeiheBriefe üblich, wohl ziemlich um dieselbe Zeit mit den Lehenbriefen."

Eugen Montag*) sagt: „Wir finden in diesem und dem folgenden Jahrhundert in den Hochstifts und abteilichen Archiven viele Beispiele acquirirter freier Leute sowohl durch aufgetragene freie, als angenommene KirchenGüter zu Lehen (**feuda oblata und data**). Dieß waren aber keine **feuda propria**, wie die MilitairLehen, sondern **impropria**, namentlich ErbZinsLehen (**feuda censualia hereditaria.**) — — — Das Eigenthum blieb zwar dem LehenHerrn sammt dem jährlichen Zinse vom Gute, dagegen hatte der ErbZinsLehenMann das vollkommene **Dominium utile** mit Vererbungs-Recht an seine Nachkommen. Nur die Veräußerung des Guts an einen Fremden oder Auswärtigen ward untersagt, damit Niemand, der **difficilioris conventionis** und dem Herrn unannehmlich war, sich in die Herrschaft einschlich; er konnte es nur an seinen Genossen (**Compari suo**) verkaufen." — — Dieser ZinsLehenContract war die erste

---

*) Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit Buch 2. S. 656.

und allgemeine Art, freie Leute und Güter zu acquiriren, wobei noch keine HandlohnsBedingniß, außer an einigen Orten begriffen war.“ In n. k. bemerkt Montag noch folgendes Interessante: „Senkenberg bemerkt ad jus feud. aleman. cap. 112. aus dem Uffenbachischen Codex: Wenn aber einer ZinsLehenGut verkauft, so soll es der aufgeben, der es verkauft (dem Lehenherrn) und jener empfangen. Das ist darum, daß der LehenHerr wisse, zu wem er seiner Zins fordern und warten solle. Auch ist an etlichen Enden Gewohnheit, wenn man ZinsLehen=Gut verkauft, daß man dem LehenHerrn Handlone davon geben muß.“ Es war also die HandlohnsBedingniß weder in der Natur des Kontrakts, noch allgemein gewesen.

Selbst das ReichsKammerGericht erkannte eine Art Lehen und ErbRecht der BauernGüter an. Die an dasselbe gelangte RechtsFrage: „Ob bei MeyerGütern, welche auch Leibeigene innhaben, die Kinder zur Erbfolge ein **Jus ex pacto et providentia Majorum** haben, und selbige der Mutter oder des Vaters **Condition** folgen“ entschied es bejahend. Kramer*) schreibt: „**Quoad Materialia** beruhete alles darauf, ob Klägers Frau ein **Jus ex pacto et providentia majorum** an der Städte **quæst.** gehabt, und dessen Kinder solches annoch hätten. Dieses nun ergab sich klar ab dem, was **Strube de jure Villic.** (a) und in einer besonderen Abhandlung vom Abmeyerungsrecht, wie auch **Buri** im Lehen=Recht (b) **de qualitate hæreditaria** solcher Güter, **seu jure hæreditario colonorum Eccleſiaſticorum**, mit mehrerem deduciret haben.

Dieses Recht nun hat ihnen nicht benommen werden können, wenn auch gleich die Auffahrts= oder GewinnGelder von ihrer Großmutter nicht bezahlet, noch zur Heirath derselben die Einwilligung des GutsHerrn eingeholet wor=

---

*) Wezlarische Nebenstunden 45ter Th. V.
(a) c. 8. §. 2. sqq. (b) Lehenr. p. 1118.

den wäre, da sie es nicht von ihr, sondern von ihrem Groß=vater, Johann Weber, her hatten."

§. 69.

Versuchte aber widerrechtliche Aenderung des frühern Rechts Titels der Fall Lehen in den blo=ßen Pacht Güter.

Nur erst in neuester Zeit haben manche Guts Herrschaf=ten die alten Formulare, welche die Feudaleigenschaft unzwei=felhaft nachweisen, verlassen und den Ausdrücken, welche jene beweisen, solche substituirt, die das römische Pacht Verhältniß darthun. Selbst ein in Würtemberg sehr begüterter Fürst, der verstorbene Herr Fürst von Thurn und Taxis, hat in der an die hohe deutsche Bundes Versammlung aus Veran=lassung des Adels Statuts, und besonders des bekannten Edicts Nro. II. vom 18. Nov. 1817 übergebenen Druckschrift dat. Frankfurt 1. Aug. 1818 (Beil. §. 34.) das Bekenntniß abgelegt, daß die Fall Lehen ursprünglich wahre Lehen gewe=sen seyen. Es heißt nehmlich dort: „Es kann ohne der Geschichte zu widersprechen, nicht geläugnet werden, daß im Mittelalter, und ehe sich die heutigen Begriffe von Staats=Gewalt entwickelt hatten, die Fall Lehen wirkliche Lehen waren. Der Vasall, d. i. der Bauer, versprach dem Eigen=thümer, Guts Besitzer, Treue, versprach ihm hold und gewärtig, reisbar, steuerbar und folgbar zu seyn u. s. w."

Nun behauptet die Denkschrift, mit den sich immer mehr verbreitenden Begriffen von Staats Gewalt und seitdem diese aus dem Vernunft Staatsrecht deducirt worden, seyen mit dem Lehenwesen und mit den Lehen eine wesentliche Veränderung vorgegangen, nehmlich die, daß die Treue, die Huldigung, die Reise und Folge und die Steuer an den Landesherrn übergegangen, die Renten und die Zinsen aber dem Lehenherrn verblieben, und die Natur eines Pachtschil=lings an sich genommen haben, wogegen der Lehensmann oder Bauer Pächter geworden und dem Lehensherrn die

Abgaben, als: Ehrschatz, TheilGebühren u. s. w. als Pacht=Schilling zu entrichten habe. Diese Darstellung einer vorgegangenen Novation mit solcher Wirkung ist aber offenbar unrichtig, denn wenn auch das, was die Fürsten und Grafen als Landesherren anzusprechen hatten, an den Souverain übergegangen, so folgt daraus nicht, daß, was dem Lehenherrn verblieb, nun seine Natur ganz verändert habe. Weit natürlicher anzunehmen ist, daß nun das lehensherrliche Verhältniß sich nur auf das, was den Standes= und Gutsherren verblieb, noch erstreckte. Dieß erhellt auch daraus, daß der LehenContract, jene Ausnahme weggerechnet, unverändert blieb. Wenn bestimmte Punkte eines Vertrags wegfallen, andere aber bleiben, so ist es den allgemeinen RechtsGrundsätzen angemessen, anzunehmen, daß rücksichtlich der bleibenden Punkte die ursprüngliche Natur des Contracts, also hier des LehenContracts, dieselbe bleibe. Das kann die Denkschrift in einem spätern §., dem §. 47. nicht widersprechen, wo sie selbst in Beziehung auf Fall-LehenVerband von einem Obereigenthümer, von einem **Domino directo**, von einem Obereigenthum, **Dominio directo** und von einem nutzbaren Eigenthum, von einem **Dominio utili** spricht, was nur unter der Voraussetzung des Fortbestehens des ursprünglichen LehenVertrags geschehen kann.

Es ist aber von großem practischem Werth für den Lehensmann, daß er als nutzbarer Eigenthümer anerkannt sey, das erhellet schon daraus, daß die Lehensherren sich so viele Mühe geben, ihre Behauptung, das FallLehenSystem sey nur ein PachtVerhältniß, geltend zu machen, und daß schon manche Gutsherren angefangen haben, die neuern LehenBriefe wie PachtBriefe ausfertigen zu lassen.

Durch das FeudalSystem ging doch nicht alles Eigenthum verloren, der Gutsherr behauptete nur das Obereigenthum, und anerkannte das nutzbare Eigenthum des Fall-Lehenmannes, welches natürlich weit mehr als die bloße BenützungsBefugniß eines Pächters, ja wahre, wenn auch

beschränkte EigenthumsRechte in sich begriff, die sogar selbst gegen den Obereigenthümer geltend gemacht werden könnten, da zwischen beiden ein — jedem Theil Rechte gebender und Verbindlichkeiten auflegender LehensVertrag bestand.

Freilich wohl ist es gewiß sehr auffallend, daß manche Standes= und Gutsherren zu einer Zeit, wo die öffentliche Meinung die Lösung oder doch möglichste Erleichterung des FeudalWesens verlangt, und die StaatsRegierungen diesem allgemeinen Verlangen zu entsprechen sich bemühen, dahin streben, die EigenthumsRechte, die der FeudalNexus noch belassen hatte, den Lehenleuten ganz im Widerspruch mit dem Geist des LehensWesens, ganz gegen das Herkommen und gegen die ausdrücklichen LehenBriefe und bestehenden positiven Gesetze zu entziehen, und diese ihre Vasallen zu bloßen GutsPächtern herunterzubringen. Wohl wollen sie einen festen RechtsZustand festsetzen, aber einen RechtsZustand, der noch nachtheiliger ist, als der ursprüngliche, welcher durch das Herkommen doch wenigstens sehr gemildert wurde.

Dieß ist um so schmerzlicher für den Bauern wie für den MenschenFreund, als gerade der Gang der Ereignisse und die Geschichte des Mittelalters und der darauf folgenden Jahrhunderte Stoff zu Betrachtungen darbietet, die zu einem ganz andern Ergebniß führen, nehmlich zu dem Ergebniß, welches endlich in diesem Jahrhundert von den aufgeklärten Regierungen Deutschlands, und unter diesen insbesondere von der Preußischen, welche gewiß das Mein und Dein heilig achtete, durch Gesetze, und von der unsrigen durch die bekannten Edicte vom November 1817 sanctionirt worden sind.

§. 70.

Analogie mit den ReichsLehen.

Es ist schon mehrmal bemerkt worden, daß die Herzoge und Grafen als ReichsBeamte ReichsDomainen erhielten, welche in jener Eigenschaft zu benützen und die Auslagen ihres amtlichen Berufes daraus zu bestreiten sie berechtigt

und angewiesen waren. Dieses Besitz = und Benützungs= Recht dauerte aber nur für die Dauer ihres Lebens, weil auch nur so lange das ihnen anvertraute Amt von ihnen bekleidet werden konnte. Nun aber geschah es nicht selten, daß die Kaiser, besonders wenn solche ReichsBeamte sich um Kaiser und Reich verdient gemacht hatten, um ihre Verdienste noch in den Söhnen anzuerkennen und zu ehren, auf deren Bitten die ReichsDomainen beließen, und einem derselben das Amt eines Herzogs, eines Grafen übertrugen, womit sich nicht selten auch die Wünsche des Volks ver= einigten. Auf solche Weise, und noch durch mannigfaltige andere Mittel entstand nach und nach eine Gewohnheit, die Domainen der Descendenz zu verleihen, sie wurden in den Familien erblich, zwar verblieb die lehenbare Eigenschaft, aber vieles davon wurde endlich auch eigen. Die im An= fang des Jahrhunderts eingetretenen StaatsUmwälzungen hatten auf diese Domainen keinen andern Einfluß, als daß an die Stelle von Kaiser und Reich, als Lehensherren nun die betreffenden Souveraine traten, und daß die darauf ruhenden RegierungsLasten wegfielen. Die BundesActe, indem sie von den Rechten und Vorzügen und dem Eigen= thum und dessen ungestörtem FortGenuß spricht, macht keinen Unterschied zwischen solchem Eigenthum, das sie als PrivatFamiliengut besassen, und dem, welches von Kaiser und Reich herrührte. Die gleiche Garantie ist für das Eigenthum des vormaligen ritterschaftlichen Adels ohne allen Unterschied ausgesprochen, anerkannt, und nie wurde dage= gen je der geringste Zweifel vom Volk, das doch bei den ReichsDomainen sehr berührt war, erhoben. Nun kann es aber auch erwarten, daß auch gegen die ähnlichen Ansprüche der Lehenleute auf die Erblichkeit ihrer Lehen eben so wenig Zweifel erhoben werden. Denn die nehmlichen Ansichten, Grundsätze und Gewohnheiten wurden in Beziehung auf diese Lehen angewendet, nachdem einmal das FeudalSystem allenthalben bei allen Lehen, kleinen und großen, in Ue= bung war.

§. 71.

Unvordenkliches Herkommen bei Erblichkeit der Lehen.

Der Sohn folgte dem Vater, und war kein Sohn da, so ging das Lehen auf eine Tochter über, ja es blieb immer bei der Familie, solche in der weitesten Bedeutung des Worts genommen.

Hinterließ der Besitzer keine Descendenten, so erhielten das Lehen SeitenVerwandte. Die Familie wußte nicht anders, als daß nach dem Tod eines jeweiligen Besitzers das LehenGut auf ein Glied derselben komme. Der Lehenherr wußte es auch nicht anders, und beide Theile sahen es als ein unverdenkliches Herkommen, als immerwährend hergebracht, an, daß das Lehen wieder einem Sohn oder einer Tochter, oder in deren Ermanglung einem SeitenVerwandten zu verleihen sey. Nicht selten wurde solches GewohnheitsRecht durch UnterthanenVerträge ausdrücklich sanctionirt, ja sogar auch darin geradezu festgesezt, daß die FallLehen künftig wahre ErbLehen heißen und seyn sollen. Wohl enthielten die LehenBriefe häufig die Klausel, daß die Lehen nur für LebensDauer verliehen seyen, und nach dem Tod des jeweiligen Besitzers wieder heimfallen, allein daraus folgt nicht, daß nun ein solches Lehen einem FamilienGlied nicht wieder zu verleihen sey. Dasselbe hatte durch das LehensHerkommen, das GesetzesKraft hatte, das Recht erlangt, zu verlangen, daß ihm das durch den Tod heimgefallene Lehen wieder verliehen werde. Das FeudalSystem beruht auf geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen und auf dem LehenVertrag. Wo dieser nichts bestimmte, da trat das ungeschriebene Recht, d. i. das Herkommen, das GewohnheitsRecht ein. Bildete unter Anderm sich solches nun auch dahin aus, daß durch den Tod heimgefallene Lehen wieder dem Sohn oder Tochter zu verleihen waren, so hatten diese einen unwidersprechlichen Anspruch auf solche WiederVerleihung, wenn dieser Gewohnheit auch nicht im LehenBrief Meldung geschah, was wohl

deßwegen nicht an seinem Ort zu seyn geschienen haben mochte, weil der LehenVertrag nur gerade die Verhältnisse zwischen dem Lehenherrn und dem Lehensmann umfassen sollte, und es noch ungewiß war, ob er Successsion hinterlasse. Es ist also immerhin ein viel zu weit gehender falscher Schluß, aus dem bedungenen Heimfall nach des Besitzers Tod die Folgerung zu ziehen, daß die Descendenz kein Recht auf die Erwerbung des Lehens durch Wieder-Verleihung an sie habe. Wohl konnte es nicht aus dem LehenVertrag, aber immerhin doch aus dem entstandenen LehensHerkommen und aus dem unverdenklichen GewohnheitsRecht abgeleitet werden.

Zwar ist es gewöhnlich, daß um die Belehnung von einem Verwandten des vorigen Besitzers gebeten wird, aber dieß ist eine bloße Formalität, welche man ja auch bei der Muthung von RitterLehen antrifft, ohne daß man dießfalls je behauptet hat, daß die Ertheilung solcher Lehen von der Gnade des Lehensherrn abhänge. Die Einkleidung des rechtlichen Begehrens in die Form von Bitten entspricht dem Verhältniß eines Lehensmanns zum Grundherrn, zumal in früherer Zeit, wo er auch noch Landes- und Gerichtsherr war. Selbst um Ausflüsse von Rechten, welche in den FallLehenVertrag ausdrücklich aufgenommen sind, z. B. um Anweisung des GerechtigkeitsHolzes und dergleichen pflegt der Grundholde immer zu bitten, und doch hat er das Recht zu fordern, da es vertragsmäßige Rechte sind. Der Richter ist schuldig, jedem, der ihn anruft, Justiz zu administriren, und doch wird jener in jeder Eingabe um JustizErtheilung gebeten.

§. 72.

Sanction dieses Herkommens durch das zweite Edict vom 18. November 1817.

Wenn, wie gezeigt worden, die nur die rechtlichen Beziehungen des Belehnten zum Lehensherrn enthaltenden LehenBriefe die Möglichkeit der Existenz eines Gewohnheits-

Rechts, kraft dessen die Succession die Belehnung mit dem LehenGut fordern kann, durchaus nicht ausschließt, so ist es auch, das wirkliche Bestehen solchen GewohnheitsRechtes vorausgesezt, ganz dem factischen Zustand und dem Recht angemessen, wenn das II. Edict ausspricht, daß dem FallLehenVertrage nach Maßgabe des VerfassungsEntwurfes die Folge nicht gegeben werden könne, daß der Lehenherr den im Besitz dieser Güter befindlichen Familien dieselben entziehen darf.

§. 73.

Insbesondere uraltes Bestehen dieses Herkommens in Oberschwaben.

Solches Herkommen besteht nun aber in Oberschwaben, aber nicht bloß für die Descendenten, sondern auch für die SeitenVerwandte. Es kann durch eine Menge Urkunden und durch eine große Zahl von Zeugen der vollkommenste Beweis geführt werden, daß in Oberschwaben seit undenklicher Zeit die Observanz besteht, daß immer einem FamilienGlied, das durch den Tod eines FallLehenBesitzers heimgefallene Lehen wieder verliehen wurde. Deßwegen hat das Edict den Begriff von Familie zu enge aufgefaßt, indem es darunter nur die männliche und weibliche Nachkommenschaft der gegenwärtigen FallLehenBesitzer verstanden wissen will, und nur dann die SeitenVerwandte und Eheleute zur Succession ruft, wenn eine rechtsbeständige Observanz darüber, daß ihnen ein SuccessionsRecht zustehe, nachgewiesen wird. Eine rechtsbeständige Observanz ist also, wie im zweiten Absatz des §. 1. noch deutlicher, als in dessen Eingang angedeutet wird, der, und zwar wie gezeigt worden, richtige Grund, warum der Gesetzgeber dem FallLehenVertrag die Folge nicht gegeben wissen will, daß der Lehenherr den im Besitz der FallLehen befindlichen Familien dieselben entziehen dürfe. Der Unterschied zwischen der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft und der SeitenVerwandtschaft ist nur der, daß dort der Gesetzgeber die rechtsbeständige Observanz als unzweifelhaft vorhanden, als erwiesen vor-

ausſezt, von den SeitenVerwandten aber noch den Beweis fordert, allein die nehmlichen Nachforſchungen, welche zu jener Ueberzeugung geführt haben, haben nothwendig auch die begründen müſſen, daß in Ermanglung von Nachkommenſchaft das Gut immer einem SeitenVerwandten verliehen wurde, und daß ſolche Verleihung auf einer allgemeinen Anſicht einer Nothwendigkeit gleicher Art beruhe, wie ſie bei Deſcendenten obwaltete. Indem der Geſetzgeber den SeitenVerwandten den Beweis ſolcher rechtsbeſtändigen Obſervanz auferlegte, erſchütterte er dadurch ſelbſt den Glauben an das unzweifelhafte Beſtehen dieſer Obſervanz ſowohl bei den Lehenherren als bei den Lehenleuten, während ſonſt Niemand daran gedacht hätte, zu zweifeln, ob unter der Familie auch die SeitenVerwandten zu verſtehen ſeyen.

§. 74.

Aufhebung des Zwangs der Allodification in gutsherrlichen Bezirken.

Der §. 1. ſpricht auch von der AllodificationsBefugniß der FallLehenBeſitzer in Folge des dem §. zur Einleitung dienenden Satzes unter Ziffer II., daß die Lehenbarkeit der BauernGüter, unter welcher Form ſie bisher beſtanden haben möge, unter den (dann unter A. und B.) angegebenen näheren Beſtimmungen als aufgehoben betrachtet werden ſolle. Dieſe Anſicht kann ich nicht theilen, ſondern bin vielmehr der Meinung, daß ausgeſprochen werden ſollte, daß es in der Willkühr der LehenBeſitzer liege, ob die FallLehenbarkeit der BauernGüter in ErbLehenbarkeit oder in GrundEigenthum zu verwandeln ſey. So richtig und folgerecht das gänzliche Freiwerden von Grund und Boden, alſo die Nothwendigkeit der Allodification von Lehen aus den vielen entwickelten Gründen folgt, ſo kann auf der andern Seite nicht geläugnet werden, daß nach den bisher gemachten vielen Erfahrungen ein plötzlicher Uebergang auf — von aller Abhängigkeit freie — Güter, mit den nachtheiligſten Folgen verbunden iſt. Deßwegen getraue ich

mir nicht, eine bestimmte Ansicht für plötzliche Eigenmachung der FallLehen oder vorerst nur für ihre Verwandlung in ErbLehen zumal bei der unter dem LandVolk dießfalls selbst herrschenden großen MeinungsVerschiedenheit auszusprechen. Die Frage ist noch nicht als gelöst zu betrachten, sie kann ihre Lösung erst von der Zeit und von der Entwicklung so mancher privatgutsherrlicher und öffentlicher Verhältnisse und dem künftigen Gang unserer Gesetzgebung erlangen. Dieser, besonders dem BürgerRechtsGesetz und der GewerbsOrdnung so wie der Uebervölkerung sind viele der Nachtheile zuzuschreiben, welche die Vertheidiger des FallLehensSystems der Allodification allein zuschreiben. Ich halte dafür, daß das LandVolk dießfalls immer einen richtigen Tact hat, und wenn man es nur gewähren läßt, und ihm auch das vermeintlich Gute nicht aufdringt, immer das unter den nach Bezirken, Herrschaften, und selbst einzelnen Orten verschiedenen LocalVerhältnissen geeignetste und zweckmäßigste zu wählen wissen wird. Deßwegen möchte ich denselben die Wahl zwischen eigen gemachten Gütern (frei Gut, frei Wehre) und erblehenbaren Gütern anheimstellen, wobei von der wohlthätigen Absicht des Gesetzgebers da, wo es gut ist, da aber, wo es weniger zweckmäßig oder unmöglich ist, von der Verwandlung der FallLehen in ErbLehen Gebrauch gemacht werden könnte.

Weil ich eine Wahl frei gegeben wünsche, so ist nöthig, auch die Gründe umständlich anzuführen, die von den Gegnern der Allodificationen pflegen angeführt zu werden, was auch das Gute haben dürfte, daß die Freunde freier Güter und besonders die gesetzgebende Gewalt auf die Mittel bedacht seyn werden, wodurch diejenigen Nachtheile entfernt werden können, die wo anders als in dem Eigenmachen der Güter ihren Grund haben. In folgendem §. lasse ich also einen Vertheidiger des LehenSystems sprechen.

§. 75.

Nachtheile der Allodificationen nach den Erfahrungen neuerer Zeit.

„Die seit Erlassung des Edicts, also in einem 15jährigen Zeitraum gemachten Erfahrungen beweisen zur Genüge, daß insbesondere die gezwungene Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum gegen volle Entschädigung des Lehensherrn für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag in den standes= und grundherrlichen Bezirken sich nicht ausführen läßt, und dann ist der allgemeine Wunsch und Verlangen gerade nicht auf diese Verwandlung, sondern nur auf Beseitigung des bei FallLehen so precären Zustandes, auf Entfernung aller gutsherrlichen Willkühr, auf gewissenhafte Belassung bei den hergebrachten Rechten und Gewohnheiten, auf Ablösungen geringerer Gefälle und der Frohnen, auf Fixirung von Zehenten und auf Herstellung eines festen RechtsZustandes, wodurch der ganze Complex der gegenseitigen Rechte und Pflichten gesichert wird, gerichtet.“

„Die Vortheile, welche in den allgemeinen Wünschen der Grundholden liegen, sind aber auch ungleich practischer und sicherer als die Allodification, wie sie von dem Edict vorgeschlagen wird. Warum also einem zweifelhaften Gut nachjagen und dafür die gewissen und wohl erreichbaren Vortheile zu opfern! Die Erfahrungen, welche hinsichtlich allodificirter Güter und ihrer Besitzer deren Nachbarn zu machen Gelegenheit hatten, sind durchaus nicht von der Art, daß diese Allodificationen zu ähnlichen Versuchen einladen sollten. Man sezt darin einen so großen Werth, daß ein Gut frei von aller Abhängigkeit von einem Gutsherrn sey, allein blicke man nur auf vollkommen eigene Güter hin, so wird man finden, daß nur die Personen wechseln, und daß dann andere Arten von Abhängigkeit eintreten, welche oft noch viel härter, als die von einem Gutsherrn ist. Oder beweist nicht die tägliche Erfahrung, daß Besitzer

freier Güter, sie mögen nun Selbsteigenthümer oder Pächter seyn, gar häufig weit schlimmer daran sind, als unsere LehenBauern. Man wird selbst zur Zeit, wo die Grundherren noch nicht durch königl. Verordnungen und das mehr erwähnte Edict beschränkt waren, und auch seit dieser Zeit keine, oder höchstens ein paar Fälle aufweisen können, daß LehenBauern mit ihren Familien wegen Schulden, besonders wegen aufgewachsener gutsherrlicher Abgaben von ihren Gütern vertrieben worden wären, während man eine Menge Beispiele weiß, daß Gläubiger, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, den Schuldnern Haus und Hof verkaufen ließen, und diese nöthigten, davon zu ziehen. Die elende precäre Lage ist bekannt genug. Man erinnere sich nur des PachtSystems, wie es in England und besonders in dem unglücklichen Irland betrieben wird, und man wird unsere LehenBauern im Verhältniß zu jenen Pächtern selbst bei allen Mängeln und Unsicherheiten, womit das FallLehenSystem behaftet ist, glücklich preisen. England und Irland besizt ungeheuer große und reiche Güter= oder vielmehr LändereiBesitzer, aber der wohl größte Theil der AckerBauern ist arm, weil sie nur kleine Pächter sind, da jene Länder ihnen von größern Pächtern wieder in kleinern Parcellen verpachtet sind. Davor hat nun gerade das LehenSystem, so lange es nach den hergebrachten Rechten ausgeübt wurde, bewahrt, und die wohlthätige Wirkung hervorgebracht, daß zwar kein großer Reichthum an Geld und Land sich bei Einzelnen zusammenhäufte, daß es aber dabei nicht so viele Arme gab, sondern ein verhältnißmäßig gleich verbreiteter Wohlstand die so vortreffliche Folge war. Denn daß ein Land, daß ein Staat glücklicher sey, dessen sämmtliche Bewohner ihr nöthiges anständiges Auskommen haben, als der, wo nur Wenige Millionaire, die übrigen aber Bettler sind, das kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Hier kann nicht von Wohl und Glück des Staats, des Volks, sondern nur Einzelner gesprochen werden. Das fühlen auch die Bewohner derjenigen Gegen=

den, wo das LehenSystem noch herrscht, recht gut, und haben daher eher eine Abneigung als eine Begierde, zu allodificiren. Die schon vorgekommenen Fälle beweisen recht gut, daß, würde die Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum durchgeführt, auch wohl die nehmlichen Uebel und Drangsale sich einstellen würden, wie man sie in Irland und zum Theil in dem Vaterland selbst, nehmlich im Unterland antrifft."

„Das Edict will und mit Recht den LehenHerren vollständige Entschädigung für den aus ihren Rechten fließenden Ertrag zugewendet wissen. Nun würden sie dadurch ein sehr großes Kapital erlangen, dessen Verwendung zum Ankauf von Grundbesitz ihnen wohl nicht verwehrt werden könnte. Sie würden nun wieder, zwar vielleicht nur die Hälfte des vorigen FlächenRaums erwerben, allein in dessen Benützung wären sie nun weit unbeschränkter, als sie es nun nach dem vorgeschlagenen ErbLehenSystem sind, und da sie FallLehen nicht mehr einführen dürften, so müßten sie zum PachtSystem greifen und dieses auf das Höchste zu treiben, wer könnte und wollte ihnen das übel nehmen. Sie würden so großes Land nicht selbst umtreiben können, und müßten verpachten. Wohl würden sie es an Wenige hingeben, aber diese würden wieder Unterpächter suchen, und so hätten wir das englische und irische PachtSystem mit all seinem Druck, mit all seinen Gräueln, und wer wäre Schuld daran, nicht die bisherigen GutsHerren, die nur von ihren Pächtern das, was durch Vertrag festgesezt wurde, erhielten."*)

---

*) Ein sehr einsichtsvoller und erfahrener Landbauer und Mitglied eines bäuerlichen GemeindeRaths, dem ich meine Abhandlung mit der Bitte mittheilte, mir seine Bemerkungen darüber nach seinen Ansichten mitzutheilen, schrieb mir Folgendes darüber: „§. 17. ist die Besorgniß aufgestellt, daß die Guts = und LehenHerren durch Allodification in die Lage kommen könnten, meh=

„Der übrige Theil des FlächenRaums einer allodificirten Herrschaft, welcher nicht das unbeschränkte Eigenthum des vormaligen GutsHerrn wird, würde mit Schulden beladen, denn um die volle Entschädigung dem LehensHerrn für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag geben zu können, ist nothwendig, daß die LehenLeute Geld aufnehmen, um damit den Loskauf und die Entschädigung bewerkstelligen zu können. Die auf die Güter aufzunehmenden Kapitalien und daraus zu entrichtenden Zinse sind aber offenbar eine weit größere eine weit schwerere Last als der

---

rere Besitzungen an sich zu kaufen und solche sodann wieder an die Bauern im möglichst hohen Ertrag oder Pachtgeld zu verpachten.

Allein dieses ist nicht bei allodifizirten, sondern heut zu Tag bei Fallehengütern der Fall, weil wie gesagt, die Lehen den Wittfrauen ohne Kinder abgenommen, und an Höflinge aber nur in Zeitpacht, wie man hört auf 25 Jahr, übergeben werden. Es ist anzunehmen, daß inner 50 Jahr der größte Theil Lehen auf diese Art dem Lehenherrn anheim fallen müßen, und in Pachtgüter verwandelt werden.

Die Guts- und Lehenherrn haben dabei einen doppelten Zweck, einmal daß sie nach Belieben Abgaben aufladen, und anderseits, daß sie jeden Bürger dergestalt abhängig machen, daß er gezwungen ist, sich der Gnad und Ungnad zu unterwerfen.

Wenn nun das Lehen nicht frei wird, oder die Lehenherren nicht der Art beschränkt werden, daß sie auch einem Seiten Verwandten solches nicht entziehen können, so haben wir seiner Zeit das Loos der Irländer, und ich bin der Meynung, daß die Regierung nicht nur das Recht sondern die Pflicht hat, solchen Mißbräuchen vorzubeugen, denn wohin seiner Zeit mit allen diesen Pächtern.

Hiebey kann ich Euer ꝛc. noch versichern, daß es bey den Gutsherrn wie bey manchen großen Höfen geht, nur der Schmeichler ist angenehm, alle jene Lehensholden aber, welche einen festen unerschrockenen Charakter besitzen, müßen brutale und überspannte Köpfe seyn.

nach dem alten milden Herkommen ausgeübte LehensVerband mit seinen Abgaben. So viel als diese leztern mögen die schon zu entrichtenden KapitalZinse und die mit der Verschaffung und Versicherung verbundenen Kosten und eigene Bemühungen betragen, und das Kapital mag ungefähr als die Zugabe zu den Lasten zu betrachten seyn, welche vor der Allodification in dem ObereigenthumsRecht, die Ausflüsse davon weggedacht, bestand, und den Bauern nicht drückte, da jenes Recht immer unveränderlich blieb und an und für sich keine Auslagen verursachte, keiner Aufkündigung unterlag und nie die Quelle zu unsäglichem Elend und Jammer ganzer Familien werden konnte. Stelle man sich aber einen Bauern vor, welcher nun zwar kein Ober-Eigenthum eines LehenHerrn anzuerkennen, aber dafür eine große Schuld auf seinem nun scheinbar freien Gute hat, so ist derselbe allen WechselFällen ausgesezt, denen überhaupt Schuldner preisgegeben sind. Geräth er unverschuldet in Unglück, durch Hagelschlag, durch Mißwachs, durch Ueberschwemmungen, durch Krieg, so findet er bei seinem Gläubiger keine Hilfe, welche er wohl von einem GutsHerrn erhalten hätte, keinen Nachlaß von den KapitalZinsen, wie er ihn an seinen Gülten und Gefällen in der Regel von dem GutsHerrn erhalten hätte*). Er muß neben allen

---

*) Der oben erwähnte Landmann bemerkte dießfalls: „Weiter sagen Sie in diesem §., daß der Gläubiger keine Zinse, wohl aber die Lehensherrn Gülten bei Hagel und Mißwachs nachlassen. Ich bedaure nur daß Sie nicht Recht haben, dahier haben die vom Staat v. J. einen Nachlaß erhalten, die übrige aber, den Aufschlag in der Brucht abgerechnet, nichts erhalten.

Daß die Lehen in Erblehen verwandelt werden sollen, gebe ich zu, sie sollten aber keinem Tax und keinem Konsens-Gebühr unterworfen, und das Laudemium abgelößt seyn, deßwegen stelle ich anheim, ob die Allodifikation mit Beschränkung auf ein Minimum nicht besser wäre.

Staats= und AmtsAbgaben auch noch die Zinse entrichten, und ist er es nicht im Stande, so geräth er in Gant und sein Gut wird verkauft, er mit seiner ganzen Familie muß es verlassen, Armuth ist ihr Loos, und da man sie doch nicht verhungern lassen kann, so fällt sie der Gemeinde zur Last."

„Um diesen traurigen Zustand zu beschleunigen, verei= nigen sich noch andere Umstände. Wie es denn an Leuten nicht fehlt, welche alle LebensVerhältnisse zu benützen suchen, welche die Unwissenheit, die Stupidität und Leichtgläubig= keit Anderer gebrauchen, um sie zu hintergehen, um sich auf ihre Kosten zu bereichern, so hat auch das neu aufgekom= mene AllodificationsSystem eine besondere Klasse von Men= schen erzeugt, welche manche unkundige und leichtgläubige LandLeute zu ihrem Zwecke mißbrauchen. Es ist dieß die Klasse der GüterHändler und Speculanten. Diese suchen Bauern, welche sich nur durch Allodification und Verkauf der Güter helfen, oder welche gern einen großen Gewinn machen zu können glauben, auf, und bereden sie zu Allodi= ficirung ihrer Güter. Aber zu spät sehen sie ihre Täu= schungen ein, und haben ihre Unvorsichtigkeit zu bereuen, die ihnen nur Unglück bereitete."

„Wenn Bauern sich aber auch vor solchem oft freilich selbst verschuldeten Unglück verwahren und den Allodifica= tionsSchilling ablösen können, so ergeben sich durch den Tod eines solchen GutsBesitzers wieder neue Verlegenheiten. Das nun freie Gut wird angeschlagen und entweder unter die vorhandenen Kinder vertheilt, oder wenn solches auch nicht geschieht, so erhält der das Gut übernehmende Sohn eine unverhältnißmäßig große Schuldenlast, welche zu bestrei= ten er unvermögend ist, und ihn dem gewissen Verderben zuführt. Die auf solche Weise abgefundenen Kinder verlan= gen ihr Geld, um sich anderwärts ansässig machen zu kön= nen, dem GutsBesitzer bleibt zwar das Gut, aber dem Werth nach hat er doch nur einen Kindstheil, welcher aber im Grund und Boden steckt, und kein UmtriebsKapital ist.

Ohne solches, mit verzinslichen Schulden und einer Menge anderer Lasten beladen, soll er nun das Gut umtreiben. Die Erfahrung lehrt, daß dieß nicht möglich ist, daß, wenn also nicht bei der elterlichen Abtheilung die nachtheilige Guts-Zertrümmerung sogleich vorgenommen wird, solche doch in wenigen Jahren unvermeidlich ist, und im Weg der Hilfs-Vollstreckung erfolgt. Das sehr Schädliche von zu weit getriebener GutsVertheilung hat die Erfahrung schon zur Genüge bewiesen. Sie ist zum Theil mit der Grund der zu großen, das ist unverhältnißmäßigen Bevölkerung und des großen Elends von manchen Gegenden des Unterlandes, und wenn dieser unbeschränkten GutsZertrümmerung nicht Einhalt gethan wird, so droht auch dem Oberlande die gleiche Gefahr gänzlicher Verarmung und Vernichtung des Wohlstandes, welcher daselbst noch gefunden wird."

„Darüber sind alle verständigen und erfahrenen Vaterlands-Freunde einverstanden. Das gerade, daß das Eigenmachen der Lehen-Güter zu solcher ganz unbeschränkten Güter-Vertheilung führt, ist der hauptsächliche Grund, warum dieses Allodificiren selbst bei dem Volk, selbst bei den Besitzern der Lehen-Güter keinen Beifall, keine Zustimmung findet, und vielmehr nicht selten verwünscht wird, weil die schon vorgekommenen Fälle die gehegte Besorgniß leider nur zu sehr rechtfertigen, daß zu kleine GutsBesitzer in kurzer Zeit zu Grunde gehen, und dann mit ihren Familien den GemeindeKassen zur Last fallen, oder auf andere unerlaubte Weise sich nähren müssen. Besonders sind die Waldungen von solchen kleinen Ansiedlern bedroht, und nach Versicherung von Oberförstern haben die HolzFrevel in den Distrikten, wo solche — ich möchte sagen — Halb- oder nur ViertelHäusler, oder Leer-Häusler in eigentlicher Bedeutung sind, sehr überhand genommen."

§. 76.

Festsetzung eines bestimmten Maßes, unter welches kein Gut als bestimmte Nahrungs-Quelle für eine Familie errichtet werden darf.

Sollte nun auch die Meinung, welche gegen die Allodifi-cationen ist, die Oberhand gewinnen, wie denn nicht zu läugnen ist, daß die von den Verfechtern derselben angegebenen Gründe viele Beachtung verdienen, und gibt man also auch den Erblehen den Vorzug, so wird man doch weit entfernt seyn, der Gebundenheit der Güter das Wort reden zu wollen. Denn ich bin überzeugt, daß dieselbe über ein **minimum** festgehalten, eben so schädlich ist, als die unbeschränkte Guts-Zertrümmerung. Kleinere Güter werden mit größerem Fleiß, mit mehr Anstrengung und Aufmerksamkeit gebaut, als große Güter. Und wenn auch es noch zweifelhaft wäre, ob größern oder mäßigern Gütern der Vorzug zu geben sey, so würden doch selbst die Vertheidiger der entgegenge-sezten Meinung, die sich für die großen Güter erklärt, gewiß nicht umhin können, die Gebundenheit bis auf ein bestimm-tes **minimum** aufzugeben, wenn sie sich überzeugen, daß die sehr zunehmende Bevölkerung, die daraus hervorgehende Noth eines großen Theils derselben und die dringende Pflicht des Staats, derselben abzuhelfen, solches fordern. Daß aber diese Zustände vorhanden sind, wird wohl kein aufmerksamer Beobachter bezweifeln. Die häufigen Auswanderungen geben leider nur zu deutlichen Beweis solcher Uebervölkerung und von der Nothwendigkeit, durch Zulassung der Vertheilung zu großer Bauernhöfe, welche die Besitzer nicht ganz anzu-bauen vermögen, demjenigen Theil des Volks, das kein Stückchen Grund und Boden hat und erwerben kann, Gele-genheit zu Anschaffung desselben zu geben. Das **minimum**, welches zu einer neuen Ansiedlung erfordert würde, wäre aber auf **12** oder **15** Morgen, theils Acker, theils Wiesen zu bestimmen, bei demjenigen, welcher allein von der Land-wirthschaft sich und die Seinigen nähren will. Derjenige

aber, der noch eine andere LebensBeschäftigung und Nahrungs-Quelle hat, also insbesondere ein Handwerksmann würde an ein solches Maß bei seiner Niederlassung nicht gebunden, weil sich dießfalls ein Maß, das geringer seyn müßte, nicht ausmitteln ließe, weil hier zu viel von nicht zu berechnenden Verhältnissen abhängt.

§. 77.

Nähere Begründung des Antrags auf gesetzliche Aufhebung der Gebundenheit der Güter.

Die Aufhebung der Gebundenheit der Güter bis zu einem gewissen als **minimum** festzusetzenden Maß wäre also auch ein Punkt, welcher künftig nicht mehr der freien Willkühr der Lehenherren anheimzugeben, sondern auf dem Weg der Gesetzgebung zu reguliren wäre. Dieß würde schon in Folge des Princips der künftigen Erblehenbarkeit der Güter seyn, denn erblehenbare Güter können veräußert, verpfändet, vertauscht, verkauft werden, ohne daß der Besitzer gehalten wäre, vorher die lehensherrliche Genehmigung einzuholen. Nur eine simple Anzeige ist erforderlich. Bisher und noch hängt es von der Gnade des Lehensherrn ab, den Verkauf eines FallLehenGuts, oder von Theilen desselben, oder seine Zertrümmerung zu gestatten, und gewöhnlich geschieht es nicht anders als unter der Bedingung der Entrichtung eines ConsensGeldes von **10** Procent. Manche Gutsherren gestatten aber auch selbst gegen das Anerbieten eines solchen ConsensGeldes keine Veräußerung. Der Staat kann aber unmöglich dießfalls eine längere Nachsicht schenken. Die Noth in Folge einer immer zunehmenden Bevölkerung steigt immer höher, und aus den nehmlichen Gründen, welche im TheurungsJahr **1817** die Regierung bewogen, durch ein Gesetz zu befehlen, daß diejenigen, welche Ueberfluß an Früchten hatten, denjenigen, welche gar keine hatten, um einen billig auch gesetzlich bestimmten Preis welche zu verabfolgen, um sie vor dem Hungertod zu erretten, aus denselben Gründen kann der Staat die Gebundenheit der Güter für aufge-

hoben erklären und diejenigen StaatsGenossen, welche Ueberfluß an Ländereien haben, und welche immer den kleinern Theil des Volks ausmachen, zwingen, daß sie, wenn auch unter Vorbehalt ihrer gutsherrlichen Rechte einen Theil in den Verkehr kommen lassen, damit derjenige Theil des Volks, der bei der Gebundenheit der Güter außer Stand ist, sich Grund und Boden zu erwerben, solchen sich verschaffen kann, und nicht gezwungen werde, auszuwandern. Es ist gewiß ein sehr hartes Loos, auf das Ungewisse und unter den größten Beschwerlichkeiten und Gefahren, und mit vielen oft das halbe Vermögen aufzehrenden Kosten in einen fremden Welttheil zu wandern, während im eigenen Vaterland sich wohl noch hinlänglich Gelegenheit darbietet, ein gewisses Unterkommen ohne Gefahr für Leben und Gesundheit und ohne bedeutende Kosten für Bewohner übervölkerter Gegenden zu finden. Wird die Gebundenheit der Güter aufgehoben, so ist geholfen.

§. 78.

Nähere Begründung des Antrags auf die Aufhebung der FallLehen und deren Verwandlung in Erblehen.

Die Verwandlung der FallLehen in ErbLehen kann nach dem, was im Allgemeinen schon aus der Geschichte nachgewiesen worden ist, und nach der bestehenden Observanz und nach dem Edict wohl keinem Bedenken unterliegen, durch lezteres ist die Erblichkeit rücksichtlich der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft schon unbedingt und hinsichtlich der SeitenVerwandten und Eheleute bedingt, wenn nehmlich eine rechtsbeständige Observanz für deren SuccessionsRecht nachgewiesen wird, ausgesprochen. Denn was ist es anders als die Sanctionirung eines nach vorliegendem Gewohnheitsrecht bestehenden Erbrechts, wenn der Gesetzgeber sagt, daß dem FallLehenVertrage die Folge nicht gegeben werden könne, daß der Lehenherr den im Besitz dieser Güter befindlichen Familien dieselben entziehen dürfe, und daß damit

wirklich ein SuccessionsRecht, das derselben anerkannt wird, gemeint sey, erhellet aus dem Nachsatz, der die SeitenVerwandte und Eheleute dann zur Familie rechnet, wenn ein solches Successionsrecht durch eine Observanz dargethan wird. Dieser Ausdruck: „Successionsrecht" ist wörtlich gebraucht. Der verstorbene Herr Fürst von Thurn und Taxis hat über diesen Punkt des Edicts sich bei der hohen BundesVersammlung auch nicht beschwert, ja seine Gültigkeit vielmehr in seiner Denkschrift anerkannt. In §. 39. heißt es nehmlich: „Das Eigenthum in FallLehen, wenn es gleich heut zu Tage in mancher Hinsicht zum Besten des Staats und der Grundholden beschränkt ist, (denn gewiß zum Besten dieser Leztern sowie des Staats gereichen die Beschränkungen des ursprünglichen FallLehenVertrags) ist doch nicht ohne Werth für den Adel." Deßwegen ist dieser Punkt nicht demjenigen, welcher bis zur Entscheidung durch die hohe BundesVersammlung suspendirt ist, beigezählt. Dieser Punkt betrifft nur den Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, wie aus §. 52. der Declaration die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend vom 8. August 1819 (Reg.Bl. S. 519.) zu ersehen ist. Darin ist zugleich festgesezt, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jezt eintreten könne. Deßwegen kann man sein Erstaunen nicht unterdrücken, daß in neuerer Zeit von diesem fürstlichen Hause FallLehenBriefe ausgestellt werden, welche nicht nur viel härtere Punkte, als die ältern LehenBriefe enthalten, und welche insbesondere ganz im Widerspruch mit den in der Denkschrift selbst anerkannten gesetzlichen Bestimmungen des Edicts bestehen. Jene nennt den Lehensmann **dominus utilis**, die neuen LehenVerträge bezeichnen ihn als Nutznießer, sprechen von bloßer Benützung und von EigenthumsVorbehalt, also von keinem **dominio utili** und keinem **dominio directo.** Der Schluß der LehenBriefe lautet: „Ebenso fällt mit dem Tode des gegenwärti-

gen Inhabers das FallLehen in allen Fällen zurück.“ Das ebenso bezieht sich auf vorangeschickte andere Fälle, bei deren Eintritt die fürstliche Herrschaft das Recht haben solle, das FallLehen als ihr Eigenthum wieder an sich zu ziehen und frei darüber zu verfügen, ohne daß hiegegen eine rechtliche Einrede, als worauf andurch ausdrücklich verzichtet werde, gestattet seyn solle. Diese Fälle sind nehmlich, wenn der FallLehenInhaber dem einen oder andern Artikel dieses Vertrags nicht pünktlich nachkommen oder das Gut in Abgang und Verderben gerathen ließe. Und doch ist gleich der erste und zweite Artikel gegen das Wesen des FallLehenSystems und das Edict verstoßend, da, wie schon bemerkt, der Lehenbrief den Lehensmann als **dominum utilem** nicht anerkennt, sondern zum bloßen Pächter herabwürdigt, und ihm alle Vererbung, ohne fürstliche Einwilligung, also auch die **ab intestato** unter die Nachkommen, die das Gesetz doch gestattet, untersagt. Art. IV. 2. macht dem Lehenmann die Entrichtung der Sterbfälle für Mann und Weib, also LeibeigenschaftsAbgaben und zwar schon beim Abgang vom Lehen zur Pflicht. Diese observanz- und gesetzwidrigen LehenVerträge halten zu wollen, müssen die Lehenleute sogar durch Ablegung des HandGelübdes an EidesStatt versprechen.

Wenn die StandesHerren dem Gesetz, das die FallLehen in Erblehen verwandelt, ihre Zustimmung geben, so bringen sie damit in Beziehung auf Descendenten und SeitenVerwandte erst nicht einmal ein Opfer, da ein solches SuccessionsRecht durch unverdenkliches Herkommen feststeht, und solches durch das Edict zum geschriebenen Gesetz erhoben worden ist, welchem eben so wenig auch die übrigen StandesHerren widersprochen haben.

Nur in dem Fall würde einiges Opfer gebracht, welches aber wegen der Seltenheit des Falls klein wäre, wenn nehmlich FallLehenBesitzer keine Succession und auch keine SeitenVerwandte zurücklassen. In diesem Fall würde das Gut dem LehenHerrn frei anheimfallen, und er könnte deßhalb frei darüber verfügen, es also entweder selbst behalten,

oder verpachten. Ist es aber Erblehen, so wäre ein solcher Besitzer befugt, es vor seinem Tode zu verkaufen, und über den Kaufschilling frei zu verfügen. Aber für den kinderlosen Besitzer eines FallLehenGuts sprechen wieder andere Rücksichten, welche bei einem mit Kinder gesegneten Gutsbesitzer nicht, oder doch nicht in solchem Grade vorwalten. Die Mühe und Arbeit, welche ein solcher Lehenmann auf das Gut verwendet, die außerordentlichen Kosten, welche seine Verbesserung verursachen, die Reparationen oft neue Wiederherstellung der Gebäude kommen doch seiner Nachkommenschaft zu gut, aber ein kinderloser Lehenmann hat dieses alles umsonst aufgewendet. Er erhält keinen Ersatz. Die Verbesserungen und alle Kosten gereichen allein dem Lehenherrn, welchem das Gut nach dem Tode der kinderlosen Lehenleute heimfällt, zum alleinigen Vortheil. Dieß ist aber ungerecht und unbillig. Das wohl erkennend, gestatten deßhalb billige Herren auf Bitten solcher Lehenleute den Verkauf des FallLehens in der gleichen Eigenschaft gegen die Entrichtung eines ConsensGeldes von 10 Procent. Hiermit und mit dem Ehrschatz, welchen der Käufer und neue Lehenmann zu geben hat, erhält der Gutsherr eine billige Entschädigung.

Der Antrag auf Verwandlung der FallLehen in ErbLehen erscheint also für alle Fälle gerechtfertigt, und ich führe zu seiner noch weitern Unterstützung aus dem in Oberschwaben schon vor mehr als dreihundert Jahren und 25 Jahre vor dem BauernKrieg vorgekommenen Beispielen in dem AbteiBezirk, nachherigen Fürstenthum Ochsenhausen und in der Klosterherrschaft Roth das Geeignete an, weil es der allgemeine Wunsch in Oberschwaben und denjenigen übrigen Theilen des Landes, wo das FallLehenSystem herrscht, ist, daß wenigst eine Verwandlung in ErbLehen geschehe. Der erste Artikel des Ochsenhausenschen UnterthanenVertrags von 1502 hebt allen erblichen Anfall an die Güter auf, es soll ihn nimmermehr haben, und nie mehr überkommen. Nur der LehenFall ist vorbehalten, der

aus den folgenden Artikeln seine nähere Erläuterung erhält. Nach Art. 3. müssen die ErbLehen den Eheleuten, aber nur diesen verliehen werden. Nach ihrem Tod soll es dem nächsten natürlichen Erben angefallen seyn, und sind die VertragsWorte selbst, „demselben erblich als andre verlassen Gut zugehören, innhalt gemeines Rechtens.“ Innerhalb drei Monaten haben sie es von dem Prälaten zu Lehen zu bestehen, und als Weglöse den 20sten Pfenning des Werths, der Empfänger aber hat zu Ehrschatz und Handlohn den zehnten Pfenning zu entrichten. Geschehen diese Zahlungen nicht, so ist das Lehen verfallen, und so auch, wenn eine derselben von dem Verkäufer oder Käufer des Lehens unterlassen wird, denn, heißt es im Art. 9. wörtlich: „all vorbestimmt Gotteshausleut sollen fürter ewiglich, wann und zu welcher Zeit sie wollen, Macht und Gewalt haben, das Gotteshaus halb ganz unverhindert, einer dem andern sein Erblehengut und Gerechtigkeit zu verkaufen oder zu verwechseln, doch unzertrennlich nach Lehensrecht zu halten.“

Dieser UnterthanenVertrag von 1502 kam unter Vermittlung des Abts von Kempten, des Georg von Freiberg von Steußlingen zu Kinnenbach, Hauptmanns des schwäbischen Bundes, des Eglofs von Riethheim zu Angelberg, beide Ritter des Jakob Ehinger, ältern Bürgermeisters zu Memmingen und Matthäus Lupin, des Raths zu Ulm, zu Stande, und dieß dient zum Beweis, daß damals selbst auch der Adel von der Rechtlichkeit und Billigkeit der Forderungen der Bauern, so wie von der dringenden Nothwendigkeit, denselben bald abzuhelfen, sich überzeugte. Einige Jahre früher, im Jahr 1492, hatte der Abt von Kempten auch einen UnterthanenVertrag mit seinen armen Leuten, die Aehnliches verlangten, geschlossen, und leicht mag das den Abt von Ochsenhausen bewogen haben, ihn zu bitten, auch in den Irrungen mit seinen Leuten das Vermittleramt zu übernehmen. Da die BauernUnruhen erst im Jahr 1525 anfiengen, so können der Kempt'sche und Ochsenhausen'sche Vertrag nicht ihnen zugeschrieben werden, und das ist noch

weniger der Fall mit dem, welchen das oberschwäbische Kloster Roth mit seinen armen Leuten schloß, denn das geschah im Jahr 1394 und 1456, also beinahe 137 und 70 Jahre vor dem Bauernkrieg. Auch diesen Vergleich vermittelten Adeliche, nehmlich Berchthold v. Stein, Bero v. Rechberg von Hohenrechberg und Eberhard v. Stein. Gleich der erste Punkt sezte fest, daß alle Güter Erblehen seyn sollen, verkäuflich unter Entrichtung des 10ten Pfennings als Laudemium. Der jährliche LehenCanon und die übrigen Leistungen sollen zu Lebzeiten der Vasallen nicht gesteigert werden dürfen, und nur, wenn sie dem Abt heimfallen, soll ihm eine Vermehrung oder Verminderung zustehen.

Diese Güter, bemerkt der Rothische Geschichtschreiber, pflegt man alt Rothische Güter zu nennen; diejenigen aber, welche später errichtet, oder durch den Abt von seinen Unterthanen erkauft worden sind, haben die Natur von leibfälligen Gütern mit oder ohne VerkaufsRecht angenommen und werden neu Rothische Güter genannt. Dennoch werden aber auch die ohne VerkaufsRecht den Kindern der Lehenleute nicht entzogen, und solchen Besitzern, die keine Kinder hinterlassen, ist selbst der Verkauf nicht untersagt, so lange sie bei Leben sind, so daß also der Heimfall selten Platz greift. Aber auch diese zweite Art leibfälliger Güter, nehmlich mit VerkaufsRecht nahm anderthalb hundert Jahre später die Natur von ErblehenGüter an, besonders lag den Bauern daran, sie wie diese verkaufen zu dürfen und auch das erreichten sie. Es scheint nehmlich, daß innerhalb dieser Zeit der Abt viele alt Rothische Güter oder Erblehen an sich gebracht und zu neu Rothischen Gütern, d. i. zu FallLehenGütern gemacht habe. Damit geriethen die Bauern wieder in die alte abhängige und precäre Lage, und sie mochten fürchten, daß znlezt wieder alle Güter leibfällige werden, wenn das Kloster so fortfahre, die alten Erblehen an sich zu kaufen. Es gab also neue Unruhen. Sie wurden im Jahr 1609 durch den Abt Johann von Ursperg, den Dynasten Bero Rechberg, den beider Rechte Doktor

Vitus von Breitschwert, herzoglich Würtembergischer und Reichsstadt Augsburgischer Rath und Doktor Bernhard, Bürger in Augsburg, beigelegt. Die leibfälligen Güter sollten nun auch verkauft werden dürfen, und nur, wenn der Verkauf unterlassen würde, sollten sie heimfallen. In solchem Fall sollten aber, versprach der Abt freiwillig, die Kinder immer, wenn keine besondere Ursachen vorliegen, den Vorzug haben. Auf das VorkaufsRecht verzichtete der Abt zu Gunsten der Descendenten, und nur SeitenVerwandten und Fremden gegenüber behielt er es sich vor. Der Verkauf hat nur die Entrichtung des **Laudemii** zur Folge, das der Verkäufer entrichtet, nach seinem Tod nur das **Mortuarium.** Noch ward hinsichtlich der ErblehenGüter festgezt, daß das VerkaufsRecht wie bisher den Besitzern freistehen, und das **Laudemium** und der jährliche Canon nicht gesteigert werden sollen. (**Stadelhofer Hist. Roth. vol. 2. p. 37. und 249.**)

Ich habe absichtlich den Inhalt des Ochsenhausen'schen UnterthanenVertrags, welcher auch alle Steigerung verbot, und der Kloster Rothischen Vergleiche, welche mit noch andern Punkten, die sie enthalten, das Rothische Statutar-Recht ausmachen, ausführlich vorgetragen, weil sie sehr merkwürdige Beweise sind, daß schon vor drei und vierhundert Jahren zu verschiedenen Zeiten die damaligen Hintersassen und armen Leute, das Vernunft- und LandesRecht und Gebrauch so wie das gemeine Recht gegen die Versuche und Unternehmungen der Klöster, alle Güter zu FallLehenGüter zu machen, geltend machten, daß selbst der Adel als Vermittler die Beschwerden für gerecht und billig erkannte, und daß Er es war, welcher die Aebte zur Nachgiebigkeit und zu Eingehung von Verträgen und Vergleichen, wodurch das Vernunft- und gemeine Recht wieder hergestellt wurde, bewog. Die FallLehenBauern wurden nun ErbLehenBauern, es war kein Besitz nur für LebensDauer, die nächsten Erben erhielten diese Güter, sie waren, wie jedes andere hinterlassene Gut.

Aber auch verkauft, vertauscht, veräußert durften sie werden. Keine Steigerung! Sie waren besser daran, als die meisten Bauern jetziger Zeit. Man erstaunt mit Recht hierüber. Bauern des MittelAlters bewirkten eine vernunftgemäße Verbesserung ihrer Lage auf die loyalste und rechtmäßigste Weise — durch Verträge mit ihren Gutsherren, der Adel anerkannte ihr gefordertes Recht und verhalf ihnen dazu. Wie sehr contrastirt dagegen der jetzige Zustand der LehenBauern in sehr vielen adelichen Bezirken *). Die Leibfälligkeit der Güter wird aufs Strengste ausgeübt, durch neue VertragsUrkunden wird das Lehen, welches doch ein **dominium utile** begreift, zu einem Pacht-Gut gemacht, der Heimfall, es mögen Kinder da seyn oder nicht, wird sich ausbedungen, keine Vererbung selbst nicht an diese, freie Verfügung nach dem Tod von Seite des Herrn ohne alle Einrede des Lehensmannes, der darauf verzichten und diese Ungesetzlichkeiten erfüllen zu wollen, eidlich versprechen muß, häufige Steigerungen der gutsherrlichen Abgaben, besonders durch Verminderung der Holz-Gerechtigkeiten, Bezug von LeibeigenschaftsGefällen, besonders der Mortuarien unter dem Vorwand, daß sie auf den Lehen radicirt seyen, ja sogar in dem königl. hofkammerlichen Bezirk Altshausen, sogar noch vor dem Tod der Leibeigenen!!!

---

*) Obiger Landmann schrieb mir: „§. 13. sagen Euer Wohlgeborn, daß die Lehen nach unverdenklichem Herkommen dem Sohn oder Tochter, und wenn keine Descendenten vorhanden, einem Glied aus der Familie überlassen wurden. Dieses ist aber leider nicht mehr so; stirbt ein LehenBesitzer ohne Kinder, so wird das Gut der Wittib abgenommen, und einem Kutscher, Schweitzer oder sonst einem Höfling übergeben, und es muß die Wittib, wenn sie all ihr Vermögen in die Baulichkeiten gestellt hat, noch für eine große Gnad halten, wenn man ihr den Unterschlauf im Haus läßt."

Kann und wird solcher Zustand noch lange so fortdauern? Dieß ist nicht möglich, und wir werden uns der Hoffnung überlassen dürfen, daß der Adel, dessen bin ich von seiner gerechten und billigen Denkungsart und seinen Einsichten überzeugt, erkennen wird, daß noch weit mehr nöthigende Umstände vorliegen, die vorgeschlagenen Verbesserungen eintreten zu lassen, als vor drei und fast vierhundert Jahren vorgelegen haben. Damals war zwar die LandesHoheit schon entstanden, aber lange nicht so, wie heut zu Tage ausgebildet, die an dieselbe zu leistenden Prästationen waren unbedeutend, bestanden in wenigen Diensten und geringen Abgaben an die, welche die KriegsDienste leisteten.

Die Gemeinde und KörperschaftsVerhältnisse waren eben so wenig ausgebildet und verursachten beinahe keine Kosten. VolksSchulUnterricht bestand noch keiner, also auch dießfalls keine Beiträge. Wie ganz verschieden davon ist der jetzige so sociale Zustand. Solcher verursacht wohl den Bauern eben so viel, ja oft noch viel mehr Kosten als die gutsherrlichen Beziehungen. Um jene prästiren zu können, müssen leztere nothwendig erleichtert werden. Der Staat hat dießfalls das größte Interesse. Ehemals war Mangel an arbeitenden Händen, jezt ist die Bevölkerung in höchster Zunahme. Die Aufhebung der Gebundenheit der Güter und deren Hingabe in Verkehr Behufs der durch die zunehmende Bevölkerung gebotenen Vermehrung der Cultur des Bodens ist unabweislich.

Die Bauern waren damals Hintersassen und größtentheils Leibeigene, als solche hatten sie kein eigenes Recht ihren Herren gegenüber, außer was solche ihnen gutwillig in mit ihnen geschlossenen Verträgen oder LehenBriefen bewilligten, sie standen unter dem Schutz und Schirm ihrer Herren, durch die Ereignisse der Zeit waren sie um die Freiheit ihrer Personen und Güter gekommen, sie gehörten im weitern Sinn des Worts zur Familie der Leib- und Lehenherren, deren Eigenthum sie und ihr Besitz und Erwerb

waren. Die StaatsVeränderungen seit der französischen Revolution und die organischen Gesetze der neuen Souveraine, besonders die VerfassungsUrkunden haben die Leibeigenen und die Hintersassen emancipirt, sie sind Staats=Bürger geworden, das wichtige Gesetz der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und überhaupt alle Freiheiten, welche die VerfassungsUrkunde gewährt, gelten auch für diese ehemaligen Hintersassen ihrer vormaligen Landes= jezt Standesherren. In der ältesten Zeit und noch unter Karl dem Großen bestand dieser FreiheitsZustand der Bauern, als kleiner GutsBesitzer, wie der der größern, jene, wie diese standen unter den Grafen als ihren königl. Richtern, und unter den Herzogen als HeerbannsDirectoren. Diese beide waren nur königl. Beamte. Alle standen durch diese nur unter kaiserlicher Botmäßigkeit, und waren sonst frei, also kein dazwischen stehender bevorzugter Adel, keine Landesherren und keine Hintersassen. Jener Freiheits=Zustand ist nun vorbereitet und durch die bemerkten Ereignisse angebahnt. Deßwegen ist die Leibeigenschaft aufgehoben, und in den Edicten die Lehenbarkeit, die VerfassungsUrkunde machte den Schlußstein. Aber es ist nicht möglich, daß der StaatsBürger der verfassungsmäßigen Freiheiten und Wohlthaten theilhaftig werde, so lange er nicht auch einen festen und gesicherten RechtsZustand in seinen bäuerlichen Verhältnissen erhält, welche gerade deßwegen, weil sie zunächst seine materielle Existenz berühren, die wichtigsten für ihn sind. Sie sind sein Element, in welchem er sich bewegt, in dem er webt und lebt; sie bilden vermöge der Beschäftigungen, die sein Beruf mit sich bringt, seinen eigentlichen Wirkungskreis. Der, in welchem sich der constitutionelle StaatsBürger als solcher mit seinen politischen Rechten, der Preßfreiheit, des AnklageRechts der Beamten u. s. w. bewegt, ist für den Landmann schon ein entfernter, so wie der deutsche StaatsBürger ein noch entfernterer Gesichtspunkt ist. Der Weg zur Bildung des constitutionellen StaatsBürgers führt über den Weg, der zur Befreiung

der Hintersassen von der Gutsherrlichkeit nöthig ist. Auf jene erst kann die staatsbürgerliche Freiheit gegründet werden. Der Leibeigene, selbst der, der den Namen nicht mehr, aber doch die Lasten eines solchen trägt, den Lehenmann ganz abhängig von seinem Lehenherrn in Beziehung auf den Grundstock des NahrungsErwerbs für sich und seine Familie, und durch Eid und Cautelen an ihn verpflichtet, von zahlreichen und schweren Lasten gedrückt, wird keine oder nur wenig Freude und Antheil an den staatsbürgerlichen Interessen nehmen, und wird einer Verfassung und Verwaltung wenig Dank wissen, welche ihn nicht aus jenem ZwangsVerhältniß befreit, wodurch er allein des Genusses derselben fähig wird. Das fühlen die FallLehenBauern selbst wohl und sind sich dessen klar bewußt. Die OrtsVorstände eines HerrschaftsBezirkes schreiben mir deßhalb ganz richtig: „Werden diese und noch viele andere ungerechte Ansprüche der Lehenherrschaft welche sie an die LehenUnterthanen macht und machen kann, auf dem nächsten Landtag nicht empfindsam beschnitten, so ist für uns der nächste Landtag eine Null, denn nur dann erst, wenn uns diese Lasten erleichtert sind, können wir uns noch über weitere Gutthaten, die aus dem nächsten Landtage hervorgehen werden, gleich andern StaatsBürgern freuen."

In einem andern Aufsatz heißt es: „Dieses ist's, was wir Ihnen vor allen andern Angelegenheiten dringendst an das Herz legen, dieses ist unser sehnlichster Wunsch, denn nur allein dieses ist für uns das Wahre, das Weitere dann, mit diesem verglichen, betrachten wir Alles als beigegeben."

Ein dritter Aufsatz bezeichnet das Leibeigenschafts- und FeudalSystem als eine Geißel der menschlichen Freiheit und Betriebsamkeit, welche ausgerottet werden sollte. Der Verfasser fügt aber sogleich bei, daß sein erster und oberster Grundsatz hierbei sey, daß dieses nicht durch gewaltsame Maßregeln, sondern nur im Wege der rechtmäßigen Gesetzgebung und gegen Entschädigung derjenigen geschehen könne

und müsse, die hierunter ihre alt hergebrachten Rechte zum Opfer bringen müssen.

Die Bezeichnung der FallLehenleute, welche ihnen von Seite der Erblehen= oder ZinsBauern zu Teil wird, ist charakteristisch und beweist in wenigen Worten die Wahrheit und Richtigkeit des Gesagten. Jene werden nehmlich von diesen als solche bezeichnet, welche mit „Leib und Seele" dem Gutsherrn gehören.

Endlich ist wohl nicht zu leugnen, daß wir noch immer in einer sehr bewegten Zeit leben, daß man sich irrt, wenn man glaubt, sie habe in Folge der deutschen BundesBeschlüsse aufgehört. Diese konnten auf die Vorgänge in fremden Ländern, namentlich in England und Frankreich, in Italien und Spanien keinen Einfluß ausüben, wenigstens keinen solchen, wie er auf Deutschland beabsichtigt ist. Die ähnlichen Kämpfe, welche in England beginnen, sind nicht ohne Einfluß auf die öffentliche Meinung, so wie die Vorgänge in Frankreich schon zur Zeit der ersten Revolution rücksichtlich der FeudalRechte von immer fortwirkendem Beispiel sind. Der öffentliche Geist ist inzwischen so allgemein und stark geworden, und hat selbst auch die untern VolksKlassen so durchdrungen, daß demselben kein leerer Widerstand entgegengesezt werden kann; nur allein Reform, gütliche Vereinbarung zwischen den Betheiligten ist das einzige aber auch rechtliche Mittel, um die von der öffentlichen Meinung gemachten Anforderungen zu befriedigen. Das haben schon viele Einsichtsvolle aus dem Adel erkannt, und sind deßhalb der Regierung, welche zur gleichen Erkenntniß schon vor 15 Jahren gekommen ist, bereitwillig entgegengekommen, indem sie die Aenderungen und Verbesserungen in dem GutsherrlichkeitsVerhältniße vornahmen, welche der Geist der Zeit dringend fordert.

Auch der übrige hohe Adel wird bei so klaren und überwiegenden Gründen in seinem eigenen Interesse den Anforderungen der Zeit geneigtes Gehör nicht versagen.

In dem eben geschilderten Umschwung der Ideen, in dem sich mächtig bewegenden Zeitgeist, und in dem an vielen Orten auf dem Lande laut werdenden Wunsche nach vorerst wenigstens zinsfreien Gütern spricht sich das Bedürfniß aus, der Einleitung zur Erlangung derselben jeden möglichen Vorschub zu gewähren, und die Hemmungen zu beseitigen. In den lezten Jahren wurden in den KameralBezirken sehr viele Lehen von deren Besitzern in freie Zinsgüter umgewandelt. Dieß dient zur Widerlegung der Behauptung, daß sich überall kein eigener Wunsch, solche Güter zu besitzen, unter dem Landvolk zeige. Wie ich schon bemerkte, getraue ich mir die Frage über den Vorzug der zinsfreien Güter vor den ErbLehen nicht zu entscheiden. Vielleicht fordern Verschiedenheit der Localität und die Verhältniße der Zeit erst einen Uebergang, so daß vorerst eine Umgestaltung in ErbLehen und dann in späterer Zeit erst in ZinsGüter am Orte ist.

Da aber, wo diesen jezt schon der Vorzug gegeben wird, ist es für diejenigen, welche ihre Güter eigen machen möchten, von Interesse, die dießfalls bestehende Gesetzgebung zu kennen.

Was nun die Würtembergische StaatsRegierung wegen Allodification der FallLehen im Wege der Gesetzgebung gethan hat, besteht in Folgendem: Schon vor 20 Jahren sah die Regierung „die Erleichterung und allmählige Auflösung des LehenVerbandes“ der Bauern-Güter der allgemeinen Wohlfahrt und der LandesCultur überhaupt für vorträglich an, und verordnete deßhalb in dem königl. Rescript vom 6. Juli 1812 (Reg.Bl. S. 336.) unter Anderm, daß die Allodificirung der BauernLehen überhaupt, und insbesondere auch der fürstlichen, gräflichen, adelichen und übrigen GutsBesitzer, und die Verwandlung der FallLehen in ErbLehen, freie ZinsGüter und volles Eigenthum auf alle mögliche Weise begünstigt werden solle. Ferner heißt es im Gesetz: „Kein Guts-Besitzer darf die von einem FallLehensInhaber nachgesuchte

Verwandlung oder Allodification des Lehens aus bloßem Eigenwillen und ohne Anführung wichtiger Gründe zurückweisen. Die Modalitäten und Bedingungen derselben hängen von einer freiwilligen Uebereinkunft des Lehensherrn mit dem Lehensmann ab."

Das II. Edict vom 18. November 1817 räumte jedem FallLehenBesitzer das Recht ein, gegen eine vollständige Entschädigung des Lehenherren für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag das Lehen in freies Eigenthum zu verwandeln, und sicherte die unverzügliche Bekanntmachung einer allgemeinen Norm für die EntschädigungsBerechnungen zu; bis wohin aber es bei der Vorschrift der oben gedachten GeneralVerordnung sein Verbleiben behalten soll, nach Maßgabe welcher die Guts- und Lehenherren die mit den LehensInhabern getroffene Uebereinkunft den für die Prüfung derselben niedergesezten königl. Behörden vorzulegen haben.

Durch die königl. Verordnung, das Verfahren bei Ablösung der LeibeigenschaftsAbgaben und des LehenVerbandes betreffend, wurde zwar eine Norm für die FinanzKammern und die unter der Aufsicht des Staats stehenden Körperschaften und Stiftungen, aber nicht für die PrivatGutsherrschaften gegeben. — Diesen wurde noch ein zweijähriger vom 1. Juli 1818 beginnender Termin ertheilt, „um binnen desselben durch freiwillige Uebereinkunft mit ihren Lehenleuten die FallLehenVerhältnisse in Gemäßheit des Edicts vom 18. November 1817 auseinander zu setzen, es wurde beiden Theilen überlassen, in wie weit sie es ihrer wechselseitigen Convenienz, und den individuellen rechtlichen und öconomischen Rücksichten angemessen finden, die für die FinanzKammern und Körperschaften bezeichneten Normen und Vorschriften, vorbehaltlich ihrer besondern Entschädigung für das HeimfallsRecht, zum Maßstab zu nehmen. Die Verordnung behielt sich vor, nach Ablauf der zweijährigen Frist für die noch unerledigten Fälle ein die Gutsherrschaften bindendes Re-

gulativ zu ertheilen, nach welchem sofort die Behörden auf Anrufen des pflichtigen Theils einzuschreiten haben."

Gegen die in dem II. Edict ausgesprochene Ablösbarkeit des FallLehenVerbandes und der GrundGefälle führte das fürstliche Haus Thurn und Taxis bei dem deutschen Bunde Beschwerde, indem es diese Ablösbarkeit als unvereinbar mit der in der deutschen BundesActe garantirten Aufrechthaltung der EigenthumsRechte erklärte. Die Beschwerde ward für begründet befunden, und nun vereinigten sich die Regierung und das fürstliche Haus in der Declaration von 1819 dahin, daß die Frage hierüber der Entscheidung des deutschen Bundes überlassen werden solle. Dieselbe ist aber bis jezt noch nicht erfolgt, ungeachtet inzwischen 15 Jahre verflossen sind.

Der gleiche Vorbehalt wurde in die übrigen inzwischen erschienenen Declarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse mehrerer Standesherren aufgenommen. Da sie Ausnahmen von der in der VerfassungsUrkunde ausgesprochenen Gleichheit aller StaatsBürger vor dem Gesetz und in Beziehung auf den öffentlichen RechtsZustand enthalten, so ist, wenn gleich diese Ausnahmen auf die BundesActe gegründet werden, die ständische Mitwirkung dahin immerhin nöthig, ob denn auch wirklich, was die Declarationen enthalten, nach dem Buchstaben und dem Geist der BundesActe verlangt, ob z. B. die Auslegung der Garantie der EigenthumsRechte so gemacht werden kann, daß hieraus die rechtliche Unmöglichkeit eines Zwangs zur Allodification folge. Erst, wenn sich sofort diese Auslegung als richtig ergäbe, könnte die Entscheidung der BundesVersammlung über die vorbehaltene Frage eingeholt werden, was von der Regierung bei ihrer Ansicht, daß eine solche ständische Mitwirkung nicht nöthig sey, wohl schon längst hätte geschehen sollen.

Jeden Falls kann die Regierung nicht gehindert werden, jezt schon durch ein — die Entwicklung und Vollziehung des LehenEdicts vom 18. November 1817 mit Ausnahme fraglicher Bestimmungen sicherndes Gesetz die von

jeher stattgefundene ErbFolge bei den FallLehenGütern auszusprechen, und so die Verwandlung in Erblehen einzuleiten, so wie einen festen RechtsZustand, der die Grundholden vor aller Willkühr sicher stellte, herzustellen.

Ganz anders ist die Lage derjenigen Mitglieder der vormaligen ReichsRitterschaft, welche die königl. Declaration die staatsrechtlichen Verhältnisse derselben betreffend, vom 8. December 1821 angenommen haben. Der §. 46. sagt nehmlich: „In Absicht auf die lehens= und gutsherrlichen Verhältnisse der RittergutsBesitzer werden die LehenBriefe und LagerBücher, so wie das unbestrittene einen Rechts=Titel begründende Herkommen, in so fern die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht damit in Widerspruch stehen, bei Kräften erhalten."

Unter diesen Bestimmungen können keine andere als die VerfassungsUrkunde und die Edicte von 1817 verstanden werden, weil leztere organische Gesetze, und auch so angekündigt worden sind, und weil GrundGesetze überhaupt solche sind, wodurch in der bestehenden Gesetzgebung oder Verwaltung eine Reform vorgenommen wird. Es können auch deßwegen nur die Edicte vorzugsweise unter den „gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen" begriffen werden, weil sie zur Zeit der Declaration schon bestanden, und weil die VerfassungsUrkunde nur eine grundgesetzliche Bestimmung, nehmlich die in §. 25., daß die Leibeigenschaft für immer aufgehoben bleibe, enthält, und nur die Edicte es sind, die Abänderungen hinsichtlich der lehens = und gutsherrlichen Verhältnisse aussprechen. Auch kann man nicht behaupten, daß unter diesem in der Declaration gebrauchten Ausdruck nur die LehensVerhältnisse der RittergutsBesitzer zu dem königl. LehenHof verstanden werden können, denn einmal haben sie nicht alle königl. Lehen, und dann sind die LagerBücher in der Regel nur Documente, in welchen die lehens = und gutsherrlichen Verhältnisse zwischen den Grundherren und Grundholden, nicht aber die jener zu dem LehenHof verzeichnet sind.

In Folge dieser Declaration kann also die Allodification den FallLehen in denjenigen RittergutsBezirken in Anspruch genommen werden, deren Besitzer die Declaration angenommen haben. Sie können sich nicht mehr auf die BundesActe berufen. Das einzige Hinderniß ist noch, daß die schon im Jahr 1817 und 1818 zugesicherte Norm für die EntschädigungsBerechnungen immer noch nicht von der Regierung auf dem Weg der Gesetzgebung ertheilt ist. Es ist sehr zu wünschen, ja dringendes Bedürfniß, daß diese Norm endlich auf dem Weg der Gesetzgebung, also unter Mitwirkung der Stände ertheilt und bestimmt werde, daß die Standesherren an dieselbe auch gebunden seyen, für die Fälle, daß bei einer auf dem gleichen Weg vorzunehmenden Untersuchung sich die ZwangsVerbindlichkeit zu Allodificationen auch in ihren Bezirken herausstellt, oder daß der BundesTag die zu seiner Erkenntniß einseitig gestellte Frage zu Gunsten der Regierung entscheidet.

§. 79.

Sammlung der herkömmlichen Gerechtigkeiten der Bauern in einer Urkunde und Anerkennung von Seite der Gutsherrschaft und Grundholden.

Außer der Verwandlung der FallLehen in ErbLehen ist aber auch noch die erforderlich, daß die frühern, meistens auf dem Herkommen und auf Gewohnheiten beruhenden vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten, in so weit die leztern nicht abgelöst werden, sorgfältig gesammelt und in eine Urkunde gebracht werden, welche von den betreffenden Gutsherren unterschriftlich anerkannt gerichtlich bestätigt und in die Gemeinde Registratur niedergelegt wird. Zur Fertigung einer solchen — die gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten in sich fassenden Urkunde dienen besonders die alten Lager- und SaalBücher und Güterbeschreibungen, jene werden aber durch diese keineswegs überflüssig, weil diese

Bücher größtentheils nur in Handen der Gutsherren sich befinden und häufig schon einige Jahrhunderte alt sind, also die inzwischen vorgegangenen und auf neueren Verträgen und entstandenen Gewohnheiten beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht enthalten, überhaupt gewöhnlich das, was auf Observanz beruht, nicht in sich aufnahmen, und weil endlich die nun neu hinzu kommenden Veränderungen, welche in Folge der Ablösung der Leibeigenschafts=, der Vogtei= und ZehentGefälle und durch Verwandlung der FallLehen in ErbLehen oder in FreiGut vorgehen, doch eine Art wechselseitiger VertragsUrkunde nothwendig machen. Dieselbe würde einen der wichtigsten Bestandtheile des Local=Statuts bilden das eine sehr empfehlenswerthe Einrichtung der neuen Preußischen StädteOrdnung ist, indem diese auf den allgemeinen, alle Städte angehenden CommunVerwaltungsGesetzen und auf dem LocalStatut beruht, das Alles das umfaßt, was jeder Stadt eigenthümlich ist. In MediatStädten sollen insbesondere die RechtsVerhältnisse zwischen den Gutsherren und Grundholden aufgenommen, von Ersterem anerkannt und dann gerichtlich bestätigt werden. Dieß Institut ist so trefflich, daß es sich für alle gutsherrlichen Orte, als deren Rechte gehörig sichernd empfiehlt. Solches Statut ist für die GemeindsBürger und Bauern das, was die VerfassungsUrkunde für den StaatsBürger, weil diese die StaatsVerfassungsUrkunde, das StaatsGrund=Gesetz ist, so ist jenes LocalStatut die OrtsVerfassungs=Urkunde das LocalGrundGesetz und sichert vor Willkühr und Bedrückung der gutsherrlichen Beamten, wie die Verfassungsurkunde vor Willkühr und Druck der Staats=Beamten zu sichern den Zweck und Beruf hat. Gleichwie aber diese in eines jeden StaatsBürgers Händen seyn, und jeder darin sich unterrichten und unterrichtet werden sollte, um seine verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten kennen zu lernen und lieb zu gewinnen, so sollte auch das Local=Statut, und damit also auch der gutsherrliche Vertrag lithographirt und jedem Bauern, jedem Söldner, kurz

jedem OrtsBewohner zugestellt werden, damit er und seine Kinder die OrtsRechte und Pflichten ihrem Gedächtniß recht einprägen, und so Sinn für die den Ort und dessen Bewohner zunächst berührenden gemeinschaftlichen Rechte gewinnen, woraus dann auch erst der höhere constitutionelle Sinn emporwachsen und Früchte bringen wird. Die Sammlung der vasallitischen Rechte in ein LocalStatut ist um so nothwendiger, als ein ziemlicher Theil nur auf dem Herkommen beruht, welches ehemals von den Stiftern und von den meisten Gutsherren schon auch um des landesherrlichen Verbands willen geachtet wurde, nun aber von manchen, besonders im Ausland lebenden Gutsherren, oder vielmehr deren oft auch daselbst befindlichen Beamten nicht mehr respectirt wird. Schon um manche vortheilhafte Observanz sind die LehenBauern deßwegen, weil der Complex ihrer Rechte besonders der Gewohnheit nicht in eine Urkunde aufgezeichnet und vom Gutsherrn anerkannt wurden, gekommen, und wenn durch ein solches Document ihre Rechte nicht gesichert werden, so ist Gefahr vorhanden, daß die Grundholden im Lauf der Zeit noch um mehrere Rechte kommen und Beeinträchtigungen, besonders in Beziehung auf die GerechtigkeitsHolzgaben leiden. In diesen namentlich sind sie schon vielfältig verkürzt worden, und noch fehlt es nicht an Versuchen, noch weitere Abzüge ihnen zu machen, ja manche gutsherrliche Beamte gehen so weit, daß sie trachten, die HolzGerechtigkeiten einzuziehen, ohne welche doch zumal bei dem immer mehr zunehmenden Holzmangel die Bauern gar nicht bestehen können. Wie die Geschichte beweiset, ist der gänzliche Mangel an — die gemeinschaftlichen Rechte umfassenden Documenten, auch mit ein Grund, warum schon in ältern Zeiten die Gemeinden und Lehenleute um manche nutzbare Rechte gekommen sind. Um dieß ferner zu verhüten, und den verbesserten Rechtszustand zu sichern und unversehrt der Nachkommenschaft zu überliefern, ist schriftliche Beurkundung wesentlich nothwendig. In solche ist selbst ein Formular als Vorschrift

aufzunehmen, wornach die ErbLehen- und ReversBriefe künftig auszufertigen wären. Die Bauern des fünfzehnten Jahrhunderts im Fürstenthum Ochsenhausen *) sorgten schon dafür, daß ihre errungenen Rechte, ihr verbesserter Rechts-Zustand in eine UnterthansVertragsUrkunde zur Sicherheit aufgenommen, und daß insbesondere derselben die Formulare angehängt werden, wie in Zukunft die ErbLehen und ReversBriefe ausgefertigt werden müssen. Dieß halte ich für ein um so größeres Bedürfniß, als die Erfahrung der leztern Zeit Beispiele von LehenBriefen an die Hand gibt, welche zum Nachtheil der Belehnten von den frühern LehenBriefen abweichen und dem Edict widersprechen **).

Wie Taxis sie ausfertigen läßt, ist schon erwähnt. Nicht minder beschwerend sind die LehenProtocollAuszüge, welche der Graf Sternberg ausfertigen ließ. Nicht nur bei dem Absterben, sondern bei jeder Cession soll das Mortuarium entrichtet werden. Der LehenEmpfänger muß sich, heißt es ferner, die Abänderung der HausZinse, so wie der KuchenGefälle, so wie auch eine GüterAbtheilung in der Gemeinde nach billigen allgemeinen von der Gutsherrschaft zu genehmigenden Grundsätzen gefallen lassen. Ferner muß er nach einem weitern Artikel alles jenes leisten, was außer den im LehenBrief angeführten Abgaben von Alters her noch weiters zu leisten gewesen, und in dem seiner Zeit erhaltenden LehenBrief noch weiters aufgeführt werden wird. In einem weitern Punkt wird dem Belehnten das Versprechen abgenommen, auf dem innhabenden Lehen-Hause keinen Ausschank von Wein, Bier oder Branntwein, so wie kein BäckerGewerbe zum Verkauf zu treiben, außer

---

*) Dieß Formular ist so wichtig, daß ich es unten abdrucken ließ.

**) Ein sehr verständiger und erfahrener Schultheiß schrieb mir: „Diese obige Antwort kann ich mit Urkunden, LehenBriefen, UrbarAuszügen u. s. w. nicht belegen, denn man gibt uns nichts in die Hand, man schleift uns immer mit der Observanz fort."

mit lehensherrlicher Bewilligung, welche aber wohl nicht ertheilt wird, weil vielleicht der Lehenherr BannWirths- oder BannBäckerhäuser hat. Weiter muß die Bedingung unterschrieben werden, daß sich die Lehenleute die Allodification des Guts nur auf Verlangen der Gutsherrschaft jedoch unter einem dann mit ihnen abzuschließenden Contract gefallen lassen müssen. Ein anderer LehenBrief vom 19. August 1830 schreibt nicht weniger als dreierlei SterbfallsZahlungen vor, indem es wörtlich heißt: „Beim Absterben oder Cession des Lehensmannes ist das beste Hauptvieh, bei dem Weibe die beste Kuh nebst 5 fl. von jedem Theil an KleiderFall und von jedem Gulden des ganzen Mortuars 4 Kreuzer als KleiderFall zu entrichten."

Der lezte Artikel lautet: „Hat sich der Lehenmann die WaldtriebsAuslosung mit einer von der Lehenherrschaft zu bestimmenden culturfähigen Fläche gefallen zu lassen." Wird man da nicht ganz ins MittelAlter versezt!

Man wende nicht ein, die Lehenleute sollten solche LehenBriefe nicht unterzeichnen. Die Unterzeichnung allein verschafft die Belehnung mit dem Lehen und dessen ruhigen Besitz. Die Verhältnisse, was die gutsherrlichen Beamten wohl wissen, sind gewöhnlich so dringend, daß ein Aufschub der Uebernahme des väterlichen LehenGuts mit den nachtheiligsten Folgen für den Lehenmann verbunden sind. In der Regel sind der Vater oder Mutter wegen Alters und Krankheit außer Stand, dem HofGut ferner vorzustehen. Ein Sohn oder eine Tochter muß es also übernehmen und darauf heirathen. Die Eltern oder Verwandte der Brautleute begeben sich also zum Rentamt und lassen das BelehnungsProtocoll schreiben. Statt sich nun zu entschließen, ungerechte Zumuthungen von sich zu weisen, und einen Proceß anzufangen, unterzeichnen sie lieber. Die Heirath ginge zurück, die Uebernahme könnte nicht erfolgen, und je länger der Streit dauert, desto größer der Schaden. Daß Processe aber von langer Dauer sind, und

daß deßwegen und weil die Grundholden sich an das entfernte privilegirte Gericht der Gutsherrschaft wenden müssen, sich höchst ungern und nur im Nothfall zur Betretung des Rechtswegs entschließen, das Alles sind bekannte Sachen. Um so nothwendiger sind also im Voraus verabredete Formularien von LehenBriefen, welche nicht überschritten werden dürfen. Dessen, daß es nicht geschehe, muß sich der Richter oder die betreffende AdministrativBehörde versichern, und es kann nur geschehen, wenn auch diese Gattung von Verträgen dem gerichtlichen Erkenntniß unterworfen werden. Schreiben doch die Gesetze die gerichtliche Insinuation eines jeden Vertrags über ein liegendes Gut, wenn es auch noch so klein ist, vor. Es ist also dem Geist des Gesetzes ganz angemessen, daß auch Verträge, die das Interesse ganzer Familien berühren, und wodurch auch Eigenthum, nehmlich nutzbares, übertragen wird, der Prüfung unterworfen werden, wie dieß schon Kaiser Joseph auch für VorderOesterreich in den 1790ger Jahren vorschrieb. Die Bestätigung wäre nicht eher zu ertheilen und die LehensReversbriefe nicht eher auszufolgen, als bis die Behörde sich durch Vergleichung des LehenBriefs mit dem im OrtsStatut vorgeschriebenen Formular und mit dem vorhergehenden LehenBrief, überzeugt hätte, daß keine nachtheilige Aenderung angenommen sey.

§. 80.

Vereinbarung im Weg der Güte oder des Austrags in strittigen Fällen zwischen Gutsherren und Grundholden.

Die bisher schon vorgekommenen und noch immer vorkommenden Abweichungen von den alten LehensObservanzen und die Modificationen, welche die künftigen Abänderungen im LehensVerhältniß herbeiführen werden, machen eine gütliche Vereinigung beider Theile nothwendig, die am Besten auf alt deutsche Weise in schiedsrichterlicher Weise vorgenommen wird, wozu ich auch in dem Fall rathen möchte,

wenn wirklich schon ein RechtsStreit über das gutsherrliche Verhältniß beginnen sollte, weil eine Ausgleichung durch erfahrene und der LehensObservanzen kundige Schiedsrichter viel sicherer und schneller zum Ziele führt, als durch gelehrte RichterCollegien, besonders wenn sie aus jungen unerfahrenen Männern bestehen.

Wenn manche Lehenleute darüber klagen, daß ihre LehenBriefe und ProtocollAuszüge zu viel, weil Nachtheiliges enthalten, so führen Andere darüber gerechte Beschwerden, daß von ihren Lehenherren dießfalls zu wenig geschieht, oder eigentlich gar nichts, weil ihnen gar keine LehenBriefe und auch keine Quittungen über gemachte Zahlungen und Lieferungen ausgestellt werden.

Die als einen HauptGrund des Antrags sich geltend machende Emancipation der Leibeigenen und LehenBauern aus dem GutsherrlichkeitsVerhältniß führt noch zu einer andern Betrachtung, welche die Standes- und Gutsherren zu billigen Ausgleichungen bestimmen dürften. Die Abhängigkeit von den Gutsherren brachte es nehmlich mit sich, daß sie für die verarmten Leibeigenen und Lehenleute zu sorgen hatten. Diese Sorge haben sie auch mehr oder weniger erfüllt, insbesondere ward diese Pflicht von den Stiftern gewissenhaft beobachtet; dieser Sorge unterziehen sie sich aber nun nicht mehr aus einem Gefühl von Verbindlichkeit, sondern halten sie für auf den Staat oder an die betreffenden Gemeinden übergegangen.

§. 81.

Neueste Vorschläge zur Wiedergeburt eines freien BauernStandes.

Ich glaube den Anhängern der entgegengesezten Ansichten und Behauptungen keinen bessern Beleg der in meinem Vortrag ausgesprochenen an dessen Schluß vorlegen zu können, als wenn ich das Berliner politische Wochenblatt Nro. 49. vom vorigen Jahre anführe, und aus einem sehr

gut geschriebenen Artikel vom deutschen BauernStand den Schluß dieses Artikels inserire. Er lautet:

„Wir haben oben eine Charkteristik und kurze Darstellung der HauptVerfassungen des deutschen BauernStandes gegeben, und dadurch einigermaßen schon den Weg angedeutet, welchen die Regierungen nehmen müssen, um den BauernStand zu reorganisiren. Wir wollen nun schließlich noch die Grundzüge für eine organische Gesetzgebung in dieser Hinsicht kurz darlegen."

„Als oberste allgemeine Grundsätze für ganz Deutschland würden wir aussprechen:

„1) Der BauernStand muß als ein organischer Stand der LandesVerfassung anerkannt werden."

„2) Um ihm als Stand eine feste Basis zu geben, muß der Grundsatz feststehen, daß alles Grundeigenthum, welches gegenwärtig in seinen Händen ist, an diesen Stand gefestet bleibe. Weder Adel noch Städter dürfen je bäuerliche Grundstücke erwerben können. Nur wenn jemand aus den andern Ständen wirklich Bauer werden, und sich der bäuerlichen GemeindeVerfassung unterwerfen will, muß er auch bäuerliches Grundeigenthum erwerben dürfen."

„3) Die noch vorhandenen GemeindeKorporationen sind als politische Institutionen anzuerkennen, und wo sie zerstört, muß der BauernStand sich wieder in Gemeinden schließen. Alles vorhandene KorporationsVermögen ist der Gemeinde zu erhalten. Wer nicht GemeindeMitglied ist, kann kein GrundVermögen in der Gemeinde besitzen."

„4) Diesen Korporationen ist eine Vertretung in den landständischen Verfassungen zu geben."

„5) Die Verfassung dieser Korporationen ist nicht durch allgemeine Gesetzgebung von oben herab, sondern durch Statute von unten herauf auszubilden. Ueberall muß darin der vorhandene Zustand als Grundlage festgehalten und genau normirt werden. Abweichungen davon müssen durch GemeindeBeschlüsse festgesezt werden, nicht aber vom Gesetzgeber."

„6) Die Verfassungs- und RechtsVerhältnisse dieser Statuten müssen dreierlei Grundlagen haben: allgemeine, nach jenen drei HauptVerschiedenheiten der ländlichen Verfassung in Deutschland, der HofsVerfassung und den beiden DorfsVerfassungen, besondere nach den gegebenen Natur- und TerritorialVerhältnissen der verschiedenen Landesstriche und Länder, und endlich ganz individuelle, aus der speciellen Lage, aus den besondern LebensVerhältnissen der einzelnen Gemeinden hervorgegangen."

„7) Verschiedene Richtungen der einmal vorhandenen Gesetzgebungen wären mit Consequenz zu verfolgen, nehmlich die Ablösung der gutsherrlichen Dienste und Prästationen und der Zehenten, die Ordnung und Theilung der Gerechtsame und des gemeinschaftlichen Vermögens zwischen Gemeinden untereinander, und Gemeinden und den ehemals dominirenden Gütern."

„8) Das Vorwärtsschreiten und die Beendigung dieser Ablösungen und Scheidungen müssen denn auch die fortschreitende Ausbildung der Selbstständigkeit und die GemeindeVerfassungen bestimmen. In den Gegenden der HofesVerfassung ist schon gegenwärtig gewissermaßen jeder Hof ein geschlossenes politisches Ganzes, hier ist die Gemeinde in der Regel nicht auf ein KorporationsVermögen basirt worden. Sie wird daher vorzugsweise auf politische und GerichtsInstitutionen zu begründen seyn. In den Gegenden der deutschen DorfVerfassungen bildet schon gegenwärtig das KorporationsVermögen die Grundlage einer freien Gemeinde. In den Gegenden der sklavischen DorfVerfassungen tritt dieser Zeitpunkt aber erst ein, wenn sie von der Gutsherrschaft emancipirt sind."

„9) Der innere Halt des Statuts muß eine auf den Umfang der Gemeinde zu beschränkende GerichtsVerfassung seyn. Die PatrimonialGerichte, wo sie noch vorhanden, geben die Grundlage, aber sie müssen stets auf den Umfang einer Gemeinde abgeschlossen werden. Wo keine PatrimonialGerichte vorhanden gewesen, müssen eigene neue Ge-

meindeGerichte instituirt werden. Zu Richtern sind eigentliche Juristen anzusetzen, welche vorzugsweise die Form zu wahren und die gerichtlichen Verhandlungen zu leiten haben, an der Rechtssprechung muß aber der Bauer selbst einen bestimmten Antheil haben, welcher nach den Gegenden und nach der Ausbildung des BauernStandes darin sehr verschieden seyn kann, wobei aber und allgemein das Princip gelten kann, daß bei den Gegenständen, wo er gegenwärtig als Sachverständiger bei den Gerichten sich zu äußern hat, ihm geradezu die Rechtssprechung zugewiesen wird, dieser würde sich daher über die meisten Gegenstände seines Dorfs- und FamilienRechts ausdehnen."

„10) Das Statut muß ferner die allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen über das FamilienRecht des in der Gemeinde lebenden BauernStandes enthalten. Hiebei ist das vor 1806 bestandene Recht überall als Grundlage beizubehalten und verändernde Bestimmungen nur durch GemeindeBeschlüsse einzuführen."

„11) In die GemeindeVerfassungen wäre ein Credit-System auf einer GesammtBürgerschaft beruhend, hineinzulegen und auszubilden. Das Institut der Trier'schen SchöffenGerichte möchte am geeignetsten seyn, mit Landes- und örtlichen Modificationen sich über ganz Deutschland auszubreiten. Einer Anzahl etwa von der Gemeinde gewählten Bauern wäre deßhalb die Leitung der ganzen sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Vormundschaften, Sequester, Administrationen u. s. w. zu übertragen, und der Richter, oder Gerichtshalter hätte nur für die Form, die juristische Fassung, zu sorgen und die OberAufsicht zu führen."

Anhang.

Forma, wie ain Prelat zu Ochsenhausen den vorgemelten Gotzhausleuthen ErblehenBrief geben soll.

Wir N. von GotsVerhengnuß Abbt des würdigen Sant Geörgien Gotthus zu Ochsenhausen, Sant Benedikten-ordens Costanzer Bisthums, bekennen offenlich für uns unser Convent Gotzhaus und nachkomen, das wir uß ernst des Vertrags zwischen unserm Gotzhaus und sein Armen-leuthen getroffen und gemacht, dem beschaiden N. zu N. und N. seiner ehelichen Hausfrauen, und allen Jen Erben, zu Rechten Erblehen gelihen und ver-lihen haben, desselben unsers Gotzhaushoff, oder Gut, mit Hauß, Hofraitin, allen äckhern, mödern, und seiner Zugkhörd, wie das Inn unserm Rodell begriffen ist, Also das sie unsers Gotzhauß getreu gehorsam Hintersessen seind, unserm fromen fürdern, schaden warnen, Auch das bemunt gut zu Dorf und Veld Inn guten Ern und Würden untzertrennt nach ErblehensRecht Innhabenn, besitzen, nutzen, nie-ßen, auch Irr Recht, daran wohl verkaufen und verwechseln mögen, Innhalt des Vertrags, doch uns und unserm Gotzhaus auch vorbehaltenn, das solch gut, so sie baide mit Tod verschinen seind, oder ob das durch kauff oder Wechsell, uß Irn handen käm, von uns zu Lehen empfangen uns Abfart, Handtlön und für den Faal geraicht werden, Auch der Kauf an uns zunemmen, vorbehalten seyn soll, allein wie das der obgemelt Vertrag Inn-halt, Dartzu söllen sy uns alle Jar Jelich von sollichem Gut zu Rechter Huebgült nach HuebgültRecht Rechten geben

und zu unsers Gotzhaus Castners Handt uff die kästen, so si von uns beschaiden werden, zwüschen Sant Martinstag und Weynachten, Rechten geben und Antwurten. N. Malter Roggen, N. malter Haber, alles guets wohlberaits korn Kaufmannsgut, N. meß N. pfund heller zu heugelt, N. ayer, N. hünner, dasselbig yeder zu seiner Rechten Zeit. Nach ErblehennRecht unverzugs und des Gotzhaus schaden, Sy Ir erb, als nachkomen söllen uns unsere Gotzhaus und nachkomen, Gerichtbar, bottmessig, dienstbar und verpflicht sein, und alles anderes thun, so from gehorsam hinderssessen, und aigen Leuth Irn hern von pillicheit schuldig seind, und thun söllenndt, Auch uns und die unsern umb all sprüch und sachen, ob si die zu uns zuhaben vermaint, bei Recht und in den Gerichten, darein yeder gehört, bleiben lassen und kain andern schürm noch hern, dann uns oder unser nachkomen nit annemen noch suechen, Ob aber solchs von Im überfaren, Das gut Inn guten, Redlichen ehren und beweu nit huelten, oder die Zins und gült, Inn der Zeit und maß wie obstatt, nicht Richten und betzalen, oder anderm, wie obstatt, nit volg thetten, So söllen wir sie des erinnern, desselben fürderlich abzusteen, und dem, so er gethaun haben solt, unvertzug volg zu thun, wurd das von In nit gethan, alsdann so haben wir und unser nachkomen macht und gewalt, Inen oder Irn nachkomen, von und ab dem gut zu biettenn, das sie auch, wo das daran wie vorstatt, bei Inn mangel kündtlich erfunden, und darumb In abgebotten wär, nit fürderlich gewendt würd. Es wer mit betzahlung der Gült, oder anderm, was zu den nechsten vier Tagen Angehender vasten, darnach ledig haun geen lassen sollen, baulich, wesenlich nach Erblehens, das wir auch alsdann andern wol nach unsers Gotzhaus nottdurft verleihen mögen, Irthalb daran ganz unverhindert, wo aber solchem wie obstatt von In Irn nachkomen volg beschiht, So mögen wir und unser nachkomen sie, vonn dem bestimmten gut nit treiben noch trenngen, oder an der gült höher staigern. Doch

uns und unserm Gotzhaus hinfüro zu yeder Zeit vorbehalten, die Abfart, handtlön, den fal und alles anders laut antgezaigts Vertrags, So uns unserm Gotzhaus und nachkomen zu gepürennder Zeit geraicht, und gethan soll werden, alles ungevarlich, mit Urkundt diß Briefs, der mit unser Abbtey aginen anhangenden Insigel besigelt und geben Ist, vffd.

Sechste Abtheilung.

Gewerbs-Wesen.

(Eine, in einer Gesellschaft zu Ulm gehaltene Rede.)

Meine Herren! Vor 14 Tagen versprach ich Ihnen meine Ansichten über die in unserm Vaterland seit dem 22. April 1828 über das GewerbsWesen bestehenden Gesetze, und über ihre Erfolge und Wirkungen vorzutragen. Dieser Gesetze sind viele, und sie erhielten die Benennung: „allgemeine GewerbeOrdnung.“ Wie sehr würde ich mich freuen, Ihnen die Versicherung geben und dafür auch die Beweise liefern zu können, daß auch die inzwischen von Ihnen und den übrigen GewerbsGenossen des Vaterlandes gemachten Erfahrungen diesen Titel: „GewerbeOrdnung“ bestätigen und rechtfertigen. Leider kann ich das nicht. Nicht nur in dieser Stadt, der an EinwohnerZahl zweiten, und an Industrie wohl der ersten des Königreichs, sondern auch in den übrigen Städten derselben, so wie auf dem Lande ertönen fort und fort die Klagen und JammerTöne über die Verwirrung, welche durch die neuen GewerbsGesetze und ihre Einrichtungen in dem GewerbsWesen herbeigeführt worden sind. In meinem VaterOrt, Atdorf bei Ravensburg, einem sonst durch Gewerbe blühenden Orte klagten mir meine Mitbürger, daß die neuen gewerblichen Anordnungen den Wohlstand von Tag zu Tag vermindern, und daß endlich auch

ihnen, wie vielen in ähnlicher Lage sich befindenden Einwohnern OberSchwabens nur noch die lezte verzweifelte Hoffnung, von der bisher noch kein Gebrauch in OberSchwaben habe gemacht werden müssen, übrig bleibe, nehmlich die, auszuwandern, und ein geliebtes Vaterland, in dem bisher jeder Bewohner sich eines bescheidenen Glücks erfreut habe, mit einem unbekannten Lande über dem fernen Ocean zu vertauschen. Zwar sind die größern Städte und insbesondere ist Ulm von solchen nahen Gefahren noch nicht bedroht, aber wenn jezt schon seit jener so betitelten GewerbeOrdnung die Industrie einen bedeutenden Stoß erlitten, wenn mit jedem Jahr der Wohlstand vieler ehrbaren Handwerker sinkt, wenn davon die ArmenRechnungen den unwiderleglichsten Beweis liefern, und wenn die größern Städte Baierns in Folge ähnlicher Einrichtungen noch traurigere Erfahrungen, weil jene dort schon länger bestehen, darbieten, wer möchte dann bei Allem diesem zweifeln, daß bei längerer Fortdauer der nachtheiligen Einwirkungen dieser sogenannten GewerbeOrdnung endlich auch die Opfer der dadurch veranlaßten Verwirrung sich vermehren und ihnen auch nur jener verzweifelte Trost bleibe? Nach dem vom Gesetz angenommenen Titel, „GewerbeOrdnung" sollte man beinahe glauben, als wäre vorher Unordnung bestanden. Aber wahrhaftig man irrt, wenn man über das, was vorher bestand, so schnell den Stab bricht, und die Ansichten derer, die das VolksLeben nicht aus Erfahrung, aus täglichen Berührungen mit dem Volk, sondern nur aus Büchern kennen, als baare Münze annimmt, oder wenn man die Vorstellungen der Gewerbtreibenden, welche vieljährige Prüfungen und Erfahrungen für sich haben, mit dem gewöhnlichen GemeinPlatz, daß sie nur Eigennutz und Selbstsucht, und Hängenbleiben am Alten zum Grunde haben, vornehm verachtet.

Gewiß, meine Herren, thut man dem früher Bestandenen Unrecht, wenn man so darüber abspricht. Oder sollten Institute und Einrichtungen, welche so alt sind, als

die Städte selbst, welche zu ihrem Entstehen Anlaß, zu ihrem Aufblühen, zu ihrem Flor und ihrer Macht die ersten Ursachen waren, sollten Vereine, welche mehr als tausend Jahre hindurch sich erhalten, und das Glück vieler tausend und abermal tausend Familien gegründet haben, sollten Verbindungen, welche ehrbare Sitte, religiösen Sinn und Achtung für Recht und Ordnung unter den Mitgliedern nährten und erhielten, sollten nun solche ehrwürdige Institute das VerdammungsUrtheil über sich ergehen lassen müssen, ohne zu untersuchen, ob nicht der Geist, ob nicht der Kern noch gut, noch brauchbar, noch vortrefflich und deßhalb der Beibehaltung würdig seye, und ob etwa nur die Formen der fortgeschrittenen Zeit zu weichen, und ob nicht vielmehr eingeschlichene Mißbräuche, von welchen keine menschliche Einrichtung frei ist, zu verbessern seyen? Wahrhaftig, daß die Zünfte ehrwürdig durch ihr Alter, edel durch ihren Zweck und heilsam in ihren Bestrebungen waren, kann selbst durch die Geschichte der Stadt Ulm nachgewiesen werden. Es würde mich dieß zu weit führen, aber nicht mit Stillschweigen übergehen kann ich, daß unter den weisen ZunftEinrichtungen Ihrer Vorvordern Ihre Stadt zu dem hohen Reichthum, zu der großen Macht gelangte, welche sie unter ihren Schwestern den übrigen deutschen ReichsStädten so vorzüglich auszeichnete. Oder waren es nicht Bürger, die von Industrie sich nährten, die unter ZunftEinrichtung lebten, welche mit eigenem Gelde den herrlichen Münster, diese Zierde Ulms, ja ganz Deutschlands erbauten, und welche nach und nach ein so großes Gebiet erwarben?

Meine Herren! betrachten wir die Geschichte, sey es dann die kleinerer oder größerer Provinzen oder Distrikte Deutschlands näher, so finden wir, daß die Wohlfahrt der Einzelnen, der Familien, und größerer und kleinerer von selbst entstandener Vereine darin bestand, daß sie von ihren Herren, Dynasten und zulezt Landesherren bei den Einrichtungen, die jene Vereine sich selbst gaben, nur beschüzt, nur beschirmt, aber nicht wie Eigenthum und Rechte

verwaltet und administrirt wurden, daß die Regierungen sich nicht herausnahmen, in ihre innern Anordnungen, in ihren Haushalt, in ihre eigenen Angelegenheiten sich zu mischen, daß sie ihnen nicht bis in's kleinste Detail vorschrieben, was sie zu thun und nicht zu thun, was sie zu lassen oder nicht zu lassen hatten. Kurz die Regierungen achteten ihre Autonomie, ihr SelbstGesetzgebungsRecht, und übten nur das ihnen unzweifelhaft zugestandene Recht der Aufsicht aus, vermöge dessen sie wachten, daß keine dem GemeinWohl schädliche Mißbräuche erwuchsen, und daß die entstandenen wieder abgeschafft wurden. Aber nur hierauf beschränkte sich ihr Schutz- und AufsichtsRecht. Von einer Zerstörung ihrer Autonomie, ihres SelbstGesetzgebungsRechts innerhalb ihre Sphäre waren sie weit entfernt.

Die Natur selbst hat diesen Weg vorgezeichnet. Zuerst entstanden Familien, dann in Beziehung auf Grund und Boden, Gemeinden und MarkInnungen, und später gewerbliche, die zu Entstehung der Städte Anlaß gaben. Diese leztern, die Zünfte, bezweckten die Ausbildung der Gewerbe, indem durch passende Vorschriften das Alter der Lehrjungen, ihre Lehrzeit, der Uebertritt in den Gesellen-Stand, die WanderJahre und das MeisterStück, d. i. die zum Meisterwerden nöthige Probe vorgeschrieben wurden, indem durch die Ausschließung solcher, welche das Gewerb gar nicht oder nicht ordnungsmäßig erlernt hatten, für tüchtige Arbeit und für die Erhaltung des Credits der ZunftGenossen gesorgt wurde. Dabei ward der weitere Zweck durch ZunftArtikel erreicht, daß die Arbeit unter die ZunftGenossen gleichmäßiger vertheilt, und damit jedem Mitglied der zu seinem und der Seinigen Fortkommen erforderliche Unterhalt gesichert wurde. Weder war es Einzelnen, den ganzen Erwerb durch etwa größere Kapitalien an sich zu reißen, und sich zu Monopolisten aufzuschwingen, möglich, noch konnte der Einzelne, wollte er nur arbeiten, von den Uebrigen unterdrückt werden. Nebenbei waren die

Zünfte sehr wohlthätige Organe der StaatsGewalt, indem durch jene Ruhe und Ordnung, Friede und Eintracht unter den Meistern, unter den zahlreichen Gesellen und Lehrlingen erhalten wurde. Der Lehrjunge achtete auf den Gesellen, dieser auf den Meister, der jüngere Meister respectirte die wohlmeinende Erinnerungen des älteren Meisters, und in den ZunftMeistern, die sie selbst gewählt, concentrirte sich die Gewalt, wodurch diese große Korporation zusammengehalten und äußere und innere Ordnung verbürgt wurde. Nicht selten erlangten diese Vereine mit baarem GeldAufwand Privilegien von Kaiser und Reich, und von LandesHerren, wodurch ihre ZunftVerbindungen bestätigt, ihnen die alten Rechte garantirt, und oft neue ertheilt wurden.

Wie ganz anders ist es nun aber jezt! Diese auf oneröse Weise erlangten Privilegien sind mit einem Federstriche zernichtet. RealRechte, welche die Besitzer in die Tausende gekostet haben, sind durch die PersonalRechte ausgetilgt, und die Inhaber um so viel ärmer gemacht, indem man einer Entschädigung gar nicht erwähnte. Die Autonomie, d. i. das natürliche seit einem Jahrtausend geübte Recht, die ZunftArtikel selbst festzusetzen, zu ändern oder neue zu machen, ist ihnen genommen, die Wahl des Obmanns ist an die BezirksAemter übergegangen, diese sind nun die OberZunftmeister, überall der Einfluß der Beamten, ohne diese kein MeisterRecht, kein MeisterWerden, keine Prüfung. Jeder Schritt und Tritt wird von diesen bewacht. Allenthalben ein Beaufsichtigen, ein Regieren, bis in's Detail ein Verwalten. **Pro forma** dürfen sie ZunftVorsteher wählen. Nirgends mehr das ehrende Zutrauen, daß die Zünfte ohne stete Einwirkungen von Seite der Behörden selbst den Forderungen der Ehre Genüge leisten, und für das sorgen werden, was die veränderten ZeitUmstände fordern. Wohl waren Mißbräuche und lächerliche Formen, die nicht mehr bestehen können, allein sind nicht auch die jetzigen Meister in Bildung, in Cultur und Sitten fortgeschritten, und werden sie nicht bereitwillig diese Formen

dem bessern Zeitgeist, der auch sie beseelt, opfern, werden sie nicht die bestandenen Mißbräuche für's allgemeine Wohl dahingeben? Von der Mehrheit bin ich es gewiß.

Sind nicht nun noch größere Mißbräuche und Unordnungen entstanden? Werden die InnungsGeschäfte nun besser, nun wohlfeiler, nun schneller und einfacher als unter den frühern ZunftEinrichtungen besorgt? Mit nichten! Im Gegentheil ist die allgemeine Klage, daß nun alle diese Geschäfte theurer besorgt werden, und daß dieß von den Besoldungen, welche gegen früher sehr erhöht worden, von der weitern Entfernung der ZunftLaden, die vermindert worden, und von der Verarmung vieler Meister herrühre.

Die Zucht und Ordnung hat einen großen Stoß erlitten. Der gegenwärtige Zustand ist drückend, weil Jeder sich auf GewerbsFreiheit berufend beinahe thun darf, was er will, und auf den Grund der allgemeinen GewerbsOrdnung, die an die Stelle der ZunftOrdnungen getreten von den Beamten als OberZunftmeistern unterstüzt wird. Die so nüzlichen WanderJahre sind aufgehoben und das Meisterwerden — damit aber auch ein über alle Begriffe um sich greifendes Pfuschen, sehr erleichtert.

Dem Vertheidiger unbeschränkter GewerbsFreiheit werden vielleicht meine Schilderungen und Ansichten übertrieben vorkommen, allein ich verweise ihn auf die allgemeine öffentliche Stimme nicht nur in unserm Vaterland, sondern auch in andern deutschen Ländern, wo GewerbeFreiheit eingeführt ist. Ich erlaube mir, Ihnen aus dem Vortrag Mehreres mitzutheilen, welchen der Abgeordnete Hagen im Namen des dritten Ausschusses in der lezten königl. baierischen StändeVersammlung gehalten hat. Er sagt Seite 16.: „In Preußen sind in der neuern Zeit allgemeine Klagen über die höchst nachtheiligen Folgen der GewerbsFreiheit laut geworden. — Vorzüglich aber haben die preußischen ProvincialStände der Mark Brandenburg, der Niederlausiz, von Pommern und Rügen, so

wie von Ost- und WestPreußen auf den ProvincialLandtagen laute Klagen über die nachtheiligen Folgen der GewerbeFreiheit Beschwerde geführt, und Anträge auf Abhilfe gestellt." Die Stände von Brandenburg und Niederlausitz trugen auf die Nachweisung der zum Betrieb eines Gewerbs erforderlichen Kenntniß und Fertigkeit, auf Bildung von Korporationen nach der Gleichartigkeit der Gewerbe, und auf Beschränkung der Handwerker auf dem Lande nach dem örtlichen Bedürfnisse an. Die Stände von Pommern und Rügen klagten 1824, daß durch unberechnete Concurrenz der ehemalige Wohlstand der ZunftBerechtigten Gewerbe sinke, und daß mit der Verwandlung alles geregelten Gewerbs-Betriebes in eine Art von Taglöhnerei der Begriff der Städte selbst aufgelöst werde. Sie sagen ferner: „Insbesondere hat bei den über diesen Gegenstand gepflogenen Berathungen sich ergeben:

1) daß in einigen Städten der Provinz die Gewerbs-Genossen eines Gewerbes noch in engerer Verbindung geblieben sind, während andere dieses Band ganz aufgelöst haben; daß Jene noch die grundgesetzlichen Bestimmungen der ältern ZunftVerfassung beim Auslernen der Lehrlinge bei der Unterstützung erkrankter Gesellen ꝛc. befolgen, diese nur allgemeine polizeiliche Vorschriften unzureichend beachten, und dadurch oft gegenseitige Verlegenheit herbeiführen;

2) daß Gleiches in noch höherm Grade in den Städten selbst eintritt, wo einige Gewerbe ihre Verbindungen aufgelöst baben, während sie noch für andere Gewerbe, selbst einzelne GewerbsGenossen fortbestehen, wodurch nachtheilige Reibungen und getheiltes Interesse erzeugt werden;

3) daß die Lehrlinge der unzünftigten Gewerbe beim Wandern im Auslande weniger geachtet, weniger beschäftigt werden;

4) daß die Unterordnung der ArbeitsGe-

hilfen unter ihre Meister abgenommen, und diese die polizeiliche Aufsicht erschwert hat;

5) daß bei der erleichterten Niederlassung in den Städten zum Nachtheil des Publicums eine Menge unausgebildeter Handwerker sich beschäftigt, das Gewerbe der ordentlichen und geschickten Meister gefährdet, und das Publicum durch schlechte Arbeit täuscht;

6) daß der Wohlstand der Bürger mehr und mehr sinkt, und das Bestehen eines wahren und kräftigen Mittelstandes nach und nach verschwindet, die Last der ArmenPflege unbemittelter Handwerker aber bis zur Unerschwinglichkeit wächst."

Die ProvinzialStände von Ost- und WestPreußen drückten im Wesentlichen dieselben Ansichten aus, insbesondere, „daß das Zudrängen zu den Handwerken darin eine Ueberfüllung bewirke, und der träge leichtsinnige HandwerksBursche und Geselle häufig die Gelegenheit versäume, das gewählte Handwerk tüchtig zu erlernen. Ohne gehörige Kunstfertigkeit und BetriebsFonds eilt er, die Werkstatt des Meisters zu verlassen, löst einen Gewerbschein, heirathet sobald es möglich, und verläßt sich auf sein gutes Glück. Die große Zahl solcher Handwerker verfertigt schlechte Waare und verschleudert sie für einen geringen Preis. Bei dem untauglichen Handwerker tritt gänzliche Verarmung ein, und unter solchen Umständen fällt der verarmte und zu körperlichen Anstrengungen nicht mehr taugliche Handwerker und seine gewöhnlich zahlreiche Familie der Kommune zur Last, indem er von dieser eine Unterstützung zur Lebensfristung aus öffentlichen Fonds zu begehren genöthigt ist." Auch diese Stände trugen auf Errichtung von HandwerkerGesellschaften, also auf Zünfte wieder an.

Die ProvinzialStände von Westphalen (auf dem Landtage von 1826) sind von den Nachtheilen der bestehenden GewerbeFreiheit „so überzeugt, daß eine Mehrzahl der Versammlung von 31 Stimmen diesen Gegenstand für so dringend, und das in furchtbarem Fortschreiten begriffene Uebel vollkommener GewerbeAnarchie für so groß hält, daß ihr eine Abhilfe nicht schleunig genug eintreten zu können schien."

Auch in Baiern haben sich gegen mehrere nachtheilige Bestimmungen des GewerbeGesetzes von 1825 und vorzüglich der GewerbsInstruction in öffentlichen Schriften in der allgemeinen VolksStimme, in den Landraths- und Stände-Versammlungen laute Klagen erhoben, welche im Allgemeinen damit übereinstimmen, „daß die neue Gewerbs-Gesetzgebnng in den Städten Uebersetzung der Gewerbe, Nahrungslosigkeit, Verarmung und Entsittlichung zur Folge gehabt habe." — — Wenn die fortwährende Beschäftigüng vieler Gesellen in den Werkstätten der einzelnen Meister einen guten Nahrungsstand anzeigten und auf einen blühenden Zustand des GewerbsWesens schließen ließen, so beweise dagegen auch das entgegengesezte Phänomen Nahrungslosigkeit und den Verfall der Gewerbe. — — Es lasse sich mathematisch beweißen, daß in den meisten Städten bei den übersezten LocalGewerben nicht so viel Verdienst vorhanden sey, daß ein HandwerksMeister mit seiner Familie sich nur die allernothwendigsten Lebens-Bedürfnisse verschaffen könne. Ein großer Theil der GewerbsMeister sey gezwungen, von den sauer erworbenen Ersparnissen früherer glücklicher Zeiten zu leben, und sehe nun mit banger Sorge den Zeitpunkt herannahen, wo auch diese lezte Quelle erschöpft seyn werde. Ein anderer Theil, der nicht so glücklich gewesen, sich etwas zu erübrigen, sey dagegen ganz ohne alle Nahrung, befinde sich in einer hilflosen Lage und sey der Verzweiflung nahe. — — Bei

diesen traurigen GewerbsVerhältnissen hätten nun manche jüngere Meister in der Verzweiflung Weib und Kind verlassen, die sie nicht mehr ernähren konnten, und die nun den städtischen ArmenKassen zur Last fielen, um in der weiten Welt irgendwo ein Unterkommen zu finden. Andere, welche diesen verzweifelten Schritt nicht gewagt, seyen entweder zu gemeinen Taglöhnern herabgesunken, oder hätten sich selbst bei Mangel an gewöhnlicher Arbeit, oder im Falle sie dazu untauglich gewesen, an die stätdischen Armenpflegen und WohlthätigkeitsAnstalten gewendet, um von diesen mit ihren Familien als arm und hilflos ernährt zu werden. Auf diese Weise sey ein großer Theil der GewerbsGenossen in den Städten verarmt. Werde nicht zeitig abgeholfen, so werde diese bereits eingetretene Verarmung, die fortwährend im Steigen sey, so überhand nehmen, daß sie den Verfall des städtischen GewerbsWesens und der Städte selbst zum höchsten Nachtheil des Staats herbeiführen würde, indem dadurch am Ende Ruhe, Ordnung und öffentliche Sicherheit auf das Spiel gesezt werde."

So viel aus dem Bericht des Abgeordneten Hagen.

Aber, meine Herren, werden Sie mich fragen, wie war es möglich, daß im Jahr 1828, wo schon die traurigen Erfahrungen vorlagen, die andern Staaten mit solchen zu weit gegangenen Reformen machten, unsere StändeVersammlung ein solches Gesetz geben konnte? Ich kann mir auch es kaum erklären, um so weniger, als nebst jenen Erfahrungen doch auch eine Menge Petitionen gegen den GesetzesEntwurf, besonders auch von Ihrer Stadt gründliche Erörterungen vorlagen, die von dem Referenten hätten benüzt werden können.

Was derselbe in dem dritten Absatze der Einleitung seines Berichts (Verh. der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg auf dem außerord. Landtag von 1828. 1. außerord. Heft S. 113) vortragt, paßt wohl auf

England, Frankreich, die Niederlande, aber nicht auf die Binnenländer Deutschlands. Dort kann wohl von einem raschern Gang der Ereignisse, wohl davon gesprochen werden, daß sie mit allumfassender Kraft für die vervielfältigten BerührungsPunkte, die der immer wachsende Handel zwischen den entferntesten Theilen der Erde gründete, und für die neuen Bahnen, die er der Industrie öffnete, eine Betriebsamkeit in Anspruch nahmen, die sich nicht mehr in Schranken der aus einer wenig bewegten Zeit hervorgegangenen ZunftVerfassung halten konnte. Es lautet wie Ironie, wenn in dem mit MauthLinien begränzten und durchkreuzten, wenn in dem mit einem Heere von ZollGardisten und ZollBeamten bewachten Deutschland von einem immer wachsenden Handel zwischen den entferntesten Theilen der Erde, von neuen Bahnen für Industrie und von erweiterten Schranken zur Begründung der GewerbeOrdnung für ein kleines Binnenland gesprochen wird.

Daß eine freie, nicht auf Korporationen und Bezirke beschränkte Bewegung im ganzen Umfange des GewerbeWesens wohlthätig auf die Industrie, auf die Erweiterung der Gewerbe, und endlich auf den Wohlstand des Volks einwirke, ist, behauptet der Referent, eine in der StaatsWirthschaftsLehre anerkannte Wahrheit, allein diese Behauptung ist nicht richtig, denn eine Menge ausgezeichneter Gelehrten *), erfahrene Staatsmänner und practische Geschäftsleute des In- und Auslandes haben sich in öffentlichen Schriften gegen unbedingte GewerbsFreiheit und nur für eine Reform des GerbsWesens durch zeitgemäße Umgestaltung der Innungen erklärt. Der Referent führt Frankreich an, allein selbst in diesem Land, wo vor der Revolution ein starres ZunftWesen, von dem deutschen sehr verschieden, eingeführt war, hat man das Nachtheilige der unbeschränkten GewerbeFreiheit und des damit verbundenen GewerbsWesens gefühlt.

---

*) Von Hagens Vortrag S. 14.

Allerdings hat der Staat die Pflicht, jedem Angehöri=gen gleichen Schutz zur freien Benützung seiner Productiv=Kraft angedeihen zu lassen, damit jeder im Staate auf eine rechtliche Weise sich zu nähren, und die Mittel zur Befrie=digung seiner Bedürfnisse zu erwerben im Stande sey. Hierbei ist aber wohl nicht zu übersehen, daß, wenn die freie Benützung der ProductivKraft nach den allenthalben gemachten Erfahrungen diese Zwecke der rechtlichen Ernäh=rung und Erwerbung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht hervorbringt, wenn vielmehr nicht nur diejenigen, welche unter der Aegide freier Gewerbsamkeit erst ihr Glück zu begründen suchen, sondern auch mit ihnen die schon früher vorhandenen Handwerker verderben, zu Grund gehen, wenn an die Stelle von Ordnung und ehrbarer Sitte, Unordnung und Ausgelassenheit tre=ten, so ist es gewiß die Pflicht des Staats, solche Maß=regeln zu ergreifen, wodurch zwar die unbedingte Freiheit eingeschränkt, aber eben dadurch die Erreichung der ange=führten Zwecke möglich ist. Ferner, wenn die Bevölkerung eines Landes so sehr zunimmt, daß es nicht möglich ist, alle Einwohner auf dem beschränkten Land, und durch die beschränkte Industrie zu nähren, wenn es dann unzweifelhaft ist, daß ein Theil der Bevölkerung dem andern zu weichen habe, so wird die Frage nicht zweifelhaft seyn, welcher Theil in dieser Lage sey. Gewerbtreibende, welche die gesetz=lichen Bedingungen, die zur Zeit ihres Lehr= und Gesellen=Standes bestanden, erfüllten, um sich ansäßig zu machen, welche ihre WanderZeit, ihre GesellenZeit durchmachten, welche die schweren Proben ihres Meisterwerdens erfüllten, die sich den ZunftArtikeln, die allen gleichmäßige Arbeit und Verdienst sicherten, gewissenhaft unterwarfen, solche ZunftGenossen berufen sich täglich auf ein wohlerworbenes Recht. Daher halten sie diejenigen, welche diese schweren Bedingnisse nicht erfüllen wollen, die vielmehr auf die leichteste Art der Vortheile, welche die älteren Mitglieder auf sehr beschwerliche und kostspielige Weise erworben haben,

theilhaftig werden wollen, welche dadurch voraussichtlich ihren eigenen und der ältern Meister Ruin herbeiführen, mit Recht entgegen, daß ihnen der Vorzug gebühre, und daß, wenn einmal Alle nicht bestehen können, die, welche noch keine Kosten, noch keine Mühe, keine Beschwerlichkeiten aufgewendet haben, denjenigen, die all dieses aufzuweisen vermögen, nachzustehen, also entweder andere LebensBeschäftigungen zu ergreifen, oder, wenn das eigene Vaterland solche nicht mehr darbietet, in einem anderen Land ihr Glück zu suchen haben. Dieß ist freilich ein hartes Schicksal, allein von zwei Uebeln ist doch immerhin das kleinste zu wählen, und es ist doch ein kleineres, wenn nur ein Theil diesem harten Loos unterworfen wird, als wenn das Ganze das Opfer wird. Dieses Loos läßt sich freilich nur rechtfertigen, wenn im Land solche gute Institutionen und weise Gesetze sind, welche einen Zusammenfluß alles Reichthums in den Händen Weniger nicht begünstigen, welche vielmehr darauf gerichtet sind, eine bescheidene mittlere Wohlhabenheit gleichmäßig zu verbreiten, und ich setze daher immer dabei voraus, daß die Mißbräuche im GewerbsWesen abgeschafft werden, und nur wenn dieses geschehen seyn wird und sich dennoch eine Ueberfüllung zeigt, ist der behauptete Vorzug zuläßig.

Der Referent führt das Bestehen der GewerbeFreiheit in sehr bedeutenden Ländern als weitern Grund an, aber kann in England, in welchem sie überdieß nicht durchgängig besteht, mit seinem WeltHandel, mit seinen unermeßlichen AbsatzWegen, können die nordamerikanischen Freistaaten mit ebenso ausgedehntem Handel, und mit gleich freien AbsatzWegen, kann endlich Frankreich, nicht minder durch einen großen innern, und durch einen nicht weniger bedeutenden SeeHandel begünstigt, mit Deutschland verglichen werden, wo der Handel nicht einmal im Innern frei ist, wo der Boden es zum größeren Theil eben so wenig ist. Allerdings theilte sich die GewerbFreiheit von Frankreich aus dem jetzigen Rheinbaiern, Rheinhessen und den preu-

fischen Provinzen am Rhein und an der Mosel mit, und Preußen selbst führte sie ein im Jahr 1810, allein wie allgemein und stark die Klagen über die nachtheiligen Folgen dieser Freiheit in allen diesen deutschen Ländern schon geführt worden sind, und noch geführt werden, ist nicht minder bekannt. Deßwegen kann man diese Beschwerden nicht dem Gefühl für die Erhaltung dieser Rechte, nicht Vorurtheilen, nicht Selbstsucht, nicht einer natürlichen Anhänglichkeit an den gegenwärtigen Zustand wohl aber der Besorgniß für die Zukunft zuschreiben. Aber im Irrthum befangen ist man, wenn man diese Besorgniß für eine eitle hält, und zwar deßwegen, weil die große Menge die Folgen und Wirkungen einer solchen plötzlichen Hauptveränderung nicht übersehen, nicht berechnen könne. Wer ist denn diese große Menge? Ist sie nicht das Volk? Kann man wohl glauben, daß das Volk so wenig Einsicht, so wenig Erfahrungen, so wenig Verstand und klaren Blick haben sollte, um nicht richtiger die Folgen und Wirkungen einer solchen großen Maßregel übersehen und berechnen zu können?

Ich gehe über auf die einzelnen Artikel der Gewerbe-Ordnung. Nach dem zweiten kann keiner ein Gewerbe treiben, welcher nicht dem ersten Vorsteher der Gemeinde die Anzeige macht, und die im Art. 12. 46. — 50. 71. 108. 115. und 118. vorgezeichneten Bedingungen erfüllt. Nach Art. 12. wird Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit, ferner Meister- und Bürger- oder BeisitzRecht erfordert. Nach Art. 46. — 50. muß er seine persönliche Befähigung vor einer PrüfungsComnission nachweisen. Dieß geschieht entweder durch persönliche Meister-Probe oder durch übereinstimmend vortheilhafte amtlich beglaubigte Zeugnisse über eine ununterbrochene Vorbereitung durch wenigstens siebenjährige Lehrlings- und GesellenDienste. Die WanderJahre sind aufgehoben. Dieß ist aber zu tadeln, denn durch das Wandern ward der Zweck erreicht, daß die jungen Bursche und Gesellen in gewöhnlich fremden Ländern durch eigene Anschauung, Kenntniß von der dortigen

Verarbeitung des Stoffs, von der dortigen Behandlung der Form, erlangten, daß sie auf diese Weise ihre Einsichten und Erfahrungen nicht nur in ihrem Fach, sondern auch in den allgemeinen bürgerlichen Verhältnissen erweiterten, indem sie die fremden Sitten, Gebräuche und Gesetze kennen lernten, und so die gleichen Vortheile erlangten, welche überhaupt mit Reisen verbunden sind. Selbst die baierische GewerbeOrdnung 1825, obgleich sie von den nehmlichen GesichtsPunkten, wie die Würtembergische ausging, hat die WanderJahre beibehalten, und der BerichtErstatter über die bei der vorigen StändeVersammlung eingekommenen Anträge und Beschwerden hat noch mit Zustimmung des dritten Ausschusses auf eine Ausdehnuug dieser WanderVerbindlichkeit angetragen. Erkennt die neue GewerbeOrdnung das Wandern für die Ausbildung des Gesellen doch selbst für sehr zweckmäßig, indem sie zu Art. 48. einen z. B. 23jährigen Gesellen, der zwei Jahre in größern Städten oder Manufacturen des Auslandes zugebracht hat, für volljährig in Beziehung auf das Meisterwerden erklärt! Hierdurch soll der Geselle sich veranlaßt finden, in solche Orte zu wandern, allein da einem 23jährigen Gesellen, der Meister werden will, die Erlangung der Dispensation von der Volljährigkeit, wie die Erfahrung beweist, gar nicht erschwert wird, so ist jene durch das Wandern ins Ausland zu erlangende gesetzliche Dispensation nicht hoch anzuschlagen, und es sollte daher das Wandern wieder zu einer unerläßlichen Bedingung zur Erlangung des MeisterRechts gemacht werden.

Die Arten der Nachweisung der persönlichen Befähigung haben wichtige Bedenklichkeiten gegen sich. Bedenkt man nehmlich, daß das gewöhnliche Alter, in welchem ein junger Mensch in die Lehre gethan wird, das vollendete vierzehente Jahr ist, so ist er nach einer ununterbrochenen Vorbereitung durch 7jährige Lehrlings- und GesellenDienste erst 21 Jahre alt, und würde nun, vorausgesezt, daß er übereinstimmend vortheilhafte amtlich beglaubigte Zeugnisse

über eine solche Vorbereitung aufzuweisen hätte, schon nach vollendetem 21sten LebensJahre ohne all Weiteres zur Erlangung des MeisterRechts berechtigt, sobald er von der Volljährigkeit dispensirt wird. Solche Dispensationen werden leicht ertheilt. Erlangt er sie auch nicht, so erhält er sie doch auf wiederholtes Suppliciren nach ein paar Jahren, und wenn auch nicht, so ist er doch nach 4 Jahren, nach erlangter Volljährigkeit gewiß, daß er ohne alles Meister-Stück, ohne alle Prüfung Meister wird, denn wenn schon 7 Jahre Lehrlings- und GesellenDienste dazu berechtigen, wie viel mehr nicht 11jährige solche Dienste? Aber, sagt man, es muß eine ununterbrochene Vorbereitung seyn; allein ohne daß dieß ausdrücklich zur Bedingung gemacht und vorgeschrieben wird, so versteht sich dieß von selbst, es liegt im Lauf der Dinge, daß, was einmal ein junger Mensch erlernt hat, er auch ununterbrochen forttreibt, denn was sollte er sonst treiben, da man in der Regel nur ein Handwerk erlernt? Ferner heißt es, daß ein solcher Geselle übereinstimmend vortheilhafte amtlich beglaubigte Zeugnisse vorzulegen habe, allein dieß wird bei jedem HandwerksGesellen erfordert, und die Einrichtung der Wanderbücher sichert die Erfüllung solchen Erfordernisses, und wer aus Erfahrung weiß, wie von DienstHerrschaften an Dienstboten, wie von Meistern den Gesellen gewöhnlich Zeugnisse ausgestellt werden, der wird denselben keinen großen Werth beilegen. Hat ein Geselle nur keine auffallend schlechte Streiche gemacht, so erhält er gewöhnlich immer ein vortheilhaftes Zeugniß. Und was kann das Amt beglaubigen, als was der Meister vor Amt bekräftigt, nehmlich höchstens, daß dieser das, was er dem Gesellen bezeugte, bestätigt habe, und oft das nicht einmal, oft besteht es nur in einer bloßen Unterschrifts-Beglaubigung. Wenn nun gar noch der Geselle dem Meister vorstellt, daß von seinem Zeugniß sein Glück abhänge, so wird dieser dadurch noch geneigter sich finden lassen, solches vortheilhafte Zeugniß auszustellen. In der That, es hat die Erfahrung schon bewiesen, daß die Bestimmung des

Art. 17. in ihrer Ausführung Veranlassung zu einer Menge von Täuschungen gibt, durch welche sich mancher die Aufnahme in das MeisterRecht verschafft, der nichts weniger als befähigt hierzu ist; denn wie leicht ist es dem selbst mittelmäßigen und schlechten Arbeiter, wenn er sich selbst etabliren will, durch Verwendung und auf Ansuchen bei frühern inn= und auswärtigen Meistern, der Art Zeugnisse zu bekommen, wenn auch die Wahrhaftigkeit derselben höchst zweifelhaft ist.

Da also es nur zu den seltensten Ausnahmen gehört, wo ein volljähriger, oder schon ein 21, 22, 23, 24jähriger aber dispensirter Geselle nicht 7 Jahre hindurch brave Dienste geleistet hat, so ergibt sich von selbst, daß die Nachweisung durch Erstehung einer förmlichen MeisterProbe nur in den seltensten Fällen nothwendig, daß somit eine Prüfung nur fast pro forma noch beibehalten ist. So wären dann diejenigen Erfordernisse, die bisher mit Recht als die wichtigsten betrachtet wurden, die Fertigung eines Meisterstücks und Erstehung einer Prüfung, und die WanderZeit theils ganz aufgehoben, theils nur in den wenigsten Fällen anwendbar.

Aber wenn die Prüfung auch noch öfter statt fände, so wird doch die PrüfungsCommission auf eine Weise niedergesezt, welche der AdministrativStelle, und dem MeisterRechtsBewerber überwiegenden Einfluß gestatten. Jene muß Diesem mehr geneigt seyn vermöge der ausgesprochenen Absicht, die noch bestehenden Schranken nicht als bleibend, und die neuen Bestimmungen als Uebergang zur gänzlichen GewerbeFreiheit zu betrachten. Die Prüfungs=Commission, welche nach Art. 46. von dem BezirksAmt des betreffenden Ladensitzes angeordnet wird, soll nehmlich nach Art. 49. unter dem Vorsitz des Obmanns, aus zwei Zunftmeistern, und zwei weitern von Amts wegen beizugebenden Mitgliedern bestehen. In der Wahl derselben soll das BezirksAmt weder auf die Genossen desselben Gewerbs, noch auf seinen AmtsBezirk beschränkt seyn. Ferner ist dem

MeisterRechtsBewerber gestattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meistern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Auch der Obmann ist Mitglied, denn er ist für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protocoll verantwortlich. Der Obmann ist Deputirter der Regierung für die Handhabung der PolizeiGesetze innerhalb des ZunftVereins, und er wird deßhalb auch nach Art. 82. von dem BezirksAmt des Ladensitzes, wo er seinen Wohnsitz haben muß, aus geschäftskundigen Männern, die nicht dasselbe Gewerbe, bei dem die Obmannschaft geführt wird, gewählt. Das BezirksAmt kann zwei Genossen eines andern Gewerbes, und selbst eines andern Bezirkes beiziehen, und der MeisterRechtsBewerber kann ein fünftes Mitglied des nehmlichen Gewerbes, in dem er geprüft wird, wählen. Gegen diesen, gegen das BezirksAmt also Vorsitzer bei der PrüfungsCommission, und gegen die beiden, welche dasselbe wählt, und gegen den Obmann, als gegen fünf stehen nur zwei Repräsentanten des ZunftVereins gegenüber, und der Ausschlag ist also nicht mehr zweifelhaft. Aber dieser so zusammengesezten Commission steht nach vorgenommener Prüfung nicht einmal die Cognition über deren Ergebniß, sondern solche steht dem betreffenden BezirksAmt zu; nach Art. 50. erkennt es darüber, ob die Prüfung gut oder schlecht, oder mittelmäßig ausgefallen sey, und ob in lezterem Fall wenigstens so viel Fähigkeiten und Kenntnisse sich gezeigt haben, um die Aufnahme zu begründen. Es besteht keine Instruction, wornach der BezirksBeamte dießfalls sich zu richten hat. Wenn es gewiß schon bedenklich ist, daß bei der PrüfungsCommission vier Mitglieder, also die Mehrzahl aus Personen, welche das betreffende Gewerbe nicht erlernt und nicht getrieben haben, besteht, weil solchen gewiß die erforderliche BeurtheilungsKraft und Erfahrung abgehen, so ist es noch weit bedenklicher, dem BezirksBeamten, der gar kein Handwerk versteht, der also weder Uebung noch Erfahrungen, noch Kenntnisse in Handwerks-

Sachen hat, das Erkenntniß über die gelungene oder nicht gelungene Prüfung zu überlassen.

Die im Art. 93. erwähnte, und durch §. 47. der Instruction näher bezeichnete PrüfungsGebühr ist zu niedrig, und in keinem Verhältniß zu den Leistungen der ZunftKasse, welche durch die an reisende Gesellen abzureichende Unterstützung bald erschöpft ist, und zu Umlagen bei den ZunftGliedern Veranlassung gibt, wozu sich diese, wenn es zu oft kommt, nicht gerne verstehen, und stets mit Unwillen auf die allzu geringen PrüfungsGebühren und auf deren nothwenige Erhöhung aufmerksam machen. Somit wäre die Revision dieser Art Prüfung, und überhaupt dringend nothwendig, daß die Fertigung eines Meisterstücks als ein unerläßliches Erforderniß aufgestellt, somit der MeisterRechtsBewerber verbindlich gemacht würde, ein solches zu machen, ohne Rücksicht darauf, wie lang er schon als Lehrling und Geselle in Arbeit gestanden habe.

Der Art. 52. bestimmt, daß unter den voranstehenden Bestimmungen eine und dieselbe Person in mehreren zünftigen Gewerben das Meisterrecht erlangen kann. Doch werde zu gleichzeitiger Ausübung derselben besondere Cognition des dem Meister vorgesezten BezirksAmts erfordert. Hierdurch ist die Erwerbbarkeit sehr bloß gestellt, und diejenigen Meister, welche nur einlerlei Gewerb treiben, sind in solchem sehr gefährdet, denn diejenigen, welche mehrere Gewerbe verstehen, können auch wohlfeilere Preise machen, wobei andere Meister, die ihren Fleiß, ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit nur Einem Gewerbe zuwenden, nicht bestehen können. Daß diese bessere und solidere Arbeiten zu liefern im Stande sind, als jene, die zwei oder drei und vier Gewerbe treiben, und zwischen denselben ihre Kräfte und ihren Sinn theilen, leuchtet wohl für sich ein. Solche Arbeiten werden dann fabrikmäßige. Welchen Werth diese haben, ist bekannt, und eben so, welche Meinung das Publicum über ihre Güte hat. Durch die Bestimmung mehrfachen MeisterRechts wird nur der GeldAristocratie

gedient, nicht aber wird der doch wohl sehr zu beachtende Zweck gefördert, daß alle Meister, die armen, wie die reichen, die weniger geschickten, wie die talentvollen und geschickteren zu leben haben. Unter vielen Lehrlingen werden nur sehr wenige in der glücklichen Lage sich befinden, zwei oder gar noch mehrere Handwerke zu erlernen, die meisten, besonders auf dem Lande und in den kleinern Städten bringen kaum das Lehrgeld für die Erlernung Eines Handwerks auf, viel weniger für mehrere. Ferner werden sehr wenige Meister so große BetriebsKapitalien besitzen, um mehrere Handwerke betreiben zu können, und wenn sie sie besitzen, so werden sie nur in der Regel durch diese Kapitalien, und durch das so möglich gewordene Halten weiterer Gesellen in Stand gesezt, mehrere Handwerke zu treiben, und dadurch diejenigen Meister, welche nicht in der glücklichen Lage sind, mehrere lernen zu können, und nicht so viel GlücksGüter, um sie zu treiben, besitzen, unterdrücken zu können. Solche Meister werden dann Monopolisten. Ich läugne nicht, daß Talent, Fleiß, Eifer und SpeculationsGeist vielen Antheil an solcher mehrfachen Tüchtigkeit haben, allein eben so großen Antheil haben auch ganz besonders größere GlücksGüter, denn was helfen jene viel, wenn diese fehlen. Und, frage ich, hat ein solcher Meister größere Talente von Gott erhalten, wird er dann nicht in Einem der erlernten Fächer, wenn er sich solchem ausschließlich widmet, Ausgezeichnetes liefern, und wird er nicht für sich und seine Familie hinlänglich Brod und Unterhalt erwerben? Gewinnt nicht vielmehr das Publicum, wenn er nur Eines statt Viele treibt? Lehrt nicht die Erfahrung, daß dadurch schon Mancher zu Grund gegangen, nachdem er vorher viel Mitmeistern weh gethan hat? Und ist es nicht billig und gerecht, daß diese auch ihr hinlängliches Auskommen, ihren genugsamen Verdienst haben? Haben sie nicht gleichen Anspruch auf Schutz und Schirm des Staats innerhalb der ihnen angewiesenen Sphäre und WirkungsKreises, dem sie sich unter Beobachtung

der bestehenden Gesetze, und in der gerechten Voraussetzung gewidmet haben, daß sie nun auch dabei ihren nöthigen LebensUnterhalt erlangen, und ruhig und ungestört erhalten werden? Haben nicht alle Bürger gleichmäßigen Anspruch auf Schutz des Staats, um bei dem Ihrigen sich erhalten zu können, und gehört hierzu nicht auch die Möglichkeit, etwas zu erwerben? Sollten Reichthum, sollten natürliche Talente, sollten GlücksUmstände einen größern Anspruch auf den Schutz des Staats, ein Recht zu mehrerem Schutz anzusprechen haben, als Armuth oder nur sehr beschränkte VermögensVerhältnisse, als geringere NaturAnlagen und Fähigkeiten, als weniger vom Glück begünstigte Verhältnisse? Es scheint mir, daß diese Zustände noch weit mehr Anspruch auf Schutz des Staates haben, denn der Reichere, der Talentvollere, der vom Glück Begünstigte bringt sich weit leichter, und ohne viele Hilfe und Anstalten des Staates fort. Also hat solcher seine Sorge ganz besonders den vom Geld, Glück und Talent weniger oder gar nicht Begünstigten zuzuwenden, und also sich sehr vor Gesetzen und Anstalten zu hüten, welche nur die schon von Natur und ohne ihr Zuthun Beglückten noch mehr begünstigen, dagegen die Uebrigen niederhalten und drücken, so daß diese nicht einmal mehr im Stande sind, den erforderlichen LebensUnterhalt zu erwerben, während die Erstern Ueberfluß erlangen, und so eigentliche Monopolisten werden. Es ist unvermeidlich, daß hierdurch dann eine für gleichmäßige Wohlfahrt und Freiheit Aller im Staate sehr gefährliche Abhängigkeit der Armuth vom Reichthum entsteht. Worin besteht denn das Glück, die Wohlfahrt eines Staates anders, als daß der Wohlstand über alle StaatsBürger wenigstens in der Maße verbreitet sey, daß auch der Geringste so zu leben habe, daß er seines Lebens froh seyn und gerne leben kann? Ich will keine Gleichheit, weil dieß eine Chimäre ist, aber das eben bezeichnete gewiß sehr bescheidene Maß zu einem frohen Leben ist eine billige Forderung an Staat. Wo aber nur Wenige allen Geld-,

allen LänderReichthum besitzen, und wo die große Masse arm oder doch nur in einem höchst kümmerlichen Nahrungs=Stand ist, da kann man wohl von dem Glück eines kleinen Theils des Volks, nicht aber von der Wohlfahrt des ganzen Volks, sondern vielmehr von dem Unglück des größten Theils sprechen. Die Idee des Staats fordert aber das Wohlbefinden der Gesammtheit. Solches fand man ehemals in Deutschland. Man traf keine oder nur wenige ungeheure Reiche, keine Rothschilde, aber dafür einen ziemlich gleich verbreiteten Wohlstand aller verschiedenen Stände, der besondern Klassen und ihrer Mitglieder, und deßwegen keine große Masse armer, dem kläglichsten Elend Preis gegebener Menschen. Diesen glücklichen Zustand verdankte man solchen Gesetzen und solchen Einrichtungen, welche keine Kanäle möglich machten, wodurch der Verdienst und damit Reichthum und alle damit verbundenen Genüsse nur Wenigen zuflossen, dafür aber die große Masse in's Verderben gerieth. Auch der Menge ward es möglich, wenigstens anständigen LebensUnterhalt und einen NothPfenning für das gebrechliche Alter, für Unglück und Krankheiten zu erwerben. Die Gesetze und Sitten hatten mehr eine moralisch christliche Tendenz, die Allen gleiches Gute gönnte, und waren darauf bedacht, es ihnen, wenn sie nur arbeiten wollten, durch passende Einrichtungen zu verschaffen. Es war noch Gemeinsinn, man wünschte und suchte das Wohl Aller. Es herrschte nicht der Egoismus, die Selbstsucht, die rücksichtlose Begierde, nur sich allein zu bereichern, unbekümmert um Andere. Die jetzige Tendenz ist ganz anders, sie geht auf Förderung des egoistischen Reichthums, des natürlichen Talents, des zufälligen Glücks, auf Unkosten der Geringern. Man will nun große Fabriken, man will großartige GeschäftsBetreibungen, man will bedeutende Fonds, geschickte und talentvolle Arbeiter aus dem Aus= und Inlande. Alles soll in's Große betrieben werden. Es ist, als ob sich die ganze Kraft des Staats hierauf concentriren müßte, mitleidig und oft verächtlich wird der bescheidene

Handwerker in seinem ruhigen mäßigen Treiben und Arbeiten betrachtet. Von jenen Fabriken und ausländischen Fabrikanten, von denen, welche sich frei und großartig bewegen, glaubt man, rühre allein das blühende Glück eines Staats her. Man weiset dabei auf England hin, vergißt aber, daß gerade dieses durch seine Fabriken dasjenige Land geworden ist, worin neben dem größten Geld- und LänderReichthum, der nur in den Händen sehr Weniger ist, zugleich auch die größte Armuth, das tiefste Elend, und deßwegen kein mittlerer auf Alle verbreiteter Wohlstand ist. Da kann wohl von ungeheurem Reichthum, von glänzenden Unternehmungen, von herrlichen Fabriken, von ungeheuren Maiereien gesprochen werden. Aber gehören sie dem größten Theil des Volks? Nein, es sind nur Wenige. Der größte Theil des Volks steht in ihrem Sold, in ihren Diensten, ist von ihnen ganz abhängig, die diese Masse ausmachen, sind ihre Leibeigenen, ihre Sklaven, Wesen, die kaum Menschen gleichen. Oder was gibt es Unglücklicheres als solche Pächter, wie in England, besonders in Irland, was Trostloseres als FabrikArbeiter? Können die sich des Lebens freuen? Gewiß nicht; nicht viel besser haben sie es als das Vieh. Ja, dieses hat noch oft ein beneidenswertheres Loos. Denn von Kindheit an werden sie für die FabrikArbeiten abgerichtet, ohne alle Lehre, ohne allen Unterricht, ohne alle Erziehung, wodurch doch erst der Mensch zum Menschen wird, wachsen sie auf, die kärglichste Nahrung fristet kaum ihr elendes, sich siech dahin schleppendes Leben. Nicht einmal in der natürlichen Religion, in der Moral, in den allgemeinen Sitten, viel weniger in der christlichen erlangen sie einen Unterricht. Nicht die Ruhe des Thiers ist ihnen gegönnt, an Sonn- und Feiertagen sind sie an die Webstühle, an die Maschinen gefesselt. Ihre bleichen mageren Gesichter, ihre hagere Gestalten, Gespenstern gleich, sind die traurigen Zeugen ihres Elendes und Jammers, die sie immer zur Schau tragen, zum abschreckenden Beispiel für ihre glücklichern Mit-

Menschen, die zu beneiden sie nicht einmal das menschliche Gefühl erlangen konnten. Meine Schilderung ist nicht übertrieben. Lesen Sie, was die vorjährigen Zeitungen darüber berichteten!

Genug dieser verzweifelnden Scenen. Schauder erfüllet uns, aber auch ängstliche Sorge, daß bei solcher Richtung unserer Gesetzgebung zwar wohl auch glänzende Fabriken und große Geschäfte in's Leben treten, aber davon auch Armuth und Elend, und Geschöpfe die unausbleiblichen Gefährten sind, welche von Menschen nur die Gestalt haben, aber die Gefühle, den Verstand, die Bildung und die Fähigkeit und Möglichkeit, diese von Gott verliehenen Eigenschaften immer mehr zu vervollkommnen, nicht besitzen, somit sich der hohen Würde des Menschen nicht bewußt sind, und es nie werden.

Damit will ich aber über die Fabriken keineswegs das VerwerfungsUrtheil aussprechen, davon bin ich weit entfernt, ich bin nur gegen eine vorzugsweise Begünstigung derselben, gegen eine künstliche widernatürliche Verpflanzung auf einen Boden, auf ein Land, welchem die wesentlichsten Bedingungen ihres Gedeihens und darunter besonders freier Handel abgehen, ich bin nur dagegen, daß es auf Kosten unserer Sitten, unserer Gebräuche und unserer aus derselben hervorgegangenen Einrichtungen geschehe, welche zwar nicht unermeßlichen Reichthum für Wenige, aber dafür den seegensreichern Wohlstand für die Menge herbeigeführt haben. Machen sich Fabriken neben dem Schutz dieser auf das Wohl Aller berechneten Anstalten, so sind jene aus dem Volk hervorgegangenen, und dann haben sie in solchem und in seinen LebensAnsichten die erforderliche Stütze. Dann sie tadeln zu wollen, wäre Thorheit oder Uebelwollen.

Der Art. 57. steht mit dem Zweck und Geist der noch beibehaltenen ZunftVerfassung ganz im Widerspruch, denn solche ist ein Verein, der nur solche Genossen gestattet, die das Gewerb zünftig erlernt haben, oder zünftig als Lehr=

linge erlernen wollen; nun aber räumt jener Artikel ein, daß neben zünftigen Gesellen und Lehrlingen, und statt derselben der Meister in seinem Gewerbe auch andere Arbeits-Gehilfen verwenden könne, ohne daß er hierbei in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geschlecht der Arbeiter an irgend eine Beschränkung gebunden wäre. Aus dem gleichen Grunde steht Art. 58. mit der Zunft-Verfassung im Widerspruch, da an seinem Gewerbs-Betrieb der Meister auch Personen, welche nicht in dem Zunft-Vereine stehen, Theil nehmen lassen kann. Damit geschieht ein Eingriff Unberechtigter in die Zunft-Rechte der betreffenden Meister. Das Pfuschen wird damit privilegirt. Leute, die die Lehrlings- und Gesellen-Jahre nicht durchgemacht, die kein Gewerb ordnungsmäßig erlernt, die keine Prüfung erstanden haben, schmälern dadurch eben so viel Meistern, die alle diese beschwerlichen Bedingungen zum Meisterwerden erfüllt haben, den Lebens-Unterhalt, und Meister, die reich sind, welche Umtriebs-Kapitalien haben, sind in der Lage, die andern, denen solche fehlen, zu drücken, denn nur vermögliche Meister können Geschäfte in's Große treiben, und also auch nur sie können mehr Lehrlinge und Gesellen, und noch dazu Leute, die dieß nie waren, und nur natürliches Geschick haben, annehmen. Es scheint deßhalb, daß selbst die Zahl der Lehrlinge und Gesellen einer Beschränkung unterliegen dürfte.

Beschwerend ist Art. 78., nach dessen Schluß-Satz Ein und dasselbe Gewerbe in Einem Amts-Bezirke nicht mehrere Zunft-Vereine solle bilden können. Der Inconvenienzen sind sehr viele, welche hieraus entstanden sind. Die Ober-Amts-Bezirke sind für Zunft-Vereins-Bezirke viel zu groß, und daher werden die Reisen zu den Zunftmeistern, Ober-Zunftmeistern, zu den Zunft-Versammlungen sehr kostspielig. Die Vereins-Polizei, die Handwerks-Ordnung kann bei solchen entfernten Laden nicht gehandhabt werden. Da der Bezirks-Beamte selbst nach dem Willen des Gesetzes

übertriebenen Einfluß auf die Zünfte hat, so erscheinen diese künftig nur mehr als StaatsPolizeiAnstalten und entbehren aller Selbstständigkeit, aller Freiheit, die freien Vereinen doch, nach der Natur der Sache, und nach ihrem Zweck gebührt. Der ZunftVorstand ist im OberAmtsSitz, der Obmann ist der erklärte RegierungsDeputirte. Dieser wie jener stehen unter strengster Aufsicht und Gewalt des BezirksBeamten, und damit dieß sey, sind wohl die Gränzen der ZunftVereine mit denen des Bezirks übereinstimmend gemacht, und die ZunftLaden in die Sitze der Beamten versezt worden. Vertraue man doch diesen ZunftVereinen, daß sie selbst so ehrbar, fried- und ordnugsliebend seyn werden, daß sie ohne alle Einmischung, ohne alle mißtrauende Controle der Beamten die bestehenden Gesetze achten und handhaben werden! Die VerfassungsUrkunde garantirt Freiheit der Personen und des Eigenthums, aber diese fehlt da, wo Genossen eines Vereins in ihren Vorständen sich ängstlich bewacht sehen, und wo dem Beamten solche große Einmischung gesetzlich gestattet ist. Der rechtlich denkende und handelnde Mann, der Bürger, der sich bewußt ist, der Freiheit würdig zu seyn, haßt nichts so sehr als strenge Bevormundung von Oben. Diese ist für Kinder, und für solche, die unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sind, aber nicht für brave und constitutionelle Männer. Die Bevormundung spricht sich in der Aufnahme in's Meisterrecht, welche allein durch das BezirksAmt geschieht, in der Wahl zweier Mitglieder zur PrüfungsCommission, in dem Vorsitz bei derselben in der Wahl des Obmanns aus Gewerbtreibenden, die nicht zu der betreffenden Klasse gehören, in dem Verbot außer den dreijährigen ZunftVersammlungen keine ohne Genehmigung des BezirksAmts zu halten, und ganz besonders in dem Vorsitz desselben bei allen solchen Versammlungen, ferner in der Bestimmung des RechnungsRevisors für die ZunftRechnung durch den BezirksBeamten in der Nothwendigkeit der Ge-

nehmigung aller Beschlüsse der ZunftVersammlungen, und endlich in Verbot der Zehrungen auf Rechnung der Zunft=Kasse, aus. Der Obmann ist der erkärte RegierungsDe=putirte, muß aber aus der ZunftKasse besoldet werden. Ein solcher obrigkeitlicher Deputirter war früher nicht, und um so schwerer fallen nun auch die Beiträge zu seiner Be=soldung. Er hat in der Regel eine höhere Besoldung, als der OberZunftmeister, dessen Gehalt gegen früher bedeutend erhöht wurde. Im ZunftVerein des OberAmtsBezirks B**** bezieht derselbe 15 fl., der Obmann 20 fl., wäh=rend die des Erstern früher in 1 fl. bestand. Der Ober=Zunftmeister des ZunftBezirks R**** erhält einen jähr=lichen Gehalt von 20 fl., der Obmann von gar 25 fl. Der ZunftDiener erhält auch noch eine besondere Belohnung. Die Mitglieder des ZunftVorstandes erhalten zwar nach Art. 91. keine stehende Besoldung, aber dagegen haben sie für Verrichtungen außerhalb ihres WohnOrtes TagGelder, und beziehungsweise KostenErsatz nach dem für die Gemein=deräthe bestehenden Maßstab anzusprechen, was, weil die Verrichtungen unbestimmt sind, oft höher, als eine bestimmte Besoldung sich belaufen kann. Die veränderte Organisation der Zünfte, die Vermehrung der ZunftVorstände, die Erwei=terung der Vereine, die große VormundschaftsAusübung von Seite des BezirksBeamten, und die vervielfältigten Gesetze und Verrichtungen verursachen immer mehr Geschäfte, Rei=sen und Diäten, und vermehren dadurch die KostenBei=träge, über welche allgemeine und gerechte Klagen erhoben werden. Diese sind auch gegen die AversalBelohnungen gerichtet, welche für die Aufnahme der LehrVerträge und die Prüfungen von Lehrlingen und MeisterRechtsBewerbern jedem Zunftmeister aus der ZunftKasse nach Art. 91. zu reichen sind. Die Kosten für das MeisterRecht belaufen sich immerhin auf 4 fl. 10 kr. Dann kommen erst noch Sporteln, hohe Rechnungsstell= und AbhörKosten, Zehrun=gen der Meister auf ihren Reisen in die OberAmts=Stadt, hinzu.

Unter die drückendsten Artikel gehören noch die über den HausirHandel. Derselbe ist der Ruin des Gewerb= und des KrämerStandes. Der Hausirer weiß sich den nicht unbedeutenden Abgaben der Gewerbenden und der Krämer zu entziehen. Er führt ein Vaganten= ein BettlerLeben, nicht selten das von Dieben und Betrügern, Vergantungen sind bei Hausirern nichts Seltenes. Sie machen sich nichts daraus, und setzen ihr Gewerb nach wie vor fort. Bei den Bauern auf dem Land erbetteln sie sich das Obdach, und Milch und Brod zur Nahrung. Auf solche Weise können sie wohl ihre Waaren billiger geben, zumal sie sie auch unter den gewöhnlichen Preisen erhalten, denn sie, unstet und flüchtig, haben nicht auf die Güte der Waare, sondern nur auf den gewissen Abgang zu sehen. Von Allem diesem ist bei dem ansäßigen Gewerbsmann und Krämer das Gegentheil. Nebst den großen Nachtheilen, die diese leiden, gewinnt das Publicum nichts. Nicht nur erhalten die Landleute schlechte Waare, sondern werden auch zu manchen Einkäufen veranlaßt, an die sie sonst nicht gedacht hätten, an manche Bedürfnisse gewöhnt, die lieber unerweckt geblieben wären. Die Zudringlichkeit dieser Art Leute kennt keine Gränzen. Die Regierung verdient allen Dank, durch verschiedene Verordnungen, besonders über die im BürgerRechtsGesetz enthaltene Zutheilung Heimathloser, die Klasse der Vaganten abgeschafft zu haben, allein in den Hausirern ist fast eine ähnliche erstanden, und es ist daher selbst die öffentliche Sicherheit, die die Abschaffung dieser für Handel und Gewerbe und das Landvolk so verderbliche Raçe von Menschen fordert, gefährdet. Geschärfte Verordnungen würden nichts helfen, sie wären nur Palliative. Die bisherige Erfahrung lehrt dieß schon.

Ueberhaupt bin ich mit vielen andern Abgeordneten überzeugt, daß es höchst dringend ist, daß noch auf den gegenwärtigen zweiten LandTag von 1833 von der hohen Regierung ein Gesetz vorgelegt werde, wodurch die für die

Gemeinden und Gewerbtreibenden drückendsten Artikel des BürgerRechts= und GewerbeGesetzes aufgehoben respec. abgeändert werden. Ich kündigte deßhalb eine Motion an, die Regierung um einen solchen GesetzesEntwurf zu bitten. Sie wurde von sehr vielen Abgeordneten unterschriftlich und mündlich unterstüzt, und es folgt nun davon in folgender Abtheilung der erste Theil.

Siebente Abtheilung.

Motion des Abgeordneten Wiest von Saulgau über das BürgerRechtsGesetz, insbesondere das Recht der BürgerAufnahme.

Die hohe Dringlichkeit meiner vorgestern angekündigten Motion habe ich nicht erst zu beweisen. Die Beweise dafür liegen in der überall laut gewordenen öffentlichen Stimme, in den unzähligen Eingaben an die StaatsBehörden und Stände und in der fast allgemeinen Unterstützung, welche vorgestern meinem Antrage geworden ist. Weit die größere Anzahl von den auf dem ersten dießjährigen LandTag eingekommenen Petionen verlangt schleunige Aufhebung der den Gemeinden und dem GewerbeStand den Untergang drohenden Artikel der fraglichen Gesetze. Ein verehrlicher Deputirter hat richtig bemerkt, daß er, ohne dießfalls seinen Committenten die Nachricht geschehener Hilfe bringen zu können, nicht vom LandTag heimkehren könnte, und ein anderer Deputirter fügte bei, daß dieselbe eben so dringend, wo nicht dringender sey, als die doch so nöthige Ersparniß im StaatsHaushalt.

In dem gegenwärtigen Vortrage beschränke ich mich nach der Natur der Sache darauf, die nach meiner Meinung drückendsten Artikel des Gesetzes über das Gemeinde-Bürger- und BeisitzRecht vom 15. April 1828. (Reg.Bl.

Nro. 25.) auszuheben, indem ich mir vorbehalte, in einem spätern Vortrage die drückendsten Artikel der GewerbeOrdnung auszuheben.

Nicht bald ist ein Gesetz, als das wegen Annahme der Bürger so allgemein und so stark als beschwerend angegriffen worden. Es herrscht hierüber fast nur Eine Stimme. Als die höchst nachtheilige Folge ist die Verarmung der Gemeinden, wie der Einzelnen geschildert. Der Gesetzgeber ging dabei von der philantropischen Ansicht aus, daß der Staat die Pflicht habe, denjenigen, welche sich in ihrem Geburtsorte nicht fortzubringen vermögen, die Möglichkeit und Gelegenheit zu verschaffen, solchen Zweck in andern Orten zu erreichen. Allein dieser Zweck wird auf solche Weise doch nicht erreicht, denn nicht selten sind es Personen, welche in ihren eigenen Orten durch üble Aufführung Credit und Ruf verloren haben, welche viel zu frühe, ehe sie die gehörige Reife der Einsichten und die erforderliche Geschicklichkeit erworben haben, schon Bekanntschaften anknüpfen, und nun, um jeden Preis sich ehelich verbinden zu können, die Aufnahme in einer Gemeinde erzwingen, aber was Einsichtsvolle vorher schon voraussehen, dadurch ihrem gewissen Verderben entgegengehen. Hiemit wird jener philantropische Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern es werden noch mehr Unglückliche gemacht. Sie verarmen nicht nur selbst, sondern fallen nun der Gemeinde und den Einzelnen zur Last, und tragen so zu deren allmählichen Verarmung mit bei.

Das Verlangen der Gemeinde ist deßhalb allgemein, sie in die Lage zu setzen, wodurch sie der Vermehrung des bereits schon eingetretenen Uebels zu steuern vermögen. Dieß ist aber nur möglich, wenn den Gemeinden eine freiere Gewalt in der Aufnahme von Mitgliedern gestattet wird.

Kann einmal nicht bezweifelt werden, daß die Gemeinden öffentliche Gesellschaften sind, welche mit Vereins-Kräften und mit gemeinschaftlichem Vermögen ihre auf

Sicherheit und Wohlfahrt gerichteten KorporationsZwecke erreichen dürfen, so folgt daraus wohl unzweifelhaft, daß sie auch befugt seyn müssen, Personen von sich zu weisen, und solchen den Zutritt zu ihnen, und den MitGenuß an ihrem gemeinschaftlichen Vermögen zu versagen, welche ihre gesellschaftlichen Zwecke bedrohen, welche ihr gemeinschaftliches und besonderes Bestes nicht mit erzwecken helfen, sondern gerade nur im entgegengesezten Sinne thätig oder unthätig sind, welche die Erreichung dieser Absichten unmöglich machen. Indem die Gemeinden einfach nur verlangen, daß voraussichtlich der Gesellschaft schädliche Glieder nicht aufgenommen werden dürfen, so stellen sie damit kein anderes Begehren, als welches ein Staat vernünftigerweise bei der Aufnahme Fremder in den StaatsBürgerVerband auch stellt, und stellen muß. Oder wäre es nicht widersinnig und vernunftwidrig, wenn der Staat Personen aufnähme, welche voraussichtlich dem Staat schädlich, gefährlich, ihm zur Last werden? Was nun dem Staat offenbar zum Schutz gegen Unwürdige, jedenfalls lästige Ausländer zusteht, das sollte der Gemeinde verwehrt seyn? dieß kann nicht seyn. Die VerfassungsUrkunde will in §. 62., daß die Gemeinden die Grundlagen des StaatsVereins seyen! Soll dieser ein kräftiger seyn, so muß auch die Grundlage eine kräftige seyn.

Die Mitglieder der Gemeinden dürfen aber alsdann nicht aus Schwächlingen, aus mit eigener oder ohne eigene Schuld verarmten, aus von dem In- und Auslande hergelaufenen Personen bestehen, aus Personen, welche im schlimmsten Falle durch die Aufnahme nichts verlieren, sondern doch immer noch einen gewissen Unterhalt gewinnen. Die Theilnahme an der Gesellschaft ist zu ungleich; während diejenigen Mitglieder, welche durch Fleiß und Eifer ihr Fortkommen gegründet haben, zu den gesellschaftlichen Lasten das Erforderliche beitragen, so entziehen sich die so aufgenommenen Gemeindeglieder nicht nur diesen Beiträgen, sondern nehmen noch an den Rechten und Genüssen der Gemeinde

Antheil, und zwar in dem Maße, daß sie im Falle ihrer Verarmung von derselben ganz erhalten werden müssen.

Indem das Gesetz einen solchen Zustand möglich machte, einen Zustand, der schon häufig eingetreten ist, beging es eine VerfassungsVerletzung. Der §. 63. enthält nehmlich für jede Gemeinde das verfassungsmäßige Recht, daß die Aufnahme der GemeindeBürger und Beisitzer von der Gemeinde abhängen solle, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der StaatsBehörden in streitigen Fällen. Der Art. 15. des Gesetzes aber räumt das Recht, GemeindeBürger und Beisitzer aufzunehmen den Stadt- und GemeindeRäthen ein, die die BürgerDeputirten nur um ihre gutächtliche Aeußerung nach Art. 63. zu vernehmen haben. Die VerfassungsUrkunde hat wohlbedächtlich den Ausdruck „Gemeinde" gebraucht und wollte unter solchen nicht die ihre Rechte gewöhnlich ausübende Stelle, den GemeindeRath, verstanden wissen. Die Absicht, von der hiebei die constituirende StändeVersammlung im Jahr 1819 ausging, war die, daß die lezte Instanz am Ende doch die Gemeinde seyn solle, und nur, wenn ungeachtet sie den Ausspruch gethan habe, die Vorsteher dabei sich nicht beruhigen, dann die StaatsBehörde den dießfalls obwaltenden Streit zwischen diesen und der Gemeinde zu entscheiden habe. Der CommissionsBericht zum 5ten Kapitel der VerfassungsProposition: von den Gemeinden und AmtsKörperschaften (StändeVerhandlungen von 1819. Heft 40. S. 151.) bemerkte dießfalls:

> „über die Aufnahme der Bürger und Beisitzer bestehen bestimmte Gesetze. Wenn daher der §. 59. den StaatsBehörden die Entscheidung über eine streitige BürgerAnnahme vorbehält, so kann der Sinn dieser Bestimmung nicht der seyn, daß eine StaatsBehörde befugt wäre, nach Willkühr einer Gemeinde Bürger aufzudringen, sondern es handelt sich nur von dem Falle, daß die Vorsteher oder Glieder einer Gemeinde unter sich über die Frage:

ob die Annahme eines Bürgers gesetzmäßig seye, im Streite sind. Daß in diesem Falle eine gesetzmäßige Entscheidung, und zwar durch eine höhere Behörde erfolgt, ist nothwendig."

Der damalige Abgeordnete Hauser fand in dieser Versicherung eine Beruhigung und trug darauf an, daß der §. in solcher Fassung angenommen würde. Noch mehr fand man die Besorgnisse, ob nicht unter „streitigen Fällen" auch die zu verstehen seyen, in welchen zwar die Vorsteher und GemeindeGlieder einverstanden seyen, aber die BürgerRechtsBewerber sich nicht beruhigen wollen, gehoben, nachdem selbst der VicePräsident Weishaar erklärte: Hier finde kein Streit statt, denn der Aufzunehmende könne nur bitten, er habe kein Recht, die Aufnahme zu begehren, und nur, wo ein Recht in Anspruch genommen werden könne, sey ein Streit denkbar. Uebrigens glaube er nicht einmal, daß die Anträge nur hinreichen, um die Besorgnisse zu zerstreuen. Entstehen nehmlich gegen das Entscheiden durch die RegierungsBehörden Besorgnisse, wiewohl sie nur entscheiden können, wenn CommunVorsteher und die Gemeinden im Streit seyen, so schlage er vor, daß in dem §. nach dem Wort „StaatsBehörden" der Beisatz gemacht werde, „wenn über die Aufnahme zwischen den GemeindeVorstehern und der Gemeinde Streit entsteht."

Der VicePräsident erklärte sich sogar selbst gegen die Substituirung des Ausdrucks „GemeindeDeputirte" an die Stelle „der Gemeinde." Er bemerkte: „Er wolle absichtlich nicht die GemeindeDeputirten, sondern die Gemeinde nennen. Gesezt: Vorsteher und GemeindeDeputirte wären einig, die Gemeinde aber nicht, so ist ein Streit, und die Regierung soll ihn entscheiden." Bald darauf sprach er weiter: „die Mehrheit allein entscheide." Zuerst Magistrat und GemeindeDeputirte, und dann die Gemeinde, aber nur die Mehrheit komme in Betracht." Der Herr Abgeordnete Zimmerle erklärte sich mit dem Antrag des Hrn. VicePräsidenten ganz einver=

standen, und der Hr. Abgeordnete Keßler wünschte nicht, daß der Ausdruck anders gestellt werde, als der Antrag des VicePräsidenten enthalte. Die Abstimmung in einer großen Gemeinde sey zwar schwierig, aber doch sey er dafür, daß den Gemeinden dieß Recht bleibe, nicht den GemeindeDeputirten. Hr. Graf von Schäsberg wünscht sogar, daß zu Verhütung eines Streits die Beistimmung der Gemeinde vordersamst bei der Aufnahme eines Bürgers eingeholt werden müsse, ehe der GemeindeRath seine Zustimmung geben könne.

Die sofort von dem VicePräsidenten gestellte Frage, ob statt der Worte „in streitigen Fällen" gesezt werden solle: „wenn zwischen den GemeindeVorstehern und der Gemeinde Streit entsteht" wurde mit 104 gegen 4 Stimmen bejahend entschieden.

Seine Majestät der König erklärte aber der zur Unterhandlung mit den Ständen niedergesezten Commission: „Die vorgeschlagene Abänderung des §. 59. enthält eine Abänderung der bisherigen GesetzGebung, welche nähere Erwägung verdient, und der Ich daher jezt nicht statt zu geben weiß. Uebrigens ist es Meiner Absicht ganz entgegen, daß von den StaatsBehörden über die Aufnahme in das BürgerRecht, wenn dieselbe zu ihrer Entscheidung kommt, nur nach allgemeinen BilligkeitsRücksichten verfahren wird, welche die Gemeinden der Gefahr aussetzen, mit Bürgern belästigt zu werden, für deren Aufnahme die Gesetze selbst nicht bestimmt sprechen. Um die StändeVersammlung hierüber zu beruhigen, will Ich daher die Fassung des Entwurfs dahin abgeändert wissen: „„unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung."" Hiermit ward also nur so viel zugegeben, daß zwar die Aufnahme der GemeindeBürger und Beisitzer von der Gemeinde abhängen, aber die StaatsBehörde nicht nur alsdann, wenn zwischen der Gemeinde und ihren Vorstehern Streit über die Aufnahme eines Bürger- oder BeisitzRechtsBewerbers entsteht, sondern auch alsdann entscheiden soll, wenn zwar diese

Beiden einig sind, dieser aber sich bei der abweichenden Entschliessung nicht beruhigen zu können glaubt. Für beide Arten des Streits solle eine künftige Gesetzgebung Normen geben, denn es sollte eine gesetzmäßige Entscheidung seyn.

Es ist einleuchtend, daß solche neue Gesetzgebung ohne Aufhebung einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung, das AufnahmsRecht der Gemeinde nicht entziehen, also es nicht allein den Stadt= und GemeindeRäthen, selbst mit Ausschluß der BürgerDeputirten übertragen konnte, und daß keine StreitEntscheidungsNormen gegeben würden, welche die Gemeinden der Gefahr aussetzen, mit Bürgern belästigt zu werden, für deren Aufnahme die Gesetze selbst nicht bestimmt sprechen. Für die NichtBelästigung sprechen also §. 62., daß die Gemeinden die Grundlagen des Staats seyn sollen, das AufnahmsRecht derselben in §. 63. und das königliche — dieses bestärkende und erläuternde Wort. Soll dieses Recht nicht illusorisch, nicht ein leeres seyn, so können unmöglich solche gesetzliche Bestimmungen bestehen, welche der Gemeinde es unmöglich machen, ihr verfassungs=mäßiges AufnahmsRecht auszuüben, welche sie vielmehr zwingen, den BürgerRechtsBewerber aufzunehmen, welche ihm schon unter Voraussetzung gewisser Thatsachen ipso jure, ohne alles Zuthun der Gemeinde das BürgerRecht ertheilen, welche derselben und ihren Vorstehern nur die traurige Ehre lassen, den Schein zu wahren, als nehmen sie auf, und welche so den ganzen verfassungsmäßigen Standpunkt verrücken, wornach die Hauptsache doch immer darin bestehen solle, daß die Gemeinde aufnehme, und also nur in AusnahmsFällen, die also nur wenige seyn sollen, die StaatsBehörden eine ZwangsAufnahme gegen die wi=dersprechende Gemeinde oder Vorsteher, oder gegen Beide zugleich verfügen. Das Verhältniß ist nun umgekehrt, statt des AufnahmsRechts der Gemeinde, das in der Verfassung feststeht, heißt es nun, die Aufnahme hängt von der Erfül=lung bestimmter Bedingungen ab, und diese sind wahrlich

für die BürgerRechtsBewerber sehr leicht, für die Gemeinden aber sehr hart, ja für ihre Existenz gefährlich.

Zwar bleibt ihnen noch der Spielraum, daß sie auch noch solche, die diese Bedingungen auch nicht erfüllen, die schlechtes Prädicat und keinen Heller Vermögen besitzen, aufnehmen können, allein wenn schon die — durch das Gesetz festgesezten Voraussetzungen bis zum Verderbenbringend niedrig gestellt sind, so ist einleuchtend, daß die Gemeinden nicht noch leichtere Bedingungen der Aufnahme annehmen werden, welche nur um so unzweifelhafter zum gewissen allmählichen Verderben der Gemeinde führen. So ist dann bewiesen, daß das verfassungsmäßige AufnahmsRecht der Gemeinden der Willkühr von AufnahmsLustigen hat weichen müssen, wenn dieselben, wenn auch nur scheinbar, die so leichten Bedingungen des Gesetzes erfüllen. Die erzwungene Aufnahme ist zur Regel geworden, die freiwillige der Gemeinden besteht nicht mehr, diese ist zur Ausnahme geworden, von der wohl vernünftigerweise nie Gebrauch gemacht werden kann. Wohl ward das Gesetz mit der großen Mehrheit von 68 gegen 7 Stimmen angenommen, allein die Absicht, die Verfassung zu ändern lag nicht vor, und deßhalb besteht §. 63. immerhin noch.

Würde die HauptRücksicht, daß die Gemeinde das verfassungsmäßige Recht der Aufnahme habe, festgehalten, und hieraus also die sich von selbst verstehende Folgerung gezogen worden seyn, daß nur in seltenen und ausserordentlichen StreitFällen das ZwangsAufnahmsRecht des Staats einzutreten habe, so würden die Gemeinden die — wenn gleich verfassungswidrige ausschließliche Uebertragung der AufnahmsBefugniß der Gemeinden auf die Stadt- und GemeindeRäthe allein, also selbst mit Ausschluß der GemeindeDeputirten weniger gefühlt haben, weil doch immer von Seite des GemeindeRaths ein Handeln im Sinn und Geist des BürgerAusschusses und der ganzen Gemeinde vorauszusetzen ist, allein gerade in jener Umkehrung der verfassungsmäßigen Lage der Sache in dem Abhängigmachen der

Aufnahme von leicht nachzuweisenden Thatsachen, statt von dem GemeindeRath, lag das Drückende des Gesetzes, das die Existenz der Gemeinden bedrohte, und die Uebel herbeiführte, die zu lauten Klagen geworden sind.

Daß die Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 18. einem Inländer die Aufnahme in das Bürger- oder BeisitzRecht nicht verweigert werden darf, viel zu leicht für die Bewerber und dadurch für die Gemeinden viel zu beschwerend sind, das ist in der Motion des Hrn. Abgeordneten Feuerlein mit scharfen Zügen geschildert, und ist zu bekannt, als daß ich nöthig hätte, dieß noch zu beweisen.

Darum nur kurze Andeutungen. Der Art. 18. erfordert persönliche Befähigung zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirthschaft, allein bei der Landwirthschaft, bei dem nicht zünftigen Gewerbe wird keine, bei dem zünftigen eine großentheils ungenügende Nachweisung verlangt. Jener Artikel macht ferner ein gutes Prädicat und zureichendes Vermögen zu Bedingungen, aber die näheren Bestimmungen hierüber machen die ZwangsAufnahme von Personen möglich, welche theils oft noch schlimmer sind, als die bezeichneten durch gerichtliches Erkenntniß Verurtheilten, die das Gesetz ausschließt, und theils, die immer noch zu wenig Vermögen besitzen, um ihr Fortkommen fest und nachthaltig begründen zu können. Das gute und schlechte Prädicat läßt sich nicht auf die im Gesetz vorgezeichnete Weise bestimmen. Der gute Ruf ist das Ergebniß von einer Jahre lang fortgesezten Beobachtung des Thun und Treibens einer Person, und gewiß können mehrere an und für sich dem strengen Richter nicht verfallende, aber durch eine niederträchtige Gesinnung und eine Gleichgiltigkeit für öffentliche Sitte, Zucht, Ordnung und Moralität anzeigende Handlungen einem Menschen in der öffentlichen Meinung einen üblen Ruf, ein schlechtes Prädicat mit Recht bereiten, während dieselbe einem Menschen, der aus jugendlichem Leichtsinn oder im Affect eine strafwürdige Handlung beging, gerne verzeiht.

Deßwegen, daß eine Person noch nicht mit öffentlicher Strafe belegt worden ist, daß sie noch nicht gestohlen, betrogen hat, herumvagirt ist, daß sie noch nicht einen arg verschwenderischen Lebenswandel geführt hat, daß sie nicht in Untersuchung verwickelt, nicht unter Curatel gestellt ist, u. s. w. — Deßhalb sage ich, kann nicht gesagt werden, daß sie nun ein gutes Prädicat habe. Wer gerade kein schlechtes hat, hat darum nicht gleich ein gutes. Die Gemeinden haben vielmehr darauf zu sehen, daß sie keine Mitglieder bekommen, welche nach WahrscheinlichkeitsBerechnungen in solche Zustände kommen, die das Gesetz selbst als Gründe des Ausschlusses bezeichnet. Ueber das gute oder schlechte Prädicat sollte den Vorstehern der Gemeinde und ihren Vertretern und in lezter Instanz der Gemeinde das Recht der Entscheidung ohne Recurs zustehen, weil die Beurtheilung eines Prädicats Sache des Volks, nicht aber der von dem größern oder kleinern Kreise, worin sich der gute Ruf eines Bewerbers bildete, entfernten, und nicht unter und mit den Bewohnern, unter denen er sich aufhielt, lebenden Beamten ist. Man besorge nicht, daß hiedurch eine enghergige Ausschliessung geschickter StaatsBürger eintreten könne, denn solche finden in dem Orte, wo sie aufgenommen zu werden wünschen, gewöhnlich angemessene Heirathsparthieen, welche den größern Theil der Gemeinde, wo nicht die ganze Gemeinde für sich gewinnen. Wenn auch hie und da solche Besorgnisse gegründet wären, so müßten sie dem verfassungsmäßigen AufnahmeRecht immerhin weichen.

Das Vermögen, das nach Art. 20. einen RechtsTitel zur Aufnahme gewähren soll, ist mit 800, 600 und 400 fl. je nachdem die Aufnahme in eine Gemeinde I., II. oder III. Klasse nachgesucht wird, offenbar viel zu gering bestimmt. Die Fahrniß sollte nicht eingerechnet werden dürfen. Wie ist es möglich mit solchem geringem Vermögen ein Wohnhaus für eine Familie anzuschaffen und dann ein Handwerk, eine Handlung oder Landwirthschaft zu treiben! Um den so häufigen Betrügereien bei der Nachweisung des erfor-

derlichen Vermögens zu begegnen, sollte zum Gesetz erhoben werden, daß der Gemeinde zur Sicherheit die KapitalBriefe hinterlegt werden, eine Sicherheit, welche in ihrer Verbindlichkeit, für die verarmte Familie zu sorgen, begründet ist.

Ist schon die Uebersiedlung der Inländer selbst drückend, so ist es noch weit mehr die der Ausländer, die nach Art. 21. die vorläufige Zusicherung des GemeindeBürger- und BeisitzRechtes zum Behuf der Erwerbung des StaatsBürgerRechts unter den gleichen leichten Voraussetzungen erzwingen können, unter welchen die Aufnahme eines Inländers nicht verweigert werden kann. Ausländer, die im eigenen Lande keine Aufnahme in einer andern Gemeinde finden konnten, müssen in Würtemberg aufgenommen werden, und deßhalb hat man Beispiele, daß benachbarte ausländische Gemeinden Geld zusammenschoßen, um eines Taugenichts oder Züchtlings los zu werden, um ihn nach Würtemberg überzuschieben, ein Mittel, welches im Inland selbst schon häufig von Gemeinden gegen Gemeinden angewendet worden ist.

Den allerempfindlichsten Stoß aber versezte den Gemeinden der Art. 24., wornach gegen ein AufnahmGesuch, bei welchem die so leichten Bedingungen einer Aufnahme eintreten, der Grund nicht geltend gemacht werden kann, daß die Einwohnerschaft überhaupt, oder das zünftige Gewerbe, oder die unzünftige Handthierung, welche der Bewerber treiben will, in dem Orte übersezt seyen. Die Voraussetzung, daß sich dießfalls von selbst eine Ausgleichung ergeben werde, ist nicht eingetroffen; wenn auch der BürgerRechtsBewerber überzeugt ist, daß das Gewerbe, das er treiben will, schon übersezt ist, so will er es doch auf gut Glück wagen, oder er hält sich für geschickter und rechnet auf den Untergang anderer, weniger geschickter Meister, oder handelt er in blinder Leidenschaft, um nur das Mädchen, mit dem er Bekanntschaft hat, heirathen zu können. Am Ende beruhigt ihn der Gedanke, im Fall der Verarmung von der Gemeinde unterhalten werden zu

müssen, oder wenn sie Armen = und StiftungsVermögen besizt, Ansprüche an solches zu erlangen. Indem aber das Gesetz solches Recht verleiht, verlezt es das Eigenthum der Gemeinden, das unter der Garantie der Verfassung steht.

Die GränzBestimmung, wann eine Einwohnerschaft oder ein zünftiges Gewerbe oder eine unzünftige Handthierung übersezt ist, wann nicht, ist allerdings sehr schwierig, ich glaube eine Uebersextheit ist anzunehmen, wenn die, welche ein bestimmtes Gewerbe treiben, nicht so viel Arbeit finden, um sich anständig davon nähren zu können, wenn also ein oder mehrere Meister unbeschäftigt sind, wird einem Fremden die Aufnahme verweigert werden müssen.

Wird, wie es höchst nothwendig ist, die Uebersextheit als Grund der Verweigerung des Bürger = oder Beisitz=Rechtes wieder aufgenommen, so ist die Aufhebung des Artikels, daß jeder StaatsBürger in einer andern Gemeinde temporären Aufenthalt nehmen, und ein unzünftiges Gewerbe treiben könne, eine nothwendige Folge, weil auch hierdurch eine Uebersetzung eintreten kann, und weil Gerechtigkeit und Billigkeit fordern, daß die, welche an den GemeindeLasten nichts beitragen, nicht auch die gleichen GewerbsBefugnisse in einer ihnen fremden Gemeinde haben.

Art. 25. begünstigt zu sehr die Aufnahme von Frauenspersonen. Da diese an dem Ruin einer Familie häufig gleiche, ja manchmal noch größere Schuld als ihre Männer haben, so sollte den Gemeinden wegen ihres Prädicats die gleiche EinsprachsBefugniß eingeräumt werden.

Der WirkungsKreis der RecursBehörden würde nach Vorstehendem sich nur auf die Fälle verbreiten, wo zwischen der Gemeinde und ihren Vorstehern oder zwischen diesen Beiden einer=, und dem BürgerRechtsBewerber anderer Seits, über das Daseyn und Sicherheit des gesetzlichen Vermögens oder über eine Uebersextheit Streit entstünde.

Mein Antrag geht also dahin, die Regierung zu bitten:

„das verfassungsmäßige Recht der Gemeinden, GemeindeBürger und Beisitzer aufzunehmen, wieder herzustellen, und deßhalb die Art. 18, 19, 20, 21, 23, 24 und 25. des Gesetzes über das GemeindeBürger= und Beisitz=Recht aufzuheben, und statt derselben zu verordnen, daß

1) die Beurtheilung über das erforderliche gute Prädicat der aufzunehmenden Person oder Ehepaare oder Familie von dem GemeindeRath und Bürger=Ausschuß und zulezt von der Gemeinde abhänge, daß

2) das gesetzliche Vermögen auf respec. 1200 fl., 1000 fl. und 800 fl. festzusetzen, und dießfalls der aufnehmenden Gemeinde Sicherheit zu leisten, und daß

3) die Uebersetztheit ein Grund der Verweigerung aller Aufnahme sey, und

4) daß nur in diesen lezten beiden Fällen ein Recurs, jedoch nur an Eine StaatsBehörde statthaft sey."

Zur Begründung meines Antrags auf die Wiederherstellung der Verfassung in diesem Punkt berufe ich mich auf den königl. würtembergischen Professor und Lehrer der StaatsWissenschaften auf der Universität Tübingen, Dr. Mohl, welcher in seinem StaatsRecht des Königreichs Würtemberg Th. II. S. 126. den fraglichen Punkt des BürgerRechts=Gesetzes geradezu einen Eingriff in die Verfassung nennt, der zu bedauren seye. Er sagt weiter sehr treffend: „Nimmt man nun zu diesem geschichtlichen Vorgang, (welcher unbegreiflicherweise mit keinem Worte in dem CommissionsBericht oder in der Debatte von 1828 erwähnt wurde) die Worte des Gesetzes, wie sie jezt lauten, so muß man um so mehr in der Meinung bestärkt werden, daß die durch das Gesetz von 1828 angeordneten Bestimmungen der Ver=

fassung zu nahe treten; denn, wenn die Aufnahme von den Gemeinden abhängen soll, so muß sie nicht bloß ausnahmsweise eine abschlägige Antwort ertheilen können, und alle in dem CommissionsBericht (v. Verhandlung von 1828 1. St. a. D. Beil.H. S. 21. ff.) und von dem Reg.Commiss. (Verhandl. H. 1. S. 230.) für die jetzigen Bestimmungen vorgebrachten politischen Gründe können gegen die Worte und gegen den Sinn der Verfassungs-Urkunde nicht in Anschlag kommen. Man kann es daher auch nicht anders als auffallend finden, daß die Frage, ob die Verfassung durch diese Bestimmungen gekränkt werde, von der StändeVersammlung mit so großer Mehrheit (mit 68 gegen 7 Stimmen) verneint wurde.

Stuttgart, den 31. Mai und 1. Juni 1833.

Achte Abtheilung.

Schulwesen.

Für die Katholiken gilt das GeneralRescript vom 10. September 1808. (529. ff.) die Einführung einer allgemeinen SchulOrdnung in den katholischen ElementarSchulen des Königreichs betreffend, für die evangelisch lutherischen Bewohner bestehen: die große KirchenOrdnung, die **Cynosura ecclesiastica**, die erneuerte SchulOrdnung von 1739, die GeneralVerordnung das deutsche ElementarSchulWesen in den evangelischen Orten des Königreichs betreffend vom 26. December 1810. (Reg.Bl. 1811, S. 1. ff.) Aber in der durch die VerfassungsUrkunde garantirten Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Würtemberger ohne Unterschied der drei christlichen Confessionen begründet ist die schon vielfältig selbst von Landleuten geäußerte Ansicht, daß dießfalls keine Verschiedenheit zwischen den verschiedenen Confessionen herrschen sollte. Diese Verschiedenheit der Bekenntnisse bezieht sich lediglich nur auf den Glauben und die Religion, und daß solche auch in der Schule gelehrt wird, ist mehr zufällig, oder beruht vielmehr auf einem Uebereinkommen zwischen Staat und Kirche. Dieser leztern gehört unstreitig die religiöschristliche Erziehung ausschließlich, dem Staat aber die moralische Bildung zu einem tüchtigen StaatsBürger an. Mehr kann der Staat nicht in Anspruch nehmen, als was nothwendige Bedingung eines

ruhigen, friedlichen, constitutionell gesinnten, und im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie in der LandesVerfassung wohl erfahrenen Bürgers ist, geht er weiter, will er neben der Moral und diesen ersten Elementen der Bildung noch christliche Lehre, und höhere Bildung, z. B. Singen, Zeichnen, u. dgl. m. hinzufügen, und als gesetzliche Nothwendigkeit vorschreiben, so überschreitet er die natürliche Gränze und greift in das Amt der Kirche, und in die religiöse und natürliche Freiheit der Eltern und Vormünder ein, und macht aus der Schule eine ZwangsAnstalt ohne Noth. Sie soll es nur bis zu dem schon angegebenen Maße seyn. Die Eltern und Kinder sollen, selbst, wenn jene auch keine innerliche Neigung, keinen SelbstAntrieb, das moralische Wohl ihrer Kleinen zu fördern, in sich spürten, ja vielmehr der wohlthätigen Absicht des Staats widerstreben wollten, hierzu genöthigt werden, nicht weil ich dafür halte, es sey die Aufgabe des Staats, die Kinder glücklich zu machen, sondern weil der HauptZweck desselben nehmlich die Sicherheit Aller das angegebene Maß von VolksErziehung fordert, denn wie gefährdet wäre die Gesammtheit, wenn die Kleinen, wenn die Jugend wie das Vieh aufwachsen würde, und das würde oft geschehen, wenn kein SchulZwang bestünde, ich will nicht sagen, aus böser Absicht der Eltern, sondern mehr aus Gleichgiltigkeit, Trägheit, Stupidität und oft auch aus Armuth der Eltern. Aber wenn nun gerade deßwegen die Eltern das SchulGeld nicht zu bezahlen vermögen, so ist es doch sehr hart, denselben den spärlichen LebensUnterhalt noch mehr zu verkümmern, und ihnen für die ZwangsAnstalt der Schule den lezten Kreuzer zu entziehen, welchen sie vielleicht gerade deßwegen betteln mußten, weil ihnen durch jenen Zwang die Möglichkeit entzogen wurde, ihre Kinder in Dienste zu geben, und durch sie einige Gulden verdienen zu lassen. Gerade nun aber, weil die Reichen, die Vermöglichen noch ein weit größeres Interesse an der Bildung der Kinder der Armen, als leztere selbst haben, damit dadurch die nöthige

Sicherheit erreicht werde, sollte die Schule auch wie jede andere StaatsAnstalt unterhalten werden, d. i. nicht auf Kosten der Einzelnen und der Gemeinden, sondern des ganzen Staats. Daß die Schule eine StaatsAnstalt sey und seyn müsse, bezweifelt Niemand, und kann nach dem eben Vorgetragenen vernünftigen Wort nicht bezweifelt werden, und ist vom Staat selbst anerkannt. Werden nun aber alle StaatsAnstalten aus dem StaatsAerar bestritten, warum nicht auch die Schule? Die Gerichte, die Polizei-Stellen sind StaatsAnstalten, und werden aus der Staats-Kasse bestritten. Die Zwecke sind, den Verbrechen zuvorzukommen, und die entdeckten zu bestrafen zur Besserung und Abschreckung. Geschieht nun nicht aber ganz dasselbe in der Schule? Soll sie nicht durch Lehre, Unterricht der sonst eintretenden und zu Verbrechen führenden Verwahrlosung vorbeugen, und soll sie nicht auch die jungen Uebertreter züchtigen, und überhaupt zum tüchtigen Volk erziehen? Die höhern LehrAnstalten, Gymnasien, Lyceen, Seminarien und Universitäten, die GewerbsSchulen, die landwirthschaftlichen MusterSchulen, die SchulLehrerSeminarien sind im Wesen nicht, sondern nur dem Grade nach von den Elementar-Schulen verschieden, und doch werden alle jene auf StaatsKosten und nicht von Gemeinden und Einzelnen bestritten. Warum also nicht auch die leztern, welche noch viel zahlreicher und wichtiger sind, weil sie weit mehr ins Volks-Leben eingreifen, und auf solches Einfluß üben? Deßhalb hätte die SchulOrdnung da, wo sie vom SchulGeld handelt, nicht bloß, daß die gute Einrichtung der Schulen, und die Unterhaltung tüchtiger SchulLehrer eine Anstalt sey, von welcher mittelbar oder unmittelbar die ganze Gemeine Vortheile zieht, sondern noch weiter sagen sollen, daß der ganze Staat davon Vortheile zieht. Freilich würde dann die Consequenz gefordert haben, daß da, wo nicht schon besondere Mittel und Fonds oder solche nicht genügend vorhanden sind, der Staat sie beizuschießen habe, und das um so mehr, als nicht bloß alle GemeindsGlieder,

sondern auch die, welche es nicht sind, der Adel, die Beamten, Advocaten u. s. w., jezt und in der Folge von einer Generation zur andern an den Wohlthaten Theil nehmen. Allerdings wäre es zweckwidrig und unbillig, die ganze Last der SchulGeldBezahlung ganz allein den mit Kindern gesegneten, oft unvermöglichen Eltern aufzubürden, allein das SchulGeld sollte auch nicht als GemeindeAuflage behandelt werden, sondern wo keine Fonds oder keine hinreichende sind, als StaatsAuflage. Die Frage ist practisch. Denn wird der Kosten als GemeindeAuflage behandelt, so gehen die Kinder derjenigen, welche keine GemeindeGlieder sind, als die Kinder des Adels, der Beamten u. s. w. frei aus, und tragen an dieser StaatsAnstalt nichts bei. Weil sie dieses ist, so kann sie sich nicht damit entschuldigen, daß sie sie nicht benützen, daß sie ihren Kindern PrivatLehrer halten oder in auswärtige Anstalten schicken, denn wem mehr, als den Wohlhabenden und dem Adel muß daran gelegen seyn, daß der Staat seine Aufgabe, sich auch durch das Mittel der Schule sicher zu stellen, gehörig erfülle. — Die Behauptung, daß die Schule StaatsAnstalt sey, ist mit dem Vorgetragenen gerechtfertigt, aber sie ist es nur bis zu dem schon angegebenen Maß, daß nehmlich Moral, gute Sitten, und Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie die Verfassung des Landes gelehrt, und es darin zu einer gewissen Uebung gebracht werde. Sofort hört die Schule auf ZwangsSchule zu seyn. Der Staat muß aber Gelegenheit verschaffen, sich noch weiter ausbilden zu können, weil er Beamte, Gelehrte und Geistliche nothwendig hat, allein es muß in der Willkühr der Bürger liegen, ob sie die deßhalb vom Staat angeordneten oder auswärtige gleiche Anstalten benützen wollen, weil er zwar wohl fordern kann, daß die, welche Anstellung im StaatsDienst nachsuchen, dem Staat die Ueberzeugung von ihrer Tüchtigkeit verschaffen, aber darum, wo sie die Kenntnisse sich erworben haben, darf er sich nicht bekümmern, es genügt, wenn sie nur die nöthigen Wissenschaften und Kenntnisse besitzen.

Nur zu oft hat man die Wahrnehmung gemacht, und macht sie noch täglich, daß der Staat die durch den Staats=Zweck vorgeschriebene Gränze in der Schule überschritten, und sich häufig in Sachen gemischt hat, die der Kirche oder der freien Willkühr der Eltern angehören. Dieser Vor=wurf trifft auch die vorliegende SchulOrdnung. Der §. 1. der SchulOrdnung verpflichtet die Kinder, dem Schul=Unterrichte bis einschließig ins vierzehnte Jahr unausgesezt beizuwohnen. Hierüber werden von den Eltern in Ober=schwaben große und laute Klagen geführt, indem sie diese SchulZeit viel zu lang, und darin die Ursachen vieler und großer Nachtheile für das moralische Wohl der Kinder und für den öconomischen Zustand ihrer Eltern wahrnehmen. Die Mütter klagen, daß sie ihre Mädchen viel zu lang entbehren, und ihnen den nicht weniger nöthigen Sinn für häusliche Beschäftigungen und die erforderliche Uebung darin beizubringen, durch den vieljährigen SchulBesuch gehindert seyen. Manches Mädchen sey mit 12 und 13 Jahren bei=nahe erwachsen, und sollte in den weiblichen Arbeiten, in den mancherlei Kenntnissen zur Führung einer Haushaltung eingeübt seyn, sey es aber nicht, weil der SchulBesuch den größten Theil der Zeit in Anspruch nehme, und in der Schule verlieren sie viele Zeit, indem sie nicht viel weiter lernen, und sie dieselbe nützlicher zu Haus zubringen könn=ten. Auf ähnliche Weise klagen die Väter, besonders arme FamilienVäter, daß ihre Buben in der Schule in den lezten beiden Jahren nichts weiter profitiren könnten, und vielmehr, weil ihnen die ewigen Wiederholungen, welche sie selbst vornehmen müssen, und an den kleinern Kindern vornehmen hören, zum Eckel werden, an einen geisttödten=den Mechanismus, und an ein geschäftiges Nichtsthun, und so an Müßiggang gewöhnt würden. Weil die vielen Wie=derholungen ihren Geist nicht mehr beschäftigen, und weil viele Stunden den jüngeren Klassen gewidmet werden müs=sen, während welchen sie dann nicht genug beschäftigt wer=den können, so verfallen sie gerne auf dumme Sachen,

spielen, tändeln und tödten so die edle Zeit. Wie nachtheilig für Geist und Sitten solches Treiben sey, leuchtet von selbst ein. Noch mehr müssen sich aber diese Nachtheile da, wo, wie in Oberschwaben, das Land meistens in Einöden besteht, äußern, da die Kinder oft Stunden weit zu gehen haben, um in die Schule zu kommen, aber sich selbst überlassen bleiben, weil sie ohne Aufsicht sind. Man hat auch schon die nachtheiligen Folgen in Bekanntschaften wahrgenommen, welche die halb erwachsenen Buben mit den beinahe ganz erwachsenen Mädchen knüpfen. Während so die Eltern die nächsten Folgen des zu lang dauernden SchulBesuchs schildern, kommen sie dann weiter auf die Nachtheile zu sprechen, welche derselbe für ihre öconomischen Verhältnisse hat. Die Mädchen machen sich schon bald zu weiblichen und häuslichen Arbeiten geschickt, und können ihren Müttern frühzeitig eine Magd ersparen. Für sie ist also die so lange Entbehrung ihrer Mädchen sehr fühlbar und drückend. Aber auch der Knabe und Jüngling kann dem Vater die Stelle eines Dienstbuben, eines Mittelknechts versehen. Für arme Eltern fällt die zu lange Entbehrung doppelt schwer. Diese können ihre Kinder nicht anders erhalten, als daß sie sie in die Dienste der Bauern geben, wo sie Kost, Kleidung und einige Gulden Geld bekommen, welche sie ihren armen Eltern bringen. Nun aber bringen sie auf solche Weise ihre Kinder nicht mehr unter, weil die Bauern sagen, daß sie keine Dienstbuben, die den größten Theil der Zeit in den Schulen verbringen müssen, brauchen können. Sie geben dann den Kindern den Vorzug, welche arme Leute in den benachbarten Ländern Tirol, Vorarlberg, Schweiz nach Schwaben bringen, und da verdingen. Diese fremden Kinder sind nicht schulpflichtig. So ist durch den SchulBesuch den armen Eltern sogar die Möglichkeit benommen, für den kärglichen Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Fremde ausländische Kinder finden im Vaterland Brod, die eigenen Kinder müssen dasselbe entbehren, weil sie zu lange in die Schule gehen müssen. Jenes ist nun aber doch die noth-

wendigste Bedingung des Lebens, und ohne dieses kann eine Schule nicht gedacht werden.

Ich bin weit entfernt, verlangen zu wollen, daß nun solche arme Kinder von der Schule ganz dispensirt werden sollen. Daran denke ich nicht, aber dringend nothwendig, und eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit ist es, daß doch der SchulZwang gemildert werde, und zwar dahin, daß entweder der SchulBesuch nur bis zum 12ten Jahr einschließlich, oder in dem 13ten und 14ten Jahr nur den Winter über verlangt werde. Jeden Falls möchte aber zwischen Buben und Mädchen ein Unterschied gemacht, und diese immer ein Jahr früher entlassen werden, theils weil sie früher reif werden, theils weil ihr künftiger Beruf doch den Grad der Uebung in den ElementarKenntnissen nicht erheischt, wie bei den Knaben. Manche Pädagogen und SchulMänner sprechen davon, es sey nicht nur um Erlernung guter Sitten, und um Lesen, Schreiben und Rechnen zu thun, sondern auch hauptsächlich um Bildung des Geistes und Herzens, allein wie diese beide gebildet werden, beweisen die bereits gemachten, und oben dargelegten Erfahrungen. Wer möchte wohl bezweifeln, daß Mädchen und Knaben wohl weit mehr in der Bildung des Herzens und Geistes bei ihren durch Erfahrungen des Lebens und durch gereifte Einsichten manchen jungen SchulLeuten weit überlegenen Eltern gewinnen können, und daß insbesondere nur bei diesen die Vielseitigkeit der Ansichten, und gerade die Kenntnisse zu erlangen sind, welche der künftige Beruf der Mädchen und Jünglinge erfordert.

Zwar wird in der SchulOrdnung der SchulInspection die Befugniß eingeräumt, bei ganz wichtigen, und ihrem pflichtmäßigen Ermessen anheimzustellenden BewegUrsachen die SchulBesuchsZeit in Beziehung auf einzelne Kinder abzukürzen, allein hierdurch ist diese Abkürzung ganz in die Willkühr des SchulInspectors gelegt, und die häufigen Klagen über den zu langen SchulBesuch beweisen genugsam, daß die SchulInspectoren bei dem Gesetz stehen bleiben, und

keine Ausnahmen erlauben, wie sie dann solche in's Große nicht, sondern nur in Beziehung auf einzelne Kinder und bei ganz wichtigen Ursachen, wovon keine auch nur des Beispiels wegen angeführt ist, Abkürzungen gestatten dürfen.

In größern Städten aber soll der Uebergang in die lateinischen Klassen, oder in andere UnterrichtsAnstalten früher gestattet seyn. Diese Bewilligung beweist nun schon, daß wohl auch eine kürzere SchulBesuchsZeit hinreiche, die ElementarKenntnisse sich zu erwerben. Denn, was die SchulOrdnung als Grund einer solchen Abweichung von der aufgestellten Regel angibt, kann wohl bei näherer Prüfung nicht bestehen. Es soll nehmlich in größern Städten mehr Anlaß zur frühern Entwicklung der GeistesCultur der Kinder vorhanden seyn, als auf dem Land, und in solchen Landstädten, die sich größtentheils nur vom Landbau und gemeinen Handwerken nähern. Diese Ansicht ist irrig. Die HauptEntwicklung muß von dem Innern des Kindes ausgehen. Hat es gute Anlagen, viele Talente, so wird es sich bald und frühe entwickeln, allein bei der Spendung dieser Eigenschaften macht die Natur keinen Unterschied zwischen Stadt und Land. Aeußere Anregungen tragen wohl auch dazu bei, aber daß solche in höherem Grade von nicht gemeinen Handwerkern, von Kaufleuten, als von Bauern, und von gewöhnlichen Handwerkern ausgehen, wird wohl nicht angenommen werden können, sobald man bedenkt, daß in größern Dörfern, MarktFlecken, kleinern Städten, ja auf dem Land überhaupt unter den Bewohnern wohl auch kluge, gescheide, aufgeweckte Leute, und gewöhnlich Menschen mit unverdorbenen Sitten getroffen werden, und daß leztere wohl von großem Einfluß auf GeistesFreiheit und GeistesCultur sind.

Auch mit der lobenswerthen Gestattung von Privat-Lehrern steht der SchulBesuchsZwang bis zum 14ten Jahr einschließlich im Widerspruch, denn jene PrivatSchule ist an kein bestimmtes Alter, sondern nur an die geschehene Erwerbung der ElementarKenntnisse geknüpft, über

welche solche Kinder sich vor dem SchulInspector und der örtlichen SchulCommission auszuweisen haben. Da nur Reiche ihren Kindern PrivatLehrer halten können, und da bei solchen alsdann schon der Unterricht für beendigt angenommen wird, wenn die Kinder die nöthigen Kenntnisse haben, so liegt auch wieder zwischen deu Reichen und Armen, oder überhaupt denen, welche einen PrivatLehrer nicht zu halten vermögen, ein bedeutender Unterschied. Die Erstern haben es in ihrer Hand, ihre Kinder nicht länger als vielleicht bis nach dem 11ten oder 12ten Jahre der Schule zu überlassen, die leztern aber nicht. Und doch soll Gleichheit zwischen Arm und Reich vor dem Gesetz statthaben. Die Lasten sollen nach der VerfassungsUrkunde dieselben für die Armen, wie für die Reichen seyn.

Nach §. 8. der SchulOrdnung sind die die Schule besuchenden Kinder nach dem vollendeten 14ten Jahre nicht **ipso Jure** schon frei, sondern erst dann, wenn die mit ihnen vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß sie in allen Fächern gehörig unterrichtet seyen. „Widrigenfalls" heißt es, „müßten sie so lange noch fortfahren, die Schule zu besuchen, als es die SchulPrüfungsCommission für nöthig findet." Wenn nun die Entlassung nach vollendetem 14ten Jahre erst noch von der nachgewiesenen Probe der Tüchtigkeit abhängt, und dadurch zu erkennen gegeben worden, daß diese der Maßstab sey, wie er dann auch der einzig vernünftige ist, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch für ein früheres Alter für gültig, und — eine Abkürzung des SchulBesuchs rechtfertigend erklärt wird, da ja die Erfahrung lehrt, daß viele Kinder schon im 8ten, 9ten und 10ten Jahre die ElementarKenntnisse sich erwerben.

Der §. 7. der SchulOrdnung verordnet die Einführung der SommerSchule in allen katholischen Gemeinden des Königreichs, doch gewährt sie die Nachsicht, daß sie in der Woche nur dreimal am Montag, Mittwoch und Freitag gehalten werden darf. Nun aber hat der königliche katholische Kirchenrath vor noch nicht langer Zeit verordnet,

daß sie jeden Tag gehalten werden muß. Er sezte auch diesen seinen Befehl durch. Solcher ist aber eine Abänderung der SchulOrdnung, und da solche ein Gesetz ist, stößt der Befehl gegen die Verfassung an, als welche eine Aenderung am Gesetz nur mit Zustimmung der Stände gestattet. Der kirchenräthliche Befehl ist somit eine VerfassungsVerletzung.

Nach der Entlassung der Schüler aus der ordinären Schule sollen sie, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts die SonntagsSchulen bis einschließig in ihr 21stes Jahr besuchen. Diese Zeit finden die Eltern und jungen Leute zu lange, und wünschen, daß sie auf das 18te Jahr ihres Alters reducirt würde. Dieser Wunsch ist billig, da es doch ein starker Eingriff in die natürliche Freiheit ist, vom 6ten bis 21sten Jahre, also 15 Jahre lang zur Schule gezwungen zu werden, und da solche Schüler, welche nach vollendetem 18ten Jahre die ElementarKenntnisse nicht sich erworben haben, sie auch in den folgenden drei Jahren nicht mehr lernen. Uebrigens ist auch noch die Zeitdauer der SonntagsSchule bis zum vollendeten 18ten Jahre ein weiterer Grund der früheren Entlassung der Schüler aus der gewöhnlichen Schule.

Rücksichtlich der im zweiten Abschnitte der SchulOrdnung aufgestellten LehrGegenständen wäre zu bemerken: das Singen möchte wohl von den wesentlich nothwendigen LehrGegenständen auszuschließen, jeden Falls demselben nicht so großes Gewicht beizulegen seyn, um damit die Fortbelassung bei dem langen SchulBesuch begründen zu können.

Zu den wesentlich nothwendigen LehrGegenständen möchte aber der Unterricht in der Verfassung des Vaterlandes zu zählen seyn, indem es einem freien Bürger, wozu die Knaben erzogen werden sollen, geziemet, die Rechte des Volks wie seine Pflichten kennen zu lernen, um jene hoch zu achten, und um diese zu erfüllen. Erst die Kenntniß der öffentlichen Gerechtsame kann dem Bürger den hohen Begriff von der Wichtigkeit derselben von ihrem hohen Werth beibringen, nnd ihm den Muth einfließen,

sie gegen äußere und innere Feinde kräftig zu vertheidigen. Erst dann vermag er den blinden Gehorsam von dem verfassungsmäßigen zu unterscheiden, und die Organe der StaatsGewalt werden einem Bürger, der das GrundGesetz und die übrigen Gesetze so wie die constitutionellen Rechte des Volks kennt, und unerschrocken sie behauptet, gewiß nicht Befehle ihrer Laune oder Willkühr als Gesetze aufzudringen wagen. Erst durch solche Kenntniß und Behauptung der Rechte in Wort und That, wird der Bürger ein constitutioneller, und wird erst recht von dem leider noch viel zu wenig erkannten, und noch weniger in Ausübung gesezten Grundsatz durchdrungen und sich leiten lassen, daß nur dem Gesetz — aber dann auch diesem die höchste Achtung und bereitwilligste Folgsamkeit — seinem Vollzieher, dem Beamten aber solche nur in so weit gebühre, als er nur wirklich die Vollziehung und Handhabung des Gesetzes, nicht aber die Befolgung von selbst gegebenen Befehlen — ohne alle Berufung auf das Gesetz verlangt. Hierin liegt die hohe Bedeutung des verfassungsmäßigen Gehorsams, wozu der Würtemberger allein nur verpflichtet ist. Soll, was in einem constitutionellen, d. i. einem nur nach dem GrundVertrag, die VerfassungsUrkunde und nach den nach solcher zu Stande gekommenen Gesetzen zu regierenden Staat unerläßlich ist, das Regieren nach bloßen Befehlen eines Heers von Beamten verschwinden, und soll an dessen Stelle ein Regieren nach Gesetzen treten, so ist, nebst dem, daß in jedem Erlaß, in jeder Bekanntmachung solche genau bezeichnet und sogar daraus die betreffenden Stellen angeführt werden, auch noch nöthig, daß das Volk zu solcher RegierugsWeise in ächt constitutioneller Art erzogen werde, damit es dann nicht mehr Befehlen, welche das **sic volo, sic jubeo** enthalten, blindlings ohne Nachdenken über ihre Gesetzmäßigkeit und deren Prüfung folge, sondern daß es den Inhalt der Weisungen und der angeführten Gesetze erwäge, selbst prüfe, und nach erlangter Ueberzeugung von der Uebereinstimmung mit Verfassung und Gesetzen freiwillig

leztern gehorche. Dazu gehört Verfassungs= und Gesetzes=Kenntniß, Heranbildung des Volks; aber wie kann solche besser erreicht werden, als wenn man schon der Jugend die Verfassung und Gesetze des Landes, die Freiheiten des Volks erläutert und einprägt? Der Staat und dessen Oberhaupt kann dabei nur gewinnen, weil sie dann Bürger erhalten, welche mit Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der zum Besten des Staats zu bringenden Opfer, sie dann bringen, und gewiß gerne. Die LehrGegenstände, welche die SchulOrdnung als wesentlich nothwendig bezeichnet, sind es für die Bewohner eines jeden civilisirten Staats, aber für die Einwohner eines civilisirten und constitutionellen Landes zugleich genügen sie nicht, und wie nur das Land ein civilisirtes genannt werden kann, in welchem die Bewohner die nothwendigen Elementar SchulKenntnisse besitzen, und gelehrt werden, so kann auch nur das Land, so können auch nur die Einwohner constitutionell genannt werden, in welchem die constitutionellen Grundsätze gelehrt werden, wo die Bürger die constitutionellen Gesetze kennen, und ihre Kinder darin unterweisen lassen. Denn nicht mag ein Volk civilisirt genannt werden, dessen gebildete Klasse nur fragliche Kenntnisse hat, eben so verdient das Volk den Namen eines constitutionellen nicht, in welchem nur Wenige die Constitution kennen, die große Masse aber ganz unwissend ist, und die Jugend darin unwissend gelassen wird. Auch macht nicht das Besitzen einer Charte ein Volk zu einem constitutionellen, denn der Buchstabe tödtet, der Geist nur ist's, der belebt, und dieser ist nur im Menschen, im Volk. So ist auch nur das ein gesittetes, ein christliches, wo das ganze Volk, also auch die Jugend in der Moral und ChristusReligion unterrichtet ist, und sie ausübt. Kenntniß der Verfassung von Seite des Volks, und Ausübung von seiner Seite macht es also erst zum constitutionellen. Beides, Kenntniß und Ausübung sezt aber Unterricht voraus, und besonders den der Jugend. Da aber unsere Lehrer und

Provisoren großentheils in der Verfassung und den Gesetzen selbst nie Unterricht genossen, also selbst auch noch ziemlich unwissend sind, so wäre zu wünschen, daß patriotisch gesinnte Männer, Advocaten, Geistliche, Notare, Verwaltungs-Actuare u. s. w. sich die Mühe gäben, nicht nur das Volk, sondern besonders auch die Jugend über die Verfassung des Landes, dessen Gesetze und Rechte des Volks zu belehren, und unterrichtende Vorträge zu halten.

Der §. 21. der SchulOrdnung verbietet, die schulpflichtigen Kinder zur Erlernung eines Handwerkes von sich zu schicken, oder als Dienstboten oder DienstMädchen zu verdingen, es wäre denn, daß der HausVater, in dessen Dienst sie treten sollen, ihnen gestattete, die Schulen, so lang sie dazu verbunden sind, vorschriftsmäßig zu besuchen. Die Erlernung eines Handwerks und das Verdingen der Kinder schon früher als nach erreichtem 14ten Jahre ist nöthig, wenn dieselben tüchtige Handwerker werden, und den wenig bemittelten oft armen Eltern nicht zu lange zur Last fallen sollen. Es darf kein Zweig der Bildung der Jugend auf Kosten eines andern gefördert werden. Die Belebung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels ist nicht minder wichtig, als die Vervollkommnung der Kinder in den ElementarKenntnissen. Jene zum Flor eines Landes wesentlich nothwendigen Fächer leiden, wenn die Jugend sich denselben erst nach erlangtem 14ten Jahre soll widmen dürfen; es ist um so nöthiger, daß schon jugendliche Kräfte ihnen sich zuwenden, als das Gedeihen der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels auch viel mit von einem frühen Angewöhnen an die Beschäftigungen, welche jene erfordern, und von frühzeitigem und beharrlichem Fleiß und Eifer abhänget, und als das viel geschäftige Nichtsthun, als das viele SchulLaufen und SchulSitzen, und beständige Wiederholen die Kinder nicht zu einem anhaltenden Fleiß anzugewöhnen geeignet ist, und vielmehr die in den Kindern schlummernden Kräfte sowohl die physischen als die geistigen noch länger zurückhält, sie

nicht zu Tag fördern läßt, und den Kindern eine viel zu einseitige Richtung gibt. Bedenkt man, daß die Kinder doch gewöhnlich schon in drei oder längstens vier Jahren zu einer ziemlichen Fertigkeit in diesen als wesentlich bezeichneten LehrGegenständen gebracht werden können, so erstaunt man billig, wie es möglich ist, die Kinder volle acht Jahre auf Kosten ihres künftigen HauptBerufs, und zum großen Nachtheile der öconomischen Verhältnisse der Eltern zum SchulBesuch zu zwingen, und nur der deutschen Pedanterie und GelehrsamkeitsSucht kann man solchen Mißgriff zuschreiben. Nun sagen freilich StaatsMänner, daß gerade erst das 12te und das 13te LebensJahr die ergiebigsten für das Lernen seyen, weil da erst die rechte Entwicklung beginne, und dann werden ja die Kinder auch noch mit andern Gegenständen beschäftigt. Nun aber Beides auch als richtig zugegeben, so ist gerade das, daß das 12te und 13te Jahr die fruchtbarsten Jahre sind, daß da die geistigen Kräfte sich entfalten und für alle Ansichten und Lehren recht empfänglich werden, ein NöthigungsGrund, dieses so empfängliche Alter ja nicht einseitig zu beschäftigen, sondern, weil nun die SchulBeschäftigungen nur meistens in Wiederholungen bestestehen, jene nicht mehr zur Haupt=Sache, sondern zu solcher den künftigen Beruf zu machen, welcher doch die meiste Thätigkeit des künftigen Lebens in Anspruch nimmt. Wohl macht die SchulOrdnung (10. b.) Geschichte, Geographie, NaturLehre, NaturGeschichte, Landwirthschafts=, GesundheitsLehre auch zu LehrGegenständen, allein sie zählt diese nicht zu den wesentlichen und es soll davon nur soviel gelehrt werden, als in Verbindung mit den ersten Gegenständen in die Lehrstunden verflochten werden kann, oder überhaupt für die LandSchulen auch nach LocalRücksichten zweckmäßig ist.

Der siebente Abschnitt der SchulOrdnung will überall nach und nach eine Arbeits= und IndustrieSchule mit der LehrSchule verbunden wissen, und wirklich enthält dieser Abschnitt sehr Vieles, was die höchste Beobachtung verdient, allein so vortrefflich

sich Alles auf dem Papier aufnimmt, so wenig läßt es sich in der Wirklichkeit ausführen. Der deutlichste Beleg der Richtigkeit dieser Behauptung ist die Wahrnehmung, daß ungeachtet das Gebot der Errichtung solcher Industrie-Schulen schon nun fast ein ViertelJahrhundert besteht, dennoch bis jezt nur sehr wenige solche Schulen errichtet sind, und selbst diese nicht gedeihen. Diese ArbeitsSchulen sollten aber nur dem Patriotismus und dem freien Willen sie zu besuchen oder nicht, frei gestellt nnd nur da sollte Zwang angewendet werden, wo damit zugleich der Zweck einer ArmenVersorgungsAnstalt verbunden werden will, denn wenn UnterstützungsBeiträge als Almosen und um von dem verderblichen und lästigen Bettel verschont zu bleiben, gereicht werden, so können die Geber auch erwarten, daß die armen Kinder auch mit Zwang zur Arbeit in jene Schulen angehalten werden. Andere Kinder und deren Eltern aber sollen nicht gezwungen werden, einmal, weil die Landwirthschaft und Industrie nur bei möglichster Freiheit auch in Beziehung auf ihre Erlernung gedeihen kann. Viele Eltern, mancher Vater, manche Mutter, oder deren Verwandte, Domestiken besitzen in solchen Fächern, die da gelehrt werden sollen, mehr Talente, Geschick, Erfahrungen, Einsichten und erprobte Tüchtigkeit, als die SchulLehrer, und werden also weit mehr von jenen als von diesen lernen. Wenn aber die SchulOrdnung eigene Lehrer voraussezt, so ist nur zu beherzigen, daß die Gemeinden die Anstellung solcher Lehrer nicht vermögen, und daß gerade dieß, und der gänzliche Mangel aller Unterstützung aus StaatsMitteln der HauptGrund seyn wird, warum bis jezt die wohlthätige Absicht der Regierung nicht hat verwirklicht werden können. Ohne Unterstützung von Seite des Staats können und werden solche Anstalten nie gedeihen, dieser kann und wird aber solche Unterstützung, weil sie sehr hoch sich belaufen müßte, nicht geben, da solche Arbeits-Schulen nicht zu nothwendigen, sondern nur zu den nützlichen Anstalten gehören, aber kaum das für jene erfor-

derliche Geld aufzutreiben ist. Die ordinären LehrSchul-Anstalten sind nothwendige, und doch ist es nur zu wahr, daß solche noch zu gering dotirt sind, daß viele SchulLehrer nicht so viel haben, um ohne NahrungsSorgen leben zu können, und das ist doch, um solchem so wichtigem Beruf ungetheilt und mit Treu und Eifer sich widmen zu können, ein höchst dringendes Bedürfniß. Wenn nun aber weder vom Staat noch von den Gemeinden die Anstellung eigener Lehrer zu erwarten ist, so sind solche ArbeitsSchulen nur auf die gewöhnlichen Lehrer beschränkt, aber da sie nur Nebensache für sie seyn können, und nach der SchulOrdnung auch nur seyn sollen, so ist wohl klar, daß nichts dabei herauskommen kann, und daß somit die darin ausgesprochene Meinung, ja Behauptung, daß die Kinder in solchen Schulen alles vollkommener und besser zu machen lernen sollen, nie wahr werden, sondern immer ein frommer Wunsch bleiben wird. Eine ZwangsAnstalt sollen Industrie-Schulen also künftig nie mehr seyn. Ist aber künftig es vom freien Willen abhängig, sie zu besuchen oder nicht zu besuchen, und sind noch in den wenigsten Orten solche Schulen errichtet, so ergibt sich auch daraus wieder die Nothwendigkeit einer Abkürzung der SchulZeit, da wohl nicht zu zweifeln ist, daß auch gerade die Rücksichtnahme auf solche IndustrieSchulen zur Festsetzung eines SchulBesuch-Zwangs bis nach vollendetem 14ten Jahre bewogen haben mag. Die für die Errichtung dieser ArbeitsSchulen richtig angeführten Motive nöthigen aber gerade zu dieser Abkürzung. Denn es ist ewig wahr, was der §. 24. sagt: „Es ist nicht genug, die Sitten der Schüler zu bilden, und diese mit den nöthigen Kenntnissen auszurüsten, sie müssen auch frühe zum Fleiß und zur Arbeitsamkeit angehalten, und angewöhnt werden; denn hierin liegt die Quelle ihres künftigen LebensUnterhaltes. — — — Der erste Zweck der ArbeitsSchulen ist, die Kinder früh zur Thätigkeit anzugewöhnen." Da nun, wie gezeigt worden, dieser Zweck, weil ArbeitsSchulen nicht errichtet werden oder nicht gedeihen

"

können, auf diese Weise nicht und durch die ordinäre Schule nur im verminderten Grad erreicht werden kann, so ist nothwendig ihn dadurch zu erreichen zu suchen, daß die Kinder früher dem SchulZwang entrissen, und der Landwirthschaft und Industrie gegeben und gewidmet werden, wo der mannigfaltigste Stoff für frühe Angewöhnung an Fleiß und Arbeitsamkeit vorliegt.

Der zehnte Abschnitt handelt das SchulGeld und andere Emolumente des SchulLehrers ab. Es sagt die SchulOrdnung unter Z. 4. §. 28. selbst, daß die SchulLehrer Männer seyen, die in einem öffentlichen, ehrenvollen für den Staat, wie für die respectiven Gemeinden sehr wichtigen Amte stehen. Sind sie also nicht bloß Gemeinde=, sondern selbst StaatsDiener in weiterm Betracht, so sollen auch die Exemten zu ihrer Unterhaltung, überhaupt zur Bestreitung der sämmtlichen Kosten der SchulAnstalt verhältnißmäßig beitragen. Dieß, ihre wohlbegründete Beiziehung zu diesen Kosten gäbe die Veranlassung zu einer so nothwendigen Aufbesserung der oft sehr kärglichen Besoldungen der SchulLehrer. Wir vertrauen ihrer Pflege, ihrem Unterricht unser Theuerstes an, die Bildung und Erziehung, welche von den VolksSchulLehrern mit ausgeht, ist die Grundlage der Gesittung ganzer Nationen. Sollen sie eine sittlich gute, christlich religiöse, und wahrhaft constitutionell gesinnte Jugend erziehen, so müssen sie so gestellt seyn, um mit Freude und Lust, also ohne NahrungsSorgen ihren schweren Beruf erfüllen zu können. Es ist also nöthig, daß sie einen Unterhalt, womit sie mit Familie anständig leben können, und eine Stellung erhalten, die sie zwar nicht der Aufsicht der Geistlichen entzieht, sie aber auch nicht zu ihren servilen Dienern erniedrigt. Insbesondere sollten sie also Mitglieder der SchulCommisssion werden.

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiest, Andreas Alois

Über Aufhebung der Zehenten, Leibaigenschaftsgefälle, Frohnen, Beeten und Fall-Lehen, ferner über Gewerbs-Wesen, Bürger-Aufnahmen und Volks-Schulen

Ulm 1833

J.germ. 229 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553005-9